Die Einnahmequellen der deutschen Städte im Mittelalter.

(Mit Ausnahme der Vermögenssteuern, Personalsteuern und Anleihen.)

Inaugural-Dissertation

verfasst und der

Hohen Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät

der

Kgl. Bayer. Julius-Maximilians-Universität Würzburg

zur

Erlangung der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Doktorwürde

vorgelegt von

Felix Zedermann

Rechtspraktikant aus Fürth.

ACAD. LUGD. BAT. BIBL.

Erlangen 1911.

Druck der Universitätsbuchdruckerei von E. Th. Jacob.

Referent:
Reichsrat und Geheimer Hofrat Prof. Dr. G. v. Schanz.

Meinen lieben Eltern.

Inhalt.

	Seite
Literatur	VII
Einleitung	1
I. Kapitel.	
Die städtischen Immobilien.	6
1. Abschnitt: Die Allmend	6
2. „ : Die Gemeindegüter	11
II. Kapitel.	
Die Bürgerschaft.	17
1. Abschnitt: Die Verleihung des Bürgerrechts	18
2. „ : Die Wehrpflicht	22
3. „ : Die Graben- und Wachtpflicht	23
4. „ : Andere Bürgerpflichten	26
5. „ : Das Schutzverwandten- und Pfahlbürgerrecht	27
6. „ : Der Verlust des Bürgerrechts	31
III. Kapitel.	
Das Marktrecht.	36
1. Abschnitt: Das Geleitsrecht	38
2. „ : Das Niederlags- und Stapelrecht	40
3. „ : Das Krahnenrecht	43
4. „ : Mass und Gewicht	44
a) Mess- und Siegelgebühren	45
b) Wäggebühren	47
5 „ : Die Einnahmen von den Gewerben	49
a) Zinse und Schutzgelder	50
b) Die Zunfteintrittsgelder	56
c) Die Meistergelder	58
IV. Kapitel.	
Das Zollrecht.	59
1. Abschnitt: Die Wegegelder	60
2. „ : Die Zölle	63
3. „ : Die Unterkaufsgebühren	72
V. Kapitel.	
Das Münzrecht.	73
VI. Kapitel.	
Die Gerichtshoheit.	78
1. Abschnift: Die Strafgelder	82
2. „ : Sonstige Gerichtseinnahmen	85

Seite

VII. Kapitel.

Das Judenregal. 90

1. Judenschutzgeld und goldener Opferpfennig. 2. Die Judenzinse. 3. Die Abgaben für das Zinsnehmen. 4. Die Judenzölle und Geleitsgelder. 5. Andere Judenabgaben.
Anhang: Die Lombarden und Cawerzen 98

VIII. Kapitel.

Das Mühlenrecht. 99

IX. Kapitel.

Das Besteuerungsrecht. 104

1. Abschnitt: Allgemeines 104
2. „ : Die Besteuerung des Weins 113
1. Die Lagersteuern. 2. Die Visier-, Schrot- und Weinstichergelder. 3. Die Schank- oder Zapfsteuern. 4. Die Areal- und Keltersteuern. 5. Die Handelssteuern und Weinzölle. 6. Das Schankmonopol.
3. „ : Die Besteuerung des Bieres 125
1. Technisches. 2. Die Einnahmen vom Bier: a) das Grutmonopol, b) die Pfannenzinse, c) die Malzgelder und Hopfensteuern, d) die übrigen Biersteuern.
4. „ : Steuern von anderen Getränken 136
5. „ : Die Besteuerung des Salzes 137
6. „ : Die Besteuerung des Fleisches 139
7. „ : Sonstige Verbrauchsbesteuerung 142
8. „ : Würdigung der Steuerwirtschaft 143

X. Kapitel.

Jagd, Fischerei und Bergbau. 160

XI. Kapitel.

Die städtischen Anstalten und Eigenbetriebe. 162

1. Abschnitt: Die Anstalten für die Gesundsheitspflege . . 163
1. Die Spitäler. 2. Die Frauenhäuser. 3. Die Badhäuser und Badstuben. 4. Die Apotheken.
2. „ : Die Einrichtungen für das städtische Bauwesen 168
3. „ : Marställe und Zeughäuser 170
4. „ : Städtische Geld- und Kreditgeschäfte 171

XII. Kapitel.

Zufällige Einnahmen. 178

Schluss 180

Literatur.

O. G. Adler, „Die Fleischteuerungspolitik der deutschen Städte bei Ausgang des Mittelalters.“ Tübingen 1893.

H. Allendorf, „Das Finanzwesen der Stadt Halle a. S. im 19. Jahrhundert.“ Jena 1904.

W. Arnold, „Verfassungsgeschichte der deutschen Freistädte,“ 2 Bde. Hamburg und Gotha 1854.

H. Averdunk, „Geschichte der Stadt Duisburg bis zur endgültigen Vereinigung mit dem Hause Hohenzollern (1666).“ Duisburg 1894/95.

J. Baader, „Nürnbergs Verfassung im Mittelalter“. 37. Jahresbericht d. hist. Ver. v. Mittelfranken 1869/70.

E. Baasch, „Weinakzise und Weinhandel in Hamburg.“ Ztschr. d. Ver. f. hamburgische Geschichte Bd. XIII, Hamburg 1908.

H. Becker, „Der Haushalt der Stadt Zerbst 1460—1510.“ Dessau 1905, Tübinger Diss.

G. v. Below, „Zur Entstehung der deutschen Stadtverfassung.“ Hist. Ztschr. Bd. 58 u. 59, München 1887/88.

— „Die Entstehung der deutschen Stadtgemeinde.“ Düsseldorf 1889.

— „Geschichte der direkten Staatssteuern in Jülich und Berg bis zum geldrischen Erbfolgekrieg.“ Ztschr. d. Bergischen Geschichtsvereins Bd. 26 u. 28, Bonn 1890 u. 92.

— „Der Ursprung der deutschen Stadtverfassung.“ Düsseldorf 1892.

— „Die städtische Verwaltung des Mittelalters als Vorbild der späteren territorialen Verwaltung.“ Hist. Ztschr. Bd. 75, München 1895.

— „Das ältere deutsche Städtewesen nnd Bürgertum.“ Monographien zur Weltgeschichte Bd. VI, Bielefeld 1898.

— „Der Untergang der mittelalterlichen Stadtwirtschaft.“ Conrads Jahrbücher f. Nat. u. Stat. Bd. XXI.

H. W. Bensen, „Historische Untersuchungen über die ehemalige freie Reichsstadt Rothenburg.“ 1837.

O. Beyer, „Das Schuldenwesen der Stadt Breslau im 14. u. 15. Jahrhundert.“ Ztschr. d. Ver. f. Gesch. Schlesiens, XXXV, 1901.

H. Bielfeld, „Geschichte des magdeburgischen Steuerwesens von der Reformationszeit bis ins 18. Jahrhundert.“ Schmollers Forsch. Heft 32, Leipzig 1888.

L. Bittner, „Die Geschichte der direkten Staatssteuern im Erzstifte Salzburg bis zur Aufhebung der Landschaft unter Wolf Dietrich. I. Die ordentlichen Steuern.“ Arch. f. österr. Gesch. Bd. XCII. Wien 1903.

H. Boos, „Monumenta Wormatensia, Annalen und Chronik“. Quellen zur Geschichte der Stadt Worms. III. Teil, Berlin 1893.

P. Borchardt, „Der Haushalt der Stadt Essen am Ende des 16. und am Anfang des 17. Jahrhunderts.“ Beiträge zur Geschichte von Stadt und Stift Essen, Heft 24, Essen 1903.

F. Bothe, „Beiträge zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte der Reichsstadt Frankfurt.“ Leipzig 1906.

— „Die Entwicklung der direkten Besteuerung in der Reichsstadt Frankfurt bis zur Revolution 1612—1614.“ Schmollers staats- und sozialwiss. Forsch. Leipzig 1906.

H. Bruder, „Der Weinhandel von Basel.“ Jahrb. f. Nat. u. Stat. 3 F. 39. Bd. 1910.

K. Bücher, „Die Bevölkerung von Frankfurt a. M.“ Tübingen 1886.

— „Zwei mittelalterliche Steuerordnungen“, Festschr. z. deutschen Historikertage Ostern 1894. Leipzig 1894.

— „Der öffentliche Haushalt der Stadt Frankfurt im Mittelalter.“ Ztschr. f. d. ges. Staatswissenschaft, Bd. LII. 1896.

v. Bulmerincq, „Zwei Kämmereiregister der Stadt Riga.“ Leipzig 1902

— „Kämmereiregister der Stadt Riga 1348—1361 u. 1405—1474.“ Leipzig 1909.

F. Buomberger, „Vermögensverhältnisse in Stadt und Landschaft Freiburg im Jahre 1445.“ Ztschr. f. Schweizer Statistik, 1896.

— „Bevölkerungs- und Vermögensstatistik in der Stadt und Landschaft Freiburg um die Mitte des 15. Jahrh.“ Bern 1900.

A. Chroust, „Chroniken der Stadt Bamberg.“ 1. Hälfte. Veröffentlichungen der Gesellschaft f. fränk. Gesch. Leipzig 1907.

M. Conrad, „Die Entwicklung des Schosses in der freien Reichsstadt Goslar a. Harz bis zu seiner Aufhebung im Jahre 1808.“ Jahrb. f. Nat. u. Stat. 3. Folge, Bd. XXXVII, 1909.

R. Davidsohn, „Geschichte von Florenz“, I. u. II. Bd. 1896 bis 1908.

A. Diehl, „Zur Verfassungs- und Finanzgeschichte der Reichsstadt Esslingen im 13. und 14. Jahrh.“ Württemb. Jahrb. f. Stat. und Landeskunde 1900.

R. Doebner, „Hildesheimische Stadtrechnungen.“ I. u. II. Bd. 1379—1450. Urkundenbuch der Stadt Hildesheim 5. u. 6. Teil, Hildesheim 1893 u. 1896.

— „Studien zur Hildesheimischen Geschichte.“ Hildesheim 1902.

F. Dorner, „Die Steuern Nördlingens am Ausgang des Mittelalters.“ Nördlingen 1905.

Dürr, „Beschreibung des Oberamtes Heilbronn.“ Herausg. v. kgl. Stat. Landesamt, Stuttgart 1901.

H. Dürre, „Geschichte der Stadt Braunschweig im Mittelalter.“ Braunschweig 1861.

K. Eheberg, „Strassburgs Bevölkerungszahl seit Ende des 15. Jahrhunderts bis zur Gegenwart.“ Jahrb. f. Nat. u. Stat. Bd. XLI. und XLII.

— „Verfassungs-, Verwaltungs- und Wirtschaftsgeschichte der Stadt Strassburg bis 1681.“ Bd. I: Urkunden und Akten, Strassburg 1899.

Ernst, „Die direkten Staatssteuern in der Grafschaft Wirtemberg.“ Württemb. Jahrb. f. Stat. u. Landeskunde, Stuttgart 1904.

Eulenburg, „Zur Bevölkerungs- und Vermögensstatistik im 15. Jahrhundert.“ Ztschr. f. Sozial- u. Wirtschaftsg Bd. III, 1895.

J. Falke, „Bete, Zise und Ungeld im Kurfürstentum Sachsen bis zur Teilung 1485.“ Mitteilungen d. k. sächs. Ver. f. Erforschung und Erhaltung vaterländischer Geschichts- und Kunstdenkmale, Dresden 1869.

— „Die Finanzwirtschaft im Kurfürstentum Sachsen um das Jahr 1470.“ l. c. Dresden 1870.

Fetscherin, „A. Archers Säckelmeisterrechnungen von 1482 und 1500.“ Abhandl. d. hist. Ver. d. Kantons Bern, 2. Jahrg. 1851.

A. J. Fineisen, „Die Akzise in der Kurpfalz.“ Ein Beitrag zur deutschen Finanzgesch. d. 17. u. 18. Jahrh. Karlsruhe 1906.

H. Flamm, „Der wirtschaftliche Niedergang Freiburgs i. Br.“ Volkswirtschaftl. Abhandl. d. badischen Hochschulen, Bd. VIII, 3. Ergänzungsheft, Karlsruhe 1905.

M. Foltz, „Urkundenbuch der Stadt Friedberg.“ I. Bd. 1216 bis 1640. Marburg 1904.

— „Der Danziger Stadthaushalt am Ende des 16. Jahrhunderts.“ Ztschr. d. Westpreuss. Gesch. Ver. 1907.

F. Frensdorff, „Stadt u. Universität Göttingen.“ Hansische Geschichtsbl. 1900.

E. Friedländer, „Urkundliche Beiträge zur Geschichte von Rheinland und Westphalen.“ I. Teil, Duisburg. Picks Monatsschrift f. Gesch. Westdeutschlands VI, 1880.

Fromlet, „Die unter dem Namen Bethe in der Reichsstadt Schwäbisch-Hall erhobene Vermögenssteuer.“ Württemb. Jahrb. f. Stat. u. Landesk. 1901.

M. Gebauer, „Breslaus kommunale Wirtschaft um die Wende des 18. Jahrh.“ Ein Beitr. z. Städtegesch. Jena 1906.

T. Geering, „Handel u. Industrie der Stadt Basel.“ Basel 1886.

O. Gierke, „Das deutsche Genossenschaftsrecht.“ Berlin 1868—81.

J. Gmelin, „Geschichte der Reichsstadt Hall und ihres Gebietes.“ Leipzig 1897.

E. Gothein, „Pforzheims Vergangenheit.“ Ein Beitr. z. deutschen Städte- und Gewerbegesch. Schmollers Forsch. IX, 3, Leipzig 1889.

v. Gramich, „Verfassung und Verwaltung der Stadt Würzburg vom 13. bis zum 15. Jahrhundert.“ Würzburg 1882.

J. Grewe, „Das Braugewerbe der Stadt Münster mit besonderer Berücksichtigung seiner Besteuerung bis zum Ende der fürstbischöflichen Herrschaft im Jahre 1802.“ Abhandl. a. d. Staatswissenschaftl. Seminar zu Münster, Leipzig 1907.

H. Grotefend, „Mecklenburgisches Urkundenbuch XX.“ Schwerin 1900.

C. Grünhagen, „Rechnungsbücher der Stadt Breslau 1299—1358.“ Cod. Dipl. Sil. Breslau 1860.

O. Günther, „Die Willkür der Stadt Dirschau vom Jahre 1599.“ Ztschr. d. westpreuss. Gesch. Ver. Heft 48, Danzig 1905.

B. Harms, „Die Steuern und Anleihen im öffentlichen Haushalt der Stadt Basel 1361—1500.“ Ein Beitr. z. mittelalterlichen Finanzstatistik, Ztschr. f. d. ges. Staatswissenschaft, Heft 4. 1907.

B. Harms, „Die Münz- u. Geldpolitik der Stadt Basel im Mittelalter.“ Ztschr. f. d. ges. Staatswissenschaft 1907, Ergänzungsheft 23.

— „Der Stadthaushalt Basels im ausgehenden Mittelalter.“ Erste Abteilung: Die Jahresrechnungen 1360–1535. I. Bd.: Die Einnahmen. Tübingen 1909.

J. Hartung, „Die Augsburgische Vermögenssteuer und die Entwicklung der Besitzverhältnisse im 16. Jahrh.“ Schmollers Jahrb. f. Gesetzgebung und Verwaltung. 1895.

— „Die Augsburger Zuschlagssteuer von 1475.“ l. c. 1895.

— „Die Belastung des Augsburger Grosskapitals durch die Vermögenssteuer des 16. Jahrh.“ l. c. 1895.

J. Hartwig, „Der Lübecker Schoss bis zur Reformationszeit.“ Schmollers Forsch. XXI, 6, Leipzig 1903.

M. Haupt, „Zeitschrift für deutsches Altertum.“ VII. Bd. Leipzig 1849.

W. Havemann, „Der Haushalt der Stadt Göttingen am Ende des 14. und während der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts.“ Ztschr. d. hist. Ver. f. Niedersachsen 1857.

C. Hegel, „Die Chroniken der deutschen Städte vom 14.—16. Jahrhundert.“ Leipzig 1862 ff. I. Bd. 1862. Beil. XII. (Nürnbergs Stadthaushalt und Finanzverwaltung.) IV. Bd. 1865, Beil. III. (Das Ungeld in Augsburg.) XVIII. Bd. 1882. (Der Stadthaushalt und die Finanzverwaltung in Mainz).

— „Zur Geschichte der Städteverfassung im Mittelalter.“ Hist. Ztschr. Bd. XXIV, 1870.

— „Die Entstehung des deutschen Städtewesens.“ Leipzig 1898.

M. E. Heidenhain, „Städtische Vermögenssteuern im Mittelalter.“ Leipzig 1906.

H. Heineck, „Der Kämmerei-Etat der kaiserl. freien Reichsstadt Nordhausen am Ausgang d. 18. Jahrh.“ I. Teil: die Einnahmen. Nordhausen 1898.

— „Brandenburg-Preussen und Nordhausen.“ Nordhausen 1902.

E. Helbling, „Das Oktroi der Stadt Freiburg i. Br. in seiner geschichtlichen Entwicklung.“ Karlsruhe 1910.

A. Henning, „Steuergeschichte von Köln in den ersten Jahrhunderten städtischer Selbständigkeit bis zum Jahre 1370.“ Leipz. Diss. Dessau 1891.

G. Hertel, „Einnahmen und Ausgaben der Stadt Calbe a. S. 1478.“ Geschichtsblätter f. Stadt u. Land Magdeburg, 17. Jahrg. 1882.

— „Stadtrechnungen von Calbe.“ l. c. 37. Jahrg. 1902.

G. Hertzer, „Die Finanzpolitik. Ausgeführt an dem amtlichen Materiale der Stadt Weimar.“ Hannover 1908.

A. Herzog, „Die Lebensmittelpolitik der Stadt Strassburg im Mittelalter.“ Berlin 1909.

H. Höffler, „Die Entwicklung der kommunalen Verfassung und Verwaltung der Stadt Aachen bis 1450“. Marburg 1901.

L. Hoffmann, „Das Finanzwesen von Württemberg zu Anfang des 16 Jahrh.“ Tübingen 1840.

— „Geschichte der direkten Steuern in Bayern vom Ende des 13. bis zum Beginn des 19. Jahrh.“ Schmollers Forsch. Bd. IV. Heft 5, Leipzig 1883.

R. Hoffmann, „Die Augsburger Baumeisterrechnungen von 1320—31.“ Ztschr. d. hist. Ver. f. Schwaben u. Neuburg. 5. Bd. 1878.

H. Höhn, „Geschichte der Stadt Grötzingen unter Berücksichtigung der Aemter Nürtingen und Neuffen bis 1700.“ Württ. Jahrb. f. Statistik u. Landesk. 1906.

K. Hollensteiner, „Aus vergangenen Tagen.“ Chronikbilder aus der Vergangenheit Oldenburgs, 1882.

W. Horn, „Erfurts Stadtverfassung und Stadtwirtschaft in ihrer Entwicklung bis zur Gegenwart.“ Jena 1904.

P. Huber, „Der Haushalt der Stadt Hildesheim am Ende des 14. und in der ersten Hälfte des 15. Jahrh.“ Volksw. u. wirtschaftsg. Abhandl. 1. Heft, Leipzig 1901.

P. Hübinger, „Verfassung der Stadt Paderborn im Mittelalter.“ Münster 1899.

K. D. Hüllmann, „Städtewesen des Mittelalters.“ 4 Bde. Bonn 1826—29.

C. Jäger, „Schwäbisches Städtewesen des Mittelalters.“ I. Bd. Ulms Verfassungs-, bürgerliches und commercielles Leben im Mittelalter. Ulm 1831.

v. Inama-Sternegg, „Deutsche Wirtschaftsgeschichte.“ Bd. III. Leipzig 1899.

Kallsen, „Die deutschen Städte im Mittelalter.“ Bd. I. Halle 1899.

Kunz v. Kauffungen, „Die älteste Meissner Stadtrechnung vom Jahre 1460.“ Mitteil. d. Ver. f. Gesch. d. Stadt Meissen, VI. Bd., 3. Heft. Meissen 1903.

F. Keller, „Die Verschuldung des Hochstiftes Konstanz im 14. u. 15. Jahrh.“ Freiburger Diöcesan-Archiv N. F. III. Bd. Freiburg 1902.

C. Keller-Escher, „Das Steuerwesen der Stadt Zürich im 13., 14. und 15. Jahrh.“ 67. Neujahrsbl. zum Besten d. Waisenhauses in Zürich für 1904.

G. Kentenich, „Trierer Stadtrechnungen des Mittelalters.“ Trierisches Archiv. Ergänzungsheft 9, Trier 1908.

O. Kius, „Das Finanzwesen des ernestinischen Hauses Sachsen im 16. Jahrh.“ Weimar 1863.

B. Klaus, „Geschichtliches und Kulturgeschichtliches aus Gmünd.“ Württemb. Jahrb. 1902.

R. Knipping, „Die mittelalterlichen Rechnungen der Stadt Köln.“ Mitteil. aus dem Stadtarchiv von Köln. 23. Heft. Köln 1893.

— „Das Schuldenwesen der Stadt Köln im 14. u. 15. Jahrh.“ Westdeutsche Ztschr. f. Gesch. u. Kunst. 13. Jahrg. 1894.

— „Ein mittelalterlicher Jahreshaushalt der Stadt Köln (1379).“ Festschr. f. Mevissen, Köln 1895.

— „Die Kölner Stadtrechnungen des Mittelalters mit einer Darstellung der Finanzverwaltung 1350—1562.“ 1. und 2. Bd. Köln 1897/98.

J. Knöpfler, „Die Reichsstädtesteuer in Schwaben, Elsass und am Oberrhein zur Zeit Kaiser Ludwigs des Bayern.“ Württemb. Vierteljahrsheite f. Landesgesch. N. F. XI. Stuttgart 1902.

F. Kogler, „Das landesfürstliche Steuerwesen in Tirol bis zum Ausgang des Mittelalters.“ I. Teil: Die ordentlichen landesfürstlichen Steuern. Arch. f. österr. Gesch. 90. Wien 1901.

A. Kölle, „Die Vermögenssteuer der Reichsstadt Ulm vom Jahre 1709, ihr Ursprung und ihre Weiterentwicklung bis zum Ende der Reichsstadt im Jahre 1802.“ Stuttgart 1898.

— „Ursprung und Entwicklung der Vermögenssteuer in Ulm.“ Württemb. Vierteljahrshefte für Landesgesch. N. F. VII. Jahrg. 1898.

K. Koppmann, „Kämmereirechnungen der Stadt Hamburg von 1350—1562.“ 7 Bde. 1869—94.

— „Beiträge zur Geschichte der Stadt Rostock (Schossordnung von ca 1530.)“ Bd. II, H. 3. Rostock 1898.

— „Ueber die Pest des Jahres 1565 und zur Bevölkerungsstatistik Rostocks im 14., 15. und 16. Jahrhundert.“ Hansische Gesch.Bl. 1901

A. v. Kostanecki, „Der öffentliche Kredit im Mittelalter.“ Schmollers Forsch. IX. 1. Leipzig 1889.

C. Kraus, „Entwicklung des Weseler Stadthaushalts von 1342 bis 1390.“ Wesel 1907.

K. G. Kries, „Historische Entwicklung der Steuerverfassung in Schlesien.“ Prenzlau 1842.

B. Kuske, „Das Schuldenwesen der deutschen Städte im Mittelalter.“ Ergänz. Heft XII d. Ztschr. f. d. ges. Staatswissenschaft. Tübingen 1904.

W. Küster, „Beiträge zur Finanzgeschichte des deutschen Reichs nach dem Interregnum.“ Leipzig 1883.

K. H. Lang, „Historische Entwicklung der teutschen Steuerverfassungen seit der Karolinger- bis auf unsere Zeiten.“ Berlin und Stettin 1793.

F. Lau, „Die Entwicklung der kommnnalen Verfassung und Verwaltung der Stadt Köln bis zum Jahre 1396.“ Bonn 1898.

J. Laurent, „Aachener Stadtrechnungen aus dem 14. Jahrhundert.“ Aachen 1866.

W. Lotz, „Das Aufkommen der Geldwirtschaft im staatlichen Haushalt.“ Volkswirtschaftl. Zeitfragen. Berlin 1908.

H. Mack, „Die Finanzverwaltung der Stadt Braunschweig bis zum Jahre 1374.“ Gierkes Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgesch. Heft 32, Breslau 1889.

G. L. v. Maurer, „Geschichte der Städteverfassung in Deutschland.“ 4 Bände. Erlangen 1869—71.

K. Menzel, „Eine Zollrechnung von Oberlahnstein (1464—1465).“ Picks Monatsschr. VI. 1880.

O. Merklinghaus, „Die Bedeverfassung der Mark Brandenburg bis zum 14. Jahrhundert.“ Forsch. z. brandenburg. und preuss. Gesch. VIII. Leipzig 1895.

I. Merlo, „Das Ausgabebuch der Mittwochsrentkammer zu Köln für die Jahre 1370—80.“ Ann. d. hist. Ver. f. d. Niederrhein, 39. Heft, Köln 1883.

J. Metzen, „Die ordentlichen direkten Staatssteuern des Mittelalters im Fürstbistum Münster.“ Ztschr. f. vaterl. Gesch. u. Altertumsk. Bd. 53. Münster 1895.

H. Meusch, „Die Finanzwirtschaft der Stadt Weissenfels im 19. Jahrhundert.“ Halle a. S. 1907.

Chr. Meyer, „Das Stadtbuch von Augsburg, insbesondere das Stadtrecht von 1276.“ Augsburg 1872.

— „Mittelalterlicher Stadthaushalt.“ Die Grenzboten, Ztschr. f. Politik, Literatur u. Kunst Nr. 1. Leipzig 1878.

Chr. Meyer, „Der Haushalt einer deutschen Stadt im Mittelalter.“ Vierteljahrsschr. f. Volkswirtsch. 1889.

— „Der Haushalt einer deutschen Stadt im Mittelalter.“ Vierteljahrsschr. f. Sozial- und Wirtschaftsgesch. Bd. I. 1903.

— „Altreichsstädtische Kulturstudien.“ München 1906.

M. Mohr, „Die Finanzverwaltung der Grafschaft Luxemburg im Beginn des 14. Jahrhunderts.“ Marburger Diss. Marburg 1892.

F. J. Mone, „Finanzwesen vom 13.—16. Jahrhundert.“ Ztschr. f. Gesch. d. Oberrheins. 8. Bd. 1857.

G. Müller, „Die Entwicklung der Landeshoheit in Geldern bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts.“ Marburg 1889.

J. Müller, „Die Finanzpolitik des Nürnberger Rats in der 2. Hälfte des 16. Jahrhunderts.“ Vierteljahrsschr. f. Soz. u. Wirtschaftsgesch. 1909.

E. Niepmann, „Die ordentlichen direkten Staatssteuern in Cleve und Mark zum Ausgang des Mittelalters.“ Münsterer Diss. Düsseldorf 1891.

H. Ortloff, „Jahrrente und Geschoss.“ Arch. f. staatswiss. Abhandlungen. Bd. I. Heft 2. Lübeck 1863.

F. Otto, „Aus der Bürgermeisterrechnung der Stadt Wiesbaden vom Jahre 1524.“ Ann. d. Ver. f. nassauische Altertumsk. und Geschichtsforsch. XV. Wiesbaden 1879.

H. Paasche, „Die städtische Bevölkerung früherer Jahrhunderte.“ Jahrb. f. Nat. u. Stat. Bd. 39. 1882.

F. Philippi, „Die Ausgaben der Stadt Minden im Jahre 1365.“ Monatsschr. f. Gesch. Westdeutschlands VI. 1881.

R. Pick, „Ein altes Lagerbuch der Stadt Bonn. Beitrag zur städtischen Finanzgeschichte.“ Bonn 1870.

H. Preuss, „Die Entwicklung des deutschen Städtewesens.“ Bd. I. Leipzig 1906.

T. Pyl, „Pommersche Geschichtsdenkmäler.“ Bd. II. Greifswald 1867.

L. Quidde, „Deutsche Reichstagsakten.“ Bd. XI. (Einleitung). Gotha 1898.

A. Rapp, „Zur Verfassung und Verwaltung Stuttgarts bis um 1500.“ Württemb. Jahrb. f. Statistik u. Landesk. 1. Heft. 1909.

F. Reinhold, „Verfassung und Verwaltung Wesels im Mittelalter.“ Gierkes Unters. Heft 23. Breslau 1888.

Chr. Reuter, „Das älteste Kieler Rentebuch (1300—1487).“ Kiel 1893.

O. Richter, „Zur Bevölkerungs- und Vermögensstatistik Meissens von 1481.“ Mitteil. d. Ver. f. Gesch. d. Stadt Meissen. 1. Heft. 1882.

„Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der Stadt Dresden.“ 3 Bde. Dresden 1885 91.

K. Rübel, „Dortmunder Finanz- und Steuerwesen.“ Herausgegeben v. hist. Ver. in Dortmund. Dortmund 1892.

F. Rudolph, „Entwicklung der Landeshoheit in Kurtrier bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts.“ Trierisches Archiv. Ergänzungsheft 1905.

P. Sander, „Die reichsstädtische Haushaltung Nürnbergs. Dargestellt auf Grund ihres Zustandes von 1431—1440.“ 2 Halbbände. Leipzig 1902.

F. Schäfer, „Wirtschafts- und Finanzgeschichte der Reichsstadt Ueberlingen a. Bodensee in den Jahren 1550—1628." Gierkes Untersuchungen Heft 44. Breslau 1893.

K. Schindler, „Finanzwesen und Bevölkerung der Stadt Bern im 15. Jahrhundert." Ztschr. f. Schweizer Statistik, 36. Jahrgang 1900.

G. Schmidt, „Das mittelalterliche Göttingen." Hansische Geschichtsblätter 1878.

G. Schmoller, „Strassburg zur Zeit der Zunftkämpfe und die Reform seiner Verfassung und Verwaltung im 15. Jahrhundert." Quellen zur Sprach- u. Kulturgesch. der germanischen Völker XI. Strassburg 1875.

— „Strassburgs Blüte und die volkswirtschaftliche Revolution im 13. Jahrhundert." l. c. Strassburg 1875.

— „Die Strassburger Tucher- u. Weberzunft." Strassburg 1879.

— „Die Einkommensverteilung in alter und neuer Zeit." Schmollers Jahrbuch 1895.

— „Skizze einer Finanzgeschichte von Frankreich, Oesterreich, England und Preussen (1500—1900)." Jahrb. f. Gesetzgeb., Verw. u. Volkswirtsch. XXXIII.

G. Schnapper-Arndt, „Beiträge zur Frankfurter Finanzgeschichte." Arch. f. Frankfurts Gesch. u. Kunst. 3. F. Frankfurt 1910.

Th. Schön, „Die Reichssteuern der schwäbischen Reichsstädte Esslingen, Reutlingen und Rottweil." Mitteil. d. Inst. f. österr. Geschichtsforsch. XVII. Innsbruck 1896.

G. v. Schönberg, „Finanzverhältnisse der Stadt Basel im 14. u. 15. Jahrhundert." Tübingen 1879.

L. Schönberg, „Die Technik des Finanzhaushalts der deutschen Städte im Mittelalter." Stuttgart und Berlin 1910.

K. Schröter, „Die Steuern der Stadt Nordhausen und ihre Bedeutung für die Gemeindefinanzen." Jena 1904.

A. Schulte, „Vom Grutbiere." Eine Studie zur Wirtschafts- und Verfassungsgesch. Ann. d. hist. Ver. f. d. Niederrhein. 85. Heft. Köln 1908.

E. Schumann, „Verfassung und Verwaltung des Rates in Augsburg von 1276—1368." Rostock 1905.

L. Schwörbel, „Die Rechnungsbücher der Stadt Köln 1351 bis 1798." Mitteil. aus d. Stadtarchiv von Köln 1892.

H. Sieveking, „Die rheinischen Gemeinden Erpel und Unkel und ihre Entwicklung im 14. und 15. Jahrhundert." Leipzig 1896.

— „Genueser Finanzwesen mit besonderer Berücksichtigung der Casa Di S. Giorgio." Freiburg 1898/99.

— „Die mittelalterliche Stadt." Vierteljahrsschr. f. Sozial- und Wirtschaftsgesch. 1904.

J. v. Soden, „Ueber Nürnbergs Finanzen." Nürnberg 1793.

R. Sohm, „Städtische Wirtschaft im 15. Jahrhundert." Conrads Jahrb. f. Nat. u. Stat. Bd. 34.

— „Die Entstehung des deutschen Städtewesens." Leipzig 1890.

E. Sokolowski, „Krakau im 14. Jahrhundert." Marburg 1910.

K. Sopp, „Die Entwicklung der Landeshoheit im Fürstentum Osnabrück bis zum Ausgang des 13. Jahrhunderts." Idstein 1902.

W. Stieda, „Städtische Finanzen im Mittelalter." Conrads Jahrb. f. Nat. u. Stat. 3. F. Bd. 17. 1899.

L. Stiefel, „Die Duisburger Stadtrechnung von 1417.“ Beitr) zur Gesch. d. Stadt Duisburg Heft 2. 1883.

A. Stölzel, „Cassler Stadtrechnungen aus der Zeit von 1468 bis 1553“ Ztschr. d. Ver. f. hessische Gesch. u. Landeskunde. N. F. 3 Suppl. Cassel 1871.

M. Straganz, „Hall in Tirol. Ein Beitr. z. Gesch. d. tirol. Städtewesens.“ Innsbruck 1903.

C. Stüve, „Das Finanzwesen der Stadt Osnabrück bis zum westfälischen Frieden.“ Mitteil. d. hist. Ver. f. Osnabrück. Bd. 11 1878.

— „Stadtrechnungen von Osnabrück aus dem 13. u. 14. Jahrhundert.“ l. c. Bd. 14, 1889 u. Bd. 15, 1890.

F. Sunder, Das Finanzwesen der Stadt Osnabrück von 1648 bis 1900.“ Conrads Abhandl. 47. Bd. Jena 1904.

A. Tille, „Stadtrechnungen.“ Deutsche Gesch. Bl. 1. Bd. 3. Heft 1899.

M. Toeppen, „Elbinger Antiquitäten.“ 3 Hefte. Danzig 1871—73.

P. Trautmann, „Kiels Ratsverfassung und Ratswirtschaft vom Beginn des 17. Jahrhunderts bis zum Beginn der Selbstverwaltung.“ Ein Beitrag zur deutschen Städtegesch. Kiel 1909.

A. Ulrich, „Die politische und finanzielle Lage der Stadt Hannover am Ende des 14. Jahrhunderts.“ In „Bilder aus Hannovers Vergangenheit“. Hannover 1891.

R. Usinger, „Der Haushalt der Stadt Hamburg im 14. Jahrhundert.“ Hist. Ztschr. 24. 1870.

R. Veit, „Das Finanzwesen der Stadt Altenburg.“ Halle a. S. 1909.

A. Wagner, „Finanzwissenschaft.“ Bd. III. Leipzig 1889.

K. Wagner, „Das Ungeld in den schwäbischen Städten bis zur 2. Hälfte des 14. Jahrhunderts.“ Marburger Diss. Frankfurt a. M. 1904.

G. Waitz, „Deutsche Verfassungsgeschichte.“ 8 Bde. Kiel 1844—74.

C. Wehrmann, „Urkundenbuch der Stadt Lübeck V, VII.“ 1877—85.

— „Der Aufstand in Lübeck bis zur Rückkehr des alten Rats 1408—1416.“ Hansische Gesch. Bl. 1878.

— „Das Schuldenwesen der Stadt Lübeck nach Errichtung der Stadtkasse.“ Hansische Gesch. Bl. 1888.

H. Weis, „Die ordentlichen direkten Staatssteuern von Kurtrier im Mittelalter.“ Münster 1893.

C. Weiss, „Das Rechnungswesen der freien Reichsstadt Speyer im Mittelalter.“ Mitteil. d. hist. Ver. d. Pfalz. Heft V. 1875.

E. Welti, „Die vier ältesten bernischen Stadtrechnungen.“ Arch. d. hist. Ver. d. Kant. Bern XIV. 1895.

— „Die Tellbücher der Stadt Bern aus dem Jahre 1389.“ l. c. 4. Heft. 1895.

— „Die Stadtrechnungen von Bern aus den Jahren 1375—84.“ Bern 1896.

A. Werminghoff, „Die Verpfändungen der mittel- und niederrheinischen Reichsstädte während des 13. und 14. Jahrhunderts.“ Gierkes Untersuchungen 45. Heft. Breslau 1893.

A. Westphalen, „Hamburgs Verfassung und Verwaltung.“ Hamburg 1841.

E. Wetzel, „Das Zollrecht der deutschen Könige von den ältesten Zeiten bis zur goldenen Bulle.“ Gierkes Untersuchungen 43. Heft. Breslau 1893.

K. Wolfart, „Geschichte der Stadt Lindau i. Bodensee.“ 2 Bde. Lindau 1909.

I. A. Wolff, „Geschichte der Stadt Calcar während ihrer Blüte mit Berücksichtigung der früheren und späteren Zeit.“ Frankfurt 1893.

R. Wuttke, „Die Freiberger Schossordnung von 1305.“ Festschrift zum 75. Jubiläum des kgl. sächs. Altertumsvereins 1900.

R. Yecht, „Cod. Dipl. Lusatiae superioris III, enthaltend die ältesten Görlitzer Ratsrechnungen bis 1419.“ 4 Hefte. Görlitz 1905—07.

K. Zeumer, „Die deutschen Städtesteuern, insbesondere die städtischen Reichssteuern im 12. und 13. Jahrhundert.“ Schmollers Forsch. I. 2. Leipzig 1878.

— „Zur Geschichte der Reichssteuern im früheren Mittelalter.“ Hist. Ztschr. N. F. Bd. 45. 1898.

A. Zimmermann, „Versuch einer historischen Entwicklung der märkischen Städteverfassungen.“ Berlin 1837.

Einleitung.

Die Hohenstaufen mussten, um sich die Heeresfolge der Ritter bei ihren Zügen nach Italien zu sichern, zu deren Gunsten Front machen gegen die Städte. Dank dieser gemeinsamen Interessenpolitik von Königtum und Feudaladel konnte sich die Landeshoheit immer freier entfalten, wurden Städtebündnisse verboten, wurde die Confoederatio cum principibus ecclesiasticis und das für die Entwicklung der Landeshoheit noch wichtigere Statutum in favorem principum erlassen, in dem der König einerseits städtefeindliche Bestimmungen traf, andererseits auf eigene königliche Rechte verzichtete. Dass die Hohenstaufen die Interessen des Bürgertums nicht zu den ihrigen machten, sondern sich mehr als Standesgenossen des hohen Adels fühlten, hatte für die politische Geschichte die Folge, dass die Bildung eines einheitlichen Nationalstaates, wie sie sich schon vorher in Frankreich infolge der Unterstützung des Königs durch die Geldleistungen des Bürgertums anbahnte, auf Jahrhunderte hinausgeschoben wurde. Es hatte aber auch für die Geschichte der deutschen Reichsfinanzen verhängnisvolle Folgen.[1])

Mit dem Untergang der Hohenstaufen verfielen nämlich auch die Finanzen der Zentralgewalt. Die Reste des früher umfangreichen Reichsgutes suchten die Reichsstände an sich zu bringen und auch der klugen Finanzpolitik eines Rudolf von Habsburg gelang es nicht, alle die domanialen Einnahmequellen, die zur Zeit der Hohenstaufen und Salier vorhanden waren, für das Reich zurückzugewinnen. Die meisten Hoheitsrechte der Krone ferner und auch die Reichssteuern, deren kräftiger Ausbau

1) Vgl. Lotz, Das Aufkommen der Geldwirtschaft im staatlichen Haushalt, Berlin 1908. Brunner, Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte, Leipzig 1905, S. 148 ff.

dem alten deutschen Reich nie gelingen sollte, kamen durch Verkauf, Verpfändung oder Usurpation in die Hände von Bischöfen, Grafen und Fürsten. Eine geregelte Finanzverwaltung gab es im Reiche nicht, Rechenbücher oder Kämmereiregister sind nicht erhalten, ein Etat wurde nie aufgestellt und recht viele Einnahmequellen des Reiches kennen wir nur aus Anweisungen an Gläubiger, ihre Forderungen aus dieser oder jener Quelle zu decken.[2])

Ein erfreulicheres Bild bietet auf der anderen Seite die Betrachtung der Finanzverhältnisse der Städte. Sie waren gegenüber dem Reich und den erst später zur Bedeutung gelangenden Territorien die eigentlichen abgeschlossenen Wirtschaftskörper, die Stätten regsten Handels- und Gewerbefleisses und die Sitze der Geldwirtschaft. Die Kraft des aufstrebenden Bürgertums hat dieselben emporgebracht und in den Stand gesetzt, den eigenen Bedürfnissen sowie den immer mehr gesteigerten Geldansprüchen des Reiches und der Landesherren zu genügen. Wenn wir hören, dass die ausserordentlichen Einnahmen des Reiches einerseits zur Zeit des Regierungsantritts Kaiser Siegismunds sich auf ca. 150 000 G. beliefen,[3]) dass andererseits die Stadt Nürnberg im Jahre 1427 allein eine ausserordentliche Einnahme von 114 000 Pf. aufbrachte,[4]) so muss uns schon diese Tatsache mit Bewunderung für die Städte erfüllen, umsomehr wenn wir uns gegenwärtig halten, dass kaum eine mittelalterliche Stadt über 30 000 Einwohner, die Mehrzahl der grösseren Städte aber nur 10—20 000 Einwohner hatte. Wie gelang es den Städten überhaupt einen Finanzhaushalt aufzurichten, der nach damaligen Begriffen und unter Berücksichtigung eines vier- bis fünfmal so grossen Geldwertes als ganz gewaltig erscheinen muss? Durch welche Einnahmequellen vermochten jene kleinen Gemeinwesen ihre Ausgaben zu decken?

---

2) Nuglisch, Das Finanzwesen des deutschen Reiches unter Karl IV. Strassburg 1899. Derselbe, Das Finanzwesen des deutschen Reiches unter Kaiser Siegismund. Jahrb. f. Nat. und Stat. 3 F. Bd. 21, S. 145 f. Quidde, Deutsche Reichstagsakten Bd. XI. Gotha 1898, S. 33 f. R. Scholz, Beiträge zur Geschichte der Hoheitsrechte des deutschen Königs zur Zeit der ersten Staufer (1138—1197.) Leipzig 1896. 3) Quidde, l. c. 4) Sander, a. a. O. S. 852.

Die Bedürfnisse derselben waren von denen unserer modernen Kommunen ganz verschieden. Während die Städte heute für die Ausführung von Kultur- und Wohlfahrtszwecken, für den Bau von Krankenhäusern, Schulen, Wasser-, Elektrizitäts-, Gaswerken, für Kanalisation, Bahnen u. s. w. enorme Summen nötig haben, war der mittelalterliche Bedarf ein anderer, in mancher Hinsicht glich er mehr dem des heutigen Staates. Für den Machtzweck in erster Linie, für die Stadtbefestigung („der Stadt Bau"), für Kriege, für diplomatische Zwecke, für den Erwerb von Hoheitsrechten, für Städtebündnisse u. s. w. brauchte die damalige Stadt das meiste Geld. Die Ausgaben für die innere Verwaltung waren relativ unbedeutend.

Was nun die Darstellung der Einnahmequellen anlangt, deren die Rechnungen kleinerer Städte weniger, die grösserer Städte mehr, z. B. die von Köln an 150 aufweisen, so kann man dafür die verschiedensten Methoden anwenden.

Man könnte die Art der Erhebung der einzelnen Einnahmen, also eine formelle, verwaltungstechnische Seite des Finanzwesens, Einteilungsprinzip sein lassen. Aber dadurch würden sehr viele unnütze Wiederholungen veranlasst. Man könnte auch daran denken, die Einnahmetitel der mittelalterlichen Rechnungen selbst zugrunde zu legen und darnach zu klassifizieren. Dass das aber ganz unmöglich ist, haben die Ausführungen Schönbergs zur Evidenz erwiesen.[5])

Man könnte nach Steuern, Gebühren und sonstigen Einnahmen oder nach privatwirtschaftlichen und öffentlichrechtlichen Einnahmequellen gliedern. Diese spezifisch modernen Einteilungskategorien passen aber, wie an anderer Stelle gezeigt werden wird, nicht für das Mittelalter.

Schliesslich könnte man historisch vorgehen und die Einnahmen darstellen je nach dem Prävalieren einzelner Einnahmequellen bei aristokratischer oder demokratischer

5) L. Schönberg, Die Technik des Finanzhaushaltes der deutschen Städte im Mittelalter. Stuttgart und Berlin 1910, S. 97 f. Derselbe zeigt, dass bei vielen Rechnungen die Person des Schreibers obenan stand oder dass die Rechnungen mit verschiedenen Titeln überschrieben wurden, obwohl dieselben ein und demselben Rechtsgrund entsprungen waren usw.

Verfassung, also in einem Kapitel die Zeit vom 12. bis etwa zum 14. Jahrhundert, in einem zweiten das 15. und 16. Jahrhundert — soweit reicht der Rahmen unserer Abhandlung — schildern. Da aber die Verfassungsunterschiede ihre Rückwirkung hauptsächlich auf die Steuern, Zölle und Anleihen ausüben und da die Behandlung sehr wichtiger Finanzquellen, nämlich der Personal- und Vermögenssteuern sowie der Anleihen, nicht zu meiner Aufgabe gehört[6]), erscheint auch diese Einteilung als unbrauchbar.

Die einzig richtige Gliederung der Einnahmen ergiebt sich bei dem Studium der mittelalterlichen Rechnungen von selbst. Das Mittelalter forderte nämlich für jede Einnahme einen besonderen Rechtsgrund, mag derselbe nun im Eigentum oder in Hoheitsrechten, in Regalien, Niederlags- und Stapelrechten oder in Monopolen gewurzelt haben. Danach wollen wir vorgehen und deshalb sind auch die folgenden Kapitel nach einzelnen Rechten angeordnet. Den städtischen Einnahmen aus dem Eigentum an Grund und Boden folgen die aus der Bürgerschaft, aus dem Markt-, Zoll- und Münzrecht, aus der Gerichtshoheit, dem Judenregal, Mühlenrecht, dem Besteuerungsrecht und dem Recht auf Jagd, Fischerei und Bergbau. Daran reihen sich die städtischen Anstalten und Eigenbetriebe, die in Form des Monopols oder der Konkurrenzunternehmung betrieben wurden, und endlich müssen noch ein paar zufällige Einnahmen erwähnt werden.

Die finanziellen Verhältnisse sind aber nur im Zusammenhang mit den ökonomischen, sozialen, politischen und kulturellen Zuständen zu begreifen und zum Verständnis der finanzgeschichtlichen Ausführungen müssen wir das gesamte städtische Leben mit heranziehen. Da begegnen wir den Gegensätzen zwischen Handwerkern und Patriziern, zwischen Rat und Stadtherrn, zwischen den Zünften und den freien Gewerben, zwischen Bürgern, Schutzverwandten, Pfahlbürgern und Fremden. Wir beobachten einerseits die Rivalität der Städte unterein-

6) Die städtischen Vermögenssteuern hat Heidenhain, die Anleihen Kuske ausführlich dargestellt. Vgl. M. E. Heidenhain „Städtische Vermögenssteuern im Mittelalter", Leipzig 1906 und B. Kuske, „Das Schuldenwesen der deutschen Städte im Mittelalter", Tübingen 1904.

ander, andererseits wieder ihren Zusammenschluss und ihr gemeinsames Vorgehen gegen neidische Fürsten und Herren, wir beobachten in den Zünften anfangs den Geist idealer Brüderlichkeit und dann die Gegensätzlichkeit zwischen Lehrlingen, Gesellen und Meistern, etc. etc. Die scheinbar so trockenen Zahlen der städtischen Rechnungen und Kämmereiregister widerspiegeln all diese verschiedenen Interessen, Machtfragen und Gegensätze, und ein Eingehen darauf darf nicht als überflüssiges Beiwerk betrachtet werden. Es lag im Wesen der Zeit, auf engem Gebiet eine unendliche Mannigfaltigkeit örtlicher Gebräuche und Einrichtungen zu entwickeln. Wir wollen uns an das Typische halten, aber das Individuelle, das dem ganzen Mittelalter seinen eigenartigen Reiz verleiht, darf dabei nicht vernachlässigt werden.

I. Kapitel.

Die städtischen Immobilien.

Der Grundbesitz der mittelalterlichen Städte zerfiel nach seiner Zweckbestimmung in Allmendland und Gemeindegüter. Das Allmendland, bestehend aus Wald und Weide, sollte ursprünglich der ausschliesslichen Nutzung der Gemeindebürger dienen, allein mit dem allmählichen Zurücktreten der Viehzucht und Weidewirtschaft in den Städten wurde es immer mehr für die steigenden Bedürfnisse der Stadt selbst verwendet. Es war nicht mehr lediglich zur Unterstützung der Privatwirtschaft der Bürger, sondern auch zur Unterstützung der Finanzwirtschaft der Städte bestimmt.

Der andere Teil der Gemeindegründe diente nur den Zwecken der Stadt selbst. Die Gemeindegüter, die auch Kämmereigüter oder Stadtkammergüter hiessen, wurden wie jedes andere Privateigentum behandelt, während es bei der Allmend bis ins 19. Jahrhundert hinein streitig blieb, ob sie Alleineigentum der Gemeinde als einer juristischen Person, aber Gegenstand dinglicher Nutzungsrechte der Gemeindebürger war, oder ob sie im Gesamteigentum der Gemeindebürger stand.

In Grötzingen hiessen die Gemeindegüter „Gemeind" oder „Städlinsäcker", worunter man die Güter verstand, die nicht zur Weide benützt wurden, sondern die an die Bürger ausgetan oder zu sonstigen Zwecken für die Stadt selbst benützt werden sollten.[1])

1. Abschnitt.

Die Allmend.

Der Allmendbesitz der deutschen Städte war ganz verschieden. Die alten Bischofsstädte Köln und Basel z. B. hatten von Anfang an eine unbedeutende Allmend,

1) Höhn, a. a O., S. 40. Vgl. E. Gothein, a. a. O., S. 14.

wodurch sie sich schon frühzeitig auf die Ausbildung einer Steuerwirtschaft angewiesen sahen. Ebenso besassen Weimar und Münstereifel nur eine kleine Allmend.[2]) Hie und da hatten mehrere Gemeinden zusammen eine Allmend und schritten erst allmählich zur Teilung derselben. Die Stadt Dresden lag inmitten zahlreicher selbständiger Gemeinden und besass kaum eine Viehweide.[3]) Sehr häufig wurde einer Stadt vom Stadtherrn gleich bei der Gründung oder später aus besonderen Anlässen Land zur Nutzung überwiesen. Das geschah entweder unentgeltlich unter Vorbehalt der Herrschaftsrechte oder ganz umsonst oder zur Erbleihe gegen Entrichtung eines Erbzinses (in Danzig der sog. Ratengelder). Dresden bekam so umsonst das Weiderecht auf einem dem Stadtherrn gehörigen Stück Land; die Stadt Danzig erhielt die Nehrung, die Ortschaften der Höhe etc. vom König, Breslau die Viehweide von seinen Herzögen geschenkt. Die Stadt Duisburg erhielt von einem Pfandherrn die vor den Mauern liegenden Ländereien als Belohnung für viele treue Leistungen zu freiem Eigentum. Nach und nach suchten sich die Städte vollständig zu emanzipieren von der Gebietsherrlichkeit des Königs, Bischofs oder Grafen und veranlassten, wenn sie einmal erst kräftig genug geworden waren, den Stadtherrn zu einem Vertrag über gegenseitige Erlaubnis zu jedweder Verfügung über die Allmend. So wurde 1249 in Hildesheim in den Vogteistatuten bestimmt, dass der Vogt nicht ohne die Bürger, diese nicht ohne jenen über die Allmend verfügen könnten. Allmählich wussten dann manche Städte, z. B. Strassburg, Regensburg, Dortmund, Münster die Stadtherrschaft zu einem Verzicht auf alle Rechte über die Allmend zu bewegen.[4])

Wie hier, so bot auch beim Erwerb von Wald und Weide durch Kauf die Verschuldung und die ständige

---

2) Lau, a. a. O., S. 315, 353; G. Schönberg, a. a. O. S. 14; Hertzer, a. a. O., S. 74. v. Below, Geschichte der direkten Staatssteuern in Jülich und Berg bis zum geldrischen Erbfolgekrieg. Zeitschr. d. bergischen Geschichtsvereins Bd. 28, S. 72. 3) O. Richter, S. 32. 4) Hertzer, S. 74, Below, a. a. O. Bd. 28, S. 72, Richter, S. 32, Foltz, S. 140, Gebauer, S. 85, Stiefel, S. 26, Doebner, Der Stadthaushalt v. Hildesheim S. 33, v. Inama-Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgeschichte III, S. 189.

Geldnot der Stadtherren den Städten eine willkommene Handhabe bequem und billig das Stadtgebiet und damit den eigenen Machtbereich zu erweitern. Ueberlingen kaufte 1590 um 8000 G. den Waldhof, Weimar um das Jahr 1500 grosse Waldgebiete, Frankfurt bekam gegen Ende des 14. Jahrhunderts (1372) den Reichsforst auf Wiederkauf, Rostock erwarb bereits 1228, Zerbst 1350, Görlitz gegen Ende des 15. Jahrhunderts einen grossen Waldbestand. Nürnberg erwarb 1294 einen Teil der Nutzung in den Reichswäldern [5]), infolge des Kaufvertrags von 1427 wurde es die meistberechtigte Nutzniesserin, aber bis 1806 blieb die rechtliche Stellung des Waldes nie ganz geklärt.

Was die Nutzung der Allmend betrifft, so sei daran erinnert, dass ursprünglich für recht viele Bürgerwirtschaften die Allmendnutzung notwendig war. Viele Gewerbe, wie die Bäcker, Müller, Brauer, Fleischer trieben Viehwirtschaft als Nebengewerbe und dazu brauchten sie die Allmend.

Das Weidewesen war überall schon früh Gegenstand der Fürsorge. Anfänglich wurde durch eingehende Weideordnungen bestimmt, dass das Gebiet vor der Stadt lediglich der Weidewirtschaft dienen und nicht besiedelt werden sollte. Das Recht auf die Weide besassen die Gemeindebürger auf Grund ihrer Gemeindemitgliedschaft. Einnahmen der Stadt aus der Weide begegnen zuerst vom Auftrieb fremden Viehs, z. B. in Speyer. [6]) In Grötzingen durfte mit Erlaubnis des Rats fremdes Vieh nur dann aufgetrieben werden, wenn zu wenig einheimisches da war. [7]) Das für den Auftrieb erhobene „Weidegeld" oder „Triftgeld" diente zum Teil zur Bezahlung des Stadthirten, zum anderen Teil floss es in die Stadtkasse. Das Weiderecht war ein gleichheitliches Recht, aber tatsächlich kam den reicheren Bürgern die Allmend in höherem Mass zugute als den ärmeren. Nur selten findet man die Bestimmung, dass der Bürgermeister oder ein anderer Amtsinhaber besondere Vorrechte an der Allmend haben solle, wie in Hildesheim, wo jeder Bürger nur 2, Ratsherren 3, der Bürgermeister 4 Kühe weiden lassen durfte. [8]) Nach einem Dekret des

5) Schäfer, S. 97, Hertzer, S. 9, Bothe, Beiträge, S. 3, Inama, a. a. O., S. 193, Becker, S. 25, Sander, S. 263, 6) Weiss, S. 19. 7) Höhn, S. 45. 8) Huber, a. a. O. S. 83.

Ulmer Rates aus früher Zeit sollte dagegen niemand mehr als 3 Rinder und 12 Schafe auf der Gemeinweide „frei“ haben; für jedes fernere „Haupt“ musste eine Abgabe entrichtet werden.[9]) In der Gemeinde Erpel konnte jedes Gemeindeglied 25 Schafe und einen Widder in der Gemeinweide halten.[10])

Bei aussergewöhnlichen Anlässen wurden auch wohl allgemein für die Allmendnutzung Abgaben erhoben. So musste man in Dortmund 1391 von jedem Rind, das man auf die Weide trieb, 6 d., von jedem Schaf 2 d. bezahlen.[11]) In Worms musste für die Nutzung ein Zins gegeben werden, der selbst „Allmende“ oder auch „Allmunde“ hiess.[12]) Allmählich suchte man den Wert des Weiderechts zu fixieren und da lag es bei dem im Mittelalter besonders stark ausgeprägten Aequivalenzprinzip nahe, das Weiderecht nach der Steuerleistung zu bemessen. In den späteren Jahrhunderten bestimmte sich das Weiderecht nach der Höhe der Vermögenssteuer, des Schosses. So konnte es kommen, dass sich in Kiel der Grundsatz herausbildete: „Wer nicht kontribuiert, der nicht weidet.“ Diesem Grundsatz entsprach es, dass jeder, der eine Kuh zur Weide bringen wollte, einen gewissen Steuerbetrag zahlen musste.[13])

Oefters wurde auch die Allmend ganz oder teilweise gegen einen jährlichen Zins verpachtet und so der städtischen Finanzwirtschaft dienstbar gemacht, z. B. in Wesel („de pascua pecorum“). In Augsburg behielt der Bischof das Weidewesen in seiner Hand und jeder Bürger musste dort dem das Vieh auftreibenden bischöflichen Hirten, der unter dem Hofmeier stand, eine Abgabe entrichten. In Dresden übernahm ein Stadthirte die Hut, wofür die „Hirtenpfründe“ oder „Hauptpfründe“ (weil nach der Kopfzahl des Viehs bemessen) an die Stadt gezahlt werden musste. Auch in Lübeck[14]) wurde die Allmend von einem städtischen Beamten, dem „Heuvogt“ („houwevoget“) behütet.

Am anderen Hauptbestandteil der Allmend, am Wald, hatten die Gemeindebürger ebenfalls ein Nutzungsrecht, das Holzrecht oder das „Beholzigungsrecht“

9) Jäger. a. a. O. S. 608 f. 10) Sieveking, Die rheinischen Gemeinden Erpel und Unkel etc. S. 5. 11) Rübel. a. a. O. S. 45. 12 Maurer II. S. 801. 13) Trautmann, S. 351. 14) Reinhold, S. 118, Schumann, S. 86, Richter, S. 83, Hartwig, S. 60.

(Maurer). Die meisten Beamten fanden einen Teil ihrer Einnahmen im Holzrecht, die Gewerbetreibenden durften gewisse Arten von Holz holen oder konnten die selteneren Holzarten zu einem billigeren Preis als Fremde von der Stadt kaufen. In Grötzingen [15]) konnten die Wagner, Schreiner, Zimmerleute das nötige „Werkholz" schlagen, die Schmiede „Kohlholz", die Müller für Kanäle, Wehren etc. „Zimmerholz". Der Masstab für die Holznutzung war anfangs wie beim Weiderecht das Bedürfnis, aber da sich mit der Zunahme der Bevölkerung und der Gewerbe Missbräuche bisweilen schlimmster Art einstellten, wurden die Holzrechte durch Waldordnungen eingeschränkt. Denn die Stadt hatte selbst das grösste Interesse an der Erhaltung des Waldes, da auch sie für ihre Bauten, zum Heizen der öffentlichen Gebäude, der Kalk- und Ziegelöfen, sowie zum Verkauf Holz fällen liess. Dabei handelte es sich oft um recht hohe Summen. Um die Mitte des 15. Jahrhunderts bezog Nürnberg z. B. aus seinem Wald zu Bauzwecken über 4000 Stämme und zur Beheizung seiner Kalköfen über 2000 Fuder Brennholz, die Stadt Duisburg konnte noch um 1417 die Hälfte aller ihrer Einnahmen aus dem Wald gewinnen. [16])

Andere weniger bedeutende Einnahmen aus dem Wald lieferten die Honiggelder, die Mast- und Brenngelder. Honiggelder wurden z. B. in Feucht bei Nürnberg von den Zeidlern gezahlt, denen die wilden Bienenschwärme im Reichswald zur Ausbeutung überlassen worden waren. [17]) Was die Mast- und Brenngelder anlangt, so hingen diese mit dem Mastrecht zusammen. Wie das Weiderecht, so hatten die Bürger auch ursprünglich das Recht ihre Schweine in den Wald zur Eichel- oder Bucheckernmast zu treiben. Jeder Bürger konnte in Weissenburg 25 Schweine zur Eichelmast schicken. Die Mastgelder waren entweder ein Zins für die Verpachtung der Mast an eine benachbarte Gemeinde, die keinen oder nur einen geringen Waldbesitz hatte, z. B. in Breslau, oder aber sie waren eine Gebühr, die Nichtbürger entrichten mussten, wenn sie ihre Schweine durch den Stadthirten hinaustreiben lassen wollten. [18]) Brenn-

15) Höhn, a. a. O. S. 46. 16) Sander, S. 260, Averdunk, S. 463. 17) Sander, S. 261. 18) Maurer II, S. 803, Gebauer, S. 131, vgl. Stiefel, S. 27,

gelder kamen nur in Duisburg vor und zwar standen sie unter dem Titel „opboern van bernegelde“, d. h. Einnahme aus dem Brenngeld. Hier durfte nämlich der Auftrieb erst erfolgen, nachdem die Schweine mit dem städtischen Zeicheneisen gebrannt waren. Als Gebühr für dieses Zeichnen, den „Brand“, mit dem um die Mitte des 15. Jahrhunderts 3—4000 Schweine versehen wurden, erhob man diese Brenngelder.

Die Eichel- und Bucheckernmast wurde, was für die Waldkulturen von grossem Vorteil war, im 18. Jahrhundert mehr und mehr durch die Kartoffelmast verdrängt.

2. Abschnitt.

Die Gemeindegüter.

Eine viel grössere finanzielle Bedeutung als den Allmenden kam den Gemeindegütern zu. Ursprünglich waren sie nichts anderes als aus der Allmend ausgeschiedene Gründe, worauf noch vereinzelte Zusätze von „Allmend“ hindeuten konnten. Es gab z. B. Allmendgärten, Allmendweinberge, Allmendäcker, auch der Ausdruck „Laischaftsgärten“ wies darauf hin, dass jene Grundstücke einst der Gesamtheit der Laischaftsgenossen, d. h. der Markgenossen, gehörten oder dass diese daran dingliche Nutzungsrechte hatten.[19]) Mit der Zeit jedoch wurde dieser Zusammenhang vergessen, die Kämmereigüter unterschieden sich hinsichtlich ihrer Zweckbestimmung deutlich von den Allmenden und zwar einerlei, ob sie zu landwirtschaftlichen oder zu Bauzwecken benutzt wurden.

Jeder, der Stadtbürger werden wollte, musste städtischen Grund erwerben, der städtische Boden war die Grundlage für das Bürgerrecht und stand unter städtischer Gerichtsbarkeit.

Die Einnahmen aus den Gemeindegütern waren je nach der Vergebung derselben verschieden. Erfolgte die Vergebung zu Sondereigentum, so erschienen in den Rechnungen entweder einmalige Kaufpreise oder statt derselben wiederkehrende Renten, die die Käufer aus dem Grundstück zu entrichten hatten; erfolgte sie zur Erb-

19) Maurer, a. a. O.

leihe, so waren dauernde Leihezinse zu zahlen. Die Vergebung zur Miete oder zur Pacht geschah gegen Entrichtung von Miet- oder Pachtzinsen. Für die wiederkehrenden Renten und Zinse kommen die verschiedensten Namen vor, wie canones, pensiones, annui census, perpetui redditus, Erbzinse, Wortzinse, hurae, Heuer, ohne dass sich immer bestimmt sagen liesse, welche rechtliche Natur der einzelnen Bezeichnung zukam. Jedenfalls aber geht ein grosser Gegensatz durch diese Namen, nämlich der zwischen den Renten und den Leihezinsen auf der einen und den Miet- und Pachtzinsen auf der andern Seite. In Nürnberg hiessen die Renten auch „Fürreut", d. h. Renten von ausgerodetem Land, in Kiel und Lübeck „wicboldegeld", d. h. Weichbildrenten für die nach Weichbild oder zu Stadtrecht ausgetanen Güter.[20]) Was die Erbleihe anlangt, so näherte sich dieselbe in den Städten dem Eigentum immer mehr, indem der städtische Leihebesitz im Gegensatz zum ländlichen sich mehr und mehr entlastete. Dazu kam, dass die gegen Zinspflicht verliehene Fläche ins Eigentum des Beliehenen übergehen konnte, indem das ursprüngliche Eigentum des Verleihers sich in ein dauerndes Rentenrecht umwandelte.[21]) Die Rente lastete auch in diesem Fall auf dem Grundstück und unterschied sich nicht mehr von der statt des einmaligen Kaufpreises zu zahlenden Rente beim Grundstückskauf.

Rentenbezugsberechtigt war die Stadt, wo es sich um Grundstücke handelte, die ihr gehört hatten oder wo ihr die Renten abgetreten waren, die dem Stadtherrn für die ihm gehörigen und von ihm ausgetanen Grundstücke gebührten. In Hildesheim z. B. liess sich der Rat vom Bischof die Renten bei den Häusern abtreten, die seit alters den Geschlechtern gehörten.[22])

Wo die Renten bei den Ausgaben erschienen, handelte es sich stets um solche, die der Stadtherrschaft gehörten. Dem Erfurter Bischof z. B. standen die sog. Erb- oder Freizinse zu[23]), anderen Bischöfen die sog. Wortzinse, d. s. die Renten von den Worten oder Wurten (= Hofstätten, areae). Sie gehörten ihnen als früheren

20) Hegel, Chroniken I, S. 278, Reuter, Das älteste Kieler Rentebuch, S. 39. 21) cf. Brunner, Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte, 1905, S. 84. 22) Doebner, S. 39 Huber, S. 50 23) Horn, a. a. O. S. 57.

Eigentümern von Grund und Boden, denn die Stadtherren waren im ganzen Stadtgebiet oder in einem Teil desselben zugleich Grundherren. Aber auch da, wo es der Stadt gelang, den Grund und Boden für sich zu gewinnen, konnten die städtischen Grundbesitzer noch Zinsen an den Stadtherrn zahlen müssen. Neben der Zinspflicht der Stadt gegenüber bestand so noch eine solche gegenüber der Herrschaft und zwar bloss deswegen, weil ihr ursprünglich das betreffende Gebiet gehörte. Es war das, wie Zeumer sagt, eine Erinnerung an das einstige Besitzrecht der Stadtherrschaft, ein Rekognitionszins, der darauf hinwies, dass der Boden früher nicht freies Eigentum der Besitzer war. Der possessor areae musste an den einstigen dominus areae den Zins als „Bekenngeld", in recognitionem domini, zahlen.[24]) Das Verhältnis der Bürger zum Stadtherrn war aber in diesem Fall ein ausschliesslich zinsherrliches, mit dem keine Minderung des Status verbunden war, im Gegensatz zu dem auf dem Land bestehenden grundherrlichen Verhältnis, das eine persönliche Hörigkeit erzeugte. Es bestand ein wesentlicher Unterschied zwischen dem Grundherrn in der Stadt und dem draussen auf dem platten Land, ein Unterschied, der für die freiere Entwicklung der Grundbesitzverhältnisse in der Stadt von ausschlaggebender Bedeutung wurde.

Diese genannten Renten oder Grundzinse werden gelegentlich mit der vom Grundbesitz zu zahlenden Vermögenssteuer, dem Immobiliarschoss, verwechselt. Während aber für die Zinse nur das Grundstück haftete, haftete für die Grundsteuer auch die Person; ferner wurden Grundzinse nur von ganz bestimmtem, dauernd ausgetanem Grund und Boden erhoben, die Grundsteuer dagegen lastete auf allen Grundstücken, abgesehen natürlich von den prinzipiellen Steuerbefreiungen, für die aber stets ein besonderer Rechtsgrund vorgesehen sein musste. Endlich waren die Grundzinse dauernde Einnahmen aller Städte, die Grundsteuer dagegen wurde oft mehrere Jahre nicht erhoben, auch hatten nicht alle Städte Grundsteuern, z. B. Köln seit dem 14. Jahrhundert.

Wenig Klarheit herrscht über den nur selten vorkommenden Begriff der Mauerzinse und der Mauerrenten.

24) Zeumer, Die deutschen Städtesteuern, 1878. S. 135.

Insbesondere kann nicht sicher bestimmt werden, ob die Mauerzinse, die die Stadt bekam, eine privatrechtliche oder eine öffentlichrechtliche Abgabe waren. Hegel lässt es dahingestellt, welchen Charakter die für die Benützung der Stadtmauer erhobenen Mauerzinse in Mainz hatten.[25]) In Breslau musste von den an die Stadtmauer angrenzenden Grundstücken von je 4 Ellen ein Groschen gezahlt werden, ähnlich auch in Braunschweig.[26]) Vielleicht war das eine Ablösung der ursprünglich durch eigene Arbeit zu besorgenden Unterhaltung und Reinigung der Mauern und Gräben (vgl. folgendes Kapitel). In diesem Fall wären die Zinse öffentlichrechtlich gewesen. Die Mauerrenten spielten als städtische Einnahmequelle überhaupt keine Rolle, sie waren vielmehr ausschliesslich privatrechtlicher Natur.[27]) Ueber das „Mauergeld" in Lübeck vgl. den Abschnitt über die Frauenhäuser.

Die andere grosse Gruppe der Zinse waren einfache Pacht- und Mietzinse, die für die Ueberlassung städtischer Teiche, Aecker, Wiesen, Werder, Niederungen, Weiden, Gärten, Forsten, Wein- und Hopfenberge, von Wohnungen und anderen Räumlichkeiten zu entrichten waren. Hier verpachtete oder vermietete die Stadt wie ein Privater auf Zeit und die Bezahlung der Zinse erfolgte je nach Art des Pacht- oder Mietgegenstandes und nach seiner Zweckbestimmung täglich, wöchentlich, monatlich oder jährlich. Diese Zinse wurden an anderer Stelle in den Rechnungen gebucht als die ersterwähnten.

Hierher gehören die census de vineis, ortis (= Gärten), horreis (= Scheunen, Speicher), campis in Meissen,[28]) die Zinse von den Marschhöfen in Göttingen,[29]) die Zinse von dem im 15. Jahrhundert als Gartenland verpachteten Schiffbauerbrook in Hamburg,[30]) die Weimarer Laden-, Küchen-, Hauszinse,[31]) die Zinse von den domus, bodae, casae, cellaria in Hannover,[32]) die

25) Hegel, Chroniken XVIII, S. 98. 26) Grünhagen, Cod. Dipl. Sil. III, Dürre, S. 332. 27) Reuter, a. a. O. S. 41. 28) v. Kaufungen, S. 289. 29) Havemann, S. 206. 30) Koppmann I, S. 78; III, S. 13, Titel „de cymbis et palude"; „palus, ubi naves construuntur". 31) Hertzer, S. 81. Unter „Küche" wird nach mittelalterlichem Sprachgebrauch bisweilen speziell das zur Tuchbereitung bestimmte Walkhaus, die coquina, verstanden, z. B. in Aachen 32) Ulrich, S. 56

Haus-, Acker- und Lakenzinse in Danzig[33]) u. s. w. In Hildesheim brachten die Hopfenberge 56 M. pro Jahr,[34]) in Grötzingen betrug der Rathaussaalzins für eine Hochzeit 2 G.[35]), in Elbing 5 M.[36]), Nürnberg[37]) bezog Mitte des 15. Jahrhunderts Zinse von 58 als Wohnungen vermieteten Mauertürmen, 82 Wohnhäusern, Stadeln, Ställen etc. und 387 Verkaufsstätten.

Die Städte erkannten bald die grosse Bedeutung eines ausgedehnten und geschlossenen Gebietes für ihre Machtentfaltung. Je mehr Grund eine Stadt erwarb, desto unabhängiger konnte sie von dem Stadtherrn werden, desto weniger konnte er seinen Einfluss geltend machen auf innerstädtische Angelegenheiten. Eine Gebietserweiterung bedeutete weiter eine Vermehrung der städtischen Einnahmen und war auch deshalb nötig um dem stets steigenden Bedürfnis nach Land zu entsprechen.

So strebten die Städte auf alle mögliche Weise darnach Land zu erwerben. Osnabrück z. B. zog ohne weiteres eine Anzahl zerstreut in der Mark umherliegender Dörfer, Höfe, Aemter, Flecken ein und verfügte nach eigenem Belieben über deren Grund.[38]) Häufiger freilich erfolgte die Gebietserweiterung durch Kauf oder Inpfandnahme. Braunschweig z. B. kaufte die in der Nähe gelegenen Schlösser samt den umliegenden Gebietsteilen[39]), Hamburg bekam im 13. Jahrhundert den Pfandbesitz der Alster und kaufte dieselbe nach und nach, 1365 war der Fluss ganz in das Eigentum der Stadt übergegangen, ferner kaufte es die Landschaft Hammerbrook, Billwärder, die Elbinsel Ochsenwärder etc.[40]) Basel[41]) erwarb 1400 Liestal, Waldenburg und Homberg, Dortmund[42]) liess sich den Reichshof des öfteren verpfänden, bis es ihn 1376 ankaufte, 1465 kaufte Dresden[43]) die sog. Ratsdörfer und die Vorwerke Auswik und Räcknitz, Ueberlingen[44]) erwarb im 15. und 16. Jahrh. verschiedene Dörfer mit nahezu 600 steuerpflichtigen Einwohnern,

---

33) Foltz, S. 138. 34) Huber, S. 49. 35) Höhn, S. 41. 36) Toeppen, S. 55. Die öfters unter dem Titel „de nupciis“ vorkommenden Einnahmen können auch Strafgelder für Uebertretung von Hochzeitsordnungen sein. 37) Sander, S. 249. 38) Stüve, Mitteilungen d. hist. Vereins zu Osnabrück XI, 1878. 39) Mack, a. a. O. S. 103. 40) Koppmann I, S. 86 41) Harms, S. 14., S. 645 Anm. 5. 42) Rübel, a. a. O. 43) Richter, S. 34. 44) Schäfer, S. 97.

1427 erwarb Nürnberg[45]) von den Markgrafen die zur Burgveste gehörigen Dörfer Höfles, Schniegling, Buch, Schnepfenreuth.

Wie mitunter ganze reichsfreie Städte vom König an einen Stadtherrn verpfändet wurden, so wurden auch Reichsdörfer an Reichsstädte verpfändet. 1430 z. B. gab Kaiser Siegismund der Stadt Nürnberg[46]) für ein Darlehen von 9000 G. die Reichsdörfer Heidingsfeld und Bernheim als Pfandschaft. Auf diese Weise konnten die Städte grosse Gebiete bekommen, die im Fall der Nichteinlösung für immer dem Reiche verloren gingen.

So wurde eine Stadt oft Eigentümerin eines ausgedehnten Landgebietes, das zu Naturalabgaben aller Art, sowie zu Steuern, herangezogen wurde. Zürich, Bern, Basel, Frankfurt, Nürnberg hatten die Grundherrlichkeit über benachbarte Dörfer.[47]) Nürnberg[48]) bezog Korngülten von den zur Veste gehörigen Dörfern und Mühlen, Basel[49]) bekam 1421 aus dem Amt Waldenburg Geldeinnahmen, Wein und Korn, in Danzig[50]) trugen 13 Dörfer durch das „Ziegelscharwerk" zum Bau des Wallgebäudes bei, indem sie von jeder Hufe jährlich 250 Ziegel im Werte von 12½ Groschen lieferten, die Hela zinste mit Lachsen, Flundern und Aalen, Ueberlingen[51]) bezog aus seinen Aussenländern nach heutigem Geldwert ca. 25 000 ℳ.

Weiter konnte der städtische Grundbesitz durch ausserordentliche Umstände eine Vergrösserung erfahren: 1349 wurde in Augsburg gelegentlich der Judenverfolgung, 1371 in Köln nach dem Weberaufstand, 1375 anlässlich des Schöffenstreites, 1408 in Lübeck nach der Zunftrevolution der Grund und Boden der Vertriebenen konfisziert.[52]) Namentlich Aufstände der Zünfte waren, wenn sie siegreich verliefen, infolge der Vertreibung des Patriziats eine bequeme Grunderwerbsgelegenheit.

In den Besitz der Stadt gingen auch die Güter über, die der Rat zur Strafe für falsche Steuerdeklaration an sich zog, z. B. in Frankfurt[53]), ferner die derelinquierten Güter, die „wüsten" Häuser etc.

45) Sander, S. 251. 46) Sander, l. c. 47) Inama III, S. 195 48) Sander, S. 256. 49) Harms, S. 652. 50) Foltz, S. 151, S. 166 51) Schäfer, S. 97. 52) C. Meyer, Altreichsstädtische Kulturstudien, München 1906, S. 58. Knipping, a. a. O. Bd. I, S. 71, C. Wehrmann, Der Aufstand in Lübeck 1878, S. 128. 53) Bothe a. a. O. S. 16.

Schliesslich bildete das Erbrecht, das der Stadt als dem letzten gesetzlichen Erben zustand, einen Erwerbsgrund von Immobilien. Wie in der ältesten Zeit die Markgenossenschaft, so beanspruchte auch die Stadt die Güter unbeerbt verstorbener Personen, das „erblose Gut". Allerdings gelang es nicht allen Städten dieses auch von der Stadtherrschaft geltend gemachte Recht derselben ganz zu entwinden. In Hildesheim z. B. fiel nur $^1/_{10}$ an die Stadt, der Rest an den Bischof, in Wesel $^2/_3$ an den Grafen von Cleve, in Danzig trat der König von Polen erst 1660 die sog. Kaduke mit Ausnahme der Güter von Hochverrätern an die Stadt ab, in Elbing teilten sich Stadt und Orden je zur Hälfte darein.[54])

Wir beobachten so eine Grunderwerbspolitik der mittelalterlichen Stadt, die durch den Machtzweck, durch das fiskalische Interesse und das auf allen Gebieten des Wirtschaftslebens hervortretende Abschliessungs- und Versorgungsinteresse gerechtfertigt war.

II. Kapitel.

Die Bürgerschaft.

Der Inbegriff aller öffentlichen Rechte und Pflichten, die ein Bürger hatte, hiess „Bürgerschaft". Sie war eine der wichtigsten Rechtsgrundlagen für zahlreiche städtische Ausgaben und Einnahmen.

Jeder Bürger hatte ein Recht auf Schutz von Leib und Leben, von persönlicher Freiheit und Eigentum. Geriet er in Gefangenschaft, musste er von der Stadt ausgelöst werden, verlor er etwas auf Kriegszügen, so wurde es ihm ersetzt. Nur die Interessen eines Bürgers wahrte die Stadt an auswärtigen Gerichten. In Frankfurt und Wesel wurde nur ein Bürger „verantwortet", in Osnabrück kommen sog. Beenpfennige vor, deren Wesen nicht bestimmt werden kann, die aber jedenfalls mit der Vertretung der Angelegenheiten von Bürgern bei fremden Gerichten zusammenhängen.[1]) Es erscheint so erklärlich,

54) Huber, S. 48, Reinhold, S. 23, Foltz, S. 164, Toeppen, S. 55.

1) Bücher, Der öffentliche Haushalt d. Stadt Frankfurt im Mittelalter, 1896, Derselbe, Die Bevölkerung von Frankfurt a/M., Tübingen 1886, S. 321; Reinhold, a. a. O. S. 57, Stüve, a. a. O. XI, S. 47.

dass die Städte ängstlich darauf bedacht waren, dass kein Neuaufzunehmender mit einer anderen Stadt in Streit befangen sei. Einzelne Städte bestimmten auch, dass derjenige, welcher arglistig verschwieg, dass er sich mit seinem Stadtherrn noch nicht „verrichtet" habe, seinen Streit ohne Hilfe der Stadt zum Austrag bringen solle.

Das Bürgerrecht enthielt ferner noch eine grosse Menge einzelner Befugnisse, so das Recht in der Stadt Handel zu treiben, zünftige Gewerbe auszuüben, an der Auslosung der Verkaufsbänke am Markt, in den Fleisch- und Brothallen teilzunehmen, die Allmend zu benützen, die Fähigkeit Stadtämter zu erhalten, das Recht nur vor dem Stadtgericht zu klagen und verklagt zu werden, das Recht als Pfründner ins Spital aufgenommen zu werden [2]) u. s. w.

Hier interessieren nur die finanziellen Vorteile, die die Stadt aus der Verleihung des Bürgerrechts, aus den Bürgerpflichten und aus dem Verlust des Bürgerrechts zog.

1. Abschnitt.

Die Verleihung des Bürgerrechtes.

Anfänglich begünstigten die Städte den Zuzug, da sie in einer Zunahme ihrer Einwohnerzahl eine Stärkung ihrer politischen Macht erblickten. Auf der anderen Seite war die Lust Bürger zu werden gross, brachte doch die Zugehörigkeit zur Stadtgemeinde bedeutende Vorteile mit sich. Der städtische Schutz, den Wälle und Mauern verbürgten, war viel wirksamer als der oft zweifelhafte Landfriede, der gewerbliche Schutz ferner war ebenfalls vom Besitz des Bürgerrechts abhängig, und der Hörige, der binnen Jahr und Tag in der Stadt war, war sicher vor allen Ansprüchen seines Feudalherrn. Die persönliche Freiheit, die ihren rechtlichen Ausdruck in dem Grundsatz „Stadtluft macht frei" fand, lockte die Unfreien in die Stadt. Für den Handeltreibenden war die Aussicht auf Gewinn viel grösser, wenn er sich als Bürger an dem regen Marktverkehr beteiligen konnte.

2) Die Bedeutung milder Stiftungen als einer Art sicherer Versorgung für das Alter war eine sehr grosse, aber die Behauptung Schäfers (S. 81), dass $^1/_8$—$^1/_9$ der Ueberlinger Bürgerschaft auf Spitalkosten gelebt habe, erscheint übertrieben.

So erwarben in Hildesheim[3]) jährlich 30—40, in Zerbst[4]) im 15. Jahrhundert gegen 28, in Görlitz[5]) 1412 70, in Göttingen[6]) 1330 58 Personen das Bürgerrecht, in Frankfurt[7]) wurden 1311—30 durchschnittlich jährlich 16, 1421—30 58, 1431—40 96 als Neubürger aufgenommen, in Rostock[8]) suchten, allerdings erst gegen Ende des 16. Jahrhunderts, im jährlichen Durchschnitt 100 Personen um das Bürgerrecht nach.

Die Bedingungen für die Aufnahme waren, wie man aus den zahlreich erhaltenen Bürgeraufnahmeverhandlungen entnehmen kann, mild. Es finden sich Verträge über das Bürgerrecht, die auf gegenseitige Kündigung abgeschlossen waren, wie in Speyer[9]); Knechte, Tagelöhner, Gesellen brauchten in Nürnberg[10]) und Frankfurt[11]) nichts zu bezahlen. Bürgerrechtsgebühren wurden nicht vor dem 13. Jahrhundert, in Aachen[12]) sogar nicht vor dem 15. Jahrhundert erhoben. In Hamburg[13]) wurde einzelnen Bürgern beim Aufgeben des Bürgerrechts („in resignatione civitatis") die Gebühr zurückgezahlt.

Die Gebühren für die sog. civilitas, Borgerschap, Burschap, oppidanatus, sowie die recepta de concivio, de burgensibus, von der Burschuld, waren sehr verschieden. Für den Erwerb des Bürgerrechts waren in Hildesheim[14]) 13 s. 4 d., in Wesel[15]) 7—21 s., in Zerbst[16]) 1—1½ Schock, in Frankfurt[17]) 3 Pf., in Hamburg[18]) 10 Pf., in Speyer[19]) 4—12 G., in Nürnberg[20]) 2—5 G., ebenso in Ulm[21]), in Weimar[22]) 1 G., in Stuttgart[23]) 2 G., in Göttingen[24]) 19 M., in Berlin[25]) 10 s., in Lübeck[26]) gewöhnlich 6—8 s., höchstens 1 M. zu zahlen.

Bürgersöhne oder Personen, die sich mit einem Bürger oder einer Bürgerin verheirateten, erhielten das

---

3) Huber, S. 53. 4) Becker, S. 14. 5) R. Yecht, S. 656. 6) Havemann, S. 209. 7) Bücher, Bevölkerung, S. 328 f. 8) H. Paasche, Die städtische Bevölkerung früherer Jahrhunderte, a. a. O. S. 309. 9) Weiss, S. 20. 10) Hegel, Nürnbergs Stadthaushalt, Chroniken I. 11) Bücher, Bevölkerung, S. 345. 12) H. Hoeffler, a. a. O. S. 26. 13) Koppmann III, S. 37. 14) Huber, S. 53. 15) Reinhold, a. a. O. 16) Becker, S. 14. 17) Bücher, S. 334. 18) Koppmann I, S. 53. 19) Weiss, S. 20. 20) Hegel, a. a. O. 21) K. Jäger, Ulms Verfassungs-, commercielles und bürgerliches Leben im Mittelalter, Heilbronn 1831, S. 315. 22) Hertzer, S. 113. 23) Adolf Rapp, S. 131. 24) Havemann, S. 209. 25) A. Zimmermann, a. a. O. S. 58. 26) Hartwig, S. 19.

Bürgerrecht unentgeltlich, z. B. in Frankfurt[27]) und Rothenburg[28]), in Rostock[29]) bekamen Personen, die „arme Witwen mit vielen kleinen Kindern und vielen Schulden" heirateten, das Bürgerrecht umsonst. In Schw. Hall[30]) dagegen erwarb eine Nichtbürgerin durch Verheiratung mit einem Bürger nicht das Bürgerrecht. In Ulm[31]) und Duisburg[32]) brauchte ein Fremder, der die Tochter oder Witwe eines Bürgers heiratete, nur das halbe Bürgergeld zu bezahlen, in Göttingen[33]) wurde das vom Vater erkaufte Bürgerrecht gleichzeitig einem noch nicht 12 Jahre alten Kind zuteil, in Hannover[34]) und anderen Städten wurde für den Erwerb des Bürgerrechts oft Schossfreiheit auf ein Jahr gewährt, in Essen[35]), Lindau[36]) etc. nahm man Leute wegen ihres besonderen Berufs, wie Aerzte, Hebammen, Prediger, Schulmeister, oder wegen einer besonderen Geschicklichkeit, wie Schmiede, Schwertfeger, Armbrustmacher, Apotheker ganz umsonst auf, ja man zahlte sogar solchen Leuten eine Vergütung, wenn sie Bürger wurden; anderwärts fand man sich mit grösseren Familien auf einen bestimmten Betrag ab. Es konnte auch ins freie Ermessen des Stadtrates gestellt sein, ob Bürgergeld erhoben werden solle oder nicht, z. B. nach den Weimarer[37]) Bürgerstatuten von 1590.

In Lübeck[38]) mussten Fremde, die sich nur 3 Monate in der Stadt aufhielten, das Bürgerrecht erwerben, in Duisburg[39]) beschloss man 1392, dass jeder, in Schw. Hall[40]) 1524, dass auch die Geistlichen Bürger werden müssten.

Die Höhe der Bürgergebühren ist deshalb so verschieden, weil die Angaben aus verschiedenen Jahrhunderten stammen und es sich nicht immer sagen lässt, auf welches Jahr sich diese oder jene Angabe bezieht. Im allgemeinen lässt sich die Beobachtung machen, dass grössere Städte im 15. Jahrhundert, kleinere gegen Ende des 16. Jahrhunderts sich infolge Steigens der Bevölkerung gezwungen sahen, die Aufnahme von Neubürgern

27) Bücher, S. 328. 28) Bensen, S. 233 29) Paasche, S. 310. 30) Fromlet, Die unter dem Namen Bethe in der Reichsstadt Schwäbisch Hall erhobene Vermögenssteuer. Württemb. Jahrb. f. Stat. und Landeskunde, 1901. — Sonderabdruck, Stuttgart, 1902, S. 8. 31) Jäger, S. 316, 32) Averdunk, S. 374. 33) Havemann, a. a. O. 34) Ulrich, a. a O. 35) Borchardt, a. a. O. S. 33. 36) Wolfart, S. 331. 37) Hertzer, S. 113. 38) Hartwig, S. 21. 39) Averdunk, S. 379. 40) Fromlet, S. 9.

zu erschweren. Das lag auch im Interesse des Handwerks und der Zünfte. In Köln[41]) z. B. betrug im 14. Jahrhundert die Gebühr 6 G., seit 1421 12 G. Nur im Jahre 1371 war sie auf 3 G. ermässigt worden, weil der damalige demokratische Rat den Zuzug, von dem er eine Stärkung seiner Macht erwartete, erleichtern wollte. Aehnlich wurden in Grötzingen[42]), Frankfurt[43]), Nürnberg[44]), Lindau[45]) die Gebühren erhöht und seit 1584 musste in Rostock[46]) ein Arbeiter für das Bürgerrecht 30, ein Hammerschmied 60, ein Schneider gar 90 M. zahlen.

Die Neubürger besassen im Gegensatz zu den „erbeingesessenen" Altbürgern städtischen Grund nur selten zu Eigentum, sondern meistens zu Erbleihe. Durch die stetige Zunahme der Bevölkerung, die ja weniger durch Geburtenüberschuss als durch wachsenden Zuzug von aussen erfolgte, sah sich die Stadt veranlasst, das Erfordernis des Grundbesitzes als wirtschaftlicher Voraussetzung für das Bürgerrecht mehr und mehr fallen zu lassen. Das ging so vor sich, dass man sich mit dem blossen Versprechen des Neubürgers zufrieden gab, er werde binnen Jahr und Tag Grund erwerben oder ein Haus errichten oder er werde den Bezug einer Rente, die ja auch als Immobile galt, „beweisen". Häufig musste er dafür einen oder zwei alteingesesseneBürger als Bürgen angeben. So findet sich in den Kämmereiregistern der Stadt Kiel[47]) jedesmal hinter dem Namen des Neuaufgenommenen die Angabe der Namen von zwei älteren Bürgern, was darauf schliessen lässt, dass sie Bürgschaft für die sich aus der Bürgerschaft ergebenden Verpflichtungen des Neubürgers leisten wollten. Immer lockerer wurde der Zusammenhang zwischen Grund und Boden und Bürgerschaft, bis die Stadt bei der durch den städtischen Verkehr zunehmenden Bedeutung des mobilen Kapitals sich mit dem Nachweis eines bestimmten Mobiliarvermögens, insbesondere eines Geldvermögens, begnügte. Jedem, der der Gemeinde die Garantie bot, dass er wirtschaftlich kräftig genug sei und ihr nicht zur Last fallen werde, konnte das Bürgerrecht verliehen werden.

---

41) Lau, S. 231, Knipping, S. 70. 42) Höhn, S. 39. 43) Bücher, S. 348. 44) Sander, S. 359, 45) Wolfart, S. 330. 46) Paasche, S. 310. 47) Trautmann, S. 465.

2. Abschnitt.
Die Wehrpflicht.

Die wichtigste Bürgerpflicht war die Wehrpflicht, die persönliche Verpflichtung zur Heeresfolge, die der Arme zu Fuss, der Reiche zu Pferd leisten musste. In Wesel[48]) findet sich dafür der Ausdruck „Ausjagen", in Hildesheim[49]) „utyacht", in Nürnberg[50]) und Frankfurt[51]) „reyse", in Dortmund[52]) „riet" oder „equitatio".

Der Kriegsdienst zu Pferd war nach dem Vermögen, insbesondere nach dem Grund- und Hausbesitz abgestuft. In Dortmund[53]) und Aachen[54]) war er an ein Vermögen von 800 M. geknüpft, in Strassburg[55]) an ein Vermögen von 800 Pf., in Wesel[56]) mussten je nach dem Vermögen 2—12 Personen zusammen ein Pferd halten. Ferner musste jeder Bürger selbst für seinen Harnisch sorgen. Auch in Köln[57]) bestand die Pflicht des „tenere equum", in Lübeck[58]) die des „wepenere utmaken", d. h. der Ausrüstung.

Diese persönlichen Dienstleistungen, die ursprünglich in allen Städten bestanden, hielten sich in den kleineren Städten viel länger als in den grösseren, wo namentlich die reicheren Bürger sich durch Stellung eines Ersatzmannes oder durch Zahlung einer Ablösungssumme, mit denen Söldner angeworben wurden, frei machten. Dass die Bürgermiliz anfing sich mit dem Wachstum von Handel und Verkehr in den Städten zu überleben, kann man am besten aus den zahlreichen und hohen Strafen erkennen, die für das Nichthalten von Pferden gezahlt werden mussten, z. B. in Hildesheim[59]) im Jahre 1421 526 G.

Als Einnahmen für die Ablösung des persönlichen Kriegsdienstes begegnen in Elbing das „reysegeld", in Dresden das „Heerfahrts-" oder „Schützengeld", in Kassel das „hergeld", in Nördlingen musste man jährlich 48 Pf. zahlen, in Osnabrück findet sich ein diesbezüglicher Ein-

---

48) Reinhold, S. 58. 49) Huber, S. 59. 50) Sander, a. a. O. 51) Bothe, Geschichte etc. 52) Rübel, S. 41. 53) Rübel, l. c. 54) Hoeffler, S. 27. 55) Lau, S. 233. 56) Reinhold, S. 49. 57) Lau, l. c. 58) Hartwig, S. 15. 59) R. Doebner, Hildesheimische Stadtrechnungen 1379—1450. Urkundenbuch der Stadt Hildesheim V und VI. Hildesheim 1893, 1896. Bd. VI., S. 22.

nahmetitel „percepta van den, de night to velde mede uet teen“. [60])

Viel weiter war man schon in den italienischen Handelsstädten. In Genua z. B. begnügte sich die Stadt nicht mit gelegentlichen und manchmal sehr niedrigen Abgaben, sondern man erhob von allen Bürgern, die nicht persönlich ins Feld ziehen konnten oder wollten, eine förmliche Wehrsteuer. [61])

3. Abschnitt.

Die Graben- und Wachtpflicht.

Dem städtischen Schutz und der städtischen Sicherheit diente die Graben- und Wachtpflicht. Jeder Bürger, der ein bestimmtes Alter erreicht hatte, in Nürnberg 12 Jahre, musste mitarbeiten an der Instandhaltung der Landwehren, Wälie, Mauern, Türme, Heegen, musste die Gräben reinigen, Steine tragen etc. Diese Grabenpflicht bestand ausser in Nürnberg auch in Rothenburg, Dortmund, Braunschweig, Osnabrück, Hildesheim, Hamburg etc. Wie die Gräben, mussten auch die Wege gereinigt werden, auch die Instandhaltung und sogar die Pflasterung der Wege galt als Bürgerpflicht. [62]) Auch das Eishauen auf den Schanzen, das Streuen bei Glatteis etc. gehört hierher. In Danzig mussten die Bürger alle 14 Tage oder, wenn notwendig, auch wöchentlich bei den Befestigungsarbeiten mitwirken, in Elbing war man zur Steinfuhr, in Frankfurt zu Schanzarbeiten für die Stadt verpflichtet. [63])

Statt der persönlichen Leistungen konnte eine gewisse Ablösungssumme gezahlt werden, z. B. das Absenten- oder Scharwerksgeld von jährlich 6 M. in Danzig, in Nürnberg das Grabengeld von 10 d. pro Arbeitstag, in Duisburg das „gravegelt“ von 6 d. bis zu 4 s. je nach den Vermögensverhältnissen. In Wesel musste der Besitzer eines Hauses das doppelte als der Bewohner einer Kammer zahlen, in Calbe sind öfters „recepta de vectura

60) Toeppen, S. 59, Richter I, S. 287, III S. 64. Stölzel, S. 312, Dorner, a. a. O., Stüve XV, S. 147. 61) H. Sieveking, a. a. O. Bd. I, S. 131. 62) Vgl. Sander, S. 232, Bensen, S. 236, Rübel, S. 28, Mack, Stüve, a. a. O., Doebner, S. 22, Koppmann I, S. 60, Maurer II, S. 185 u. a. 63) Foltz, S. 150, Toeppen, a. a. O., Bothe, Beiträge S. 15.

lapidum", in Zerbst Einnahmen von denen, „dy nicht ym grawen gearbeidet haben" oder „frygerschote" verzeichnet.[64]) Grabengelder kannte man noch in Nördlingen, Rothenburg, Schwäbisch-Hall. Die Pflastergelder kamen nach Maurer im 14. Jahrhundert auf.[65]) In Elbing zahlte man ein „Steingeld", auch das „Karrengeld" in Breslau scheint mir hierher zu gehören und kein Beitrag zu den Kosten des Abfuhrwesens gewesen zu sein, da man in der Mitte des 16. Jahrhunderts solche modern anmutende Beiträge noch nicht kannte.[66])

Aus der Wachtpflicht ergab sich die Verpflichtung zu Tag- und Nachtwachen auf den Stadttürmen und Stadtmauern, sowie das Oeffnen und Schliessen der Stadttore. Ursprünglich geschah das alles unentgeltlich und nur hie und da erhielt die wachthabende Mannschaft von der Stadt Wein oder andere Naturalien, z. B. in Basel.[67])

In Rostock[68]) galten das „Wall- und Grabengehen" als onera realia. Die Namen für die Graben- und Wachtpflicht sind verschieden, z. B. „stadtsdracht", „burwerk", in Osnabrück[69]) „staken und waken" (= stechen, d. h. graben, und wachen), in Minden[70]) „vigiliae et que borechwerk dicuntur servitia", in Hildesheim[71]) „menewerk", in Meissen[72]) „zirkeln".

Der tägliche Wachtdienst musste aber den Bürgern zumal in grossen Städten bald lästig werden, in Friedenszeiten war er auch nicht immer notwendig. Auch hier waren die häufigen Strafen[73]) für Pflichtvernachlässigung ein Symptom dafür, dass es an der Zeit war, eine Aende-

64) Foltz, l. c., Sander, S. 232, Stiefel, S. 27, Reinhold, S. 59, Hertel, a. a. O. 1902, S. 40, Becker, S. 19. Der Ausdruck „frygerschot" kann nach Becker auch ein Strafgeld gegen unmässigen Hochzeitsaufwand bedeutet haben. 65) Dorner, S. 51, Bensen, S. 314, Gmelin, S. 538, Maurer II, S. 185. 66) Toeppen, S. 59, Gebauer, a. a. O. Derselbe hält das Karrengeld für einen Anliegerbeitrag. 67) Maurer I, S. 508. 68) Hartwig, S. 15. Vgl. für Rostock ausser Paasche auch Koppmann, Schossordnung von c. 1530. Beiträge zur Geschichte der Stadt Rostock, Bd. II, H. 3, Rostock 1899. Ferner Mecklenburgisches Urkundenbuch XX, Schwerin 1900. S. 412. 69) Stüve, XI. 70) F. Philippi, Die Ausgaben der Stadt Minden im Jahre 1365. Picks Monatshefte VI, 1880. 71) Huber, S. 64. 1428 betrug die Einnahme daraus 125 Pf. 72) v. Kauffungen, S. 286. „Zirkeln" = herumgehen und Wacht- und Feuerdienste versehen. 73) Siehe Koppmann I, S. 55, „pro vigilia neglecta", und Doebner, VI, S. XX.

rung im Wachtwesen eintreten zu lassen. Man gestattete schliesslich dem einzelnen sich durch Stellung eines Stellvertreters loszukaufen. Man nannte das in Basel[74]) „mit dem Gelde wachen und nicht mit dem Leibe".

Allmählich stellte man Lohnwächter für den täglichen Dienst an, zu deren Besoldung die an die Stadtkasse entrichteten Ablösungssummen verwendet wurden. Die Torwächter und Umgänger wurden in Nördlingen[75]) mit einem Teil des „Harnaschgeldes", in Dresden[76]) des „Zwinger- und Wächtergeldes", in Zerbst[77]) des „Schildwächtergeldes", in Meissen[78]) des „Zirkelgeldes", in Nordhausen[79]) des „Wachtgeldes" besoldet. In anderen Städten heissen derartige Gelder „Torgelder" oder „Hutgelder". In Braunschweig[80]) kommen bereits 1268 die „Wachtepfennige" vor, die 6 d. von jedem Haus, 3 d. von jeder Bude betrugen, in Osnabrück[81]) mussten 2 d. von einem Haus, 1 d. von einem Gadem bezahlt werden. Auch die „percepta pretii vigilum (estivalis et hiemalis)" in Calbe[82]) gehören hieher.

Mitunter mussten diese Gelder gleich bei der Bürgeraufnahme gegeben werden, wie der „Feuerheller" in Breslau[83]), der „Feuergulden" in Paderborn[84]), das „Feuereimergeld" in Weimar[85]), oder man nahm statt dessen neben dem Bürgergeld einen ledernen Brandeimer, z. B. in Duisburg[86]) und Zerbst[87]).

In Wesel[88]) mussten sogar Frauen bei der Verteidigung der Stadt mithelfen, sei es persönlich oder durch Zahlung einer gewissen Geldsumme.

Eine grosse Reihe von Personen, wie die Gerichtsboten, Torschreiber, Ratsdiener, kurz die meisten Inhaber eines Amts, waren von der Wachtpflicht befreit. Sie mussten in das Bürgerrecht aufgenommen werden, da ja nur Bürger zu einer gewissenhaften Führung der städtischen Geschäfte verpflichtet werden konnten, aber sie brauchten nicht alle materiellen Pflichten wie die sonstigen Vollbürger zu erfüllen.

---

74) Maurer II, S. 508. 75) Dorner, S. 53. 76) Richter III, S. 64. 77) Becker, S. 19. 78) v. Kauffungen, l. c. 79) H. Heineck, S. 14. 80) Dürre, S. 325. 81) Stüve XI, S. 12. 82) Hertel, S. 31. 83) Gebauer, S. 83. 84) Hübinger, Verfassung der Stadt Paderborn im Mittelalter. Münster 1899. 85) Hertzer, S. 113. 86) Averdunk, S. 374. 87) Becker, S. 34. 88) Reinhold, S. 59.

4. Abschnitt.

Andere Bürgerpflichten.

Wir haben im Vorausgehenden von einzelnen Bürgerpflichten die der „Wehr und des Harnisch", d. h. des Haltens von Pferden und Waffen sowie der Heeresfolge, ferner die Grabenpflicht, die Pflicht der Strassenreinigung und Instandhaltung der Wege, die Wacht- und Feuerlöschpflicht kennen gelernt. In manchen Städten statuierte man ferner noch die Verpflichtung Getreide aufzuspeichern für Kriegszeiten und Zeiten der Teuerung, sowie Salzvorräte zu halten.

In der „Bürgerschaft" war aber schliesslich noch eine ganze Reihe von Bürgerpflichten begründet, die in den Stadtrechten, wenn auch scheinbar manchmal formelhaft, zum Ausdruck kamen. Auch sie müssen in diesem Zusammenhange gestreift werden.

Es heisst da z. B. in Kiel [89]) „to don alle rechtichheyt", in Frankfurt [90]) in einem Bürgeraufnahmeeid eines Pfahlbürgers „zu geben, zu dienen und zu tun und auch in allen sachen gehorsam zu sin in glicher wise als ob er burger were", in Rostock [91]) „alle unser stad pleghe unde umpleghe lyk unsen borgheren". Meist stehen diese Pflichten neben der ausdrücklich erwähnten Wachtpflicht und der Pflicht Steuer zu zahlen, insbesondere neben der Schosspflicht, und besagen, dass die Bürger bei gelegentlicher Notlage der Stadt und auch sonst, wenn es der Stadt Wohl erheische, zu allen möglichen Leistungen an die Stadt gehalten sein sollten.

Vor allem meinte man damit die Pflicht zur Gewährung von Darlehen und die Pflicht Renten bei Inanspruchnahme von Kredit seitens der Stadt zu kaufen. Was uns heute als ein Akt freiwilliger Beteiligung der Kapitalisten erscheint, war im Mittelalter eine rechtlich fixierte Bürgerpflicht. Nicht nur in Köln [92]) war, wie Knipping meint, neben der Schosspflicht die Verpflichtung zu unverzinslichen Darlehen an die Stadtkasse als eine Last des ius civile, d. h. des Stadtrechts, direkt ausgesprochen, sondern auch in Hamburg waren die Bürger, wenig-

89) Reuter, S. 96. 90) Bücher, S. 321 f. 91) Hartwig, S. 14. 92) Knipping, S. 25; Lau, S. 232: schoissen et herleynen, cf. S. 342.

stens im 13. Jahrhundert, dazu verpflichtet.[93]) Diese Last war ein Ausfluss der Bürgerschaft und haftete in Hamburg am Grundbesitz. Derartige Zwangsdarlehen glichen einem Extraschoss, dessen Rückzahlung man versprach.

5. Abschnitt.

Das Schutzverwandten- und Pfahlbürgerrecht.

Innerhalb der Stadtgemeinde gab es neben den Bürgern, die das Bürgerrecht durch Aufnahme oder durch Abstammung erlangt hatten, noch viele freie Personen, die als Schutzverwandte zur Stadtgemeinde gehörten. Sie konnten, nachdem sie sich eine Reihe von Jahren in der Stadt häuslich niedergelassen, mit den Bürgern gesteuert und gedient hatten, als Vollbürger betrachtet werden, mitunter brauchten sie als die blossen Schutzverwandten, Schutzbürger oder Kleinbürger nur ein geringeres Bürgeraufnahmegeld zu entrichten. Im Gegensatz zum Voll- oder Grossbürgerrecht nannte man dann dieses das Kleinbürgerrecht. Gewöhnlich aber hatten sie überhaupt kein Bürgerrecht.

Fromlet unterscheidet die Einwohner in Schw.-Hall[94]), die nicht das Bürgerrecht besassen, in Beisitzer, Hausgenossen und Ansitzer. Die ersteren besassen in der Stadt Liegenschaften und mussten ein Schutzgeld, den „Schutzgulden", sowie eine geringere Grundsteuer als die Bürger bezahlen. An der Allmend hatten sie keine Rechte, höchstens auf besondere Erlaubnis des Rates hin durften sie ein paar Stück Vieh auf die Weide treiben. Hausgenossen waren die in fremden Häusern in Miete wohnenden Nichtbürger, die einen „Schirmgulden" geben mussten. Für die rechtzeitige Entrichtung desselben musste sich der „Hausmann" verbürgen. Ansitzer hiessen die nur vorübergehend sich aufhaltenden Fremden, die den „Ansitzgulden" schuldeten. In Grötzingen[95]) hiessen die Beisitzer auch „Einsassen". Ihr Schutzgeld betrug für den Mann 2 G., für eine Frau 1 G. In Erfurt[96]) mussten die Schutzverwandten, d. h. also meistens die in der Stadt sich aufhaltenden und dort länger dauerndem Er-

93) Koppmann, Usinger. a. a. O. 94) Fromlet, S. 4. 95) Höhn, S. 39. 96) Horn, S. 55.

werb nachgehenden Nichtbürger, eine jährliche Schutzgebühr zahlen, in Speyer[97]) betrug sie 4—12 G. In Lindau[98]) zahlten die Beisassen „Schirmgeld“ und eine jeweils festgesetzte Steuer.

Schutzverwandte blieben insbesondere die Personen, denen es mangels der für die Aufnahme ins Bürgerrecht vorgeschriebenen Erfordernisse nicht gelang, Vollbürger zu werden. Wer nicht das erforderliche Vermögen oder wirtschaftliche Unabhängigkeit nachweisen konnte oder wer keinen guten Leumund besass, der konnte nicht Bürger werden, obwohl er natürlich zur Stadtgemeinde gehörte.

Die Juden, Lombarden und Cawerzen galten ebenfalls als Schutzverwandte.

Dagegen waren die „Michileute“ oder „Satzbürger“ in Ueberlingen keine Schutzverwandten, sondern Bürger. Denn sie hatten die Pflicht der Wehr und des Harnisch und mussten Graben- und Wachtdienste leisten. Bei ihrer Aufnahme ins Bürgerrecht mussten sie genau so wie anderwärts die Neubürger einen Eingesessenen als Bürgen stellen. Die Liste, in die sie eingetragen wurden, hiess „Michirotel“[99]). Satzbürger hiessen in den mittelalterlichen Städten auch solche Edelleute, die sich durch Zahlung einer jährlichen Abgabe, des Satzgeldes, von allen bürgerlichen Lasten frei machen konnten.[100])

Neben den Altbürgern, den Neubürgern und Schutzverwandten gab es noch die Pfahlbürger oder Ausbürger. Zu diesen konnte der reichere Teil der ländlichen Bevölkerung gehören, insbesondere Grundbesitzer, die vor der Stadt Ackerbau trieben und den städtischen Markt mit Feldfrüchten versorgten. Das Hauptkontingent haben jedoch kleine Leute gestellt, die als Tagelöhner draussen arbeiteten und gelegentlich zur Erntezeit in den Dienst der Stadtbürger traten. Zur Erhöhung ihrer Macht nahmen die Städte auch die Pfahlbürger durch Erteilung des Bürgerrechts in den Stadtverband auf, denn sie wurden mit der Aufnahme der Stadt ebenso zum Kriegsdienst verpflichtet wie die übrigen Bürger. Im übrigen hatten sie nicht die vollen Pflichten und Rechte der Bürger. In Duisburg z. B. brauchten sie keine Wachtdienste zu

97) Weiss, a. a. O. 98) Wolfart, S. 331. 99) Schäfer, S. 27. 100) Maurer III, S. 786, vgl. dazu Hartwig, S. 74.

verrichten,[101]) in Altenburg wurden sie erst allmählich zu den Steuern herangezogen und zwar zu Personalsteuern, dem sog. Pfahlbürgerschoss,[102]) in Zerbst zahlten die 22 „Butenborger" erst seit 1461 Personalsteuern, nämlich je 15 Groschen.[103]) Was ihre Rechte anlangt, so durften sie in der Stadt verkaufen, unterstanden der städtischen Gerichtsbarkeit, bei auswärtigen Gerichten jedoch wurden sie von der Stadt nie „verantwortet"; in eine Zunft konnten sie nicht eintreten.[104])

Erst später siedelten sich vor den Stadtmauern auch Gewerbetreibende und Kaufleute an, bis schliesslich aus jenen Ansiedlungen selbst Städte entstanden, sog. Neustädte, die teils selbständig blieben, teils der Altstadt einverleibt wurden.

Mannigfach waren so die in einer Stadt sich aufhaltenden Bevölkerungsgruppen, und bei Berechnung der Einwohnerzahl ist die grösste Vorsicht zu gebrauchen. Es erscheint hier ein kleiner Exkurs über die mittelalterliche Bevölkerungsstatistik angezeigt.

Die früheren Wirtschaftshistoriker überschätzten weit die Einwohnerzahl der mittelalterlichen Städte und liessen sich durch gelegentliche Angaben in älteren Werken zu verfehlten Schlüssen verleiten, ohne dabei das den früheren Zeiten charakteristische Streben nach numerischer Uebertreibung einer Kritik zu unterwerfen.

Arnold[105]) schätzte die Bevölkerung von Strassburg und Mainz auf 90 000 Seelen, die von Köln im Jahre 1300 auf 120 000, die von Worms im Jahre 1270 und die von Speyer 1300 auf 60 000, die von Basel in seiner höchsten Blütezeit auf 50 000. Heusler wies nach, dass Basel nie über 25 000 Einwohner hatte, Schönberg[106]) berechnete an Hand der Steuerlisten, dass 15 000 die Höchstziffer war. Ennen berechnete im 16. Jahrhundert für Köln höchstens 60 000, Schmoller schätzte Strassburg auf 50 000 Seelen.[107])

---

101) Averdunk, S. 379. 102) Veit, S. 105. 103) Becker, S. 14. 104) Vgl. Below, Geschichte der direkten Staatssteuern, etc., S. 38, H. Weiss, S. 60. 105) Arnold, Verfassungsgeschichte der deutschen Freistädte. 2 Bde. Hamburg und Gotha 1854. Bd. II, S. 147 ff. 106) Schönberg, S. 510 f. 107) Schmoller, Strassburgs Blüte und die volkswirtschaftliche Revolution im 13. Jahrh., Quellen und Forschungen zur Sprach- und Kulturgeschichte VI. Strassburg, 1875, S. 23.

Wenn behauptet wurde, dass der schwarze Tod Hunderttausende von Personen hingerafft habe, oder wenn z. B. ein Rostocker Stadtkassenschreiber von 1584 die Bevölkerung Rostocks selbst auf 42 000 Einwohner angibt,[108]) so sind das nichts als kolossale Uebertreibungen.

Wir wissen jetzt, dass Lübeck im 15. Jahrhundert zwischen 21 000 und 26 000, Strassburg 1475 gegen 26 000 und Nürnberg 1449 20 155 Einwohner hatte. Köln hatte über 20 000 Einwohner, eine genaue Zahl lässt sich nicht angeben. Gegen 20 000 Einwohner hatten Augsburg und vielleicht noch Ulm und Danzig. Basel und Frankfurt sollen nicht mehr als 10—15 000 Einwohner, die meisten übrigen Städte gegen 5000 oder weniger gehabt haben.[109])

Die neueren Bevölkerungsforscher verfielen bei Berechnung der Volkszahl in den entgegengesetzten Fehler und nahmen dieselbe zu niedrig an. Bei der Berechnung derselben aus den Steuerbüchern, Bürgerverzeichnissen, Zunftrollen etc., also lauter unmittelbaren Quellen von unverfälschter Ursprünglichkeit, wurde nicht immer genügend beachtet, dass die mittelalterliche Stadtbevölkerung aus so verschiedenartigen Elementen zusammengesetzt war und dass viele Personen überhaupt nirgends aufgezeichnet waren. Paasche macht darauf aufmerksam, dass die städtischen Beamten sehr oft steuerfrei und deshalb in den Steuerlisten nicht angegeben waren. In Basel z. B. gab es ca. 100, in Frankfurt und Lübeck[110]) an 200, in Bern[111]) an 160 selbständige Amtsinhaber, die mit ihren Angehörigen immerhin 3- bis 5mal soviel Einwohner repräsentieren mochten. Ebenso hielten sich in der Stadt viele Personen auf, die niedere Dienste als Handlanger, Träger, Schlepper u. s. w. verrichteten und von deren Existenz kein Schriftstück je Zeugnis gab. So gelangt Paasche dazu, die Resultate Schönbergs für die Basler Bevölkerungsverhältnisse anzuzweifeln, da man eben aus der Zahl der steuerpflichtigen Personen allein überhaupt nicht auf die Grösse der Gesamtbevölkerung schliessen könne. Für Rostock nimmt er 1378 eine Mindestziffer von 10 785, 1410 von 13 935 Personen

108) Paasche, S. 321. 109) Hartwig, S. 225. Vgl. Hegel, Chroniken I. Hartung, a. a. O., v. Inama-Sternegg III, S. 24, Eheberg, Bücher, Buomberger, a. a. O. 110) Hartwig, S. 64. Bücher, Bevölkerung, S. 222. 111) Schindler, Finanzwesen und Bevölkerung der Stadt Bern im 15. Jahrh., S. 183.

an. Es wäre also Rostock damals ebenso gross gewesen als Basel zur Zeit seiner Blüte — ein Ergebnis, das befremdlich erscheinen muss. Ebenso gibt der Umstand zu denken, dass Frankfurt 1387 nur 8—10 000, während Freiburg i. Br. um dieselbe Zeit (1385) 9000—9500 Einwohner gehabt haben soll.[112])

Was Delbrück an exakter Forschung für die politische Geschichte, hat Below für die Wirtschaftsgeschichte, Bücher für die mittelalterliche Bevölkerungsstatistik geleistet. Seitdem sind zahlreiche Arbeiten auf dem letzteren Gebiet erschienen, so von Eulenburg,[113]) Hartwig,[114]) Ott,[115]) Hartung,[116]) Eheberg,[117]) Bothe,[118]) Jastrow,[119]) Flamm[120]) etc.

6. Abschnitt.

Der Verlust des Bürgerrechtes.

Gegen Ende des 14. Jahrhunderts kann man ein starkes Fluktuieren der städtischen Bevölkerung beobachten. Durch innere Unruhen, Krankheiten, äussere Fehden veranlasst, gaben zahlreiche Bürger ihr Bürgerrecht auf und verliessen die Stadt. Auch die Aufhebung von Privilegien und zwar hauptsächlich von Steuerprivilegien, die Adelige und Geschlechter in verschiedenem Masse genossen, bildete einen Grund für die freiwillige Aufgabe desselben. Das Bürgerrecht konnte ferner zur Strafe verloren gehen, z. B. in Hall[121]) für nicht pünktliche Steuerzahlung.

Bevor ein Bürger aus der Bürgerschaft „ausfahren“ oder „sich ausbürgern“ konnte, musste er alle rückständigen Steuern bezahlt und seine Schulden bereinigt, ferner

112) Flamm, Der wirtschaftliche Niedergang Freiburgs i. Br. etc., Karlsruhe 1905. Vgl. ferner K. Koppmann, Ueber die Pest des Jahres 1565 und zur Bevölkerungsstatistik Rostocks im 14., 15. und 16. Jahrh. Hansische Geschichtsblätter 1901. 113) Eulenburg, Zur Bevölkerungs- und Vermögensstatistik im 15. Jahrh. Zeitschrift f. Sozial- und Wirtschaftsgesch. Bd. III. 1895. 114) Hartwig, Der Lübecker Schoss bis zur Reformationszeit. Leipzig 1903. 115) Ott, Bevölkerungsstatistik in der Stadt und Landschaft Nürnberg in der 1. Hälfte des 15. Jahrh. Berlin 1907. 116) Hartung, s. o. 117) Eheberg, s. o. 118) Bothe in seiner Geschichte der direkten Besteuerung in Frankfurt. 119) Jastrow, Die Volkszahl deutscher Städte zu Ende des Mittelalters und zu Beginn der Neuzeit. Berlin 1886. 120) Flamm, s. o. 121) Fromlet, S. 7.

das Bürgerrecht im Rate „aufgesagt“ und mitunter auch entsprechend dem Aufnahmeeid einen Abzugseid geleistet haben.

Wer zum Schaden der Stadt und wider Willen derselben das Bürgerrecht aufgab, wer die Bürgerschaft „frevelhaft aufsagte“, verfiel in Strafe. In gewöhnlichen Zeiten begnügte man sich jedoch mit der Erhebung eines „Abzugsgeldes“, zu dessen Zahlung gelegentlich schon, wie in Hall,[122]) der Bürgeraufnahmeeid verpflichten konnte. Das Abzugsgeld bestand in Stuttgart[123]) in einer Aufsagegebühr von 1 G., in Augsburg[124]) von 5 Pf. Meist jedoch war dasselbe eine Steuer, die sog. Abzugs- oder Nachsteuer oder der „Abschoss“. In Rothenburg[125]) musste nach dem Nachsteuergesetz von 1468 ein Bürger alle im Bürgerrecht liegenden Güter mit 20%, in Erfurt[126]) mit 5% versteuern, die Ulmer[127]) Nachsteuer wurde mit dem Betrag der 3 letzten Jahressteuern erhoben. Bereits im Hamburger Stadtrecht von 1292 ist die Nachsteuer, die sog. gabella emigrationis, aufgeführt.[128]) In Frankfurt[129]) waren es besonders die Niederländer, die, nachdem sie reich geworden, das Bürgerrecht dort gegen Zahlung einer 10%igen Nachsteuer aufgaben. In Ueberlingen[130]) musste derjenige, der wegzog, ohne 15 Jahre Bürger gewesen zu sein, sowie derjenige, der nach auswärts heiratete, ein Abzugsgeld zahlen.

Behielt der Wegziehende das Bürgerrecht bei, so brauchte er keine Nachsteuer zu entrichten, aber natürlich musste er dann in der Stadt, die er verlassen hatte, seine Steuern weiter zahlen, in Basel[131]) hob der Wegzug von der Stadt die Steuerpflicht überhaupt nicht auf.

Dieselbe Politik wie die Städte befolgten später auch die Landesherrn, indem sie die Auswanderung ihrer Untertanen aus ihrem Territorium in das eines anderen Landesherrn zu verhindern oder möglichst zu erschweren suchten.[132])

Um der eventuellen Verpflichtung auch nach dem Wegzug noch weiter die städtischen Lasten tragen zu müssen, zu entgehen, trafen manche Bürger, insbesondere

---

122) Fromlet, S. 6. 123) Rapp, S. 131. 124) Schumann, S. 92. 125) Bensen, S. 238. 126) Horn, S. 56. 127) Jäger, S. 318. 128) Westphalen II, S. 90. 129) Bothe, Beiträge, S. 34. 130) Schäfer, S. 145. 131) Schönberg, S. 460. 132) cf. Below, Geschichte etc. S. 10.

die reicheren, gleich bei ihrer Niederlassung mit der Stadt ein Abkommen, wonach sie gegen Zahlung einer gewissen Pauschalsumme jederzeit fortziehen konnten, z. B. in Nördlingen.[133])

Freizügigkeit bestand sehr selten, z. B. in Strassburg,[134]) viel häufiger waren Vereinbarungen unter den Städten über gegenseitige Erleichterung des Ab-, resp. Zuzugs. Zwischen Frankfurt einerseits, Mainz, Worms und den pfälzischen Städten andererseits,[135]) zwischen Danzig, Braunschweig, Goslar, Bremen, Helmstädt[136]) bestanden solche Verträge. Das Gegenstück dazu bildeten gelegentliche Ab-, resp. Zuzugserschwerungen auf Grund von Retorsionen, z. B. erhob man in Erfurt[137]) beim Wegzug in gewisse Gebiete statt der 5%igen Nachsteuer eine solche von 10—15%.

Wie die Schutzverwandten beim Abzug im einzelnen behandelt wurden, ist nicht sicher. In Schw.-Hall[138]) konnte dem Beisitzer der Beisitz jederzeit vom Rat und zwar ohne Angabe von Gründen aufgekündigt werden, worauf derselbe innerhalb Monats- oder Vierteljahresfrist abziehen musste. In Ueberlingen[139]) mussten auch die Michileute ein Abzugsgeld zahlen.

Eine Konsequenz des Gedankens, dass ursprünglich alle Rechte und Verbindlichkeiten der Bürger genossenschaftlich waren, dass alle Immobilien, die ja den Mitgliedern dieser Genossenschaft gehörten, auch mit zu den genossenschaftlichen Lasten beizutragen hätten, war es, dass man diese Immobilien nicht ohne weiteres durch Erbgang, Schenkung oder Verkauf an Nichtbürger übergehen liess. Das würde ja eine plötzliche Erhöhung der bisherigen Lasten der Mitglieder zur Folge gehabt haben, deswegen erschien es der Stadtgemeinde nur als folgerichtig, wenn man das in die Hand von Nichtbürgern übergehende Immobiliargut ebenfalls zur Nachsteuer heranzog. Erwarb der Empfänger das Bürgerrecht, wie es in manchen Städten, z. B. in Nordhausen,[140]) vorgeschrieben war, so brauchte keine Nachsteuer gezahlt zu werden, an die Stelle eines ausscheidenden Mitglieds war nur ein neues getreten. Andernfalls musste ebenso wie

133) Dorner, S. 50. 134) Maurer II, S. 762. 135) Bothe, Beiträge S. 34. 136) Foltz, S. 163. 137) Horn, S. 56. 138) Fromlet, S. 8. 139) Schäfer, S. 145. 140) Heineck, Kämmereietat etc. S. 18.

beim Wegzug die Steuer gezahlt werden. Die persönliche und territoriale Grundlage der Stadtverfassung gehörten ursprünglich zusammen. In gleicher Weise wie der, der aus der Genossenschaft der Stadtbürger ausschied, musste auch der Ersatz geben, welcher ein Stück der Stadtmark der Genossenschaft entfremdete. Da auch für diesen Fall Abschoss gezahlt werden musste, so scheint mir derselbe in systematischer Hinsicht am besten hier mitbehandelt zu werden. Er ist auch fast regelmässig in den Stadtrechten neben dem für den Wegzug erhobenen genannt, z. B. steht im Hamburger[141]) Stadtrecht von 1292 neben der gabella emigrationis die gabella hereditaria, die mit der ersteren, da auch sie ein Zehntel betrug, zusammen „Zehntenabgabe" heisst.

Das städtische Immobiliargut wird oft „hereditas" genannt, ein Wort, das man nicht schlechthin mit „Erbschaft" übersetzen darf. Hereditates sind die in erblichem Eigenbesitz befindlichen oder zu Erbleihe ausgetanen Immobilien, Häuser oder unbebaute Plätze nebst darauf ruhenden Rechten und Gerechtigkeiten, es heisst in den Quellen geradezu hereditas sive domus, sive area.[142]) Diese hereditates sollten ursprünglich nur in der Hand von Bürgern bleiben und wer sie an einen Nichtbürger gab, wurde streng bestraft; so kamen z. B. in Wesel[143]) deshalb Verweisungen aus der Stadt vor. Erst in späterer Zeit, als der Zusammenhang zwischen Bürgerschaft und Stadtmark gelockert war, verstand man unter hereditas das Erbgut im Sinn von Erbschaft und zwar auch von Mobiliarerbschaft und dehnte den Schoss auch darauf aus.

So heisst es in einem Privileg Karls V. für die Stadt Ueberlingen aus dem Jahre 1526[144]): „Jeder Fremde, der als gesetzlicher Erbe, durch Kauf oder sonstwie, in den Besitz einer Hinterlassenschaft eines Ueberlinger Stadt- oder Landuntertanen kommt, soll von solchem ererbten Hab und Gut, liegenden und fahrenden, kleinen und grossen Gütern, nichts ausgenommen, den 3., 6., 8. oder 10. Pfennig nach Willen und Wohlgefallen des Bürgermeisters und kleinen Rates zahlen, falls er nicht vorziehe, das Bürgerrecht zu erwerben und durch 15 Jahre in Ueberlingen zu wohnen."

141) Westphalen II, S. 90. 142) Vgl. Bücher, S. 338, Hartwig, S. 41. Reuter, S. 37. 143) Reinhold, S. 80. 144) Schäfer, S. 144.

Ebenso wurde die Nachsteuer in Nördlingen[145]) erst 1409 auf jedes beliebige Gut ausgedehnt, das, wie es charakteristischerweise heisst, aus der Steuer gegeben wird. Sie betrug 25%, d. h. den 15fachen Betrag der Vermögenssteuer. Dorner vermutet, dass sie nach dem Kapitalwert der entzogenen Vermögenssteuer bemessen war, wobei man den damaligen Kaufpreis der Renten oder modern ausgedrückt einen Zinsfuss von $6^2/_3$% zu Grunde legte.

In Essen[146]), Osnabrück[147]), Hildesheim[148]), Lübeck[149]) betrug die Nachsteuer $^1/_{10}$ („decem", „teynde penning"), in Braunschweig[150]) und Goslar[151]) $^1/_3$, in Zerbst[152]) erhob man von einem Fremden, der im Fürstentum Anhalt wohnte, den 10., von sonstigen Fremden den 3. Pfennig („von angestorffen gudere"). In Danzig[153]) erhob man $^1/_{20}$ bis $^1/_3$, meistens $^1/_{10}$, in Erfurt[154]) $^1/_{20}$ („Kollateralgeld"), in Hall[155]) 10% und dazu im 16. Jahrhundert noch einen Zuschlag („Nachwandel") von $^2/_3$%. Der Erwerb von Deszendenten war gewöhnlich frei, auch konnten gewisse Vermögensgegenstände von der Steuer ausgenommen sein.

Eine Gruppe von Nichtbürgern, die Geistlichkeit, erforderte eine besondere gesetzliche Behandlung. Da sie von Steuern überhaupt befreit war, konnte der Rat auch nicht verlangen, dass sie beim Erwerb von Immobilien oder von Renten Steuern zahlte. Ein Zwang zum Erwerb des Bürgerrechtes war etwas ganz Singuläres. Man musste daher zu einem anderen Mittel greifen: Entweder man verbot durch sog. Amortisationsgesetze den Erwerb überhaupt oder man bestimmte, dass Güter, die zu einem Seelgerät gestiftet oder der Geistlichkeit vermacht würden, eine bestimmte Zeit der Stadt oder den Bürgern zum Kauf angeboten werden müssten, damit sie der Steuer nicht entzogen würden. Oder falls der Stifter oder Erblasser das nicht getan hätte, sollten die nächsten weltlichen Erben oder die Stadt ein Rückkaufsrecht haben.

---

145) Dorner, S. 48. 146) Borchardt, S. 49. 147) Stüve XI, S. 82. 148) Huber, S. 64. 149) Hartwig, S. 209. 150) Dürre, S. 331. 151) Conrad, S. 399. 152) Becker, S. 14. 153) Foltz, S. 163. 154) Horn, S. 56. 155) Fromlet, S. 8.

Solche Amortisationsgesetze wurden von Albrecht I. erlassen[156]), sie finden sich ferner in Wesel[157]), Duisburg,[158]) Kiel,[159]) Rostock,[160]) Hildesheim,[161]) Lübeck,[162]) Dinkelsbühl[163]) etc. Aber trotz strenger Strafbestimmungen konnten die Städte ihren Willen nicht immer durchsetzen. Die Verbote wurden dadurch umgangen, dass man die Güter „zu treuer Hand" an eine Mittelsperson, den Treuhänder oder Salmann, übertrug, der nach aussen als Eigentümer und im Innenverhältnis als Beauftragter anzusehen war. Er wurde in das Grundbuch als Eigentümer eingetragen, hatte die Steuern zu entrichten und musste sich verpflichten, die Wünsche seines Auftraggebers zu erfüllen. Allmählich drang jedoch immer mehr der Grundsatz durch, dass auch die tote Hand für Neuerwerbungen steuerpflichtig sein solle.

III. Kapitel.

Das Marktrecht.

Zum Begriff der Stadt im Rechtssinn gehörten ausser der Stadtmark und der Stadtgemeinde das Marktrecht und das Stadtgericht. Im engsten Zusammenhang mit dem Marktrecht standen das städtische Zoll- und Münzrecht.

Die Verleihung des Marktrechtes stand dem König zu. Ein Teil der deutschen Städte, insbesondere diejenigen, die sich aus der Römerzeit erhalten hatten, besass es von jeher. Andere Orte entwickelten sich zu Städten durch den Marktverkehr, d. h. durch das periodisch in grösseren Zeitabschnitten, bei kirchlichen oder anderen Festen, bei Versammlungen etc. erfolgende Zusammenströmen zahlreicher Käufer und Verkäufer. Wieder ein anderer Teil entstand durch Gründung von Märkten. Hiebei war die mit dem Markt manchmal verbundene Privilegierung oder Freiheit von Abgaben und

156) Schumann, S. 88. 157) Reinhold, S. 73. 158) Averdunk, S. 381. 159) Reuter, S. 31, S. 96. 160) Mecklenb. Urkundenbuch XX, S. 500. 161) Huber. S. 58. 162) Hartwig, S. 69. 163) M. Haupt, Zeitschrift für deutsches Altertum. 7. Band. Leipzig, 1849. S. 98.

Zöllen sowie der Marktfriede eine günstige Vorbedingung für die Entwicklung eines Marktverkehrs.[1])

Je nach der Person des Inhabers der Märkte, des Markt- oder Stadtherrn, unterscheidet man königliche und landesherrliche Städte. Königliche Städte waren z. B. Frankfurt und Nürnberg, als landesherrlich werden alle die Städte bezeichnet, die einen weltlichen oder geistlichen Grossen, einen Grafen, Fürsten, Bischof etc., als Stadtherrn hatten.[2])

Seit dem Ende des 12. Jahrhunderts suchten sich die landesherrlichen Städte, die in der ersten Phase der städtischen Entwicklung unter dem Schutz der Stadtherren emporgeblüht waren, mehr und mehr von denselben zu emanzipieren. Mit dem Steigen des Wohlstandes und des Reichtums ging ihr Streben dahin, die Hoheitsrechte und die damit verbundenen Vorteile selbst in die Hand zu bekommen. Einem grossen Teil der Städte gelang es auch sich vom Stadtherrn ganz unabhängig zu machen, indem sie durch geschickte Finanzoperationen denselben dazu vermochten, dass er ihnen ein Hoheitsrecht nach dem anderen verkaufte oder verpfändete. Die Stadt gewährte im letzteren Fall oft recht hohe Pfandsummen und erhöhte sie unter Umständen bereitwilligst, da sie dann nur um so sicherer werden konnte, dass die Wiedereinlösung der Pfandschaften unmöglich würde.

Bevor wir auf die Bedeutung des Marktrechtes für die Finanzen, insbesondere die städtischen Einnahmen, näher eingehen, müssen wir kurz den Begriff des mittelalterlichen Marktes erörtern.

Jedes Dorf und jede Stadt hatte mindestens einen öffentlichen Platz, auf dem die Märkte gehalten zu werden pflegten und den man daher Marktplatz nannte. In grösseren Städten gab es mehrere Marktplätze und zwar teils solche für die Versorgung der Stadt mit den nötigen Lebensmitteln, wie Obst-, Hühner-, Tauben-, Butter-, Eier-, Krautmärkte, d. s. die sog. Viktualienmärkte, teils

---

1) Brunner, Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte, Leipzig 1905. S. 148 f. K. Eheberg, Ueber das ältere deutsche Münzwesen und die Hausgenossenschaften besonders in volkswirtschaftlicher Beziehung. Leipzig 1879. S. 17. 2) v. Below, Zur Entstehung der deutschen Stadtverfassung. Hist. Zeitschr. Bd. 58, S. 239.

solche, die dem grösseren Verkehr dienten. Dazu gehörten die Holz-, Eisen-, Kohlen-, Wein-, Korn-, Vieh-, Hopfen-, Pferde- und Ledermärkte. Auf den letzteren Plätzen pflegten alle mit dem Verkehr in Verbindung stehenden öffentlichen Gebäude, die Gemeindehäuser, Hallen, Schrannen, Mauten, gebaut oder um sie herum angelegt zu werden.[3]) Die Kaufhäuser, Tuch-, Gewand-, Garn-, Leinwandhäuser, die Wagen, die Korn-, Fleisch-, Brot-, Fisch-, Pelzer-, Loh-, Grut- und Pechhäuser standen dort und die einzelnen Gewerbe hatten dort ihre Bänke, Buden, Stände, Tische und Gademen. Dorthin kamen die Fremden, dort wurden Käufe und Verkäufe im grossen abgeschlossen, dort wurden die grösseren Umsätze bewerkstelligt. Es ist daher gerechtfertigt, die mittelalterliche Stadt schlechthin einen dauernden Markt zu nennen, wenn man sich dabei nur bewusst bleibt, dass dieser Ausdruck sich lediglich auf die letztere Art von Märkten bezieht. Denn die Viktualienmärkte, die dem städtischen Konsumtionsbedürfnis dienten, kamen für den Grosshandel kaum in Betracht.

Das Eigentum an diesen Marktplätzen, Kaufhäusern und Gewerbshallen stand meistens der Stadt zu und selbst da, wo dieselben auf grundherrlichem Boden angelegt waren, wurden sie den Städten überlassen. Die Städte nutzten dieselben für sich, indem sie ein buntes Gemisch von Marktgefällen, Zinsen, Gewerbsabgaben, Zöllen entwickelten. Es war eine der bewunderungswürdigsten Leistungen des Bürgertums, dass es aus eigener Kraft und selbständig Einnahmequellen schuf, die von allen Seiten her die Ursache des Gedeihens der Städte, das Emporblühen von Handel und Gewerbe sowie den Aufschwung des Verkehrs, erfassten und die so den Keim ihres Wachstums in sich selbst trugen.

1. Abschnitt.

Das Geleitsrecht.

Während des Aufenthalts auf dem Markt oder der Reisen vom und zum Markt brauchten die Marktbesucher einen sicheren Schutz, und so hängt mit dem Marktver-

3) Maurer II, S. 187 f.

kehr eng das Geleitswesen zusammen. Die Erteilung des Geleites, des ius conductus oder conducendi, stand ursprünglich dem König zu, kam aber gleich anderen Rechten allmählich an weltliche oder geistliche Grosse, in Augsburg z. B. hatte der Bischof das Geleitsrecht. [4])

Anfänglich wurde das Geleite durch Ausstellung von Geleitsbriefen an Kaufleute zum Schutze ihrer Person und ihrer Waren erteilt, aber da solche Papiere keinen umfassenden Schutz verbürgten, führte man die bewaffneten Geleite ein. Es wurden eigene Geleitsmänner aufgestellt, die für ihre Dienste gewisse Gebühren zu beziehen hatten. Dieselben wurden nach der Zahl der zu geleitenden Wagen sowie nach der Zahl der Pferde bemessen, die der Geleitsmann stellte. So waren sie anfangs ein Entgelt für verursachte Kosten, aber bald wurden sie als ein Mittel betrachtet, um auf bequeme Art Geld von den Kaufleuten zu erpressen, das Geleitswesen kam in Verruf und wurde zu einer wahren Plage, von der sich die Städte selbst zu befreien suchten. Deshalb erwarben Städte wie Frankfurt a. O. [5]), Speyer [6]) etc. das jus conducendi für sich und schlossen mit anderen Städten Verträge über die Aufrechterhaltung der Sicherheit von Handel und Wandel. Berühmte Beispiele solcher Verträge, durch die gleichzeitig besondere Zölle eingeführt wurden, sind der Zollvertrag der Hansastädte von 1367 [7]) und der auf 4 Jahre zwischen Aachen, Köln, dem Erzbischof von Köln und dem Herzog von Brabant geschlossene Landfriedenszollvertrag von 1375. [8]) Wo solche Verträge bestanden, musste sich nur der Kaufmann, der aus einer Stadt kam, die nicht dem Vertrag beigetreten war, den Schutz durch die Geleitsgebühr erkaufen.

Nachdem so mit der Zeit der früher durch Stellung einer bewaffneten Eskorte gewährte positive Schutz weggefallen war, verlor das Geleitswesen an Bedeutung, es wurde nur mehr im Fall einer Schädigung Ersatz geleistet. Die Höhe desselben war abhängig vom Wert der geraubten Gegenstände, und da die Gebühr darnach bemessen werden musste, lag nichts näher, als dass sie

4) Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte VIII, S. 315. 5) Zimmermann, a. a. O. S. 212. 6) Maurer I, S. 348. 7) Toeppen, a. a. O., Koppmann, a. a. O. 8) Knipping, S. 72, Laurent, S. 51, 81.

den Charakter eines Zolls annahm oder ganz mit demselben verschmolz.

Sehr deutlich lässt sich diese Entwicklung der Geleitsgebühr am Beispiel des Berner[9]) Geleitsgeldes verfolgen, auch soll das in Basel erhobene nach Maurer[10]) eine Art Zoll gewesen sein. In Frankfurt a. O.[11]) gab man 1514 für das Geleit eines Wagens ½ G. und für jedes dazu gestellte Pferd 8 Groschen. Die Höhe des sog. gwidagium in Ulm[12]) ist nicht überliefert.

2. Abschnitt.

Das Niederlags- und Stapelrecht.

Es war ein charakteristisches Merkmal der mittelalterlichen Handelspolitik, dass man bestrebt war, Handel und Verkehr innerhalb der Stadt zu konzentrieren, den Zwischenhandel dort zu lokalisieren und den Transitverkehr möglichst zu erschweren. Die städtischen Kaufleute beanspruchten für sich gleichsam ein Handelsmonopol, zu dessen Durchführung das Niederlags- und Stapelrecht sowie ein besonders fein durchgebildetes Gästerecht dienten. Damit man die Waren der Fremden, der „Gäste", genau kontrollieren und die Preise überwachen könne und damit den heimischen Kaufleuten und Konsumenten die Möglichkeit vorteilhaftesten Einkaufs geboten würde, sollten die Fremden gezwungen sein, alle Waren in den städtischen Kaufhäusern oder den einzelnen Verkaufshallen niederzulegen und nur dort zum Verkauf feilzubieten. Zu diesem Niederlagsrecht kam das Stapelrecht, d. h. das Recht der Stadt, das Vorbeiführen von Handelsgütern zu verbieten. Es sollte keine am Stapelort vorbeiführende, sondern nur eine durch ihn hindurchführende Strasse benutzt werden. Da man aus dem Stapelrecht weiter das Recht ableitete, die fremden Kaufleute zum Lagern und Ausbieten ihrer Waren zu zwingen, so konnten das Niederlags- und Stapelrecht ineinander übergehen. Nach Stieda besteht zwischen „Niederlage" und „Stapel" überhaupt kein grundsätzlicher Unterschied, die beiden Ausdrücke werden oft einer für den

9) Welti, a. a. O. 10) Maurer II, S. 860. 11) Zimmermann, a. a. O. 12) E. Nübling, Ulms Baumwollweberei im Mittelalter. Leipzig, 1890, S. 132.

andern gebraucht, der Begriff „ius emporii“ umfasst sie beide.[13])

Jede aufstrebende Stadt des Mittelalters suchte sich das Niederlags- und Stapelrecht zu verschaffen. Dresden erhielt es im Jahre 1455[14]), grössere und mächtigere Städte konnten es auch wohl durch Usurpation gewinnen. Als Stapelplätze für Getreide sind besonders Hamburg, Stettin, Danzig, Erfurt, Magdeburg, Pirna, Landsberg zu nennen.[15])

Das Gästerecht unterwarf die in die Stadt kommenden fremden Kaufleute gewissen Beschränkungen, die sich alle aus dem Bestreben des Rates erklären lassen, die Bürger ausgiebig und mit den besten Waren zu versorgen und jedem in gleicher Weise alle Vorteile des Einkaufs und Verkaufs zu garantieren. Daher wurde den Fremden der Verkauf gewisser Waren oder der Kleinverkauf verboten oder es wurde ihnen der Handel nur zu gewissen Zeiten gestattet. Es wurde z. B. häufig bestimmt, dass Wiederverkäufer erst nach den heimischen Konsumenten kaufen dürften, sei es, dass ein Glockenzeichen den Beginn des Kaufs auf Wiederverkauf angab, wie in Ueberlingen,[16]) oder dass wie bei den Getreidehändlern, den „Fragnern“, in Nürnberg die Nachmittage[17]) oder dass gewisse Wochentage dafür reserviert waren, wie in Augsburg[18]), Würzburg[19]), Lindau[20]), oder dass, wie beim Fischhandel in Genua[21]), fremde Händler erst die Hälfte ihrer Waren verkauft haben mussten, ehe sie an Wiederverkäufer verkaufen durften. Ferner wurde der Kauf mit Benützung vorteilhafter Umstände, von denen andere ausgeschlossen waren, der sog. Vorkauf oder Fürkauf (praeemptio), untersagt. Kein fremder Händler, kein Wirt, bei dem ein fremder Händler einkehrte, durfte „vorwegkaufen“. Wer Getreide auf dem Felde oder vor den Toren der Stadt kaufte, musste Strafe zahlen, in Würzburg z. B. die hohe Strafe von $^4/_5$ der Kaufsumme.[22])

So suchte jede Stadt auf alle mögliche Weise innerhalb ihrer Mauern den Handel zu konzentrieren, eine

13) W. Naudé, Deutsche städtische Getreidehandelspolitik vom 15.—17. Jahrh. Leipzig 1889. S. 15 f., v. Below, Art. Bürger in Elsters Wörterbuch der Volkswirtschaft. Stieda, Art. Stapelrecht im HWB. Bd. VI, S. 992 f. 14) Richter, S. 92. 15) Naudé, a. a. O. S. 15. 16) Schäfer, S. 72. 17) Naudé, a. a. O. S. 11. 18) Schumann, S. 159. 19) Gramich, S. 36. 20) Wolfart, S. 73. 21) Sieveking, S. 153. 22) Gramich, S. 33.

selbständige Stadtwirtschaft zu erlangen oder zu behaupten und die heimischen Bürger vor den Fremden handelspolitisch zu bevorzugen.

Was die Bedeutung dieser Bestrebungen für die städtischen Finanzen anlangt, so wurde das Niederlags- und Stapelrecht, das Gästerecht, ferner das damit zusammenhängende Krahnenrecht sowie das Recht auf Mass und Gewicht zu einer ausserordentlich reichlich fliessenden Einnahmequelle.

Das Niederlags- und Stapelrecht war der Rechtsgrund für die sog. Lagergelder, Kaufhausgelder, Hausgelder. In den Kaufhäusern (domus forenses, venditoria oder theatra [23]) gab es Keller, Gewölbe, Kammern, Läden und andere Abteilungen, wo die Waren gelagert und zum Verkauf ausgeboten wurden, oft gab es auch Kaufhallen, Lauben oder Arkaden, die dem gleichen Zweck dienten, oft diente das Untergeschoss des Rathauses als Kaufhaus. Die genannten Gelder waren ursprünglich eine Gebühr für die Lagerung und für das Recht, die Waren dorthin bringen zu dürfen, mit der Zeit findet eine Annäherung derselben an die für den Kauf und Verkauf zu entrichtenden Marktzölle statt. In Ueberlingen [24]) lässt sich das an den Sätzen für Korn, Wein, Eisen und Salz genau verfolgen und oft werden sogar die Kaufhausgelder mit dem Marktzoll geradezu identifiziert. [25]) Dass das aber nicht richtig ist, geht daraus hervor, dass die Marktzölle auch von Käufen und Verkäufen, die nicht in diesen Häusern abgeschlossen wurden, wo also eine Lagerung nicht in Frage kam, gezahlt werden mussten.

Hausgelder gab es in Speyer [26]), Frankfurt [27]), Elbing [28]), Mainz [29]), Bern [30]) etc. In Basel [31]) gab es vor der Errichtung des städtischen Kaufhauses einen „legerlohn“ von den im bischöflichen Ballhof niedergelegten Waren; derselbe war aber nicht einbringlich und verschwand bald, dafür erhob man seit 1403 im neuen Kaufhaus das „hussgelt“. In Köln [32]) gab es einen „Hallen-

23) In Calbe und in der Mark etc. hiessen die Kaufhäuser „theatra.“ Vgl. Hertel, 1902, S. 29, Maurer II, S. 42 f., Zimmermann, l. c. 24) Schäfer, S. 154. 25) z. B. Weiss, S. 9, über das Speyerer Hausgeld. 26) Weiss, l. c. 27) Bothe, Beiträge S. 32. 28) Toeppen, a. a. O. 29) Hegel, Chroniken XVIII. 30) Welti, a. a. O., Schindler, a. a. O. 31) Harms, S. 641, 646. 32) Knipping, a. a. O.

pfennig", in Danzig[33]) ein „Brak- und Lagergeld" von den im Aschhof niedergelegten Aschen. Das Brakgeld betrug für jede Last 2 Groschen, das Lagergeld vierteljährlich 4 Groschen. Ausserdem kannte man ein Masten- und Brakgeld von den Handelsschiffen. In Hamburg[34]) gab es ein Lagergeld für die Aschen, die in der „Aschenhude" bis zum Weitertransport oder zur Konsumtion niedergelegt, sowie von den Heringen, die im Heringshaus niedergelegt, von den Heringswäschern dort gereinigt und gesalzen und von den Heringspackern in Tonnen gepackt wurden. Das Lagergeld für die Speicherung der Heringe zahlten die Schonenfahrer. In Worms betrug das Hausgeld 4 d.[35])

Die Kaufhäuser und Gewerbshäuser wurden entweder von der Stadt oder von Kaufmannsgilden, resp. Handwerkerzünften verwaltet. In Speyer z. B. war die ganze Einnahme vom Kaufhaus in Pacht gegeben, als Vorstand des Kaufhauses fungierte ein vom Rat eidlich verpflichteter Beamter, der sog. Kaufhausherr, der den Rechenmeistern Rechenschaft ablegen musste.[36])

3. Abschnitt.

Das Krahnenrecht.

Das Stapelrecht involvierte ein Krahnenrecht, das sog. ius cranii, d. h. die Befugnis alle Waren, die auf dem Wasserwege transportiert wurden, zum Zweck der Verwiegung und Verzollung mittels eines Krahnens entgeltlich aus- oder einzuladen. Krahnen gab es in Seestädten sowie in den grösseren Handelsstädten am Main, Rhein, an der Elbe, Weichsel, Oder etc., z. B. in Würzburg, Frankfurt a. M., Mainz, Basel, Köln, Hamburg, Danzig, Frankfurt a. Oder u. s. w.[37]) Köln hatte mehrere Krahnen, so den Rheingassen-, Mühlengassen-, Streich- und Hauskrahnen, von denen jeder einem besonderen Zweck diente, z. B. dem Weinhandel, dem Expedieren von Spezereien („Drugwaren"), dem Uebersetzen der Waren von einem Schiff ins andere etc. Sollte auf

33) Foltz, S. 168. 34) Koppmann I, S. 66. 35) Boos, a. a. O. S. 644. 36) Weiss, S. 9. 37) Gramich, a. a. O., Bothe, Beiträge S. 31, Hegel, Chroniken XVIII, S. 96, Harms, S. 666, Schwörbel, S. 20, Koppmann I, S. 70, Foltz, S. 168.

einem Krahnen eine andere als die vorgesehene Ware gewunden werden, so musste das besonders bezahlt werden. Vom Krahnenzwang waren die Städte befreit, die auch zollfrei waren, z. B. die Nürnberger in Köln.

Basel erhob seit 1464/5 ein Krahnengeld, in Köln betrugen die Sätze Ende des 14. Jahrhunderts für ein Stück Wein von 1—3 Ohm 1 s., von 4—7 Ohm 2 s., von 8—10 Ohm 3 s., für ein grosses Fass Stahl 4 s., für ein kleines die Hälfte, für Steine 2—30 s. Im 15. Jahrhundert erhob man für ein Stück Wein von 7 Ohm 2 s., über 7 Ohm 4 s., für Seefische und Zucker 4 s., für einen grossen Sack Wolle 8 s.

4. Abschnitt.

Mass und Gewicht.

Ursprünglich liessen die Inhaber der Vogtei durch ihren Vogt, in grösseren Städten auch wohl durch einen in der Stadt wohnenden Burggrafen Bestimmungen über Mass und Gewicht treffen. Allein nachdem es im Laufe ihrer Entwicklung den meisten Städten gelungen war, die Vogtei selbst in die Hand zu bekommen, erlangten sie damit auch das Recht zur Regelung des Mass- und Gewichtswesens. In einzelnen Städten wurde das ursprüngliche Recht der Stadtherrschaft zu einem blossen Aufsichtsrecht, bei dem aber stets noch Stadtbürger beteiligt waren, herabgemindert.[38])

Das Verdienst, das Mass- und Gewichtswesen für die Finanzen nutzbar gemacht zu haben, gebührt den Städten; denn erst nachdem das Niederlags- und Stapelrecht sowie das Recht auf die Zölle von den Haupthandelsartikeln in einer Hand vereinigt war, konnten auch die Mass- und Gewichtssätze ausgebildet und dem Rahmen der einheitlichen städtischen Handelspolitik eingefügt werden.

Bestimmungen über unrechtes Korn-, Wein-, Salz-, Oel-, Frucht- und Tuchmass begegnen schon seit dem 11. Jahrhundert.[39]) Meistens besassen die Städte eigene Muster- oder Fronmasse, nach denen sich die Händler zu

38) Vgl. Below, Der Ursprung der deutschen Stadtverfassung, Düsseldorf 1892, S. 59. 39) Maurer III, S. 30 f.

richten hatten. Ebenso gab es Stadt- oder Fronwagen für Gegenstände, die über ein gewisses Gewicht wogen, z. B. in Essen[40]) über 30 Pf., in Ulm[41]) über 25 Pf. Man trifft selbst bei nahe zusammengelegenen Städten hinsichtlich der Masse und Gewichte auf die grössten Verschiedenheiten, die oft noch ärger waren als beim Münzwesen.[42])

a) Mess- und Siegelgebühren.

In allen mittelalterlichen Städten gab es eine Warenschau, die in erster Linie den Interessen des Publikums dienen sollte, indem sie dasselbe vor Fälschungen bewahrte, dann aber auch den städtischen Finanzen. Jedes Tuch, jedes Stück Leinwand, Wolle, Loden oder Barchent wurde vor Ueberführung in den freien Verkehr gemessen und hinsichtlich seiner Länge, Breite, Qualität und Farbenechtheit geprüft. Zur Beglaubigung prägte ein Zeichenmeister mit Hilfe eines Zeicheneisens ein Zeichen, gewöhnlich das städtische Wappen, auf, oder er siegelte die Ware mit einem eigenen Stadtsiegel. Die gewerbliche Schau und Warenkontrolle fand im Kaufhaus, Tuch-, Gewand-, Leinwandhaus oder einem besonderen Siegelhaus statt, wofür die Messer, Schauer, Zeichen- oder Siegelmeister sowie sonstige aus den Zünften entnommene Beamte Gebühren erhoben. Entweder partizipierte die Stadt zu einem gewissen Teil an den Einnahmen oder sie übertrug diesen Beamten gegen ein Fixum das Amt als Einnahmequelle, wie z. B. in Augsburg[43]) und Hildesheim.[44])

Was die Schau-, Mess- und Siegelgelder im einzelnen betrifft, so gab es solche in Nürnberg[45]), Nördlingen,[46]) Essen,[47]) Weimar,[48]) etc. In Ulm[49]) betrug das Schaugeld für Barchent 12—36 Heller, in Augsburg[50]) 1 h., daneben gab es noch Siegelgelder. Die Schau des

40) Borchardt, a. a. O. 41) A. Kölle, Die Vermögenssteuer der Reichsstadt Ulm vom Jahre 1709, ihr Ursprung und ihre Weiterentwicklung bis zum Ende der Reichsstadt im Jahre 1802. Stuttgart 1898, S. 29. 42) Ueber die Vielgestaltigkeit des Mass- und Gewichtswesens in den italienischen Städten s. Davidsohn, Geschichte von Florenz. Berlin 1896. Bd. I, S. 781. 43) Meyer, Altreichsstädtische Kulturstudien S. 44. 44) Huber, a. a. O. 45) Sander, S. 242. 46) Dorner, S. 84. 47) Borchardt, S. 37. 48) Hertzer, S. 101. 49) Nübling, S. 257. 50) Nübling, S. 103.

Raubarchents in Ulm brachte 1487 die hohe Einnahme von 387 Pf.[51])

In Göttingen waren an die Tuchmesser oder Tuchstreicher (lakenstriker), die die Abnahme der Tücher von den Tuchrahmen, die Faltung und Presse besorgten, 4 d., an die Stadt 12 d. zu geben. Nur ganz bestimmte Farben waren zulässig und der Preis für blaue, grüne und rote Tücher war auf 21 s., für schwarze auf 31 s., für braune auf 12 s. festgesetzt.[52])

In Köln zahlten die Käufer ein Streichgeld für die Leinwand und ein Siegelgeld für die Siegelung des sog. Sarrocks.[53]) Die Streichgelder waren neben den Wiegegeldern und anderen Marktgefällen Bestandteile des schon erwähnten Hallenpfennigs, der im Kaufhaus am Altenmarkt bezahlt wurde.

In Wesel[54]) erhöhte sich die Einnahme „de mensura" nach Anpassung der heimischen Masse und Gewichte an die von Köln („de exaccrescentiis mensurarum"), ferner gab es Zeichengelder („ex signo", „van tekengelde") und Siegelgelder für die Siegelung der Wolltücher („van wullenlaken to bezeghelen").

In Bern[55]) mussten die sog. Wattleute, d. h. die Tuchhändler, für die Schau und das Streichen des Tuches eine Gebühr bezahlen, in Osnabrück[56]) erhoben die „lakenmesser" die „legge", das Siegelgeld oder „Wüllnergeld" und seit 1583 für die Beglaubigung der Farbenechtheit das „staelgeld". Das Streichgeld für die Leinwand brachte Ende des 16. Jahrhunderts 4—500 M., für das Tuch 124—156 M.

In Breslau[57]) wurden für die in Säcken oder Fässern verpackte Röte, einen in Schlesien vorkommenden Färb-

---

51) Kölle, S. 34. 52) G. Schmidt, S. 24. Abgaben von den „Lauenstreichern" in Lübeck s. Wehrmann, Schuldenwesen etc. Hansische Geschichtsblätter, 1888, S. 77. 53) Knipping, S. 63, 76. Der Sarrock war ein Gewebe aus Wolle und irgend einer Garnart. Welches Garn genommen wurde, ist nicht überliefert. 54) Reinhold, S. 103, 116. Reinhold hält die Einnahme „ex signo" für eine Gebühr für die vom Bürgermeister erfolgende Ausstellung eines Zeichens, durch das sich die Bürger, da sie von clevischen Zöllen frei waren, an den Zollstätten als Weseler legitimieren konnten. 55) Fetscherin, S. 298. 56) Stüve XI, S. 36, 70, 96. 57) Gebauer, S. 96. Er spricht auch von einem „Tuchstrichgadenzins." Das ist aber sicherlich ein Zusammenwerfen von 2 verschiedenen Gebühren, nämlich einer Gebühr für das Streichen des Tuchs und einer Gewerbeabgabe für die Benützung der Tuchgaden.

stoff, „Rötezeichengelder“, bezw. „Rötefassbrenngelder“, in den ober- und mitteldeutschen Städten für den Weid Messgebühren erhoben. Der Weid war vor Einführung des Indigo das beliebteste Blaufärbemittel. Er wuchs vor allem in Mitteldeutschland in der Umgebung von Weimar und Erfurt und wurde von dort nach Köln, Nürnberg, Niederdeutschland exportiert. Auch einen Teil des Auslandes versorgte Thüringen mit dem begehrten Farbstoff. Aber bereits 1629 wurde in Thüringen statt auf 300 Weidfluren nur noch in 30 Dörfern Weid gebaut und 1747 gab es keine Weidpflanze mehr.[58])

Für den Handel mit Weid gab es eigene Weidanger, Weidmärkte und Weidhäuser. Geschworene Weidmesser erhoben die Weidgebühren und lieferten wöchentlich den Betrag an die Akzisenmeister ab. Gleichzeitig mussten die Färber die Menge des verbrauchten Weids angeben. In Köln[59]), wo der Weidhandel Monopol der St. Jakobs-Bruderschaft war, führte man 1371 den pro Mass 3 s., pro Malter 2 M. betragenden Weidpfennig („de sandice“) ein, in Weimar[60]) musste jeder Käufer von 20 Kübeln Weid 15 Groschen, in Nürnberg[61]) von einer Wagenladung 1 Groschen 3 d., von einer Karrenladung die Hälfte geben.

Eigentliche Eichgebühren, wie die Genueser[62]) introitus marcarum, wurden in den deutschen Städten anscheinend nicht erhoben.

b) Wäggebühren.

Die öffentlichen Wagen dienten hauptsächlich dem Grosshandel und waren schon im Interesse einer genauen Bestimmung der nach dem Gewicht erhobenen Zölle eine notwendige Einrichtung. Für die Haupthandelsartikel gab es ausser der allgemeinen Stadtwage noch besondere Wagen, wie die Wein-, Eisen-, Vieh-, Holz-, Woll-, Flachs-, Fisch- und Edelmetallwagen. In Danzig[63]) gab es für die seewärts ankommenden Weine eine Weinwage, ausserdem eine Flachs-, Eisen-, Blei- und Pulverwage, in Essen[64]) eine grosse Wage, eine Flachs- und

58) Horn, S. 8. 59) Knipping, S. 65, Lau, S. 350, Henning, S. 72. 60) Hertzer, S. 102. 61) Sander, S. 242. 62) Sieveking, S. 31. 63) Foltz, S. 168. 64) Borchardt, a. a. O.

Fischwage, in Köln[65]) neben der als Konkurrenzwage gegen die bischöfliche Wage errichteten Dom- oder Krautwage eine Eisenwage, in Nürnberg[66]) neben der für Massengüter bestimmten Stadtwage noch eine Silberwage etc. In manchen Städten durften gar keine „Winkelwagen" benutzt werden,[67]) in grösseren dagegen mussten eigene Wagen im Detailverkehr gestattet sein, gelegentlich durfte auch auf den öffentlichen Wagen privatim gewogen werden.

Die für das Wiegen zu entrichtenden Gebühren flossen zu einem Teil in die Stadtkasse, z. B. in Nürnberg[68]) zur Hälfte, in Frankfurt[69]) von der Silberwage zu $^2/_3$, in kleineren Städten, wie in Wesel[70]) und Kassel[71]), konnte auch die ganze Einnahme von der Wage verpachtet sein. Wäggebühren kommen weiter vor in Elbing[72]) („Pfunder", d. h. die vom Wieger abgelieferte Einnahme), Würzburg[73]), Basel[74]), Frankfurt[75]), Breslau[76]), Göttingen[77]), Hildesheim[78]). In Ulm,[79]) Lindau[80]) und Ueberlingen[81]) nannte man die betreffenden Gebühren „Greth-" oder „Grödtgelder". Die Sätze beliefen sich in Ueberlingen auf 1 h. bis 6 d., in Grötzingen[82]) auf 3 kr. pro Ztr., in Köln[83]) auf 4 d. pro Pfund Seide oder Safran oder pro Ztr. (120—124 Pf.) Eisen, auf 2 s. pro Fass Stahl, auf 1 M. pro Ztr. (104 Pf.) feiner Gewürze, auf 1 s. pro Ztr. gewöhnlicher Gewürze. Die Hälfte zahlte der Käufer, die Hälfte der Verkäufer, ebenso in Würzburg.[84])

Die Gesamteinnahmen aus der Wage brachten oft einen nicht unbedeutenden Teil der Marktgefälle, z. B. in Kassel[85]) 1533 über 144 G. An dem Steigen oder

---

65) Knipping, S. 63. 66) Sander, S. 232. 67) Maurer III, S. 32. 68) Sander, S. 233. 69) Bothe, Beitr. S. 10. 70) Reinhold, S. 119, Kraus, S. 18. 71) Stölzel, S. 388, vgl. für Essen Borchardt, S. 44. 72) Toeppen, S. 54. 73) Gramich, S. 32. 74) Harms, S. 650. 75) Bothe, Beitr. S. 31. 76) Gebauer, S. 92. 77) Havemann, a. a. O. 78) Huber, a. a. O. 79) Kölle, S. 29. 80) Wolfart, S. 348. 81) Schäfer, S. 154. „Greth" oder „Grödt" hiess die Wage, die sich im Kaufhaus oder in einem besonderen Waghaus, dem „Grethhaus" befand. Nach Maurer III, S. 32 hiessen die Fronwagen „Greden". Schäfer identifiziert Grödt und Kaufhaus. Nach Nübling, S. 169, kommt das Wort Greth vom ital. gravezza = Steuern, Zoll. 82) Höhn, S. 41. 83) Knipping, S. 58. 84) Gramich, l. c. 85) Stölzel, l. c.

Sinken der Einnahmen aus der Wage kann man recht deutlich die Zu- oder Abnahme des Handels verfolgen.

In Genua[86]) betrugen die Gewichtsgelder $3^3/_5$, $4^4/_5$, $9^3/_5$ den. Genueser, Mailänder und Deutsche wurden bei der Hauptwage bevorzugt.

5. Abschnitt.

Die Einnahmen von den Gewerben.

Mit dem Aufblühen des Handels nach den Kreuzzügen blühte auch das städtische Gewerbe auf und es erfolgte immer häufiger ein Zusammenschluss derer, die das gleiche Gewerbe betrieben, zu Zünften, Innungen, Aemtern, Gilden, Gaffeln, Bruderschaften. Ueber die Zeit und die Art der Entstehung der Zünfte herrscht Streit, sicher aber ist, dass sich in den grösseren Städten die Wollweber, Tuchmacher, Gewandschneider seit dem 12. Jahrhundert zusammenschlossen, dass es ferner fast überall[87]) Zünfte der Bäcker, Fleischer und Metzger gab und dass in kleineren Städten die Zunftbildung erst im 14. und 15. Jahrhundert erfolgte.[88])

Die Zünfte waren öffentlichrechtliche Korporationen und hatten Gerichtsbarkeit in Gewerbesachen. Der Rat bediente sich ihrer ferner als gewerbepolizeilicher Organe und musste ihnen daher, damit sie die gewerbliche Ordnung überall gleichmässig durchführen konnten, das Recht erteilen, alle Gewerbetreibenden zum Beitritt zu veranlassen. Neben dem Kaufmannsstand entstand in den Städten ein eigener Handwerkerstand, der Zusammenschluss liess ein Zusammengehörigkeitsgefühl der Handwerker erwachen und allenthalben versuchten sie, nachdem sie mächtig geworden waren, sich gegen die bisherige Alleinherrschaft des Patriziats aufzubäumen. Von welch verschiedenen Erfolgen ihre Bestrebungen gekrönt waren, ist bekannt. Nur in einem Teil der Städte gelang es ihnen, das Geschlechterregiment ganz zu stürzen, in den meisten Städten mussten sie sich mit einem mehr

86) Sieveking I, S. 31. 87) Eine Ausnahme macht z. B. Nürnberg. Siehe M. Held, Das Arbeitsverhältnis im Nürnberger Handwerk. Stuttgart und Berlin 1909, S. 1. 88) vgl. Maurer II, S. 155.

oder minder grossen Anteil an der Stadtherrschaft begnügen.

Schon gegen Anfang des 16. Jahrhunderts zeigten sich innerhalb der Zünfte Spuren des allmählichen Verfalls. Die Gegensätze zwischen Herrenzünften und anderen Zünften, zwischen Meistern und Lehrlingen wurden grösser, die Gesellenprüfungen, die Meisterstücke und der Eintritt in die Zunft erschwert, die Zünfte wurden „geschlossen".

Je nach ihrer Entwicklungsstufe brachten die Gewerbe der Stadt verschiedenartige Einnahmen. Anfangs begegnen nur Pacht- und Mietzinse für Stände, Buden, Tische, Bänke, Schragen auf dem Markt und in den Gewerbshallen, dann, als die Zünfte unter dem Schutz des Rates emporgeblüht waren, werden diese Zinse erhöht und bekommen den Charakter von Gildeschutzgeldern, schliesslich macht der Rat sein Oberaufsichtsrecht über die Zünfte auch bei der Neuaufnahme von Mitgliedern und bei der Ablegung der Meisterstücke dadurch geltend, dass er auch gelegentlich dieser Akte Gebühren erhob. Als städtisches Organ der Gewerbepolizei endlich mussten die Zünfte von jeher einen Teil der an sie gezahlten Strafgelder an die Stadt abliefern. Von diesen wird in dem Kapitel über die Gerichtseinnahmen gesprochen werden.

a) Zinse und Schutzgelder.

Was zunächst die erste Gruppe von Einnahmen anlangt, die Zinse und Schutzgelder, so kann an den Sätzen natürlich nicht im einzelnen bestimmt werden, ob sie ausschliesslich für Miete oder für den Schutz des Rates zu zahlen waren. Jedenfalls tritt, wie gesagt, mit der Entwicklung der Zünfte letzteres immer mehr in den Vordergrund. Uns würden diese Abgaben als direkte Steuern und zwar als Gewerbesteuern erscheinen. Sie heissen Standgelder, Stättegelder, Zinsen (von Bänken, Scharren, Schirnen, Tischen, Buden etc.), ohne dass dabei genau unterschieden worden wäre, ob es sich um Gebühren für eine vorübergehende oder dauernde Verkaufsberechtigung handelte.

Neben Fleischern und Bäckern waren von den Nahrungsmittelgewerben bisweilen auch die Brauer, Fischer

und Höker zunftartig organisiert. In Elbing gab es im Jahre 1413 34 Fleischer[89]), in Berlin[90]) Ende des 14. Jahrhunderts 40 Schlächter und 3 Wurstmacher, in Basel[91]) 109 Metzger, in Nürnberg von 387 Verkaufsstätten allein 123 Fleischbänke.[92]) Man mag sich über diese Zahlen und besonders darüber wundern, dass in den kleineren Städten so viele Gewerbetreibende ihre Nahrung gefunden haben, wo doch der mittelalterliche Privathaushalt einen grossen Teil seines Bedarfs selbst deckte, wo man selbst schlachtete, selbst Brot buk, selbst Bier braute. Aber andererseits muss man bedenken, dass die Gewerbetreibenden selten in ihrem Hauptberuf allein tätig waren, die Viehwirtschaft spielte, wie bereits erwähnt, in den Städten noch eine grosse Rolle. So gaben sich in Osnabrück 1480 9 Brauer, die gleichzeitig Bäcker waren, mit Viehzucht ab und ähnliches wird aus Strassburg und Münster berichtet.[93])

In den märkischen Städten zahlten die Schlächter den höchsten Zins[94]), in Kassel[95]) gaben die Fleischhauer jährlich 28 Pf., in Göttingen[96]) 7 Mark („de macellis"), in Hannover[97]) wurden die Verkaufsstellen der „Knochenhauer" für 8 Pf., in Hamburg[98]) für 2 Pf., in Nordhausen[99]) 1538 für 15 Groschen vermietet, in Grötzingen[100]) entrichteten sie jährlich für den Gebrauch der Metzg 2 s., in Berlin[101]) gab jeder Schlächter 6 s., jeder Wurstmacher 3½ s., in Köln[102]) betrug die Miete von jeder Fleischbank 40 M. Ausserdem entrichteten die Fleischer, Schlächter, Metzger (carnifices) noch Abgaben in Dresden[103]), Danzig[104]), Weimar[105]), Lübeck[106]), Essen[107]), Paderborn[108]), Kiel[109]) („Heuer"), etc.

Die Bäcker zahlten in Hannover[110]) 12 Pf., in Hamburg[111]) gaben sie pro Verkaufsstelle 10 s., in Nord-

89) Toeppen, S. 55. 90) Zimmermann, S. 194. 91) Sander, S. 249, 92) Schönberg, S. 300. Weitere Zahlen siehe bei Adler, Die Fleischteuerungspolitik etc., S. 46 Anm. 1. 93) Grewe, S. 71. 94) Zimmermann, l. c., S. 194. 95) Stölzel, S. 303. 96) Havemann, S. 206. 97) Ulrich, S. 56. 98) Koppmann, S. 28. 99) Heineck, S. 36. 100) Höhn, S. 15. In Esslingen hiess der diesbezügliche Titel „de scampnis". Diehl, S. 67. 101) Zimmermann, l. c. 102) Knipping, Rechnungen I. 103) Richter, S. 44. 104 Foltz, S. 138. 105) Hertzer. S. 111. 106) Hartwig, S. 168. 107) Borchardt, S. 37. 108) Hübinger, S. 200. 109) Trautmann, S. 421. 110) Ulrich, S. 56. 111) Koppmann, S. 29.

hausen[112]) 4 gr. 6 d., in Augsburg[113]) für Benützung des Brothauses wöchentlich 4 s., in Kassel[114]) alle Martini 1 Pf. („Schirngeld") etc.

In Danzig[115]) gaben Fleischer und Bäcker 202½ M., d. h. beinahe soviel, als alle übrigen Gewerbetreibenden zusammen.

Die Verkaufsplätze der Bäcker und Fleischer wurden in bestimmten Zwischenräumen, oft jährlich wie in Hannover[116]), neu verlost. Gelegentlich dieser Auslosung, die meist die Zunftmeister vornahmen, waren die Gildeabgaben zu entrichten. Die Fleischer in Lübeck[117]) durften, wenn sie mit der Zahlung des Schosses im Rückstand waren, daran nicht teilnehmen. Nach diesem merkwürdigen Losen, durch das jedem einzelnen im bestimmten Turnus der bestmögliche Standort gesichert werden sollte, hiessen auch die Verkaufsplätze „lote", in Regensburg bekamen die Abgaben der Handwerker den Namen „Losung", ein Begriff, der hier eine ganz andere Bedeutung hat als in Nürnberg.[118]) Eine Notiz in den Rechnungen der Stadt Meissen, die sich v. Kauffungen nicht erklären konnte, hat die gleiche Bedeutung.[119])

Wirt konnte, wie wir noch sehen werden, jeder Privatmann gelegentlich sein, wenn er Wein oder Bier verzapfte, ferner gab es Wirte in den Badstuben, Garküchen und Garbuden (die „Garbrader" oder „Garbreder") sowie in den Gasthäusern und Fremdenherbergen. Gewerbeabgaben hatten nur die „badstöver", die Garköche und Garbrater zu zahlen, die übrigen Wirte wurden für die Einlagerung, den Verkauf von Wein und Bier in grösseren Quantitäten sowie für den Verzapf zu Steuern herangezogen. Ferner sind hier noch die Höker (penestici), Fischer (piscatores) und die Tranbrenner, die in Danzig pro Fass Tran 5 gr. gaben[120]), zu nennen.

Eine sehr einträgliche Einnahmequelle waren die Standgelder in der Zeit der Messen und Jahrmärkte, wo die Fremden besonders stark herangezogen wurden. In Frankfurt betrugen die Sätze im 15. Jahrhundert pro

112) Heineck, S. 36. 113) Schumann, S. 89. 114) Stölzel, S. 382. 115) Foltz, S. 171. 116) Ulrich, l. c. In Berlin wurden die Fleischscharren vierteljährlich durch Auslosung gewechselt. Adler, Die Fleischteuerungspolitik, S. 44. 117) Hartwig, S. 168. 118) Maurer II, S. 850. 119) v. Kauffungen, S. 280. „Peter Meyge dat 4 gr. syn lot". 120) Foltz, S. 171.

Quadratfuss 15 h. („Fussgeld") und für die auf der Reichsstrasse stehenden Stände ausserdem noch 9 h. („Martrecht"). In Hildesheim zahlten die Fremden während der Messe 15 s., in Göttingen 3 G.[121])

Von den Stoffbearbeitungsgewerben seien vor allem die Tuchmacher und Gewandschneider erwähnt. Erstere hatten ihre Buden gewöhnlich im Rathaus, z. B. in Zerbst, Hildesheim, Dortmund. Sie mussten ausser den Mietzinsen Gebühren zahlen für die Nutzung fliessenden Wassers durch die Walkmühlen und für die Pachtung der zur Bereitung des Tuches dienenden Tuchrahmen.[122]) Die Buden der Gewandschneider waren ebenfalls im Rathaus oder, wie in Hamburg, Elbing, Nürnberg in einem besonderen Gewandhaus; sie mussten für das Recht der Aufstellung der Tuchkasten Zinse zahlen.

Solche Gebühren begegnen in Weimar[123]), Braunschweig[124]), Osnabrück[125]), Hannover[126]), Essen[127]), Görlitz[128]) etc. In Hamburg[129]) durften nur im Gewandhaus Gewänder geschnitten werden und wer in Hildesheim[130]) den Gewandschnitt nicht im Rathaus betreiben wollte, hatte 2 M. an die Gewandschneiderinnung und 2 M. an die Stadt zu zahlen. In Breslau[131]) hatten nur diejenigen das Recht, Tuch in einer Tuchkammer ellenweise zu schneiden und einzeln zu verkaufen, — Gebauer nennt das „Kammerrecht" —, die eine sog. Einzelungsgerechtigkeit, deren es hundert gab, erkauft hatten. In Köln[132]) waren die Gewandschneider in der Gewandbruderschaft vereinigt und nur die Mitglieder derselben durften in bestimmten Gademen kölnische oder

---

121) Bothe, Beiträge S. 20, Huber, S. 49, Havemann, S. 206. 122) In Bern gab es nach Fetscherin, a. a. O. S. 298, ein städtisches Tuchwerk; vermutlich war dasselbe eine Walkmühle. In Hamburg hiess der Platz, wo die Tuchrahmen standen „Rahmhof" (Koppmann I S. 83.) Das Tuch kam vom Webstuhl in die Walke, wo es in einer Flüssigkeit mit reinigenden Zusätzen wie Seife und Walkenerde gereinigt wurde. Die Wollhaare wurden durch die Bearbeitung, die vor dem 12. Jahrh. mit den Füssen, seitdem durch eigene Walkmühlen erfolgte, gegeneinander verschoben und sollten sich dadurch ineinander flechten, verdichten, verdicken und verfilzen. Nach der Walke wurden die Tuche an die Rahmen gespannt und getrocknet. 123) Hertzer, S. 111. 124) Dürre, S. 608. 125) Stüve XI, S. 95. 126) Ulrich, S. 56. 127) Borchardt, S. 37. 128) Yecht, S. 67. 129) Koppmann I, S. 83. 130 Huber, S. 50. 131) Gebauer, S. 237. 132) Knipping, S. 67.

fremde Tuche schneiden; vom Gewandschnitt erhob man eine Akzise von 1 Mk. pro Tuch. In Danzig[133]), wo es nie zur Erbauung eines Kaufhauses kam, obwohl dasselbe in der Handfeste von 1343 vorgesehen war, wurde der Gewandschnitt in offenen Läden betrieben. Als sog. Fenstergeld waren pro Fenster 15 gr., pro Eckfenster 30 gr. zu zahlen. In Elbing[134]), wo es 1404 16 Gewandschneider gab und wo bereits 1413 ihre Zahl auf 7 herabgesunken war, zahlte jeder 1 M., in Nordhausen[135]) 1568 jeder 3 gr.

In oberdeutschen Städten, wie Augsburg, Ulm, Nördlingen, blühte die Leinen- und Barchentweberei. Die Gebühren der Weber (textores, lanifices, linifices) waren teils Zinse für die Verpachtung städtischer Wiesen, auf denen die Gespinste gebleicht wurden, wie das „Wiesgeld" in Augsburg[136]), teils für die Aufstellung von Webstühlen, die in Wesel[137]) „Ramsteden", in Köln[138]) „Gezauwen" hiessen, teils für die Benützung der Verkaufshallen, wie der „Laubenzins" in Kassel.[139]) In Nordhausen[140]) zahlten die Leineweber 4 gr. 6 d., in Köln[141]) waren von den Webergezauwen 8, von den Tirteygezauwen 4 G. zu entrichten, dazu kamen Gebühren für die Verpachtung der 12 Garnräder („de rotis").

Von den Abgaben anderer Bekleidungsgewerbe seien im Interesse der Vollständigkeit noch die der Schuster, Schneider, Hutmacher, Kürschner oder Pelzer (pellifices) aufgeführt. Die Schneider zahlten in Nordhausen 1538 2 gr. 3 d., die Kürschner 7 gr. 6 d., die Schuhmacher 22 gr. 6 d.[142]), in Kiel[143]) gab das Kürschneramt jährlich 1 G., in Danzig[144]) gaben die Schuster 1 M., die Hutmacher ein „Stangengeld", die Kürschner gleich den Gewandschneidern ein „Fenstergeld". Ebenso hiess auch die Abgabe der Kürschner in Berlin.[145]) In Duisburg[146]) gaben die Pelzer, die Schuh- und Hutmacher pro Tag

133) Foltz. S, 171. 134) Toeppen, S. 25. 135) Heineck, S. 36. 136) Meyer, Altreichsstädtische Kulturstudien. S. 44. 137) Reinhold, S. 118. 138) Knipping, S. 67. Die Aufstellung der Webstühle musste ebenso besonders gestattet sein wie die der Tuchrahmen. Es war eine Schutzmassregel für die Weber, dass die Tucher keine oder nur wenige Webstühle aufstellen durften. 139) Stölzel, S. 303. 140) Heineck S. 36. 141) Knipping, l. c. 142) Heineck, l. c. 143) Trautmann, S. 194. 144) Foltz, S. 171. 145) Zimmermann, S. 194. 146) Averdunk, S. 372.

2 h. Standgeld, in Kassel[147]) die Schuster 2 Pf., in Hannover[148]) 10 Pf. In Danzig[149]) brachten diese Zinse 1596 445 M., in Hannover[150]) 1386 5% der gesamten Einnahme.

Wie die Tuchmacher zahlten auch die Säger und Schleifer für die Benützung der städtischen Säge und Schleifmühlen, die Lohgerber (cerdones) für die der Lohmühlen Abgaben, z. B. in Bern[151]), Essen[152]), Grötzingen[153]), Braunschweig[154]), Danzig[155]), („Wasserzinse") etc.

Die Färber zahlten in Essen[156]) jährlich 3 G. „Spülgeld". Leider spricht sich Stölzel über das Wesen des „Truselgeldes" in Kassel[157]), das Färber, Brauer, Leineweber zahlen mussten und zu dem auch noch das Spital und jeder Bürger beitragen musste, nicht deutlich aus. Es betrug 5 s., nur die Bürger mussten einen geringeren Betrag, nämlich 2—4 d., bezahlen. Vielleicht war es eine Gebühr von allen denen, die in das Wasser, das sich beim Truselturm teilte, Abwässer einlaufen liessen, möglicherweise vermengt aber auch Stölzel verschiedenartige Einnahmen.

In Danzig[158]) mussten die Bernsteindreher ein „Strandgeld" für das Lesen des Greblings (Stein?) in der Nehrung zahlen.

Die Schiffbauer gaben in Bern[159]) pro Schiff, das sie herstellten, 10 s., pro Schiff, das an der Lände stationierte, 5 s. Lagergeld („hofstatzins"), in Elbing[160]) ein „Pfahlgeld", das zur Unterhaltung der Uferbefestigung diente. Auch in Lübeck[161]) kommt ein Pfahlgeld vor, dessen Zweck der gleiche gewesen sein wird. Vielleicht war es auch eine Gebühr für die Bezeichnung oder Instandhaltung des Fahrwassers. Das Hamburger „Tonnengeld" wurde für die Bezeichnung des Fahrwassers erhoben, ferner gab es dort ein Lagergeld.[162]) Ob die

147) Stölzel, S. 303. 148) Ulrich, S. 56. 149) Foltz, l. c. 150) Ulrich, l. c. 151) Welti, Vermögenssteuern etc. 152) Borchardt, S. 38. 153) Höhn, S. 41. 154) Dürre, S. 608. 155) Foltz, S. 138. 156) Borchardt, l. c. 157) Stölzel, S. 382. Trusel = Rinne. Jedenfalls kann man an den Gewerben, die zur Zahlung des Truselgeldes verpflichtet waren, das von L. Schönberg, S. 70 ff. behandelte Prinzip der individuellen Nutzungsvergütung, d. h. einer besonderen Heranziehung derer, die ein Interesse an einer öffentlichen Einrichtung hatten, als massgebend erkennen. 158) Foltz, S. 166. 159) Welti, Vermögenssteuern etc. 160) Toeppen, S. 54. 161) Hartwig, S. 211. 162) Koppmann I, S. 78.

Danziger Schiffahrtsgelder, die nach Foltz[163]) Gebühren „für Anschlüsse an die Wasserkunst" waren, nicht auch die gleiche Bedeutung hatten, wie das Tonnengeld in Hamburg, mag dahingestellt bleiben. Mit den Gebühren der Schiffbauer hängen endlich die für die Speicherung des Teeres in den Teerhöfen von Hamburg[164]) und Lübeck[165]) zu zahlenden Abgaben zusammen.

Von den Einnahmen von den Badern wird gelegentlich der Behandlung der städtischen Badhäuser und Badstuben noch des Näheren die Rede sein. Hier sei nur erwähnt, dass auch die von den Badern verschiedenen Barbiere Innungsgelder zahlen mussten, z. B. in Danzig gleich den Hutmachern ein Stangengeld.[166])

Endlich wurden noch die Totengräber, deren Gewerbe als unehrlich angesehen wurde, mit kleinen Gebühren herangezogen. Sie waren städtische Amtsinhaber, denen ihr Amt wie den städtischen Korn-, Salz- oder Leinwandmessern als Einnahmequelle überlassen wurde; so mussten sie Zinse zahlen in Lübeck[167]), seit 1441 in Hildesheim[168]) und seit 1486 auch in Zerbst.[169]) In Hildesheim mussten sie 8 Pf. geben. Jedenfalls gehörte zu den Amtsobliegenheiten der Totengräber auch das Grabgeläute bei Beerdigungen, wofür sie von denen, die ihre Dienste beanspruchten, das „Glockengeld" erhoben, an dessen Ertrag die Städte ebenfalls teil hatten, z. B. Weimar[170]) und Hildesheim.[171])

b) Die Zunfteintrittsgelder.

Da die Städte sich die Oberaufsicht über die Zünfte vorbehalten hatten, konnten sie auch, besonders in der Zeit der Beschränkung des freien Zunfteintritts, für die Neuaufnahme von Mitgliedern neben den Zünften Gebühren für sich erheben oder an den an dieselben zu zahlenden Gebühren teilnehmen. Von vielen Zünften, die keine Markt- oder sonstigen öffentlichen Plätze inne hatten, waren das neben den Straf- und Meistergeldern die einzigen Einnahmen. Dazu gehörten insbesondere die Holzbearbeitungsgewerbe, wie Tischler, Böttcher

163) Foltz, S. 168. 164) Koppmann I, S. 78. 165) Hartwig, S. 209. 166) Foltz, S. 171. 167) Hartwig, S 64. 168) Huber, S. 92. 169) Becker, S. 32. 170) Hertzer, S. 99. 171) Doebner, Rechnungen VI, S. 18.

(doliatores, bodecarii), Küfer, Schäffler, Becher-, Rad-, Kisten- und Pantoffelmacher, Holzdrechsler, Zimmerleute etc. und die die meisten Einzelgewerbe umfassende grosse Gruppe der Metallbearbeitungsgewerbe, wie die Schmiede (Gold-, Grob-, Klein-, Pfannen-, Messer-, Blechschmiede oder Spengler, Kupfer- und Waffenschmiede), Harnischmacher, Messingschläger, Nadeldreher, Zinn- und Glockengiesser, ferner die Kessler, Klempner, Wollkammschärfer etc. Von anderen Gewerben seien noch erwähnt die Pergament-, Korken-, Korb-, Kerzenmacher, die Köhler, Glaser, Steinmetzen, Bernsteindrechsler.[172]) All diese Gewerbe wohnten zusammen in eigenen Strassen oder Gassen, wie ja heute noch die vielen von den Gewerben hergenommenen Strassenbezeichnungen dartun. Aus Gründen der Sicherheit mussten alle feuergefährlichen Gewerbe nahe an den Stadttoren, an freien Plätzen oder Eckhäusern ihren Betrieb haben, wie die Schmiede in Hannover oder Braunschweig. So konnten sich an den Schmiedehäusern Realgewerbeberechtigungen entwickeln, die zum Teil noch jetzt bestehen. Auch Betriebe, die eine besondere Längsausdehnung erforderten, wie die der Seiler oder Reepschläger, brauchten einen besonderen Standort, wozu man in Hannover den Wächtergang zwischen der Mauer und den nächsten Bürgerhäusern wählte.

Das „Einkaufen" ins Amt oder in die Zunft kostete bei den verschiedenen Aemtern ganz verschieden viel. In der Höhe der Gebühren drückt sich die soziale Stellung der einzelnen Zünfte aus und man kann daraus den Rang ersehen, der denselben im Rahmen der übrigen Gewerbe zukam.

In Hamburg zahlten die Gewandschneider die höchsten Eintrittsgebühren, nämlich 7 Pf., während die Goldschmiede 5, die Krämer 4, die Gerber und Kannengiesser 3, die Bäcker, Böttcher, Kerzengiesser, Heringswäscher. Fleischer, Schmiede, Schneider, Seiler und Schuster 2 Pf. gaben. Der Eintritt ins Amt der Glaser kostete 1 Pf. 8 s., der Bader, Fischer und Pelzer 1 Pf., der ins Amt der Leineweber nur 8 s. Aehnlich war es in Göttingen, wo die Bäcker und Schuster 2 M., die Leineweber 1 M.

172) Letztere hiessen nach ihrer Hauptbeschäftigung, der Verarbeitung des Bernsteins zu Perlen für Rosenkränze, auch Paternostermacher.

zahlen mussten. Die Gesamteinnahme aus den Einkaufsgeldern betrug 25 M.[173])

In Kassel zahlten die Leineweber 2 Pf., in Hannover die Bäcker, Schuster und Knochenhauer 6, die Schmiede 4, die übrigen Gewerbe ½—2 Pf. Allenthalben lässt sich in der 2. Hälfte des 15. Jahrhunderts ein Steigen der Gebühren in den bedeutenderen Innungen beobachten, so bei den Krämern, Kürschnern und Schneidern in Hildesheim[174]) bis auf das Vierfache der früheren Beträge. In Stettin hatte das Eintrittsgeld in die Zunft der Knochenhauer ursprünglich nur 6 M. betragen, aus einem Ratsdekret von 1511 aber erfahren wir, dass ihnen damals gestattet wurde, 50 M. nebst ½ G. Schreibergeld zu nehmen.[175]) Wenn auch bei allen derartigen Veränderungen der Sätze die Geldentwertung zu berücksichtigen ist, so ersieht man doch aus der Steigerung überall die gleiche Tendenz der Erschwerung des Zunfteintritts.

Von den genannten Gebühren kamen verschiedene Quoten an die Stadt, z. B. in Köln[176]) die Hälfte der von der Gewandbruderschaft vereinnahmten Gebühren, in Zerbst ⅓[177]), in Braunschweig von Gerbern, Schuhmachern und Leinewebern ¼, von den Goldschmieden und Beckenschlägern die Hälfte.[178]) Bei der Aufnahme eines neuen Gildegliedes waren Ratsmitglieder zugegen und der Neuling musste ausser den Gebühren noch gewisse Naturalien an die Gilde geben. Das Gewöhnliche war, dass, wie auch bei sonstigen Geschäften, denen Ratsherren beiwohnten, Wein gespendet werden musste. Durch den sog. Weinkauf wurde die feierliche Neuaufnahme erst definitiv. Der Sohn eines Zunftgenossen oder derjenige, welcher die Witwe oder Tochter eines solchen heiratete, brauchte nur eine geringere Gebühr zu erlegen, gewöhnlich die Hälfte.

c) Die Meistergelder.

Erst in der Zeit, als man auf Schliessung der Zünfte und auf Erschwerung des Meisterrechtes durch schwie-

---

173) Koppmann I, S. 28, Havemann, S. 206. 174) Vgl. Doebner, Studien etc. S. 38, Ulrich, a. a. O. S. 52. 175) Adler, a. a. O. S. 47. 176) Knipping, S. 72. 177) Becker, S. 15. 178) Dürre, S. 331.

rige und kostspielige Meisterstücke bedacht war, kamen die Meistergelder auf. Sie waren an die Zunft zu zahlen, daneben erhob die Stadt für die Anerkennung des Meisterstücks und des Meisterrechts noch besondere Gelder. Wer sich durch Familienbande mit der Zunft verband, war frei vom Meistergeld.

Bereits seit 1370 kamen Meisterrechtsgebühren in Hamburg vor. Armbrustmacher, Gewandschneider, Böttcher und Bäcker zahlten 2 Pf., Bader 1 Pf.[179]) In Wöhrd zahlten die Bader ebensoviel[180]), in Danzig die Barbiere und Hutmacher 1 M.[181]) Ausserordentlich hoch waren die Gebühren in Nürnberg, nämlich für Messingschlägermeister 10 G., für Blechschmiedemeister 20 G., für Färbermeister vollends 50 G. Doch waren Ermässigungen vorgesehen.[182])

Dafür wurden gelegentlich Meister einzelner Gewerbe mit erblichen Gerechtigkeiten beliehen, z. B. in Hamburg bekamen die Fleischer, die neben ihrem teilweise an die Zunft zu zahlenden Meistergeld an die Stadt 24 Pf. entrichten mussten, eine Bude oder Bank („Fleischschrengenstelle") auf ewige Zeiten.[183])

Aus dem Gesagten ergibt sich, für welch mannigfaltige Einnahmen das Marktrecht die Rechtsgrundlage wurde, wie steigerungsfähig dieselben waren und wie sie mit der Entwicklung von Handel und Verkehr wachsen mussten. Ganz anders als in Frankreich, wo die Marktgefälle und die Oktrois von den Königen nutzbar gemacht wurden,[184]) haben in Deutschland die Städte es verstanden, dieselben für sich auszubilden.

IV. Kapitel.
Das Zollrecht.

Wie die übrigen königlichen Hoheitsrechte, kam auch das Recht auf die Zölle nach und nach an die Städte. Es äusserte sich in der Erhebung von Zöllen für die Durch-, Aus- und Einfuhr sowie für den Verkauf

179) Koppmann I, S. 28. 180) Sander, S. 227. 181) Foltz. S. 171. 182) Sander, S. 360. vgl. für Weimar Hertzer, S. 101. 183) Koppmann, l. c. 184) Lotz, a. a. O, S. 17.

auf dem Markt. Daneben möchte ich aber noch eine Gruppe von Zöllen unterscheiden, nämlich die Wegegelder. In Wirklichkeit war diese Unterscheidung nicht immer durchführbar, es ist ja natürlich, dass an den Toren und Brücken gleichzeitig Wegegelder und auch Zölle erhoben wurden. Aber gleichwohl glaube ich an derselben festhalten zu müssen. Man kann mit Modifikationen von den städtischen Marktgefällen im allgemeinen sagen, was Geering speziell vom alten Basler Bischofszoll sagt: „Dass es ihrem Wesen nach verschiedene Gefälle waren, dass das eine Geleitsgeld, das andere Marktgebühr, jenes das Entgelt für den Strassenschutz, dieses für die lokale Verkaufsbewilligung und den Marktplatz war, lag der fiskalischen Auffassung jener Zeit ebenso fern, als es der heutigen auf wissenschaftlichen Prinzipien beruhenden Finanzwirtschaft einleuchtet; vollends die einheitliche Technik der Erhebung liess beide als untrennbar eines erscheinen.“ [1]) Wie erwähnt, konnte sich später die Geleitsgebühr zum Zoll entwickeln und ebenso flossen die Grenzen zwischen Zöllen und Wegegeldern. In Cassel wurden auch Wegegelder und Zölle unter einer Rubrik gebucht und erst ab 1513 liess man bei der Eintragung eine Trennung derselben erfolgen. [2])

Schliesslich muss auch in diesem Kapitel noch über das Institut des Unterkaufs und die daraus fliessenden Einnahmen gesprochen werden.

1. Abschnitt.
Die Wegegelder.

An Wegen, Strassen und Brücken, die nach der patrimonialen Auffassung des Mittelalters vom Staatsgut ursprünglich ebenso im Eigentum des Königs standen als der Markt, wurden seit alters her Abgaben erhoben. Dieselben waren Gebühren für die Erlaubnis, diese Verkehrsgelegenheiten passieren zu dürfen, „Passiergelder“ nach Adolf Wagner, sowie für die tatsächliche Abnützung, die Kosten der Instandhaltung und Ausbesserung derselben. Am meisten Aehnlichkeit hatten sie

1) Tr. Geering, Handel und Industrie der Stadt Basel. Basel 1886.
2) Stölzel, S. 332.

mit unseren heutigen kommunalen Pflaster-, Brücken- und Hafenzöllen. Das alte grundherrliche Fährgeld, das portaticum, das Brückengeld (pontaticum), die auch unter der gemeinsamen Bezeichnung „pedagia“ zusammengefasst wurden, gehören hierher. Gleich den Grundherren und Stadtherren erhoben auch die Städte solche Gelder. Wie es scheint, gewährte z. B. der Brückenbau ohne weiteres das Recht zur Erhebung von Brückenabgaben und die Verleihung einer Brücke brachte somit auch finanziellen Gewinn.[3]) Der Kölner Erzbischof wurde durch die Stadt vor 1341 gezwungen, das Recht auf die Rheinbrücken und damit auf die Brückengelder der Stadt zu überlassen.[4])

Die Wegegelder stehen bei den Einnahmetiteln, die gelegentlich recepta vialium heissen, sie wurden zu der Stadt Bau, also zum Bau der Befestigungswerke, ferner der Wege, Brücken und Strassen verwendet. Sie dienten nach manchen Quellen der „reparatio pontium ac viarum“.

Vor allem die Landleute, die aus der Umgebung in die Stadt kamen, um dort auf den Viktualienmärkten ihre Waren den Städtern feilzubieten, hatten sie zu zahlen. Natürlich waren dieselben gering und spielten in handelspolitischer Hinsicht keine Rolle, da eine Konkurrenz der auswärtigen mit den einheimischen Waren hier kaum oder überhaupt nicht in Betracht kam und zudem die Bürger selbst nicht von der Zahlung derselben befreit waren.

Die Berner[5]) und Augsburger Wegegelder von 1294[6]), ferner die in Speyer[7]), Mainz[8]), Frankfurt[9]), Paderborn[10]), Braunschweig[11]), Wesel[12]), Calbe[13]) haben grosse Aehnlichkeit. Oft heissen sie „Wegepfennige“, „Karrenzölle“, Zimmermann rechnet auch die in der Mark erhobenen „Damm-“ und „Deichselzölle“ hierher.[14]) Denselben Charakter wird auch der von Borchardt bei den Einfuhrzöllen angegebene Zoll an den Stadttoren in Essen haben, der von ankommenden Wagen und Karren erhoben wurde und dessen Ertrag nicht in die städtische Kasse, sondern in die Kassen der verschiedenen Bauerschaften floss. Letzteres deutet auf

3) Waitz VIII, S. 300. 4) Knipping, S. 68. 5) Welti, Tellbücher etc. 6) Schumann, a. a. O. S. 112 f. 7) Weiss, a. a. O. S. 21. 8) Hegel XVIII, S. 101. 9) Bothe, Beiträge S. 31. 10) Hübinger, S. 177. 11) Dürre, S. 321. 12) Reinhold, S. 30. 13) Hertel 1902. S. 38. 14) Zimmermann, a a. O. S, 210.

sein Alter und zeigt, dass er schon vor der Entstehung einer Stadtgemeinde vorhanden war.[15]) Der „kleine Torzoll" in Nürnberg von landwirtschaftlichen Produkten, von Gemüse, Heu etc. war wohl auch nur ein solches Wegegeld.[16])

Die Bemessung der Sätze erfolgte entweder nach der Zahl der Räder des Transportmittels, wobei die gewöhnlichen Einheitssätze 1—3 d. für das Rad betrugen, so dass für einen Wagen doppelt soviel als für einen Karren zu zahlen war. Oder es wurde die Stückzahl zugrunde gelegt, insbesondere bei Tieren. In Grötzingen musste ein schwerbeladener Wagen 3—4 kr., ein geringer Bauernwagen 3 kr., ein schwerer Karren, „wie die Landfuhrleute haben", 2 kr., ein leichter Karren 1 kr. geben, ein leerer Wagen oder Karren je die Hälfte.[17]) Der Duisburger Karrenzoll betrug 3 h. vom Wagen, 1½ vom Karren.[18])

Auch die Schleusengelder, die jedes nicht mit Kaufmannsgut beladene Schiff für die Fahrt, für das Oeffnen und Schliessen der Schleusen zu zahlen hatte, gehören hierher, z. B. die Lübecker Schleusengelder.[19]) In Hamburg gab 1531 jeder Prahm 5 d.[20])

Eine grosse finanzielle Bedeutung konnte diesen Geldern nicht zukommen; meist flossen sie gleich in die Taschen des Zöllners, des Brücken-, Tor- oder Schleusenwärters, häufig wurden sie gar nicht in Geld, sondern in Naturalquoten der Ladung gegeben, es mussten z. B. in Nürnberg von jedem mit Gerätschaften beladenen Wagen zwei Stück für den obersten Zöllner und die Unterzöllner abgeliefert werden.[21])

Die Erhebung konnte dadurch vereinfacht werden, dass die Umwohner einer Stadt nicht in jedem einzelnen Fall zahlten, sondern sich durch ein jährliches Aversum frei machten. So entrichteten die von Bern jährlich eine einmalige Getreideabgabe von „2 mess roggen und dem zolner ein lib brot". Dieser sog. Brückensümmer war nach dem Tarif von 1435 eine Art Ablösung des Brückenzolls, der für eine Person 1 d., für Mann und Ross 2 d.

---

15) Borchardt, Der Haushalt der Stadt Essen etc. 1903. 16) Sander, S. 234. 17) Höhn, S. 41. 18) Averdunk, S. 371. 19) Hartwig, S. 209. 20) Koppmann VII, S, 76. 21) Müller, Die Finanzpolitik des Nürnberger Rats etc. Vierteljahrschr. f. Soz. und Wirtsch.-Gesch. 1909.

betrug.[22]) In Meissen hiessen diese Abfindungen, die hier mit ganzen benachbarten Ortschaften getroffen wurden, „Brückengedinge“.[23]) In Augsburg zahlte man statt des Brückengeldes eine bestimmte Quantität von Gewürzen, gewöhnlich ½ Pfund Pfeffer, jeder Metzger gab 2 Schultern, der „Pfaffe“ 2 Gänse.[24])

2. Abschnitt.

Die Zölle.

Die eigentlichen Zölle wurden den Städten entweder auf eine im voraus bestimmte Zeit oder auf Widerruf gewährt, oft wurden sie dann dauernd beibehalten. Oder die Städte konnten einen verhältnismässigen Anteil am Zoll bekommen, z. B. erlangte Mainz 1394 von dem dem König gehörigen Rheinzöllen die Hälfte[25]), partizipierte Köln seit 1364 zu einem Drittel an den dem Erzbischof vor dem 11. Jahrhundert verliehenen Zöllen.[26]) Ebenso war es in den italienischen Städten; von Genua z. B. wissen wir, dass es anfangs seine Zölle mit dem Markgrafen teilte.[27]) Oder endlich bildeten die Städte selbständig neben den stadtherrlichen Zöllen eigene Zölle aus, indem sie in kluger Weise den veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen Rechnung trugen durch eine der Verminderung des Geldwertes entsprechende Erhöhung der Zollsätze und durch eine geschickte Heranziehung immer neuer Handelsartikel. Die stadtherrlichen Zollsätze verloren dank ihrer Stabilität allmählich ihre ursprüngliche Bedeutung und die Städte, die an der Fruktifizierung der bischöflichen oder gräflichen Zölle kein Interesse hatten, schufen sich durch eigenmächtige Erhöhung und Differenzierung der Zolltarife immer ergiebigere Einnahmen. Solche Vorgänge beobachten wir in Köln, Basel und anderen Städten. In Köln schuf man zu fast allen bischöflichen Finanzeinrichtungen analoge städtische[28]), in Basel und anderwärts bildete man die

22) Welti, Tellbücher etc. 23) v. Kauffungen, a. a. O. S. 286. 24) Hoffmann, a. a. O. S. 193 f. Inama hält diese Abgabe irrtümlicherweise für einen Marktzoll. 25) Hegel, Chroniken XVIII. 26) Knipping, a. a. O. 27) Sieveking, S. 26. 28) Lau, S. 56.

„neuen" Zölle aus. Z. B. der neue Basler Transitzoll zu Anfang des 15. Jahrhunderts war dreimal so hoch als der bischöfliche, für die in Blüte befindlichen Textilwaren noch viel höher. Seit Ende des 14. Jahrhunderts hatte man zum ersten Mal auch Fischzölle eingeführt.[29]) Beim Kampf um die Gewinnung der Zölle war es ein Akt diplomatischer Klugheit des Rates, dass er auch die stadtherrlichen Zölle anfangs sorgfältig konservierte und erst dann, wenn die Verpflichteten sich an die durch die Stadt eingeführte höhere Belastung der Waren gewöhnt hatten, die Beziehung auf den Stadtherrn fallen liess. Das brachte man bewusst in der Benennung der Zölle zum Ausdruck. So wissen wir von Basel, dass es den seit 1403 neben dem „stettezoll" erhobenen Bischofszoll später „pfuntzoll des byschops im koufhuse", seit 1411 aber nur noch „pfuntzoll im koufhuse" nannte.[30])

Die Zölle waren eine für die mittelalterliche Stadtwirtschaft typische Erscheinung und es sollten durch sie neben den fiskalischen auch die handelspolitischen Interessen, insbesondere das Interesse an richtiger, ausreichender und bester Versorgung mit Waren und das Interesse an der Abschliessung nach aussen gegenüber anderen Wirtschaften, gewahrt werden. Die handelspolitische Seite der Zölle muss aber im folgenden, obwohl sie die wichtigere und auch interessantere wäre, vernachlässigt werden, zumal bei neuerrichteten Zöllen das Ueberwiegen des einen oder anderen Zweckes recht zweifelhaft sein konnte.[31])

Die gelegentlich der Durch-, Aus- und Einfuhr erhobenen Zölle waren mehr spezifische Zölle. Die Grundlage für die Bemessung der Sätze bildeten bei den Landzöllen Verpackungs- oder Transporteinheiten, die Stückzahl z. B. bei Vieh, Fellen, groben Wolltüchern etc. oder endlich das Gewicht der Wagen oder Karren, bei den Flusszöllen andere äussere Merkmale, wie die Breite der Schiffe oder die Zahl der Ruder.

Der Nördlinger Transitzoll vom Vieh betrug 25 d. von hundert Rindern, 12 d. von hundert Schafen oder

---

29) Harms, S. 643. 30) Harms, S. 646, Anm. 4. 31) Schönberg vermutet z. B. bei dem ausserordentlichen Zoll von 1429 wegen des geringen Ertrags lediglich die handelspolitische Absicht der Ausfuhrerschwerung.

zweihundert Lämmern, der auf Handelsartikel betrug 1417 6 d. vom Wagen, 3 d. vom Karren.[32])

Durchgangszölle in Ulm waren der Herdbrücken-, Frauenbrücken- und der neue Torzoll.[33]) Die Sätze für die Durchfuhr waren häufig halb so hoch, wie die für die Einfuhr, z. B. in Nürnberg.[34])

In Bern erhob man einen Durchgangszoll von Holz, das auf Flössen durch die Brücke geführt wurde[35]), in Basel wurde als Flusszoll 9 d. von einem Ruder, 2 d. für ein Floss verlangt, beim Transitverkehr auf dem Rhein wurde die Breite der Schiffe, ganz gleich ob sie leer oder beladen waren, zugrunde gelegt. Das zum ersten Mal im Jahre 1364 erhobene sog. nuve ungelt war nichts anderes als ein Durchgangszoll, die Durchfuhr des Salzes belastete man erst ab 1479.[36]) Die Ueberlinger Transitzölle auf Salz waren, da die Stadt ein Monopol hatte, ausserordentlich hoch; sie sollen nämlich nach Schäfer das 5fache des Kaufpreises betragen haben.[37]) Ferner begegnen noch solche Zölle in Paderborn[38]), Augsburg[39]) etc.

Ausfuhrzölle wurden in Worms auf Bohnen, Linsen, Gerste, besonders aber auf Korn gelegt[40]), in Ueberlingen betrugen die auf Korn 0,6% des Malterpreises[41]), in Basel erhob man seit 1403/4 einen ständigen Ausfuhrzoll auf Korn.[42])

In sehr vielen Städten war im Interesse der Versorgung der Bürger die Kornausfuhr prinzipiell verboten und nur in Stettin, Hamburg und Danzig war sie im Interesse der Getreidehändler gestattet. Daneben musste der Rat aber für die Stadtbürger noch durch zahlreiche Erlasse sorgen: so konnte das Recht zur Ausfuhr von besonderer Erlaubnis abhängig gemacht, in Zeiten der Teuerung ganz verboten werden, oder die Ausfuhr wurde nur gestattet, wenn der Getreidepreis eine bestimmte Höhe nicht überschritt. In Hamburg durfte der Kaufmann mit der einen Hälfte des nach der Stadt geführten Getreides seewärts handeln, die andere Hälfte musste er auf dem Markt im Kleinverkauf absetzen, in Stettin durfte

32) Dorner, S. 73. 33) Kölle, Die Vermögenssteuer etc) S. 29. 34) Müller, l. c. 35) Welti, Tellbücher etc. 36) Harms S. 639, 670. Geering, a. a. O. 37) Schäfer, S. 150. 38) Hübinger. S. 177. 39) Meyer, Altreichsstädtische Kulturstudien, S. 45. 40) Boos, S. 640. 41) Schäfer, S. 156. 42) Harms, S. 646.

er es nach auswärts führen, musste aber eine gewisse Taxe, einen Scheffel von jeder Last, als Abgabe in der Stadt zurücklassen.[43]) In den meisten anderen deutschen Städten aber überwog das Versorgungsinteresse ganz und gar das Händlerinteresse und mit Recht kann man mit Naudé die Getreidehandelspolitik mancher Städte in ihren Massnahmen geradezu als einen Ausfluss der Angst vor einem Pöbelaufstand bezeichnen.

Was die sonstigen Ausfuhrzölle anlangt so erhob man solche auf Wein, z. B. in Basel seit 1406/7.[44]) In Ulm musste besonders die Leinwand bei der Ausfuhr verzollt werden und zwar pro Stück mit 2 s. bei Versand durch einen Ulmer, mit 4 s. bei Versand durch einen Fremden. In Essen brachte der Zoll auf Büchsen, die sog. bussenzise, entsprechend der hervorragenden Bedeutung der dortigen Büchsenindustrie im 16. Jahrhundert grosse Einnahmen.

Den breitesten Raum nehmen die Einfuhrzölle ein, und die Zolltarife waren in erster Linie zur Regelung der Einfuhr aufgestellt. Der Lübecker Einfuhrzoll am Holstentor zerfiel in einen schweren Zoll, einen Holzzoll, Seezoll und einen „gemenen toll", d. h. einen Zoll auf alle möglichen Artikel.[45]) In Hamburg wurden Einfuhrzölle an den drei, in Nürnberg an den fünf, in Augsburg an den vier Haupttoren erhoben. Erst um die Mitte des 14. Jahrhunderts belastete Augsburg durch den Lechfeldzoll auch die bis dahin freie Einfuhr vom Süden her auf den Handelsstrassen über Landsberg und Schwabmünchen.[46]) In Köln brachte man an den Feldpforten die zu Land, an der Rheingassenpforte die auf dem Rhein herbeigeführten Waren zur Verzollung. Zum Teil waren diese Torzölle früher Marktzölle. Der sog. Wollpfennig, der Ende des 14. Jahrhunderts für die Einfuhr 4 d., für die Ausfuhr 6 d., für die Durchfuhr 1 d. betrug, war ebenfalls ein Zoll.[47]) Ferner gehören hierher die Speyrer Rheinzölle[48]) und die Duisburger[49]) Zölle von der Niederfahrt („van der nedervairt"), welch letztere 1438 neben der Wein- und Mahlakzise den höchsten Ertrag lieferten. In Nürnberg kostete der Wagen

43) Vgl. Naudé, a. a. O. S. 11 f. 109, 154. 44) Harms, S. 646. 45) Vgl. Kölle, S. 30, Borchardt, a. a. O., Hartwig, S. 208. 46) Hoffmann, S. 193. 47) Knipping, S. 65. 48) Weiss, S. 20. 49) Averdunk, a. a. O.

mit Hopfen einschliesslich Brückengeld 6 h., der voll Rüben etc. 2 h.[50]), in Ueberlingen war der „grosse Zoll" auf Getreide, Wein, Salz, Eisen, Tierhäute etc. gelegt.[51])

Viel grossartiger war das Zollwesen in Italien entwickelt. Schon frühe bestand in Genua ein ganzes System von introitus auf Eisen, Gold, Silber, Linnen, Hanf, die denarii maris waren Ein- und Ausfuhrzölle nach dem Wert der Waren, die Ausfuhrzölle auf Tuch waren teils Gewichts-, teils Wertzölle. Auf lombardischen Linnen lag ein Gewichtszoll, auf Baumwolltuch ein Stückzoll von 2 Solidi ½ d., auf Wolltuch ein Wertzoll von 2,5%, Venetianer mussten 20% des Wertes bei der Einfuhr zahlen u. s. w.[52])

Das Wort „Zoll" wurde nach Waitz anfangs nur von den bis jetzt genannten Zöllen gebraucht, nämlich von den bei Berührung einer bestimmten Stätte mit einem Warentransport zu Schiff oder zu Land erhobenen Zöllen. Erst später erstreckte man den Namen Zoll oder theloneum auch auf die innerstädtischen Marktzölle.[53]) Diese sollen jetzt dargestellt werden.

Die Marktzölle waren ihrem Wesen nach Steuern auf den Kauf und Verkauf auf dem Markt. Allerdings wurden dieselben im ersten Stadium der Entwicklung mehr als Gebühren für die Gewährung des Marktfriedens und für die Ueberlassung ursprünglich königlichen Grund und Bodens zu Handelszwecken aufgefasst. Aber bald brach sich die Auffassung einer steuermässigen Abgabe zur Belastung des Aufwandes Bahn. Der Name Zoll wurde nur deshalb gewählt, weil man nur die Fremden damit treffen wollte.

Was die Bemessung der Marktzölle betrifft, so hat man wie bei den übrigen Zöllen das Gewicht, Volumen, Verpackungseinheiten, Stückzahl etc. zugrunde gelegt. In Mainz waren vom Sack Kohlen 2 d.[54]), in Wesel 1342 von jeder Fuhre Brennholz je ¼ d. vom Käufer und Verkäufer zu geben.[55]) In Worms musste ein Fremder für ein Tuch 6 h., von den in Tonnen verpackten Waren 8 h. geben[56]), in Köln war von jedem

50) Müller, l. c. 51) Schäfer, S. 152. 52) Sieveking II, S. 138, 166. 53) Waitz VIII, S. 291. 54) Hegel XVIII. 55) Reinhold, l. c. 56) Boos, S. 644 f.

ausgeführten oder einzeln verkauften Tuch 1 M., vom Tirteytuch (= Gewebe aus Wolle und Leinen) 1 s. zu bezahlen.[57])

Am weitaus häufigsten jedoch begegnet der Marktzoll als Wertzoll, dessen Satz 4 d. vom Pfund à 240 d., also 1,66%, betrug. Er hiess auch Pfundzoll, weil er von jedem Pfund des Verkaufserlöses zu entrichten war. Entweder wurde nur ein Zoll, der Wertzoll, erhoben, oder spezifische und Wertzölle waren kombiniert. Bei Verkauf zwischen Fremden mussten gewöhnlich Käufer und Verkäufer die Hälfte, zwischen Bürgern und Fremden die letzteren alles zahlen. Die Bürger mussten nur dann Zoll zahlen, wenn sie auf Bestellung nach auswärts lieferten und die fremden Käufer nicht persönlich anwesend waren.

Der Marktzoll in Augsburg (alter Zoll, Torzoll, Stadtzoll, theloneum antiquum), der seit alters dem Bischof und seit 1320 der Stadt gehörte, wurde auf dem Markt beim Kauf oder Verkauf eingeführter Waren erhoben und betrug 4 d. vom Pfund. Daneben waren Wolltücher nach der Stückzahl, Fett, Wachs etc. nach einer kleinen Gewichtseinheit zu verzollen.[58])

Der Nördlinger Marktzoll war niedriger. Er betrug 1 d. vom Pfund oder Gulden, die Einheit bei den Gewichtszöllen bildete der Zentner, nur beim Eisen das Schwerpfund zu zwölf gewöhnlichen Pfund, beim Salz die Scheibe, beim Tonnengut, d. h. bei Heringen, Fischen, Oelen, die Tonne, bei Barchent das Fardel oder der Ballen.[59])

Der Weseler Marktzoll betrug 1342 ebenfalls 1 d. pro Mark Wertes.[60]) Was den Berner Marktzoll betrifft, den die Stadt seit 1315 pfandweise in Besitz hatte, so war auch er anfangs lediglich Wertzoll. Erst seit 1435 führte man daneben noch einen nach Gewicht und Masseinheiten geregelten Zoll ein.[61]) Der Mainzer Pfundzoll betrug bei 80 G. Wert 1 G., also $1\frac{1}{4}\%$[62]), die hohe Dortmunder „neue Akzise" von 1391 sogar $2\frac{1}{12}\%$[63]). In Strassburg, Speyer, Worms wurde der gewöhnliche Satz von 4 d. pro Pfund erhoben.[64])

---

57) Knipping, S. 64 f. 58) Schumann, S. 111, Hoffmann, S. 193, Meyer, Haushalt einer deutschen Stadt im Mittelalter, S. 565. 59) Dorner, Die Steuern Nördlingens etc. 60) Reinhold, l. c. 61) Welti, l. c. 62) Hegel XVIII, S. 95. 63) Rübel, S. 45. 64) Arnold I, S. 266, Waitz, S. 289.

In Köln war 1474 bei Rohmetallen 2% des Umsatzes, seit 1487 vom Käufer und Verkäufer zusammen der hundertste Pfennig zu zahlen. Den bedeutendsten Zweig der Kölner Industrie, die Tuchherstellung, traf der Hallenpfennig (2 s. vom Käufer, 2 s. 8 d. vom Verkäufer), ferner die Akzise vom Gewandschnitt und seit dem 15. Jahrhundert eine Wertakzise von 1%. Im Leinwand- und Garnhaus zahlte der Verkäufer von einer Mark des Preises 1 d., also 0,69%, beim Verkauf von Fellen und Leder zahlten Käufer und Verkäufer die Hälfte.[65])

Der Marktzoll traf also in erster Linie den Grossumsatz in Wein, Eisen, Holz, Tuch, Wolle, Leinwand, Barchent, Kupfer, Leder, Fellen, Kohlen, Heringen etc. Wo die fremden Kaufleute zu Schiff kamen, ward natürlich der Handel auch darauf belastet. In Hannover war beim Flussverkehr von jeder Schiffsladung eine Bremer Mark[66]), in Strassburg mussten 4 d. als feste Abgabe beim Uebergang von Waren aus einem Schiff ins andere gegeben werden.[67])

Aber nicht alle Fremden und nicht alle Waren waren diesem Marktzoll unterworfen. Erwähnt wurde bereits, dass bei den Gewichtszöllen ein gewisses Mindestgewicht frei war. Frei war auch der Verkauf von Tüchern im einzelnen, die sog. vestis incisa in Bern[68]) und der „Gewandschnitt" in Köln bis zum Jahre 1387.[69]) Zollbevorzugt waren ferner die wichtigsten Verbrauchsartikel, in Augsburg Fische, Fleisch und Getreide[70]), in Hannover und Nürnberg Getreide, in Dortmund Hopfen, Holz, Kohlen, sofern sie dem unmittelbaren Verbrauch dienten.[71])

Prinzipiell frei von den Zöllen waren der Adel und die Geistlichkeit. Aber da beim Verkauf die Zölle teilweise auf die Preise gelegt wurden, waren auch sie mit Zollträger. Schon 1317 wies das Basler Domkapitel auf die Ueberwälzung hin, wenn es sagt: „Zwar seien die Handelssteuern umgelegt nulla mentione facta cleri, allein ihr effectus et executio träfen indirekt durch die allgemeine Preissteigerung, die sie hervorriefen, auch die Geistlichkeit.[72])

---

65) Knipping, S. 78, 62 f. 66) Ulrich, l. c. 67) Waitz VIII. S. 291. 68) Welti, Tellbücher etc. 69) Knipping, l. c. 70) Hoffmann, S. 193. 71) Rübel, l. c. 72) Geering, S. 220.

Ferner kamen in den grösseren Handelsstädten gegenseitige Zollbefreiungen vor, und gerade den städtischen Zollfreiheiten ist der Aufschwung des städtischen Handels zu verdanken. Die Nürnberger waren in Lübück und Frankfurt, die Strassburger Kaufleute waren ebenfalls in Frankfurt zollfrei.[73]) In Mainz mussten nur die Kaufleute Zoll zahlen, die aus Plätzen kamen, wo ihn auch die Mainzer zahlen mussten[74]), und nur die Fremden waren ihm in Worms unterworfen, die kein „Gedinge" hatten.[75]) Die in Nürnberg Zollfreiheit geniessenden Städte drückten durch eine Art Rekognitionszins ihre Erkenntlichkeit aus, indem sie jährlich die sog. Zollrechte, bestehend aus Stab, Handschuh und einem gewissen Quantum Pfeffer, gaben.[76]) Die Zollfreiheit konnte von schlauen Kaufleuten, insbesondere von Italienern, dadurch ausgenutzt werden, dass sie z. B. in Nürnberg oder Strassburg das Bürgerrecht erwarben und so ihre Waren zollfrei nach Frankfurt bringen konnten.[77])

In Nürnberg war die Einfuhr während der Ostermesse zollbevorzugt[78]), während in Nördlingen Wein und Kaufmannsschatz, die während der Messe abgeladen wurden, einen Zuschlag von 4 d. entrichten mussten.[79]) Aehnlich wurden in Duisburg an bestimmten Markttagen, in Basel während der Messen, in Köln in der Mitte des 14. Jahrhunderts die Sätze vom 7. August bis 15. September erhöht.[80])

Wie die Einfuhrzölle konnten auch die Marktzölle umgangen werden. Es zogen nämlich manche Kaufleute Privat-, insbesondere Wirtshäuser, zur Niederlegung und zum Verkauf ihrer Waren vor und zogen auf wenn auch unsicheren Nebenwegen in die Stadt oder sie verkauften in den Vorstädten. Dagegen wandte sich der städtische Rat mit allen möglichen Mitteln, aber alle seine Instruktionen, Kontrollmassregeln und Verbote wurden doch immer wieder umgangen, und selbst die Drohung des Basler Rates, dass alle Winkelkäufe null und nichtig seien und die betreffenden Waren konfisziert werden sollten, war umsonst.[81]) Aehnlich wird auch die Be-

73) Wehrmann, a. a. O. S. 107, Sander, S. 236. 74) Hegel, Chroniken XVIII. 75) Boos, S. 641. 76) Sander, S. 236. 77) Bothe, S. 38. 78) Sander, S. 234. 79) Dorner, S. 74. 80) Averdunk, S. 372, Harms, S. 668, Knipping, l. c. 81) Geering, S. 152.

stimmung im Kölner und Aachener Landfriedensbund von 1375, dass jeder Fuhrmann, der auf Nebenwegen führe, Leib und Gut verwirkt haben und die Ladung dem Eigentümer verbleiben solle, nicht von Erfolg gewesen sein.[82]) Merkwürdig war, dass die Stadtbehörden selbst, solange der stadtherrliche Zöllner den Zoll erhob, die Defraudationen nicht für strafbar gehalten zu haben schienen. Das wird durch eine Braunschweiger Zollordnung bezeugt, in der sich der eigenartige Satz findet, dass der Zoll nur dann zu entrichten sei, wenn der Zöllner direkt auf den Kaufmann zukomme, sonst aber nicht.[83]) Zolldefraudationen im Einverständnis mit Subalternbeamten, wie mit Ladern, städtischen Seefuhrleuten, gehörten keineswegs zu den Seltenheiten.[84]) In Hamburg wurde 1530 eine eigene Rubrik für Strafgelder bei Zollhinterziehungen angelegt und die Einnahmen aus dem Verkauf von Korn, das aus diesem Grunde konfisziert worden war, ergaben einen nicht unbedeutenden Betrag.[85]) In Nürnberg wurde 1568 vorgeschrieben, dass jeder Kaufmann, er sei Bürger oder Fremder, halbjährlich mit dem Zöllner abrechnen und die Wahrheit seiner Angaben mit einem Eid bekräftigen solle, dass der Zöllner, in der Wage jedes verdächtige Fass öffnen könne u. s. w.[86]) In Danzig sollten die Schiffer wegen falscher Heimatszertifikation des Schiffes und falscher Angabe des Ursprungsortes der Waren zur Zahlung von $12\frac{1}{2}\%$ des Wertes der Ladung verurteilt werden.[87])

Was die Bedeutung der Zölle für den städtischen Haushalt anlangt, so bildeten dieselben neben den indirekten Steuern meist die Pfeiler der Einnahmeetats. Es ist ja natürlich, dass in Städten wie Frankfurt, Köln, Basel, Nürnberg, Augsburg, Ulm, Hamburg, Lübeck etc., die dank ihrer verkehrsgeographischen Lage und der Energie und Umsicht ihrer Kaufleute in ihren Mauern einen gewaltigen Handelsverkehr sahen, der Zoll eine kolossale Einnahme bringen musste. In Frankfurt lieferten die ordentlichen Marktabgaben und Zölle 23,3% der Gesamteinnahmen[88]), auch in Nördlingen brachten die Zölle allein 11,47%.[89])

82) Laurent, S. 52. 83) Dürre, S. 632. 84) Schäfer, S. 167. 85) Koppmann VII, S. 83. 86) Müller, a. a. O. 87) Foltz, S. 163. 88) Bothe, Beiträge. vgl. Kuske, Die Kölner Handelsbeziehungen. Vierteljahrschr. f. Soz. und Wirtschaftsgeschichte, Bd. VII, 1909, S. 296 f. 89) Dorner, S. 78.

3. Abschnitt.

Die Unterkaufsgebühren.

Um die Bezahlung des Marktzolls zu sichern, war es den Fremden verboten, direkt von Bürgern zu kaufen oder an sie zu verkaufen, bei jedem Abschluss mussten sie sich vielmehr eines Vermittlers, des sog. Unterkäufers, bedienen. Die Schilderung des Unterkaufs kann, da er mit dem Zollrecht in Verbindung steht, nicht von diesem getrennt werden. Es ist daher in systematischer Hinsicht gerechtfertigt, denselben hier zu behandeln.

In dem Unterkauf kam recht eigentlich das Oberaufsichtsrecht der Städte über den Handel zum Ausdruck. Jeder Abschluss musste durch die vom Rate vereidigten Unterkäufer, die je nach der Quantität und dem Werte der von ihnen vermittelten Käufe und Verkäufe einen Teil des Marktzolls als Gehalt erhielten, eingetragen werden. Dadurch wurde einerseits eine Aufsicht über alle Kaufsgeschäfte und eine Kontrolle aller Abschlüsse, andererseits bei Verpachtung der Kaufhauseinnahmen eine Kontrolle der vom Kaufhausherrn an die Rechenmeister abgelieferten Gelder ermöglicht. Die Unterkäufer meldeten die Ankunft der fremden Händler in den Zünften an und führten Kauflustige ins Kaufhaus. Der Selbsteintritt als Käufer oder Verkäufer war ihnen strenge verboten, sie durften sich nicht für eine Kaufschuld verbürgen und sich auch nicht als Gesellschafter bei Handelsgeschäften beteiligen. Der Zusammenschluss unter einander war ihnen erlaubt; so bildeten die Weinunterkäufer in Würzburg eine Art Handelsgesellschaft, alle 14 Tage teilten sie ihre Einnahmen unter sich.[90]) Am angesehensten waren ausser den Weinunterkäufern die Korn-, Tuch- und Eisenunterkäufer.

In Basel begegnet zum ersten Mal 1485 eine Einnahme vom Unterkauf[91]), in Köln nur eine vorübergehende auf 3 Jahre. Die Tuchunterkäufer erhielten vom Hallenpfennig 1 s.[92]), in Nürnberg bekamen sie von jedem Pfund des Umsatzes, den sie in Tüchern, Leinwand, Pelzen, Metallen und sog. Venedischer Ware vermittelten, 4 h. vom Käufer und 4 h. vom Verkäufer, d. h.

90) Gramich, S. 44. 91) Harms, S. 673. 92) Knipping, S. 68.

$3^1/_3$% des Wertes. Davon mussten sie die Hälfte an die Stadt abgeben.[93]) Ebenso mussten sie in Frankfurt vom Unterkauf von Pferden die Hälfte und von dem von Rauhwaren $^1/_4$ abgeben.[94]) Die Eisenunterkäufer in Ueberlingen erhielten vom Käufer und Verkäufer je 2 d.[95]) In Worms betrug die Höhe ihrer Einnahmen vom Tonnengut, vom Barchent und Zwilch 4 d., vom Messen der Leinwand 3 h.[96])

In Genua waren die Unterkaufsgebühren schon mehr zu Handelssteuern verselbständigt, da die sog. gabella censaria auch zu zahlen war, wenn ein Abschluss ohne Vermittlung eines Unterkäufers zustande kam.[97]) Während die Mäkler sonst $^2/_5$ bekamen, war in diesem Fall die ganze Gebühr an die Stadt zu zahlen. Grosse Aehnlichkeit mit dieser gabella censaria besassen die gabella mesetteria in Venedig und die gabella de contratti in Florenz.

V. Kapitel.

Das Münzrecht.

Mit dem Marktrecht und Zollrecht stand allgemein auch das Münzrecht in Verbindung. An jedem bedeutenderen Marktort war nämlich eine Münze nötig, da bei dem Fehlen oder besser dem Mangel allgemein gültiger Münzsorten die Kaufleute ihre mitgebrachten Barren ausmünzen oder ihre Münzen gegen die am Orte selbst gangbaren umtauschen lassen mussten. Zu diesem Zweck war mit der Münze auch der Geldwechsel verbunden. Aus ihm floss das Prägematerial in die Kammern und Münzen der Münzherren. Um nun der Münze jederzeit einen genügenden Metallvorrat zu sichern, statuierten die Münzherren für dieselbe ein Vorkaufsrecht hinsichtlich des ungemünzt in den Handel kommenden Silbers und verboten ferner, ohne ihre Erlaubnis Silber aus der Stadt zu führen. Auch Goldschmiede durften nur das für Ausübung ihres Handwerks nötige Silber kaufen und die Unterkäufer und Juden mussten, wenn sie mit Silber

93) Sander, S. 243. 94) Bothe, Beiträge S. 10. 95) Schäfer, S. 154. 96) Boos, S. 644 f. 97) Sieveking, S. 143.

handeln wollten, erst die Erlaubnis des Münzmeisters einholen.[1])

Das Münzrecht gehörte ursprünglich zu den königlichen Rechten, wurde aber gleich dem Zollrecht und anderen Hoheitsrechten an Bischöfe, Grafen und sonstige Grosse vergeben. Das geschah so, dass ihnen das Recht zur Anlegung einer neuen Münze eingeräumt oder eine bestehende Münze ganz oder zu einem gewissen Teil übertragen wurde. Die oberste Aufsicht über die Münze, Silberwage, die Legierung etc. lag in der Hand des Münzmeisters, des obersten herrschaftlichen Münzbeamten, während das Münzgeschäft selbst Gold- und Silberschmieden, Juden, Lombarden, Cawerzen übertragen sein konnte. In vielen und gerade in den bedeutendsten Städten aber finden wir die gesamte Münzverwaltung, d. h. den Ankauf des nötigen Edelmetalls, die Münzprägung selbst, das Wechselgeschäft, die Erhebung des Schlagschatzes, die Gerichtsbarkeit in Münzsachen, in Händen einer Gesellschaft, der Münzerhausgenossenschaft. In Augsburg, Bamberg, Würzburg, in Basel, Frankfurt, Köln, Speyer, Trier, Worms, Strassburg, Duisburg etc. gab es solche Hausgenossenschaften.[2]) Dieselben bestanden in den meisten Städten bis Anfang des 13. Jahrhunderts aus bischöflichen oder gräflichen Ministerialen, die sich dann durch Aufnahme freier Bürger und vermögender Patrizier zu Gesellschaften von vorwiegend aristokratischem Charakter umbildeten. In Basel stand die Hausgenossenschaft an der ersten Stelle der 4 sog. Herrenzünfte[3]) und wenn Averdunk sagt, dass den Duisburger Hausgenossen ausser Gold- und Silberschmieden, Geldwechslern, Grosshändlern auch Hörige angehörten, so kann er damit nur auf die ursprüngliche Ministerialität einzelner Mitglieder hindeuten wollen.

Der Gewinn des Münzherrn aus der Münze bestand im Schlagschatz. Derselbe betrug in Basel 4 d. von der Mark.[4]) Wenn ein Fremder ohne Erlaubnis des Münzmeisters in der Stadt Silber kaufte, so musste er ebenfalls

1) Vgl. K. Eheberg, Ueber das ältere deutsche Münzwesen und die Hausgenossenschaften besonders in volkswirtschaftlicher Beziehung. Leipzig 1879, S. 59 f. 2) Eheberg, a. a. O. S. 106. Waitz, S. 345, Kentenich, a. a. O. 3) Harms, Die Münz- und Geldpolitik der Stadt Basel im Mittelalter, S. 8. 4) Harms, a. a. O. S. 7.

den Schlagschatz entrichten, d. h. den Betrag, den er hätte zahlen müssen, wenn er Silber hätte umprägen lassen. Schlagschatz hiess ferner der für den Umtausch von Münzen, für den Geldwechsel, zu zahlende Betrag. So kann man den Schlagschatz vergleichen mit einem Zoll auf Edelmetall und auf alles fremde Geld.[5]) Aber nur selten floss der Schlagschatz ganz in die Taschen des Münzherrn, meistens partizipierte der Münzmeister daran, so durfte er in Strassburg anfangs 2 d. von der Mark zurückbehalten, später erhielt er 10% des Schlagschatzes[6]), in Augsburg erhielt er vermutlich 3 d., da der Bischof als „Umschlag" nur 1 d. bekam.[7])

Schlagschatz nennt Eheberg endlich die Abgabe vom einheimischen aus der eigenen Münzstätte hervorgegangenen Geld, die bei Münzverrufungen erhoben wurde.[8]) Der Münzverruf war ein im Mittelalter sehr beliebtes Zwangsmittel zur Steigerung der Einnahmen aus der Münze. Jedermann musste, wenn es dem Münzherrn beliebte, zu einem von diesem nach Gutdünken bestimmten Kurs die einheimischen Münzen gegen neue, sei es gleichwertige oder minderwertige, umtauschen. Ursprünglich geschah dies nur bei dem Wechsel des Münzherrn. Es war ein alter Gewohnheitsrechtssatz, dass die Münzen nur auf Lebenszeit der Bischöfe geschlagen werden sollten. Allmählich dehnte man die Münzverrufung auch aus auf den Wechsel des Münzmeisters. In Duisburg z. B. erklärte der Nachfolger eines gestorbenen Münzmeisters alle alten unter seinem Vorgänger geprägten Münzen für ungültig. Dieselben wurden nur mehr zum Silberwert angenommen.[9]) Schliesslich wurden von Grafen und Bischöfen, wenn sie gerade in Geldverlegenheit waren, die Münzen immer häufiger verrufen.

Wie verhielten sich nun die Städte zu dieser von weltlichen und geistlichen Grossen eingeschlagenen Münzpolitik? Zunächst mussten sie natürlich darauf bedacht sein, das Münzrecht selbst in die Hand zu bekommen oder wenigstens einen massgebenden Einfluss auf die Ausübung desselben zu gewinnen. Das Streben des Stadtrates, alle Zweige der Verwaltung vorerst we-

5) Eheberg, a. a. O. S. 64, 81. 6) Waitz, S. 340. 7) Schumann, S. 80. 8) Eheberg, S. 65. 9) Averdunk, a. a. O.

nigstens seiner Aufsicht zu unterwerfen, findet auch auf das Münzwesen seine Anwendung. Zunächst beanspruchten die Städte ein Mitaufsichtsrecht über die Münze; Stadtbürger sollten das sog. Recht der Münzprobe bekommen, d. h. sie sollten bei der Prüfung neuer Pfennige auf ihren Edelmetallgehalt beteiligt werden. Speyer erhielt bereits 1111, Lübeck 1181, Hamburg 1189 dieses Recht, ferner hatten es Basel und Strassburg.[10]) Ein weiterer Schritt zur Erlangung des Münzrechts war die Inpfandnahme der Münze, wobei die häufige Geldnot der Stadtherren eine geeignete Gelegenheit bot. Gegen Vorschuss liess sich der Rat Münze und Wechsel wiederholt verpfänden, bis schliesslich als letzter Schritt der Ankauf der Münze erfolgte. So erwarb 1373 Basel die Münze vom Bischof als Pfand,[11]) die Stadt Hamburg kaufte sie zu Anfang des 14. Jahrunderts von den Grafen von Holstein,[12]) Paderborn erwarb sie 1361,[13]) Braunschweig 1413,[14]) Hildesheim 1428,[15]) Nürnberg bekam sie 1422 von Kaiser Siegismund,[16]) Danzig und Thorn erhielten 1457 das Münzrecht für ihre dem König geleisteten Dienste.[17])

War das Münzrecht einmal städtisch, so lag es nahe, auch die Aufsicht über die Münze städtischen Münzmeistern zu übertragen. Ferner musste der Rat darauf bedacht sein, die Münzverwaltung an Stelle der Hausgenossenschaften selbst zu übernehmen. Die Hausgenossenschaften waren zur Zeit des patrizischen Regiments sehr mächtig, aber mit dem Aufblühen der Gewerbe und Zünfte und mit der schliesslichen Unterdrückung oder Einschränkung dieses Regiments musste ihre Stellung erschüttert werden. Auch zum Wechsel bedurfte man keiner Gesellschaft mehr. Der Rat errichtete nämlich eigene Silberhütten, in denen er die aus Böhmen und anderen Ländern in grossen Quantitäten bezogenen Silbererze schmelzen liess (s. das Kapitel über die städtischen Eigenbetriebe). So war er nicht mehr auf das in der Hauptsache aus dem Wechsel gewonnene Prägematerial angewiesen. Damit war aber eine Hauptfunktion der Hausgenossenschaften erledigt, sie hatten ihre

10) Eheberg, a. a. O. S. 89. 11) Harms, S. 19. 12) Koppmann I, S. 61. 13) Hübinger, S. 197. 14) Dürre, S. 323. 15) Huber, S. 34 f. 16) Sander, S. 236. 17) Foltz, S. 167.

wirtschaftliche Bedeutung verloren und verschwanden im 15. und 16. Jahrhundert mehr und mehr. In manchen Städten, z. B. in Basel[18]), wurden sie ausdrücklich für abgeschafft erklärt. Seitdem wurden auch die Münze und der Wechsel von einander getrennt, das Münzgeschäft und das Wechselgeschäft gehörten nicht mehr zusammen. In vielen Städten wurde, wie wir noch sehen werden, ein eigener „Stadtwechsel" errichtet.

Die Münzpolitik der Städte musste eine andere sein als die der Stadtherren. Während diese die Münze als ein Erwerbsunternehmen ansahen und das Münzrecht gleich anderen Hoheitsrechten privatwirtschaftlich zu nutzen suchten, es verliehen, verkauften, verpfändeten, waren die Städte darauf bedacht, mit Hilfe dieses Hoheitsrechtes das Interesse der Allgemeinheit an einem sicheren Geldverkehr zu wahren. Die Städte waren es, die es zuerst versuchten, „durch Einleitung einer grosszügigeren Münzpolitik Handel und Verkehr auf eine stabilere geldwirtschaftliche Basis zu bringen". Das mittelalterliche Münzwesen befand sich nämlich infolge der häufigen Neuprägungen, der steten Minderung des Feingehalts der Münzen, infolge der kolossalen Schwankungen des Gold- und Silberwertes und des Wertverhältnisses der beiden Metalle zu einander, endlich infolge der grossen Abnützung der Münzen und der mannigfachen Währungssysteme im kläglichsten Zustand. Es kam nichts weniger als selten vor, dass die Stadt Zahlungen nur in minderwertigem Gelde machte, dasselbe aber selbst nicht zum Nennwert annahm. Als dann im 14. Jahrhundert die florentinischen Goldgulden in Deutschland mehr und mehr Eingang und bei grösseren Umsätzen Verwendung gefunden hatten, hatte das für den städtischen Zahlungsverkehr die weitere Folge, dass die Stadt sich ausbedang, dass Verbindlichkeiten ihr gegenüber nur in Gold beglichen werden dürften, dass sie selbst aber ihre Zahlungen in Silber leisten könne. Solche Vereinbarungen begegnen insbesondere beim städtischen Rentkauf, ferner aber auch bei Privatgeschäften von Bischöfen, Juden, Lombarden etc. Vom Reich war keine Verbesserung dieser Zustände zu erwarten und so sahen sich die Städte auf Selbsthilfe angewiesen. Vor allem waren sie darauf

18) Harms, a. a. O. 10.

bedacht, das Wertverhältnis zwischen Silber und Gold festzulegen, und zahlreiche Münzverträge, Münzbündnisse und Münzkonventionen befassten sich damit.[19]) Aber auch schon bevor die Städte das Münzrecht besassen, wandten sie sich gegen eine Verschlechterung des Feingehalts der Münzen und gegen eine zu häufige Münzverrufung. Nur nach Verlauf einer bestimmten Anzahl von Jahren oder beim Tode eines Kaisers sollte ein Verruf erfolgen dürfen, manche Städte kauften sogar den Münzherren das Recht der Verrufung für eine Reihe von Jahren ab.[20])

In Konsequenz der städtischen Münzpolitik musste auch der Schlagschatz in seinen Sätzen verringert werden. Der Basler Rat z. B. verlangte zeitweise überhaupt nichts.[21]) Nichtsdestoweniger konnten einzelne Münzen recht gut rentieren, z. B. die in Braunschweig mit 40%[22]), die in Hannover zu Ende des 14. Jahrhunderts mit 10%.[23]) Allerdings begegnet man grossen zeitlichen Verschiedenheiten, die sich zum Teil selbst wieder aus dem verschieden hohen Geldwert erklären lassen. Man kann so verstehen, dass die Nürnberger Münze einen Reingewinn von 250 Pf.[24]), die in Basel zu Ende des 14. Jahrhunderts von ca. 800 Pf.[25]), die in Göttingen zu Anfang des 16. Jahrhunderts von jährlich 1000 G. abwarf.[26])

VI. Kapitel.

Die Gerichtshoheit.

Wie bei anderen Hoheitsrechten, so gelang es den meisten Städten auch bei der Gerichtshoheit, zunächst ein Mitaufsichtsrecht über das stadtherrliche Gericht, dann durch wiederholte Inpfandnahme des Schultheissenamtes und der Vogtei, sowie schliesslich durch Kauf die Gerichtshoheit ganz zu gewinnen. Nur war hier die Erlangung eines Aufsichtsrechtes schwerer und die Verpfändung und Veräusserung der Gerichtshoheit erfolgte

19) Vgl. z. B. Jäger, a. a. O. S. 388. 20) Eheberg, a. a. O. S. 85. 21) Harms, S. 182. 22) Dürre, S. 323. 23) Ulrich, a. a. O. 24) Sander, S. 236. 25) Harms, S. 202. 26) Schmidt, S. 25.

begreiflicherweise später als die anderer Hoheitsrechte. Denn die Gerichtshoheit bedeutete eine ausserordentliche Macht für den Gerichtsherrn, insbesondere war die Vogtei, die ausser juridischen noch eine Menge politischer und finanzieller Befugnisse in sich barg, der eigentliche Kern, ja geradezu das Symbol der herrschaftlichen Gewalt.

Wie eine Stadt nach und nach ihren Einfluss geltend zu machen verstand, zeigt deutlich das Beispiel Hamburgs. Schon früh sehen wir hier neben dem herrschaftlichen Vogt zwei Ratsmannen den Gerichtsvorsitz führen. Während dieselben ursprünglich nur die Interessen der Stadt hinsichtlich der Gerichtsgefälle zu wahren hatten, erlangten sie bald das Recht, selbst bei der Gerichtshaltung mitwirken zu dürfen, dann das Recht der Ueberwachung des Vogtes. Schliesslich wurden die Funktionen des Vogtes immer weniger, bis ihm zuletzt nur noch einige unbedeutende Formalien blieben.[1]) Aehnlich wusste es die Stadt Augsburg durchzusetzen, dass sie neben dem bischöflichen Vogt den Stadtfrieden schützen durfte,[2]) und in Wesel musste der Richter nicht nur seiner Herrschaft, sondern auch der Stadt schwören, dass er gerecht richten wolle.[3]) 1317 erwarb Kiel[4]), 1360 Braunschweig durch Kauf die Vogtei[5]), 1384 wurde sie an Hannover verpfändet[6]) und in den Jahren 1383—86 kam Basel in den Besitz von Vogtei und Schultheissenamt.[7]) Duisburg bekam das Schultheissenamt 1421[8]), Göttingen 1468[9]), die Stadt Nordhausen bekam es erst im Jahre 1562.[10])

Was die Kompetenz des Vogtes und des Schultheissen anlangt, so war dieselbe in den einzelnen Städten ganz verschieden. Die Abgrenzung war keineswegs so, dass der Vogt prinzipiell die hohe, der Schultheiss die niedere Gerichtsbarkeit hatte, vielmehr gab es sehr viele Niedervogteien und der Schultheiss handhabte oft zugleich die niedere und hohe Gerichtsbarkeit. Der Vogt war Repräsentant der übertragenen Königsgewalt und

1) Koppmann I. S. 59. 2) Hoffmann, Baumeisterrechnungen etc. 3) Reinhold, S. 41. 4) Trautmann, S. 492. 5) Dürre, S. 321. Nach Kostanecki, a. a. O. S. 7, erwarb Braunschweig die Vogtei 11 Jahre später. 6) Ulrich, a. a. O. 7) Schönberg, S. 64 f. 8) Averdunk, S. 300. 9) Havemann, a. a. O. 10) Heineck, S. 84.

richtete in der bischöflichen oder gräflichen Pfalz, seine Wirksamkeit war oft nur auf gewisse Zeiten beschränkt, auch durfte er vielfach nur über gewisse Materien, wie über Diebstahl, Raub, Mord, Brandstiftung, Friedensbruch, urteilen, endlich waren manche Gebiete völlig von seiner Gerichtsgewalt ausgeschlossen. Demgegenüber war der Schultheiss oder iudex der Vertreter der Stadtherrschaft gegenüber dem Vogt im städtischen Bannkreis, er war Richter am Stadtgericht und sprach dort Recht über Zivilsachen, niedere Strafsachen und oft auch über causae maiores der Stadtbürger und der zur Marktzeit in die Stadt kommenden Fremden.[11])

Die Gerichtshoheit war wegen der mit ihr verbundenen Gerichtsgefälle ein finanziell sehr bedeutsames Recht. Nicht aus Begeisterung für die Rechtspflege strebten Fürsten und Städte darnach, sondern aus sehr materiellen Beweggründen, es war ihnen um diese Gefälle zu tun. Wir sehen das an den Bestrebungen der Stadt Hannover, die es schon 1241 dahin brachte, dass ihr $^2/_3$ der Strafgebühren für falsches Mass zugesprochen wurde[12]), an den Bestrebungen der Stadt Wesel, die ebenfalls schon früh $^2/_5$ der bei Mord, Totschlag und schwerer Körperverletzung verwirkten Strafgelder für sich zu gewinnen wusste.[13]) Ferner bezog die Stadt Hildesheim aus der ihr öfters verpfändeten Vogtei zu Steuerwald die Mai- und Herbstbedegelder, und wenn es der Stadt auch nie gelang, die Vogtei zu gewinnen, so flossen doch die Gerichtsgefälle stets in die städtische Kasse.[14]) In Duisburg bestanden die Gefälle in Naturalien: Wirte, die ihre Wirtslokale nicht zur bestimmten Stunde schlossen, mussten 5000 Ziegelsteine liefern. Die Teilnahme an gewissen anderen „Vergehen" wurde mit 300 Ziegelsteinen geahndet. Nur Kaufleute und andere ehrbare Fremde wurden nach den Bestimmungen der Kören zu Geldstrafen verurteilt.[15])

Auch wenn die ganze Gerichtshoheit städtisch war, so flossen nicht alle Gerichtsgelder in die Stadtkasse.

11) Vgl. dazu besonders die eingehende Untersuchung von G. Seeliger, „Die soziale und politische Bedeutung der Grundherrschaft im früheren Mittelalter." Abhandlungen d. phil.-hist. Klasse d. K.-Sächs. Gesellschaft d. Wissenschaften, Bd. XXII, Nr. 1. Leipzig 1903, S. 160 f. 12) Ulrich, a. a. O. 13) Reinhold, S. 86. 14) Doebner, S. 24. 15) Averdunk, S. 455.

Die Richter machten sich nämlich gleich anderen Amtsinhabern aus den an sie gezahlten Geldern bezahlt; so erhielt in Lübeck die Stadt nur $^2/_3$ der Gelder, weil der Vogt $^1/_3$ nehmen durfte[16]), in Speyer durften die Richter nur $^1/_4$ behalten.[17]) In Frankfurt hatten ausser dem Richter noch der Gerichtsschreiber und der Bürgermeister daran teil[18]) und in Köln bekamen die Schöffen die Hälfte der Bussen vom Ratsgericht.[19]) Ferner konnten noch die Exekutivbeamten, insbesondere die Scharfrichter, daran partizipieren. Schon zu stadtherrlicher Zeit war eine derartige Teilung üblich und zwar bekam der Vogt gewöhnlich $^1/_3$, der Schultheiss $^2/_3$, so in Strassburg.[20])

Eine derartige Bezahlung der Richter erscheint uns als ein ganz unhaltbarer Zustand, und es müssen auch im Mittelalter allerhand Missbräuche vorgekommen sein. Man kann das aus einem Beschluss des Speyerer Rates von 1512 entnehmen, wonach die Richter sich nicht mehr selbst das ihnen zukommende Viertel nehmen durften, sondern alles Geld den Bürgermeistern zu übergeben hatten. Diese sollten dann ihnen sowie den Gerichtsschreibern und Gerichtsdienern den gebührenden Anteil zukommen lassen und den Rest für den Bau der Stadt verwenden.

Welchen Charakter hatten nun die städtischen Gerichtsgefälle?

Man kannte weder in der altgermanischen Zeit noch im frühen oder späten Mittelalter Gebühren an den Staat oder die Stadt für die Gewährung des Rechtsschutzes. Die Rechtshilfe war unentgeltlich. Solche Gebühren, wie sie in den italienischen Städten bei Zivilsachen erhoben wurden, fehlten den deutschen Städten gänzlich. In Genua z. B. musste der Kläger $8^1/_4$ d. pro libra, d. h. $3^{21}/_{48}$ des Wertes des Streitgegenstandes, bei Appellationen $6^3/_4$ d. zahlen.[21]) Man stösst in Deutschland nirgends auf Gerichtsgebühren bei Zivilprozessen, nirgends findet man eine dem Genueser introitus sententiarum oder appellationum auch nur annähernd entsprechende Gebühr. Die deutschen Gerichtsgebühren waren Strafgelder, wie die Namen Wetten, Gewetten, Wandel andeuten. Sie schlossen die altgermanischen

16) Hartwig, S. 179. 17) Weiss, S. 19. 18) Bücher, S. 9. 19) Knipping, S. 73. 20) Seeliger, l. c. 21) Sieveking II, S. 137.

Friedensgelder und die zur fränkischen Königszeit erhobenen Bannbussen in sich.[22]) Auch die Einnahmetitel in den städtischen Rechnungen legen Zeugnis ab von dem Pönalcharakter dieser Gebühren. Kaum ein einziges Mal findet sich der allgemeine Ausdruck „de iudicio", die gewöhnlichen Titel lauten vielmehr: Unzüchten, Bussen, Wetten, Brüche, Brüchten, broke, by pene, percepta pene, pro emenda, de excessibus, recepta excessuum etc. Alle alten Stadtrechte sind voll von Strafbestimmungen und auch aus den städtischen Rechnungen kann man ein überaus reichhaltiges und kulturhistorisch interessantes Material entnehmen. Es erscheint daher gerechtfertigt, bei den Strafgeldern einen Augenblick zu verweilen.

1. Abschnitt.
Die Strafgelder.

Die Städte mussten, wie an anderer Stelle ausgeführt, darauf bedacht sein, dass keiner ihrer Bürger sie in einen auswärtigen Streit verwickle. Daraus erklärt sich die hohe Strafe von 10 Pf., die ein Dinkelsbühler Bürger zahlen musste, der „ohne des Rates Willen einem Ausmann auf Fehden (uf reis) diente". Frevel von Gästen gegen Gäste oder Bürger wurden höher gestraft als die von Bürgern verübten Vergehen.[23])

Ferner war die Nichterfüllung von Bürgerpflichten unter Strafe gestellt: wer es versäumte, das zur Erfüllung der Wehrpflicht, der Wacht- und Grabenpflicht Erforderliche zu tun, wer in Zeiten der Teuerung kein Korn auf Vorrat hielt, wer ein ihm angetragenes Amt ablehnte etc., sollte bestraft werden.

In Ueberlingen wurde Diebstahl, Sachbeschädigung, Betrug mit 40 Pf., Brandstiftung, Wucher, Bankrott mit 20 Pf., einfache Körperverletzung mit 1—3 Pf., Körperverletzung mit nachgefolgtem Tode mit 6 Pf. bestraft. Unerlaubte Appellationen an fremde Gerichte und Uebertretung eines Friedensgebotes kosteten 40 Pf., Auflehnung gegen Ratsgebote und Hinterziehung der Strafen 20—40 Pf., Angriffe auf die Stadt-

22) Vgl. Brunner, a. a. O. S. 72, 155. 23) M. Haupt, S. 97.

wache 13 Pf. etc. War eine Hochzeiterin am Hochzeitstage schwanger, so sollte sie von zwei Stadthebammen zur Kirche geleitet und wieder abgeholt und, wenn sie sich dieser öffentlichen Blossstellung durch eine auswärtige Hochzeit entziehen wollte, mit 40 Pf. bestraft werden.[24])

Wer sich nach dem Abendläuten noch auf der Strasse herumtrieb, vor der Kirche lärmte und Waren dort ausrief, am Feiertage badete, sich der Verletzung eines Sonderfriedens schuldig machte, wurde bestraft.

Einen breiten Raum nehmen die Strafen wegen Uebertretung verkehrs-, gewerbe- und wirtschaftspolizeilicher Vorschriften ein: wer ein zu kleines Biermass hatte, fehlerhafte Tücher verkaufte, Brot zu leicht buk, Branntwein des Sonntags schenkte, keine Brauzeichen für das Bier löste, verbotenen Wein einführte u. s. w., sollte dafür büssen. Diese Strafen wurden von den Zünften eingetrieben und ein gewisser Teil davon an die Stadt bezahlt. Sie werden auch als Einungen bezeichnet, d. h. als Verträge, wodurch sich die Schuldigen wieder in den Frieden mit der Stadt und der Zunft einkaufen konnten. In Basel und Frankfurt kamen Fischer- und Metzgereinungen vor und in Dinkelsbühl bestanden die Einungen für die aus der Stadt Verwiesenen in der Erlegung eines doppelten Strafgeldes.[25])

In Danzig wurden die Schiffer bestraft, die Ballast an „ungebührliche Oerter" warfen, die Waren ohne Vermittlung eines Güterbestätters direkt in andere Schiffe umluden[26]), in Zerbst musste einmal eine Bademagd Strafe zahlen, weil sie einem Ratsherrn, als er baden wollte, den Mantel nicht aufhängte,[27]) u. s. w. u. s. w.

Recht eingehend waren die Verbote, die der Rat gegen das Spiel, insbesondere gegen das Würfelspiel, erliess. Ulrich führt ein Statut von 1303 aus Hannover an, in dem der Gewinn, den ein Spieler machen durfte, genau festgelegt ist. Wer nämlich mehr als 3 s. gewann, musste den ganzen Gewinn und dazu 5 s., und wenn er ein Ratsherr war, noch 10 s. Strafe zahlen. In Braunschweig war man etwas weitherziger; hier durfte ein Spieler nach den Dobelspelordnungen 5 s. nehmen, den

24) Schäfer, S. 116. 25) Schönberg, l. c., Bothe, Beiträge, S. 34, Haupt, S. 94. 26) Foltz S. 163. 27) Becker, S. 22.

Mehrerlös musste er an die Stadt herausgeben. Ferner mussten Gewinner und Verlierer die Stadt auf gewisse Zeit verlassen und konnten sich erst nach Ablauf derselben gegen Zahlung von 2 Pf. wieder ins Bürgerrecht einkaufen. Städtische Einnahmen aus den Geldspielen begegnen ferner noch in Speyer, in Wesel, Hildesheim (die sog. dobelbroke), in Görlitz („de ludo"), in Calbe („dar umme he gedobbelt hed"). [28])

Ebenso wie bei den Spielen war auch bei der finanziellen Ausnutzung des Luxus den deutschen Städten des Mittelalters der Gedanke einer Besteuerung fremd. Wie dem Glücksspiel, suchte man auch dem Ueberhandnehmen der Verschwendung und des Luxus lediglich durch Verbote und Strafen zu steuern. Insbesondere wandte man sich gegen den übertriebenen Tafelluxus bei Hochzeiten, Kindstaufen, Leichenschmäusen, sowie gegen den Kleiderluxus. Bereits zu Anfang des 13. Jahrhunderts findet man in Strassburg Statuten über den bei Hochzeiten zulässigen Aufwand. [29]) In Köln durften bei Kindstaufen höchstens 10 Frauen mit zur Kirche gehen und die Schmäuse sollten nicht mehr als sechs Gänge haben [30]), in Elbing wurde 1392 ein Verbot der „Borten und klingenden Gürtel" erlassen. [31]) Aber all diese bis ins kleinste Detail gehenden Vorschriften verdanken nach Below ihre Entstehung nicht sowohl einer moralisierenden Tendenz des Rates, als vielmehr dem Bestreben, die ständische Teilung des wirtschaftlichen Daseins festzuhalten. Nicht der Luxus an und für sich sollte eingeschränkt werden, sondern einer niedrigeren Klasse sollte nicht das bei höheren Klassen übliche Mass von Luxus erlaubt sein. In den italienischen Städten kannte man sowohl Steuern auf das Spiel als auch solche auf den Aufwand. 1402 wurde in Genua das Perlentragen besteuert: Man erhob eine jährliche Abgabe von 12 s. 6 d. auf Perlen bis zu 100 L. Wert, von 37 s. 6 d. bis zu 400 L. und von 3 L. 15 s. bei Perlen von über 400 L. Wert. Frei davon waren Ritter, Richter, Aerzte und Mädchen vom 6. Lebensjahr bis zur 3. Woche nach der

28) Vgl. Ulrich, a. a. O., Mack a. a. O., Weiss, a. a. O., ferner Reinhold, S. 70, Doebner VI, S. 20, Yecht, Cod. dipl. Lus. S. 68, Hertel, S. 130. 29) Below, Art. „Luxus" in Elsters Wörterbuch d. Volkswirtschaft. 30) Knipping, S. 74. 31) Toeppen, S. 226.

Hochzeit. Weitere Aufwandsteuern waren die auf das Halten von Reitpferden und von Sklaven. Von jedem männlichen und weiblichen Sklaven war nämlich pro $^1/_2$ Jahr $^1/_4$ G. zu entrichten.[32]) Derartige Steuern waren den deutschen Städten gänzlich unbekannt.

2. Abschnitt.

Sonstige Gerichtseinnahmen.

An dieser Stelle müssen auch noch alle die mannigfaltigen Einnahmen aufgeführt werden, die man heute unter den Gesichtswinkel der Gebühren für freiwillige Rechtspflege oder der Verkehrssteuern bringen würde. Sie alle hängen mit der Gerichtshoheit der Stadt zusammen und sind deshalb hier zu erörtern.

Die Städte übernahmen die Handänderungsgebühr oder die Besitzveränderungsabgabe, die ihre Wurzel in dem grundherrlichen laudemium hat. Wurden Grundstücke zur Erbleihe übertragen, sei es an Fremde oder Schutzverwandte, so musste in Weimar und Erfurt das vermutlich in Prozenten des Kaufpreises ausgedrückte „Lehngeld" bezahlt werden.[33]) In Hildesheim betrugen die „Litkaufpfennige", die der Verkäufer von Immobilien zu entrichten hatte, 2% des Kaufpreises.[34]) Döbner vermutet, dass dieselben mit dem „Friedeschilling" in Goslar und den „Friedepfennigen" in Braunschweig wenn auch nicht identisch so doch verwandt waren.[35])

Die meisten derartigen unter den verschiedenartigsten Namen auftauchenden Gelder kommen bei der Uebertragung von Zinsgütern vor und waren Gebühren für die Eintragung in die städtischen Immobiliarbücher, mag nun die Stadt selbst oder ein Privatmann als Verleiher aufgetreten sein. Die Stadt Elbing z. B. erhob im 14. Jahrhundert beim Austun von Grund und Boden an Dörfer ein „vorlibe" genanntes Kaufgeld von 30 M.[36]) In Osnabrück musste der, der ein Wortzinsgut neu antrat,

---

32) Sieveking I, S. 146. 33) Hertzer, S. 75, Horn, S. 57. 34) Huber, S. 63. 35) Doebner, Studien etc. S. 37. Es wäre übrigens nicht ausgeschlossen, dass diese Gelder Strafgelder für Verletzung des Marktfriedens gewesen wären; Maurer nennt nämlich auch sie „Friedgelder". (Derselbe I, S. 438.) 36) Toeppen, S. 59.

einen doppelten Zins zahlen, die sog. Einfahrtspfennige.[37]) In Wöhrd bei Nürnberg war bei Uebertragung von Zinsgütern der „Handlohn“[38]), in Breslau das „Erbstandsgeld“ oder „Einkaufsgeld“ zu entrichten.[39]) Jede Veränderung in den Eigentums- oder Leiheverhältnissen an städtischem Grund und Boden wurde in die Grundbücher, die in Danzig „Erbebücher“[40]), in Bonn „Lagerbücher“[41]), in Lübeck „Wiesenbücher“[42]), in Braunschweig „Degedingsbücher“[43]) hiessen, eingetragen.

Ausser den genannten Büchern war noch eine Reihe anderer Stadtbücher dazu bestimmt Rechtsgeschäfte der Bürger amtlich zu beurkunden, so die Kölner Schreinsbücher, die Cassler Kopeienbücher, ferner die Währschaftsbücher, die Gerichts- und Schöffenbücher etc.

Mit dem Aufblühen des städtischen Verkehrs entwickelte sich auch das Obligationenrecht, das hinter dem reich ausgebildeten Sachenrecht etwas zurückgeblieben war, mehr und mehr. In gleicher Weise kann man eine Zunahme der Beurkundungen und der dafür erhobenen Gebühren beobachten, denn der vor Gericht abgeschlossene und beurkundete Schuldvertrag hatte eine erhöhte Beweiskraft und gestattete ausserdem im Fall des Verzugs die sofortige Zwangsvollstreckung. So wurden besonders Kauf- und Tauschverträge vor Gericht abgeschlossen.[44]) In Hildesheim und Speyer z. B. hatten die Fremden gelegentlich des Pferdekaufs und Pferdetausches Gebühren zu zahlen. Weiter gehörten sicherlich die in Hildesheim erhobenen „Briefpfennige“, über deren Bedeutung sich Huber nicht näher ausspricht, hieher.[45])

Besonders häufig begegnete der Vertragsschluss durch den Weinkauf, d. h. das Handgeld, durch dessen Zahlung ein formloser Vertrag die bindende Kraft des Realkontraktes erhielt. Gewöhnlich wurde es von den Kontrahenten in Gemeinschaft mit den Geschäftszeugen vertrunken. Aber auch die Stadt konnte vom Weinkauf Einnahmen erzielen, indem bei Abschluss von Steuerpachtverträgen neben der ersten Rate eine Art Wein-

37) Stüve XI. S. 5. 38) Sander, S. 257. 39) Gebauer, S. 84 f. 40) Foltz, S. 138. 41) R. Pick, Ein altes Lagerbuch der Stadt Bonn. Bonn 1870. 42) Wehrmann, S. 124. 43) Dürre, S. 326. 44) vgl. Brunner, a. a. O. S. 186. 45) Huber, S. 64, Weiss, a. a. O.

kaufsgebühr erhoben wurde. Meist wird ja Wein geliefert worden sein, aber es ist nicht ausgeschlossen, dass die Naturalabgabe durch Geld verdrängt wurde. Vom Weinkauf spricht Maurer auch da, wo ein neuaufgenommener Bürger sich durch Wein statt durch Geld ins Bürgerrecht einkaufte.[46])

Das Urkundenwesen war in Frankreich und in Italien viel stärker entwickelt als in den deutschen Städten. In Genua z. B. zog man die verschiedensten Urkunden kräftig zur Besteuerung heran; von Verträgen, Anerkenntnissen, Eingaben, Urteilen, von jedem von einem Notar aufgenommenen Schriftstück erhob die Regierung 2 d., ferner kannte man noch eine Art Steuer auf Versicherungsverträge, Frachtverträge, Wechsel (den introitus scontrorum, usurarum et cambiorum) etc.[47]) Nach Weiss wurden auch in Speyer recht viele Urkundsgebühren erhoben.

Die Städte verstanden es auch, das Erbrecht, um dessen freiheitlichere Ausgestaltung sie sich hervorragende Verdienste erworben haben, finanziell heranzuziehen. Letztwillige Verfügungen waren im altgermanischen Recht unstatthaft und es bedurfte vieler Jahrhunderte, bis durch eine verwirrende Mannigfaltigkeit verschiedenartigster Zwischenbildungen hindurch sich die Zulässigkeit der Testamentserrichtung herausbildete.[48]) Besonders an der Erweiterung des weiblichen Erbrechts und an der erbrechtlichen Gleichstellung der beiden Geschlechter arbeiteten die Städte sehr eifrig.

Mit dem freien Verkehr hat sich die Wertschätzung der Fahrhabe oder des beweglichen Vermögens, insbesondere auch des Geldes als eines Mittels zum Erwerbe und Reichtum, gehoben, die überragende Bedeutung des Immobiliarbesitzes sich mehr und mehr abgeschwächt. Der Grundbesitz oder doch wenigstens der ererbte Grundbesitz war nämlich nach vielen Rechten, z. B. nach fränkischen Rechten, schlechthin dem Mannesstamm vorbehalten und erst seit dem 12. Jahrhundert wurde die Bevorzugung der sog. Schwertmagen im Erbrecht sehr bedeutend eingeschränkt, hie und da sogar ganz abgeschafft. Mit wenigen Ausnahmen verlor sich dieses be-

46) Maurer II, S. 756. 47) Sieveking I, S. 68, II, S. 140 f. 48) vgl. Brunner, a. a. O. S. 210 f.

vorzugte Recht zuerst in den grossen Handelsstädten am Rhein und an der Donau, dann allmählich auch in den übrigen Städten.[49])

Auch die von jeher einer Singularsukzession unterworfenen Gegenstände, das Heergewäte und die Gerade, büssten in den Städten mehr und mehr ihre erbrechtliche Sonderstellung ein. Das Heergewäte, d. h. die zur Kriegsfahrt nötige Ausrüstung des Mannes, verlor mit der Aenderung des Heerwesens in den Städten seine ursprüngliche Bedeutung und konnte schliesslich wie die gewöhnliche Fahrnis auch den Frauen zugewendet werden. Ebenso wurde auch die Gerade, d. h. die zum persönlichen Gebrauch der Frau bestimmten Kleider und Schmucksachen, die früher nur an ihre nächste weibliche Verwandte, die sog. Niftel, fallen konnte, allmählich dem übrigen Nachlass gleichgestellt. Die Höherschätzung des Immobiliarbesitzes und dessen andersartige Behandlung im Erbrecht sowie die Zurücksetzung der Spindelseite hinter die Speerseite fielen so in den Städten.

Mit dieser Wandelung des Erbrechts hängen einige Einnahmen zusammen. Nur ganz wenige sind mir bekannt geworden, so musste in Hamburg eine Gebühr von 8 s. „de testamentis“ von jedem gezahlt werden, der die Erlaubnis zur Testamentserrichtung sich von der Stadt erkaufen musste. Wie andere Gebühren wurde auch sie zum Ausbau der Stadt, „ad vias et vialia“, verwendet.[50])

Wie der unbeerbte Immobiliarnachlass, fiel auch das Heergewäte, wo es noch seine Sonderstellung beibehalten hatte, dann an die Stadt heim, wenn nach dem Tode des Erblassers kein Sohn vorhanden war. Ebenso stand es mit der Geraden beim Fehlen einer Niftel. Diese Bestimmung hatte nur das sächsische Recht vorgesehen, denn nur hier ist überhaupt von städtischen Einnahmen aus Heergewäten und Geraden die Rede. In Dresden waren die der Stadt auf diese Weise zugefallenen Waffen und Rüstungen in einer besonderen Kammer, der Harnischkammer, über die ein Zinsherr die Aufsicht hatte, aufbewahrt.[51]) Auch die Stadt Weissenfels konnte

49) Maurer I. S. 425 f. 50) Koppmann III, S. 39. 51) Richter, S. 123.

derartige Einnahmen verzeichnen.[52]) In Zerbst ferner wurde ein einziges Mal im Jahre 1460 die „Rade“ und das „Hergewede“ mit $^1/_3$ des Wertes herangezogen.[53]) Ob nur die Bürger oder auch die Fremden davon betroffen wurden, steht nicht fest, aber jedenfalls suchte man das Recht auf die Gerade und das Gewäte auch fremden Erben gegenüber durchzuführen.

Auch bei unehelichen Kindern, die nach Berner Recht kein Erbrecht hatten, bestand das Heimfallsrecht des Rates. Nur wenn der Vater die „Freiung“ an die Stadt zahlte, konnten auch sie erben. So erklären sich die zwei diesbezüglichen Einnahmeposten von 1482 und 1486 in den Rechnungen der Stadt Bern. Sie lauten: „vom Scherer zu Herzogenbuchs Abkaufe einer unehelichen Tochter 4 Pf.“ und „Heini Joneli 20 Pf. für die Freiung, dass er seinen unehelichen Kindern 500 Pf. geben mag.“ Bei dem letzteren Eintrag steht, damit nicht später noch einmal die Gebühr verlangt werden könne, der Zusatz „doch so, dass dann ein Kind das andere beerbe“.[54])

Jener bedeutungsvolle Grundsatz, der zur Ausgleichung der ständischen Gliederung in den Städten äusserst viel beitragen sollte, der Grundsatz „Stadtluft macht frei“, kam in den Rechnungen merkwürdigerweise nur ganz selten zum Ausdruck. Es begegnet eine Einnahme von ca. 20 Pf. in Bern („vom Abkauf der Eigenschaft“[55]) und in Danzig von 10 Talern von jedem Freibrief, d. h. von der Freikaufung aus Leibeigenschaft und Hörigkeit.[56]) Vermutlich liess man sich damit in erster Linie aus erbrechtlichen Gründen die in der Stadt erworbene volle Rechtsfähigkeit bestätigen. Von eigentlichen Erbschaftssteuern verspüren wir in deutschen Städten nichts. Ganz anders war es in Italien. Auch in dieser Hinsicht waren die italienischen Städte schon viel weiter voran, in Genua z. B. musste für das durch einen letzten Willen übertragene Vermögen das „decenum legatorum“ entrichtet werden, für dessen Bemessung die Vermögenskataster (estima) zugrunde gelegt wurden, seit 1395 erhob man 2% des Nachlasses.[57])

---

52) Meusch, Die Finanzwirtschaft der Stadt Weissenfels im 19. Jahrh. Halle a. S. 1907, S. 36. 53) Becker, S. 17. 54) Fetscherin, a. a. O. S. 256. 55) Fetscherin, l. c. 56) Foltz, S. 163. 57) Sieveking I. S. 74, 132.

So sieht man, dass ausser den Strafgeldern noch eine Menge anderer Gerichtseinnahmen der Stadtkasse zuflossen. Sie waren aber sämtlich keine Gebühren für die Gewährung des Rechtsschutzes, sondern hingen teils mit dem spezifisch städtischen Sachenrecht, teils mit dem Obligationen- und Erbrecht zusammen. Trotzdem sie gelegentlich eines Verkehrsvorganges, sei es der Eintragung in ein städtisches Buch oder der Ausstellung einer Urkunde, sei es des Vermögensverkehrs unter Lebenden oder von Todes wegen, erhoben wurden, habe ich es doch vermieden, sie als Verkehrssteuern zu bezeichnen. Denn nicht sowohl das Besteuerungsrecht als vielmehr die Gerichtshoheit bildete den Rechtsgrund für ihre Erhebung, und so mussten sie dem Mittelalter nicht als Steuern sondern als gebührenmässige Abgaben erscheinen, die eben auf Grund dieses Hoheitsrechtes erhoben wurden.

VII. Kapitel.

Das Judenregal.

Seit dem 11. Jahrhundert etwa war der Judenschutz ein königliches Regal geworden. Der König hatte die advocatia judaeorum, d. h. die ausschliessliche Schirmvogtei über die Juden, und die Juden waren ihm dafür steuerpflichtig. Aber wie mit den übrigen Reichseinkünften, so verfuhren die Kaiser auch mit der Verleihung des Judenregals oft verschwenderisch und leichtsinnig. Gegen eine einmalige Geldzahlung waren sie bereit, auf ihr Regal und damit auf eine wertvolle Einnahmequelle zu verzichten.

Doch lassen sich beim Judenregal immerhin Ausnahmen beobachten: der Uebergang desselben auf Grafen, Bischöfe, Fürsten, Städte etc. war nicht ganz so allgemein wie bei anderen nutzbaren Rechten. Oft fand keine völlige Verleihung statt, sondern der Kaiser übertrug nur einzelne Rechte, wie die Gerichtsbarkeit über die Juden, gewisse genau normierte Einkünfte etc., während er sich das allgemeine Besteuerungsrecht selbst vorbehielt. Ferner verlieh er ein allgemeines oder ein nur

auf eine bestimmte Reihe von Jahren lautendes Privileg Juden aufzunehmen, ohne damit auf den Judenschutz zu verzichten. Weiter kommen neben einmaligen Zahlungen für die Uebertragung des Judenschutzes auch fixierte jährliche Abgaben vor, und endlich war beim Judenschutz stets eine eigene Uebertragung nötig, kraft Herkommens konnte derselbe nie übergehen.[1])

Der Judenschutz wechselte häufig den Inhaber. Zeitweilig waren die Juden von Regensburg dem Herzog von Bayern, die von Worms dem Bischof von Speyer unterworfen, zeitweilig unterstanden die Frankfurter Juden dem Erzbischof von Mainz, im Jahre 1347 verpfändete sie Ludwig der Bayer für 15 200 Pf. dem Rat und den Bürgern der Stadt, 1372 gelang es der Stadt nach mehrmaligen Verpfändungen das ganze Regal selbst in die Hand zu bekommen. Aehnlich erhielt die Stadt Basel 1365 von Karl IV. das widerrufliche Recht, die Juden zu schützen und zu schatzen und im Jahre 1374 wurde von demselben Kaiser dieses Recht an Leopold von Oesterreich verliehen.[2]) Ausser Frankfurt hatten noch viele Städte, z. B. Dortmund, Minden, den Judenschutz, aber es gelang durchaus nicht allen Städten denselben zu gewinnen. Er war eben ein finanziell so ausserordentlich wertvolles Recht, dass die Stadtherren insbesondere, denen die Gewinnung desselben gelungen war, zäh daran festhielten. Und selbst die Kaiser suchten, einerlei ob der Judenschutz diesen oder der Stadt gehörte, ihr einstiges Recht auf die „Kammerknechte des Reichs" immer wieder geltend zu machen. Das zeigt sich an der Einführung einer besonderen Abgabe, des sog. goldenen Opferpfennigs. Ausser diesem zahlten die Juden aber noch die mannigfachsten Abgaben, so insbesondere die Judenschutzgelder, Zinse, Gebühren für das Zinsnehmen, Geleitsgelder, Zölle und andere nicht unter einen einheitlichen Sammelbegriff zu bringende Abgaben.

1. Judenschutzgeld und goldener Opferpfennig.

Das Judenschutzgeld war eine Steuer, für die auch der Name „Judenschoss" oder „Judenbede" vorkommt.

1) Vgl. Maurer II, S. 496 f., O. Stobbe, Die Juden in Deutschland während des Mittelalters. Braunschweig 1866. 2) Stobbe, a. a. O. S. 19, Bücher, Bevölkerung etc. S. 538, Harms, S. 638.

Ursprünglich mag dasselbe den Charakter einer Gebühr für den Schutz gehabt haben, aber die identischen Benennungen deuten darauf hin, dass es sich nicht mehr lange von den übrigen städtischen Vermögens- und Personalsteuern unterschied. In Speyer betrug das Schutzgeld je nach dem Vermögen 5—35 G. [3]), in Ulm 1—5 G. [4]), in Rothenburg 5% des Vermögens. [5]) In Hildesheim gebührte das Judengeld dem Bischof, in Mainz dem Erzbischof, in Braunschweig dem Herzog. [6]) In Rothenburg gehörte die Judenbede ganz dem Kaiser, in Nürnberg, Augsburg, Nördlingen, Hall, Ulm zur Hälfte. Der Kölner Judenschoss, der jährlich 4—200 G. betrug, gehörte zur Hälfte der Stadt, zur Hälfte dem Erzbischof. [7]) Das Schutzgeld konnte entweder mit jedem einzelnen neu in die Stadt ziehenden Juden vereinbart werden, oder es war ein fester Satz bestimmt, wie in Essen 10 G., oder aber die Stadt traf mit dem Judenrat als Organ der Judengemeinde ein festes Abkommen.

Eine Art Personalsteuer war das „Laubegeld" in Frankfurt, das jüdische Studenten für die Erlaubnis sich in der Stadt aufhalten zu dürfen, zahlen mussten. Blieb ein Fremder nur vorübergehend in Frankfurt, so war er zur Zahlung des nach der Zahl der Nächte bemessenen „Nachtgeldes" verpflichtet.

Einzelne Personen waren wegen einer besonderen Kunst oder Geschicklichkeit steuerfrei, so Aerzte, andere Personen, wie Vorsänger, Schlächter, Schulklopfer, waren als Inhaber eines jüdischen Gemeindeamtes frei. [8]) Eine Parallelerscheinung dazu war die bereits erwähnte Freiheit der städtischen Amtsinhaber von Steuern oder die unentgeltliche Aufnahme von Aerzten, Hebammen, Künstlern ins städtische Bürgerrecht.

Die rechtliche Stellung der Juden innerhalb der Stadtgemeinde war die von Schutzverwandten. In den meisten Städten konnte ursprünglich ein Jude nicht das Bürgerrecht erwerben, z. B. in Speyer, Wesel, Paderborn etc., was natürlich auch eine Befreiung von den Bürgerpflichten oder wenigstens von einem Teil derselben zur Folge hatte. In Köln z. B. waren sie aus-

3) Weiss, S. 20. 4) Jäger, S. 106. 5) Bensen, S. 178. 6) Huber, S. 51, Hegel, Chroniken XVIII, Dürre, S. 639. 7) Gmelin, S. 544. Stobbe, S. 49 f. 8) Bücher, S. 540 f.

drücklich von der Wacht-, Heer-, Steuerpflicht und anderen Bürgerpflichten befreit.[9]) Das hinderte aber nicht, ihnen unter den verschiedensten Benennungen alle möglichen Verpflichtungen aufzuerlegen, die oft weit drückender waren als die der Stadtbürger. Erst im Laufe des 14. Jahrhunderts gingen einzelne Städte daran, ihnen gegen Zahlung einer Gebühr das Bürgerrecht zu verleihen. So konnten in Frankfurt die Juden seit 1311 Bürger werden, aber von 1360 ab bekamen sie das Bürgerrecht immer nur auf höchstens 5 Jahre. Der Rat wollte sich nämlich nicht an die mit den einzelnen Juden vereinbarten Schossätze dauernd binden, sondern sich die Möglichkeit einer Erhöhung derselben vorbehalten. Wer sein Bürgerrecht wieder aufzugeben beabsichtigte, musste dem Rat das vorher anzeigen und nach dem Wegzug noch 1 Jahr steuern; das heimliche Verlassen war mit einer hohen Strafe, ferner mit dem Verlust aller Forderungen und aller in der Stadt befindlichen Habe bedroht.[10]) Für die Wiederaufnahme war ebenfalls eine besondere Gebühr, das Wiederaufnahmsgeld, zu zahlen. In Köln betrug dasselbe je nach dem Vermögen 50—500 G., es gehörte halb der Stadt und halb dem Erzbischof und war alle 10 Jahre von neuem fällig.

Demgegenüber gehörte der goldene Opferpfennig einzig und allein dem Kaiser. Ludwig der Bayer soll ihn eingeführt haben um wenigstens teilweise das zurückzugewinnen, was früher dem Kaiser gehörte.[11]) Alle Juden, einerlei ob sie noch unmittelbar dem Reich unterstanden, ob ein Stadtherr oder die Stadt den Judenschutz hatte, ob sich Kaiser, Stadtherr und Stadt darein teilten oder nicht, alle Juden, die über 12 Jahre alt waren und wenigstens 20 G. Vermögen besassen, sollten jährlich 1 G. zahlen. Auch Mädchen und Frauen sollten nicht ausgenommen sein. Wir wissen jedenfalls, dass in Nürnberg, Rothenburg, Braunschweig, Ruppin, Frankfurt, Köln, Augsburg die Steuer gezahlt wurde.[12]) Da sie in ihrer Höhe abhängig war von der Zahl der Juden, strebten einzelne Judengemeinden nach einer Fixierung, so zahlten z. B. die Augsburger Juden seit 1429 für die

9) Vgl. Reinhold, S. 55. Hübinger, S. 166. Henning, S. 5. 10) Bücher, S. 527. Vgl. auch Stobbe, S. 63 f. 11) Stobbe, S. 31. 12) Sander, S. 245, Bensen, S. 178, Dürre, S. 639. Zimmermann, S. 337, Stobbe, a. a. O.

Judensteuern und den goldenen Opferpfennig jährlich 200 G.

Nicht zu verwechseln mit dieser jährlichen Abgabe ist die sog. Judenkrönungssteuer oder das aureum coronarium, das die Juden dem Kaiser nach der Krönung zu zahlen hatten. Dasselbe begegnet in Mainz und Braunschweig („Kronengeld"). [13])

2. Die Judenzinse.

Die Judenzinse waren nichts anderes als die bereits erwähnten Grundzinse, die am Boden hafteten, sowie gewöhnliche Miet- und Pachtzinse; nur waren sie durchschnittlich höher. In Braunschweig z. B. brachten die Judenzinse die Haupteinnahme aus den Zinsen. Sie betrugen pro Haus 22½ M. [14])

Dass die Judenzinse in den Rechnungen gewöhnlich isoliert aufgeführt sind, hängt damit zusammen, dass die Juden in eigenen Judenvierteln, Judengassen, Judenstrassen wohnen mussten und dass ihre Zinse besonders eingefordert wurden. Dort standen auch die jüdischen Gemeindehäuser, wie Judenschulen, Judenfriedhöfe, Fleischhallen, Tanzhäuser, Judenbäder etc. Zinse von den Häusern und Judenschulen begegnen in Frankfurt, Hildesheim, Ruppin, Nürnberg etc. In Ruppin betrug der Zins von jedem Haus ½ M. Silber, später 1 G., in Hildesheim ½ G., die Gesamtsumme jährlich 3—4 M. [15])

3. Die Abgaben für das Zinsnehmen.

Das Hauptgewerbe, das die Juden in den Städten betrieben, war das Ausleihen von Geld auf Zinsen (der „Wucher") und das Pfandgeschäft. Pfänder waren Gold- und Silberschmuck, Perlen, Kleider, Tücher, Hausgerät u. s. w. Die reichen städtischen Handelsbeziehungen, die verworrenen Münzverhältnisse, der ständige Geldbedarf von Königen, Bischöfen, Fürsten, Städten boten eine sichere Grundlage für das Gedeihen der jüdischen Geld- und Kreditgeschäfte, dazu galt für die Juden ja

13) Maurer, l. c., Dürre, S. 639. 14) Dürre, S. 316. 15) Bücher, l. c., Doebner, Studien S. 40, Zimmermann, S. 335, Sander, S. 245.

nicht das kanonische Wucherverbot, d. h. das Verbot irgendwelche Zinsen für das Ausleihen von Geld zu nehmen. Die Höhe der Zinsen war gesetzlich fixiert. Massgebend war dafür entweder die Höhe der geliehenen Kapitalien, oder die Zeit, für die die Kapitalien gewährt wurden, oder endlich die rechtliche Stellung des Darlehensempfängers. So mussten 1391 in Nürnberg für Darlehen über 100 G. jährlich 10%, für Darlehen von 1—100 G. $13^{2}/_{3}\%$ gezahlt werden. Häufiger war die Bestimmung der Zinshöhe nach der Zeit, z. B. sollten die Juden in Frankfurt 1338 das Pfund Heller wöchentlich zu $1^{1}/_{2}$ Heller, d. h. jährlich zu $32^{1}/_{2}\%$ leihen. In Zürich durften die Juden von christlichen Bürgern wöchentlich 1 d. Zins von 10 s. oder jährlich $43^{1}/_{3}\%$ nehmen.[16]) Was die rechtliche Stellung der Darlehensempfänger anlangt, so hatte die Stadt nur ein Interesse daran, dass ihre Bürger nicht mehr als die „ziemlichen Zinsen" zahlen mussten. Von Fremden durften die Juden nehmen, soviel sie wollten. Eine Bereicherung der Juden insbesondere an Fremden hatte ja zur Folge, dass sie steuerkräftiger wurden. Und in der Tat nahmen auch einzelne Städte ausserhalb der Judensteuern teil an dem Gewinn der Juden aus den Zinsen. Man kann das aus einem Einnahmeposten in Breslau erkennen, der in den Rechnungen unter dem Titel „pro usura in judaeam" steht[17]); ferner zahlten die Juden in Duisburg ein sog. Handgeld auf Zinsen.[18]) Ob diese Abgaben Gebühren für die Erteilung der Konzession zu Geldgeschäften darstellen oder Spezialgewerbeabgaben, die noch neben den allgemeinen Judenbeden erhoben wurden, kann bei den spärlichen Angaben nicht sicher festgestellt werden.

4. Die Judenzölle und Geleitsgelder.

Im allgemeinen zahlten die Juden die gewöhnlichen Zölle zu den in den Zolltarifen bestimmten Sätzen. Ein höherer Satz stand vereinzelt auf Einfuhr jüdischen Weins, z. B. in Ruppin.[19]) Auch Geleit zahlten sie ganz wie die Christen. Aber allmählich entwickelte sich an vielen Orten die Auffassung, dass die Juden ohne Zah-

16) Vgl. Stobbe, a. a. O., Keller-Escher, a. a. O. 17) Cod. dipl. Sil. III. 18) Averdunk, S. 490. 19) Zimmermann, S. 339

lung des Geleitsgeldes überhaupt nicht reisen durften. Während also Andersgläubige wegen der relativ geringen praktischen Bedeutung des Geleites auf eigene Gefahr von einer Zahlung der Geleitsgebühr absehen konnten, mussten die Juden sich das Geleite erkaufen. Das Geleitsgeld nahm so den Charakter eines Zolles von der Person an und hiess daher auch „Judenleibzoll". Bisweilen wurde es in Pfeffer bezahlt, häufiger waren jährliche Zahlungen in bestimmter Höhe seitens der Judengemeinde an die Stadt, z. B. in Köln.[20]) Derartige Abfindungen im Interesse der Verkehrserleichterung erinnern ganz an die erwähnten Verträge, die bedeutendere Handelsstädte unter einander über das Geleite schlossen.

Judenzoll hiess auch der auf die Ein-, Aus- oder Durchfuhr einer jüdischen Leiche gelegte Zoll. In Ulm z. B. betrug der Eingangszoll 1 Pf., der Durchgangszoll 4 Pf. 3 s., in Augsburg der Eingangszoll 30 d.[21]) Da in jeder Stadt für auswärts gestorbene Juden, die in ihrer Heimat begraben werden wollten, Zoll gegeben werden musste, kam manche Beerdigung recht hoch zu stehen. Daher veranlassten einzelne Judengemeinden den städtischen Rat, mit anderen Städten Vereinbarungen über Zollermässigung oder Zollbefreiung zu treffen. In Hildesheim z. B. berechnete man auf Grund einer Abmachung den Zoll für die Einfuhr einer aus Braunschweig eingeführten Judenleiche auf 1 G.[22]) Auch der Erfurter Judenzoll war wohl ein derartiger Zoll und keine Gebühr für die Erlaubnis zum Aufenthalt der Juden in der Stadt, wie Horn meint.[23])

5. Andere Judenabgaben.

Zu den genannten Abgaben kamen aber noch viele andere Leistungen der Juden, die oft weit drückender waren. Dazu gehörten die freiwilligen Spenden, die dons gratuits, die bei den verschiedensten Anlässen verlangt wurden. Extrasteuern, Zahlungen „pro honore civitatis" oder „aus Freundschaft", Naturalleistungen in Pfeffer,

20) Stobbe, S. 41. 21) Jäger, S. 401, Meyer, Altreichsstädtische Kulturstudien S. 45. 22) Doebner, Urkundenbuch VI, S. 23. 23) Horn, a. a. O. S. 55.

Seidenstoffen, Tüchern, Bettzeug, Silber waren etwas ganz Gewöhnliches. In Nürnberg erscheint 1385 in den Rechnungen eine „ausserordentliche Einnahme von den Juden", in Frankfurt musste bis ins 16. Jahrhundert hinein jeder Jude bei seiner Verheiratung eine Messingröhre „zum springenden Bronnen" oder dafür 4 G. geben, in Hildesheim findet man Einnahmen unter dem Titel „deghedinge der joden", die nichts als eine Fixierung der früher willkürlich verlangten Freundschaftsleistungen („van vruntschop") gewesen sind, etc. etc. [24])

Aber von schier unübersehbaren Verlusten wurden die Juden durch die kaiserlichen Erlasse getroffen, die mit einem Federstrich die Tilgung sämtlicher Judenforderungen verfügten. Ich erinnere nur an den Erlass Wenzels im Jahre 1391. Die Juden waren, wie gesagt, in erster Linie bei den Darlehensaufnahmen der Städte und Fürsten beteiligt, und so erklärt sich deren riesige Verschuldung, die durch die Höhe der Zinsen rasch wuchs und oft bis ins Ungeheuerliche anschwoll. Kann es so wunder nehmen, dass man vor keinem Mittel zurückschreckte, sich der lästigen und verhassten Gläubiger zu entledigen? Die Bedrückung der Juden wurde eben im Mittelalter als ein einträgliches Geschäft angesehen, die Schutzgelder wurden eher aus „finanzieller Wegelagerei" als für eine tatkräftige Beschützung der Juden erhoben, und für die Erlaubnis zu Erpressungen der Juden liessen sich sogar einzelne Kaiser von den Städten noch recht hohe Summen zahlen.

Etwa seit der Mitte des 14. Jahrhunderts, als das „grosse Sterben" durch Europa ging, begann eine geradezu systematische Plünderung und Ausbeutung der Juden. Sie mussten eben, um mit Bücher zu sprechen, die unangenehmen Konsequenzen dafür auf sich nehmen, dass sie es verstanden hatten, die schwächste Stelle der mittelalterlichen Wirtschaftsordnung herauszufinden. Ihr Reichtum, der den Städten so grosse finanzielle Vorteile brachte und der Bürgern und Fremden die Möglichkeit gewährte, Darlehen aufzunehmen und Kredit zu bekommen, machte sie unentbehrlich. Trotz der Ausweisungen, trotz der Verbote mit Juden Darlehensgeschäfte zu machen, musste der Rat die Juden oft bald wieder in die

24) Vgl. Bothe, Beiträge S. 15, Sander, S. 245, Huber, S. 71.

Stadt aufnehmen oder jene Verbote aufheben. Denn ohne Kredit und ohne entgeltliche Benützung fremder Kapitalien konnte die mittelalterliche Wirtschaft nicht mehr auskommen.

Anhang.

Die Lombarden und Cawerzen.

Eine ganz ähnliche Stellung wie die Juden nahmen auch die Lombarden und die Cawerzen in den deutschen Städten des Mittelalters ein. Die Lombarden betrieben ebenfalls Geldgeschäfte, insbesondere das Pfandgeschäft, das später nach ihnen den Namen Lombardgeschäft bekam. Die Urkunden sprechen von ihnen als den Leuten, deren Geschäft es ist „pecuniam super pignora concedere". Ihr Tun und Treiben stellte sie den Juden gleich und so kommt es, dass man sie sogar als die „christlichen Juden" bezeichnete. Der Stadt Solothurn wurde 1409 die Wahl frei gelassen als Geldhändler und Wechsler Juden oder Lombarden bei sich aufzunehmen.[25])

Als Schutzverwandte waren sie von einem Teil der Bürgerpflichten befreit. Ihr Schutzgeld betrug in Köln 20—150 G., in Aachen 300 G., auch in Wesel und Bern begegnen Abgaben der „Lamparter".[26]) Aus Köln sind Zahlungen nur aus 2 Jahren überliefert und auch in Bern steht ihre Einnahme unter den „zufälligen" Einnahmequellen. Die Konzession zu den Geldgeschäften erhielten die Lombarden vom städtischen Rat oder wo der Stadtherr die Schutzherrschaft über sie in seiner Hand behielt, von diesem, so in Köln vom Erzbischof, in Aachen vom Grafen von Jülich.

Die Cawerzen, Cawassen oder Cahorsiner, die aus Cahors in Südfrankreich stammten, beteiligten sich ebenfalls an den Geld- und Kreditgeschäften. Auch sie zahlten besondere Abgaben an die Stadt.

---

25) Stobbe, a. a. O. S. 24. 26) Knipping, S. 70, Höffler, S. 11, Reinhold, S. 55, Welti, a. a. O.

VIII. Kapitel.

Das Mühlenrecht.

Das Mühlenrecht, das in die Gruppe der Zwangs- und Bannrechte gehört, ermöglichte es dem Berechtigten, die Bewohner eines bestimmten Gebietes zu zwingen, ihr Mehl ausschliesslich bei ihm mahlen zu lassen. Ausser Getreidemühlen gab es noch andere Mühlen, wie Oelmühlen, die vor allem zur Erzeugung von Oel aus Nüssen und Mohn dienten, ferner Säge-, Schleif-, Walk-, Papier- und Lohmühlen. Lübeck und Speyer besassen 5, Dortmund und Göttingen sogar 6 Mühlen.[1]) Aber da man als spezifisches „Mühlenrecht" nur die mit Getreidemühlen verbundenen Rechte bezeichnet, so müssen die für andere Zwecke bestimmten Mühlen hier ausscheiden.

Wegen der mit dem Mühlenrecht verbundenen Einnahmen mussten die Städte darauf bedacht sein, die Mühlen für sich zu erwerben. Zudem konnten sie dann Einfluss auf die städtischen Brotpreise und damit auf die Lebensmittelpolitik gewinnen. So erwarben Braunschweig gegen Ende des 14.[2]), Ueberlingen[3]) und Wesel[4]) im 15. Jahrhundert ihre Mühlen, Essen bekam sie von der Aebtissin zu Lehen.[5]) Bei der Erwerbung des Mühlenrechts gingen die Städte ähnlich vor wie bei der Gewinnung anderer Rechte. Entweder sie wussten einen Teil der stadtherrlichen Mahlgelder und dann allmählich die ganzen Mühlen durch verschiedene Finanzmanipulationen für sich zu gewinnen, oder sie errichteten neben den stadtherrlichen Mühlen eigene städtische, die sog. neuen Mühlen, oder sie liessen sich die Mühlen öfters verpfänden und kauften sie dann schliesslich an. Ein Beispiel für den ersten Fall liefert Braunschweig, das 1386 das Recht erwirkte, 1 d. von jedem Scheffel des in den herrschaftlichen Mühlen zu vermahlenden Korns für die Stadt als Akzise erheben zu dürfen[6]), ein Beispiel für den zweiten Fall liefert Hamburg.[7]) Der Stadt Köln gelang es nach und nach die Hälfte der 26 dem Erzbischof

1) Hartwig, S. 209, Weiss, S. 17, Rübel, S. 32, Havemann S. 209. 2) Dürre, S. 330. 3) Schäfer, S. 40. 4) Reinhold, S. 118. 5) Borchardt, S. 27. 6) Dürre, S. 330. 7) Koppmann I, S. 72.

gehörigen Rheinmühlen zu gewinnen [8]), Nürnberg kaufte 1431 den Deutschherrn die Weidenmühle ab [9]) und ebenso erwarb die Stadt Zerbst 1487 ihre Mühlen durch Kauf.[10])

Die Mühlen wurden entweder von der Stadt verpachtet oder in eigener Regie betrieben. Im letzteren Fall bestellte man einen Ratsherrn zum Mühlmeister, der die Mühlknechte beaufsichtigen, den Betrieb leiten und das als Mahllohn vereinnahmte Korn für die Stadt zu verkaufen hatte.

Durch den Regiebetrieb bekamen die Städte oft riesige Quantitäten Korn in ihre Speicher, ferner bezogen sie von den unter städtischer Vogtei stehenden Dörfern Naturalrenten in Korn. Nürnberg z. B. vereinnahmte das „Gültkorn", Hamburg die „bona molendinaria". [11]) Auch die Vorräte in den Ueberlinger Korn- oder Fruchtlauben resultierten in der Hauptsache aus derartigen Vogteierträgen. [12]) Endlich kamen noch durch Verpachtung Getreidevorräte in die städtischen Magazine, denn der Pachtpreis für die Mühlen wurde häufig nach Scheffeln und Maltern Korn bezahlt.

Die Stadt konnte so als Getreideverkäuferin auftreten, eine Konkurrentin, über die die Händler klagten. Auch die Bäcker waren es nicht zufrieden, dass sie in Zeiten der Teuerung niedrige Brotpreise verlangen mussten, da die Stadt besonders in solchen Zeiten Korn im Kleinverkauf abgab. Sie durften nicht durch Zurückhaltung des Angebots auf höhere Preise hinarbeiten, sondern mussten das vorhandene Mehl sofort verbacken.

So erfolgte die städtische Aufspeicherung und der Verkauf von Getreide in den deutschen Städten in der Absicht, einerseits die Bürgerschaft mit billigem Brot zu versorgen, und zwar besonders in Zeiten der Missernte oder wo die Zufuhr von aussen her abgeschnitten war, andererseits zünftlerischen Preistreibereien entgegenzuwirken. Ganz anders in Italien! Hier waren ausschliesslich fiskalische Interessen massgebend, der Verkauf von Getreide war hier Selbstzweck und sollte für den Fiskus ausgebeutet werden. Die Stadt Venedig z. B. verpflichtete, um des Getreideabsatzes sicher zu sein, die Untertanen zur Annahme staatlichen Getreides. Wer sich

8) Knipping, S. 53. 9) Sander, S. 268. 10) Becker, S. 27. 11) Sander, l. c., Koppmann, l. c. 12) Schäfer, S. 109.

dessen weigerte, sollte trotzdem zur Zahlung des Kaufpreises verpflichtet sein. So kam diese Massregel einer Art Kopfsteuer gleich. Auch in Genua diente die Getreideverwaltung mehr den Interessen der Kapitalisten als denen der Masse der Bevölkerung. Das Officium victualium liess sich nämlich, wenn es an Geldmangel litt, von der Casa di S. Giorgio Darlehen gewähren, für die sich die Bank durch Erhöhung des Getreidezolles bezahlt machen sollte. Die Folge war, dass das Volk den Zoll in den erhöhten Brotpreisen tragen musste, während er einer vermögenden Minderheit von Personen, nämlich den Kapitalisten und den Gläubigern, die in der Bank vereinigt waren, zugute kam.[13])

Was die Mühleneinnahmen anlangt, so erhoben die Städte zunächst für das Messen des Korns Gebühren. Die Durchführung des Getreidestapelrechts erheischte den Messzwang, dem zufolge alles in die Stadt gebrachte Getreide vor dem Verkauf gemessen werden musste. In Nürnberg waren im 13. und 14. Jahrhundert 10 vereidigte Kornmesser tätig, auch in Augsburg, Hamburg, Stettin, Danzig etc. gab es solche Messer[14]); sie bezogen Gebühren und lieferten einen verschieden hoch bestimmten Teil davon an die Stadt ab.

Eine weitere Einnahme war die Mahlgebühr, die sich aber mehr und mehr zur Mahlakzise und zum Mahlungeld entwickelte. Dazu kam endlich noch ein umfassendes System von Abgaben bei der Ausfuhr[15]), Einfuhr und beim Verkauf von Mehl und Brot, wodurch eine oft ausserordentlich hohe Belastung des Verbrauchs durch Zölle und Steuern entstand.

Die Mahlgebühr war entweder nach dem Wert oder nach dem Gewicht bemessen. In Grötzingen z. B. mussten dem Müller von jedem Scheffel Korn oder Kernen (d. h. ausgehülster Dinkel) $\frac{1}{2}$ Simri, d. h. der 16. Teil oder $6\frac{1}{4}$%, von jedem Scheffel Hafer $3\frac{1}{8}$%, von jedem Scheffel Rauhkorn $12\frac{1}{2}$% gegeben werden. In Lübeck war $6\frac{1}{4}$% des gebrachten Korns zu entrichten. Die betr. Abgabe führte hier den Namen „Matte“, in Strassburg hiess sie „Mulzer“.[16])

13) Sieveking I, S. 151, II, S. 171. 14) Naudé, a. a. O. S. 11, 21. 15) Ueber Getreideausfuhrzölle, s. S. 65. 16) Höhn, a. a. O., Hartwig, S. 209, Herzog, a. a. O. S. 24.

Das häufigere war die Erhebung einer Gebühr nach dem Gewicht. In Worms waren 1444 vom Malter Roggen 24 h., vom Hafer 14 h., von der Gerste 18 h., in Speyer 1441 für einen Malter Korn 16 d., für Gerste, Spelz etc. 9 d., in Pforzheim vom Roggen 9 d., vom Dinkel 6 d., von der Gerste 3 d. zu zahlen.[17]) Die Gebühr für die Benützung der Kölner Windmühlen betrug 1431 für den Malter Roggen 3 s., für den Malter Weizen $4^4/_{11}$ s.[18]) In Dortmund waren von 1391—95 von jedem Scheffel Korn, der zur Mühle ging, 1 d., d. h. 11,11% des Preises, zu zahlen.[19]) In Hildesheim war das Mahlgeld teils nach der Qualität, teils nach der Quantität bemessen.[20])

Das einst dem Bischof gehörige Mehlungeld in Mainz war eine Kombination einer Mahlgebühr mit einem Einfuhrzoll auf auswärts gebackenes Brot.[21])

In Frankfurt verstand man unter Mahlgeld einen Ausfuhrzoll auf Roggen, Weizen und Hafer, mochte man das Getreide zu den Mühlen hinausführen um es vermahlen wieder in die Stadt zu bringen, oder mochte es nach auswärts verkauft worden sein. Nur das zur Bestellung der vor der Stadt liegenden Felder ausgeführte Saatkorn blieb frei.[22])

In Speyer mussten die Händler und die, welche zu eigenem Gebrauch Mehl auswärts kauften, Ungeld zahlen, ebenso wer fremdes Brot auf den Markt brachte. Die für den letzteren Fall erhobene Abgabe war niedriger. Zwei für fremde Kärche besonders aufgestellte Beseher mussten den Mehlgehalt schätzen, sie sollten bezüglich der Zahl der Achtel, aus denen das Brot gebacken war, den Angaben der Bäcker glauben, damit diese nicht vom Markt wegblieben.[23]) So war das Brot hier teils durch ein Mahlungeld, teils durch einen Einfuhr- und Marktzoll belastet.

Die Kölner Mahlpfennige, die denarii multri, waren gleich dem Mainzer Mahlungeld eine Kombination von Mahlgebühr und Einfuhrzoll. 1212 betrug der Satz 1 d. für den Malter, wurde aber nach und nach bis auf 24 d. erhöht. Zu Anfang des 15. Jahrhunderts belastete die Steuer das Brot mit 15% des Durchschnittspreises. Vor-

17) Boos, S. 640, Weiss, S. 13, Gothein, S. 13. 18) Knipping, S. 53 f. 19) Rübel, S. 45. 20) Huber, S. 47. 21) Hegel XVIII 22) Bothe, a. a. O. S. 30. 23) Weiss, l. c.

übergehend wurde eine Haferakzise erhoben, die von jedem eingeführten oder verkauften Malter Hafer 1 s. betrug, für den Export waren 1399 pro Malter 3 d. zu entrichten.[24])

Der „Multer" in Münster traf alles in die Stadt kommende Getreide gleich der Kölner Haferakzise mit 1 s. pro Malter. Er war anfangs Mahlgebühr, wurde aber zur Torsteuer umgebildet, gleich der 1335 umgebildeten Kölner Mahlgebühr.[25])

Weiter ist noch das Mahlungeld in Basel (muliungelt, indebitum de molendinis) und Heidelberg, die Bäcker- und Mahlakzise in Danzig, die Mühlenzise und Zise auf Roggen in Osnabrück, das Mahlmetzungeld in den märkischen Städten, die Mahlmetze und der Metzenpfennig in Braunschweig, die Brotakzise in Minden, die Mahlsteuer in Duisburg etc. zu erwähnen.[26])

Teilweise ähnliche Formen der Besteuerung gab es auch in Genua. Das gombetum oder die malatolta grani, die 1303 12 d. betrug, war bei der Einfuhr, ferner war eine Steuer beim Verkauf auf dem Markt zu zahlen, nur eine dem introitus pancogolorum, einer Art Spezialgewerbesteuer von den Bäckern, entsprechende Steuer war in den deutschen Städten nicht bekannt.[27])

Befreit von den Mahlakzisen war in Mainz die Geistlichkeit und deren Gesinde, in Speyer ebenfalls, ausserdem noch das Elendhaus und Georghospital. In Köln war der Klerus für das zum eigenen Verbrauch benützte Getreide frei, die Bäcker der Geistlichen mussten aber, sofern sie Getreide ans Publikum verkauften, die Akzise zahlen. In diesem Fall sollten auch die stiftischen Müller und Bäcker in Aachen zur Akzisezahlung herangezogen werden. Aus einer früheren Periode stammt noch das bei einer Strafe von 10 Pf. den Bürgern von Speyer eingeschärfte Verbot, Brot in den Pistoreien der Geistlichkeit zu kaufen, Verbote, wie wir sie ganz ähnlich noch beim Wein finden werden.

---

24) Knipping, l. c. 25) Vgl. Grewe, a. a. O. S. 63. 26) Schönberg, S. 82. Fineisen, S. 4, Foltz, S. 174, Stüve XI, S. 98, Zimmermann, S. 299. Dürre, l. c., Philippi, a. a. O., Averdunk, a. a. O. 27) Vgl. Sieveking I, S. 70, II, S. 142.

IX. Kapitel.

Das Besteuerungsrecht.

1. Abschnitt.

Allgemeines.

Die moderne Finanzwissenschaft teilt die staatlichen Einnahmequellen in zwei grosse Gruppen: in privatwirtschaftliche oder Erwerbseinkünfte und in öffentlichrechtliche. Privatwirtschaftliche sind solche, die der Staat wie eine Privatperson aus einem privatwirtschaftlichen Unternehmen zieht, öffentlichrechtliche solche, die er kraft seiner Autorität und Zwangsgewalt aus dem Vermögen der Untertanen entnimmt. Die letzteren sind teils Gebühren, teils Steuern.

Es läge nahe, diese Einteilung auch auf die mittelalterlichen städtischen Steuern anzuwenden und dieselben einerseits den Erwerbseinkünften, andererseits den Gebühren gegenüber zu stellen. In der Tat findet sich eine solche Gruppierung auch öfters in einzelstädtischen Finanzdarstellungen. Aber da der Unterschied zwischen öffentlichrechtlichen und privatrechtlichen Einnahmequellen, zwischen Gebühren und Steuern, dem Mittelalter nicht geläufig war, so halte ich eine Uebertragung dieser spezifisch modernen, von der finanzwissenschaftlichen Theorie des 19. Jahrhunderts herausgearbeiteten Begriffe auf primitivere wirtschaftliche Zustände für verfehlt.

Solche Uebertragungen führen nur zu ganz merkwürdigen Behauptungen, von denen die Gebauers, dass die städtische Wirtschaft überhaupt keine öffentlichrechtliche, sondern eine ausschliesslich privatwirtschaftliche gewesen sei, als Beispiel angeführt sein möge. Er sagt: „Es ist auffallend, dass das Wort Steuer nirgends vorkommt, sondern immer nur das Wort Gerechtigkeit oder Gerechtsame; demnach erhob die Kämmerei keine Steuern, sondern nutzte bloss ihre Rechte.“ [1]) Es wurde bereits gezeigt, ein welch ansehnlicher Teil von Einnahmen aus Gerechtigkeiten floss, aber ausserdem gab es in allen mittelalterlichen Städten auch richtige Steuern, d. h. Abgaben, die keinen anderen Rechtsgrund hatten, als das Bedürfnis der Stadtgemeinde nach Geld.

1) Gebauer, a. a. O. S. 148.

Wenn ich von einem Besteuerungsrecht spreche, so ist das cum grano salis zu nehmen. Der Erwerb dieses Rechtes lässt sich nämlich nur selten nachweisen. Er war nicht so häufig wie der des Markt- oder Zollrechtes oder eines Mühlenbannrechtes, aber tatsächlich massten sich die Städte ziemlich überall ein Besteuerungsrecht an und erhoben schon früh und zum Teil ohne jede Uebertragung eines Besteuerungsrechtes Schatzungen und Ungelder. Zum Teil wurde gleich bei der Stadtgründung die Erhebung eines bestimmten Ungeldes auf eine gewisse Reihe von Jahren oder auf Widerruf gestattet, zum Teil später auf Ansuchen. Die Städte erhoben aber auch Steuern, auch wenn ihnen der Stadtherr nicht für jede einzelne Steuerart seine Genehmigung erteilte. Und nur ganz wenige schwächere Städte waren es, die auch später nicht aus eigener Machtvollkommenheit Steuern zu erheben vermochten.[2]) Für die Steuern lässt sich im Mittelalter noch viel mehr als für andere Einnahmen beobachten, dass das Bedürfnis, die Gewohnheit und die Machtverhältnisse weit kräftigere Faktoren bei Ausgestaltung eines Steuersystems waren als das Recht. Man findet auch in den Städten, was Quidde für das mittelalterliche deutsche Reich sagt, dass Bräuche und Einrichtungen als rechtlich begründet anerkannt werden, die sich auf weiter gar nichts stützen, als auf einen nicht einmal völlig zutreffenden Präzedenzfall und die völlig unbegründete Behauptung, es sei von jeher, seit unvordenklichen Zeiten, so gewesen. Ganz selten wurde, wie der Stadt Köln 1274, das Besteuerungsrecht schlechthin verliehen, insbesondere konnten sich begreiflicherweise die Stadtherren nicht dazu entschliessen, das materielle Machtmittel der Steuer aus der Hand zu geben. Der Stadt Basel wurde erst als sie aus einer landesherrlichen zu einer freien Reichsstadt geworden war, nämlich erst im Jahre 1431, von Kaiser Siegismund das Selbstbesteuerungsrecht verliehen,[3]) womit ihr aber in Wirklichkeit kein neues Recht gewährt wurde. Es war nur die rechtliche Anerkennung eines schon lange vorher bestehenden tatsächlichen Zustandes.

Wenn man nun mit Gebauer annehmen wollte, dass die Nutzung einer jeden Gerechtigkeit auf Grund

2) Z. B. Paderborn (L. Schönberg, S. 7) und Pforzheim (Gothein, a. a. O. S. 14.) 3) Schönberg, S. 64 f.

ihrer Uebertragung durch einen Privatrechtstitel, wie Kauf, Schenkung, Belehnung, Verpfändung, eine privatrechtliche gewesen sei, so müsste man konsequenterweise soweit gehen, dass man auch die Nutzung des Besteuerungsrechtes, das man ausser durch eigenmächtige Geltendmachung immerhin auch durch einen besonderen Privatrechtstitel haben konnte, gleichfalls eine privatrechtliche nennte. Das führt aber ad absurdum. Man darf nicht die Art der Uebertragung einer Gerechtigkeit das Entscheidende sein lassen für ihre Einreihung in die Kategorie der privatrechtlichen oder öffentlichrechtlichen Einnahmequellen, sonst käme man eben dahin, dass man die Steuern als privatrechtliche Einkünfte und jede Stadtwirtschaft als privatwirtschaftliche bezeichnen müsste.

Der Unterschied der mittelalterlichen Stadtwirtschaft und der modernen Staatswirtschaft liegt hauptsächlich darin, dass man sich als Grund für die Erhebung der Einnahmen einzelne Rechte vorstellte und nicht eine allgemeine mit Zwangsgewalt ausgestattete Autorität. Erst allmählich entwickelte sich die städtische Finanzhoheit aus einer Summe aufzählbarer nutzbarer Rechte zu einer einheitlich geschlossenen Finanzgewalt. Das Bewusstsein, dass sich Steuern aus dem Besteuerungsrecht, Zölle aus dem Zollrecht etc. rechtfertigen liessen, verschwand ganz allmählich, und der Gedanke, dass diese Einnahmen kraft einer allgemeinen Finanzhoheit für die Zwecke der Allgemeinheit erhoben würden, brach sich schon in den Städten im 15. Jahrhundert, noch mehr mit der Ausbildung der Territorialwirtschaft und mit der Zunahme des esprit public Bahn.

Die öffentlichrechtlichen Einnahmen teilt man in Gebühren und Steuern. Manche Autoren, z. B. v. Heckel, bezeichnen im Gegensatz zu den Steuern die Abgaben als Gebühren, die der Staat für eine spezielle Leistung in einer von ihm einseitig bemessenen Höhe erhebt. Dabei können für die Höhe massgebend sein entweder die Kosten, die die Leistung an den einzelnen verursacht, oder das Interesse, das der einzelne an der Leistung hat. Die Gebühren gehen dann in Steuern über, wenn der Zusammenhang mit der Leistung aufgehoben wird. Das kann insbesondere dadurch geschehen, dass die Gebührensätze so hoch bemessen werden, dass das ange-

messene Verhältnis von Kosten oder Interesse und Leistung aufgehoben wird.[4])

Im Verlauf der Darstellung war schon oft von städtischen Gebühren die Rede und es soll jetzt geprüft werden, inwieweit darauf die moderne staatliche Gebührentheorie anwendbar ist.

Stellt man sich auf den Standpunkt der Theorie, so sieht man, dass das Gebührenprinzip kaum irgendwo berücksichtigt wurde und dass die Stadtväter sich alle möglichen Missbräuche zu Schulden kommen liessen. Die Gerichtsgebühren waren nicht nach den Kosten, die das Stadtgericht und die Richter verursachten, bemessen, auch nicht nach dem Interesse, das der einzelne oder die Gesamtheit am Rechtsschutz hatte. Bei den Strafgebühren sollte eine möglichst hohe Einnahme für die Stadt, den Vogt, Schultheissen etc. herausspringen und auch bei den Gebühren für die freiwillige Rechtspflege, für Umschreibungen in Grundbüchern, Beurkundung von Verträgen, Erbschaftssachen und persönlichen Rechtsverhältnissen waren andere Interessen massgebender als eine sorgfältige Bemessung der Selbstkosten oder des Interesses der Beteiligten. Bei den Geleitsgebühren lassen sich, wie gezeigt, noch am ehesten Spuren des Kostenverursachungsmomentes konstatieren; das gilt aber nur für die älteste Zeit, wo die Gebühren noch nicht mit dem Zoll verschmolzen waren. Die grosse Zahl der Verwaltungsgebühren, die Lager-, Schrot-, Visier-, Stichergebühr beim Wein (vgl. Weinsteuern), die Messgelder für das Messen von Korn, Salz, Waid, Tuch, Leinwand, Barchent, die Schau- und Siegelgelder, Wag- und Krahnengelder, die Unterkaufsgebühren, Bierpfannenzinse (vgl. Biersteuern), Mahlgelder, Konzessionsgebühren u. s. w. waren teils richtige Steuern, teils Zuschläge zu solchen. Ein Teil von ihnen hatte die Natur von Trinkgeldern und Sporteln an die mit der Erhebung betrauten Verwaltungsbeamten, denen ihr Amt als Einnahmequelle überlassen war. Aber stets musste davon entweder eine Quote oder ein Bauschquantum an die Stadt abgegeben werden, und die Gebühren wurden deshalb höher bemessen, damit sie ausser der Deckung der Amtskosten noch eine ergiebige Einnahme für die Stadt abwarfen.

4) Vgl. Elsters Wörterbuch Art. Gebühren.

Auch die Meisterrechts- und Bürgeraufnahmsgebühren waren nicht lediglich vom Gebührenprinzip beherrscht, und noch viel weniger die von den Juden erhobenen Gebühren.

So ergibt sich, dass man das Wort Gebühr in einem ganz weiten Sinn nehmen muss und dass man sich nicht scheuen darf, auch da gelegentlich von Gebühren zu sprechen, wo uns die Vorstellung von Steuern geläufiger wäre. Dazu kommt, dass sich ja bei vielen Gebühren der Uebergang zu Steuern klar erkennen lässt, wenn auch die Zeit desselben nicht feststeht.

Bei den Steuern hat man die moderne Unterscheidung in direkte und indirekte auch auf das Mittelalter angewendet, und es soll im folgenden daran festgehalten werden. Man muss sich nur stets bewusst bleiben, dass man unter den ersteren insbesondere die sog. Vermögenssteuern (Beden, Gewerf, Losung, Schoss, Schatzung, Volleiste, Winkelgang, Margzalsteuer, Telle, Puntinge) und die Personalsteuern (Personengelder, Herdschilling, Hauptgeld, Hausgeld) zu verstehen hat, unter den letzteren die Ungelder und Akzisen. Die Behandlung der Vermögens- und Personalsteuern gehört nicht zu meiner Aufgabe, es soll aber bei der Würdigung der Steuerwirtschaft im letzten Abschnitt dieses Kapitels auch auf sie kurz hingewiesen werden.

Die Ungelder und Akzisen trafen den Verbrauch. Ueber den Ursprung derselben, über die Terminologie und den Unterschied zwischen beiden herrscht bis heute keine völlige Klarheit.

Das Wort „Ungeld“ oder „Ungelt“ hat dieselbe Bedeutung wie das Wort „Böspfennig“, „Unrecht“, „Unpflicht“, „indebitum“; es ist eine Abgabe, zu der man nicht verpflichtet ist. Der Ertrag des Ungelds gebührte dem Stadtherrn und diente der Befestigung der Stadt, was ja Sache des Stadtherrn war. Es dürfte wohl mit Recht angenommen werden, dass das Ungeld wenigstens in den meisten Fällen auf der Grundlage des Zolls erwachsen ist und dass der Stadtherr als Inhaber des Zollrechtes auch ein begründetes Anrecht auf das Ungeld hatte. Wie nun die Zölle an die Stadt kamen, so auch die Ungelder, zumal sich die Stadtherren selbst um die Befestigung der Städte oft recht wenig kümmerten. Teils wurden die Ungelder auf eine bestimmte Reihe von Jahren oder auf

immer den Städten überlassen, teils verkauft, verpfändet oder verpachtet, teils behielt sich der Stadtherr einen Teil des Reinertrages vor, teils gelang es den Städten, ohne jede Genehmigung sich das Ungeld auf eigene Faust anzueignen. Das letztere war das häufigste. Erst später soll die Landesherrschaft das Ungeld bewusst wieder von den Städten übernommen und für die Territorialfinanzen nutzbar gemacht haben. Aber das Verdienst der Ausbildung desselben ist meiner Ansicht nach den Städten und nicht den Stadtherren zuzuschreiben, denn die Städte waren es, die das ursprünglich fast nur auf Getränke, Mehl oder Salz gelegte Ungeld auf alle möglichen Artikel des Verbrauchs ausgedehnt und die auch die mannigfaltigsten Ungeldformen entwickelt haben.

Ursprünglich wurde das Ungeld nur auf bestimmte Zeit für ein dringendes Bedürfnis erhoben und dann dauernd beibehalten; es lag dabei nahe, dass man an den nur die Fremden treffenden Einfuhr- oder auch an den Marktzoll anknüpfte, und so kommt es, dass Ungeld und Zoll gelegentlich identifiziert wurden. Das Ungeld galt gewissermassen als ein Notzoll. In einer Urkunde von Ulm aus dem 13. Jahrhundert heisst es theloneum sive ungeld[5]), auch Meyer stellt für Augsburg beide Ausdrücke als gleich nebeneinander[6]) und ebenso sind sie in der ältesten Rechnung der Stadt Biel aus dem Jahre 1390 identifiziert.[7]) Helbling endlich weist an zwei urkundlichen Belegen für die Stadt Freiburg i. Br. nach, dass im 13. und 14. Jahrhundert die Bedeutung der Worte Ungeld und Zoll eine gleiche war.[8])

Es ist aber — und darauf wurde bis jetzt noch nicht hingewiesen — immerhin möglich, dass die Gleichstellung auch deshalb absichtlich erfolgte, um dem Ungeld im Bereiche der übrigen Einnahmequellen gewissermassen ein Heimatrecht zu sichern. Der Rat ging nämlich anfangs an manchen Orten mit strengen Strafen gegen die Personen vor, die dadurch, dass sie auf Abschaffung des Ungeldes hinarbeiteten, den sozialen Frieden zu stören suchten. Schon der Gebrauch des Wortes Ungeld war verpönt. So musste ein Begriff, den man als identisch daneben stellen konnte, nämlich theloneum,

5) Jäger, S. 368. 6) Meyer, Altreichsstädtische Kulturstudien S. 41. 7) Welti, Archiv d. hist. Ver. von Bern, S. 660. 8) Helbling, a. a. O. S. 147.

für den Rat zur Beruhigung der Bevölkerung ganz willkommen sein, konnte doch immerhin der Eindruck erweckt werden, dass auch das Ungeld nur die Fremden träfe. In einigen Orten, z. B. in Görlitz [9]), wird das Ungeld als eine durch das Stadtrecht begründete Abgabe, ja geradezu als „Recht", als „ius civile", bezeichnet, um damit dessen Berechtigung ebenso wie die des Schosses anzudeuten.

Das Wort „Umgeld" oder „Umgelt" möchte ich nicht mit Maurer und anderen für eine unrichtige Schreibart [10]) oder gar für eine Verstümmelung von Ungeld oder Ungelt halten. Auch es hat seinen guten Sinn, indem es auf die Art und Weise der Erhebung hinweist. Die Steuerbeamten mussten nämlich zu ganz bestimmten Zeiten, häufig vierteljährlich an den sog. Angarien oder Fronfasten, herumgehen und die Zahlungspflichtigen „gelten". So ist der Ausdruck „Umgeld" erklärlich. Auf einen ähnlichen Ursprung deutet der in Speyer zur Bezeichnung der Vermögenssteuern übliche Ausdruck „Winkelgang" hin.

Ursprünglich war ja auch in der Erhebungsart von indirekten und Vermögenssteuern gar kein Unterschied, und so beobachten wir die merkwürdige Tatsache, dass für direkte und indirekte Steuern derselbe Ausdruck „angaria" vorkommen konnte, z. B. heisst es in Görlitz in den Rechnungen öfters „angaria seu ungelt", [11]) während sonst meist unter angaria Vermögenssteuern verstanden werden. Eine theoretische Unterscheidung der direkten und indirekten Steuern auf Grund der Ueberwälzung oder nach der verschiedenen Veranlagung derselben nach Rollen und Listen resp. Tarifen war dem Mittelalter unbekannt. Daher konnten sowohl die direkten als auch die indirekten Steuern angariae heissen und ebenso hatten die Begriffe „exactio" und „Hauptgeld" bald die eine, bald die andere Bedeutung. [12])

Akzise war der in Norddeutschland üblichere Ausdruck, der seinem Ursprung nach auf assidere, assisia, cisia, incisio zurückgehen mag. Schon der Name weist darauf hin, dass die Akzise wie der Zoll ursprünglich als Eingangs- oder Torsteuer erhoben wurde. Die Ausdehnung der Akzisen auf den Marktzoll und die inneren

9) Yecht, a. a. O. S. 420. 10) Maurer II, S. 858. 11) Yecht, a. a. O. S. 238. 12) vgl. Zimmermann, S. 281.

Verbrauchssteuern erfolgte erst später. Assidere und assisia deuten auf das Sitzen des Zöllners an den Toren oder Brücken, assidere konnte auch in Verbindung mit talliam gebraucht werden und bedeutete dann einfach auferlegen, imponere, taxare. Assisia wäre in diesem Fall gleichbedeutend mit accisia, assessio, taxatio.[13]) Maurer leitet endlich das Wort Akzise von den assisiis im Sinn von Bürgerversammlungen her, in denen die Akzisen „verabredet" worden sein sollen.[14]) Cisia und incisio kommen von incidere, d. h. Einschneiden oder Einkerben. Der Zöllner notierte nämlich den Zollbetrag für die Waren, die aus-, ein- oder durchgeführt wurden, mittels des „scalpellum" auf ein Kerbholz oder eine Kerbtafel. Diese Art der Rechnungsführung kennzeichnet auch das Wort „tallia", das gegenüber dem Ausdruck „incisio" volkstümlicher gewesen sein soll.[15]) Aber tallia konnte ebenso wie angaria, exactio oder Hauptgeld gleichzeitig auch für direkte Steuern gebraucht werden; es ist daher die Häufung von Ausdrücken in mittelalterlichen Urkunden, z. B. angariae, perangariae, talliae ac exactiones quaecumque[16]) nicht lediglich pleonastisch aufzufassen, sondern es konnten damit Vermögens-, Personalsteuern und Akzisen zusammengefasst werden.

In den französischen Städten hiessen die indirekten Steuern „octrois". Auch über den Ursprung dieses Namens herrscht Streit. Man leitet ihn ab entweder von auctorare, auctorisare, d. h. consensum praestare, confirmare, approbare, oder von ottroium (octroyement), outresium, d. h. concessio.[17]) Die französischen Städte liessen sich nämlich stets durch ausdrückliche Privilegien zur Erhebung von Octrois ermächtigen oder autorisieren. Wir kennen solche Privilegien aus dem Jahre 1295 für Lyon und aus dem Jahre 1359 für Paris. Auch diese Steuer soll ursprünglich nur zu ganz bestimmten Zwecken gewährt worden und also ebenfalls eine Zwecksteuer gewesen sein. Die Verleihung geschah deshalb, um den Bau der Befestigung zu erleichtern oder den Wiederaufbau derselben nach beendeten Kriegen zu ermöglichen, zur Verschönerung der Stadt oder zur Instand-

13) Du Cange, Glossarium mediae et infimae Latinitatis I, S. 440. 14) Maurer II, S. 858. 15) Du Cange, a. a. O. III, S. 794/5. 16) cf. z. B. Niepmann, a. a. O. S. 10. 17) Du Cange, a. a. O. IV, S. 748 f.

haltung von Brücken, Strassen, städtischen Gebäuden etc. In den deutschen Städten wurde der Name Octroi erst viel später gebräuchlich.[18])

Was das Alter der direkten und indirekten Steuer betrifft so sind darüber die verschiedensten Ansichten verbreitet. Hegel stellt am Beispiel Nürnbergs für die historische Folge der Einnahmen ein Entwicklungsschema auf. Er sagt: „Das Steuerwesen hat sich in den Städten des Mittelalters gleichsam vorbildlich entwickelt wie nachher in den grösseren Gemeinwesen der Staaten. Man ist ausgegangen von Grundzinsen und persönlichen Leistungen, man hat sich zuerst, als diese für die Kommunalbedürfnisse nicht ausreichten, der indirekten Besteuerung durch Akzisen und Zölle zugewendet und ist endlich, als diese mit Rücksicht auf die unteren Einwohnerklassen nicht weiter gesteigert werden konnten, bei der Vermögens- und Einkommensteuer angelangt.“[19]) Maurer sagt, dass auf die Nutzung der Gemeindegüter, als diese zur Bestreitung der Ausgaben nicht mehr ausreichten, die Besteuerung der Bürger, die Anlegung neuer Zölle und andere neue Auflagen folgten.[20]) Auch Kallsen folgt noch 1891 in seinem Buch „Die deutschen Städte im Mittelalter“ der veralteten Darstellung des Finanzsystems der Städte, wie sie Arnold im 2. Band seiner „Verfassungsgeschichte der deutschen Freistädte“ gibt. Es scheint, dass in der Mehrzahl der deutschen Städte die indirekten Steuern älter waren, aber ein einheitliches System lässt sich bei der Verschiedenartigkeit der mittelalterlichen Erscheinungsformen nicht festlegen, und indirekte Steuern als erste Steuern überhaupt waren durchaus nicht überall so natürlich und naheliegend für die Oekonomie eines städtischen Gemeinwesens, wie Hegel meint. Dazu kommt, dass bei der Gleichheit mancher Ausdrücke gar nicht immer sicher gesagt werden kann, ob darunter direkte oder Verbrauchssteuern verstanden werden.

In sehr vielen Städten waren die direkten Steuern älter. So erhob man in Weimar erst Ende des 15. Jahrhunderts indirekte Steuern, auch in Köln, Aachen und Braunschweig waren die direkten Steuern das Ursprüng-

18) Vgl. Helbling, S. 5. 19) Hegel, Chroniken I, S. 284 f. 20) Maurer II, S. 848.

liche.[21]) In Lübeck waren die indirekten Steuern ebenfalls jünger. Im 15. Jahrhundert machte sich in Hannover und Lübeck ein Rückgang der direkten Steuern bemerkbar, in Köln, Aachen und Osnabrück hielten sich überhaupt nur die indirekten Steuern. Auch in Genua gab es seit dem 16. Jahrhundert nur noch indirekte Abgaben. Andererseits trat in Frankfurt im 16. Jahrhundert die direkte Steuer immer mehr in den Vordergrund.[22]) Von Einfluss auf diese verschiedenartige Entwicklung mag nach Stieda die steigende Schwierigkeit der richtigen Vermögensermittlung gewesen sein,[23]) ferner wurden die Schossätze auch mit dem Ausbau der Zölle und Akzisen herabgesetzt.

Von den Verbrauchsgegenständen wurden besonders Wein, Bier, Salz, Fleisch durch die Verbrauchssteuern belastet, ausserdem wurden in einzelnen Städten noch verschiedene kleinere Ungelder und Akzisen erhoben. Die Mehlungelder wurden im Zusammenhang mit dem Mühlenrecht bereits erörtert.

2. Abschnitt.

Die Besteuerung des Weins.

In allen mittelalterlichen Städten war der Wein eines der wichtigsten und einträglichsten Steuerobjekte. Weinsteuern und Weinzölle gehören mit zu den ältesten städtischen Einnahmequellen und die Weinordnungen und Anweisungen an die Steuererhebungs- und Kontrollbeamten nehmen innerhalb der städtischen Verwaltungsvorschriften einen sehr breiten Raum ein.

Es ist geradezu staunenswert, was die Städte auf dem Gebiet der Besteuerungsformen des Weins geleistet, wie sie den Güte- und Preisverschiedenheiten des Weins, den verwickelten Beziehungen zwischen Zöllen und inneren Verbrauchssteuern, den Schwierigkeiten bei der Erfassung des Haustrunks u. s. w. gerecht zu werden verstanden haben.

---

21) vgl. Hertzer, S. 10, Knipping, S. 75, Hoeffler, S. 115, Dürre, S. 314 f. 22) Hartwig, S. 11, 210, Ulrich, S. 51, Knipping, S. 22, Hoeffler, S. 115, Stüve XI, Sieveking II, S. 156, Bothe, a. a. O. S. 35. 23) Stieda, a. a. O. S. 32.

Die Städte entwickelten selbständig ein ganzes System von Weinabgaben. In Köln gab es drei, in Frankfurt acht verschiedene Weinsteuern und auch sonst kommen die mannigfachsten Kombinationen von Steuerformen vor. Bei der Darstellung ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass manche Angaben falsch sind. Leider sind auch manche Angaben zu kurz, als dass es möglich wäre, den Charakter der betr. Steuer stets mit Bestimmtheit festzustellen.

1. Die Lagersteuern.

Der zum Verkauf in die Stadt gebrachte Wein musste in den Städten, die ein Niederlags- und Stapelrecht besassen, in städtischen Kellern eingelegt werden. Dafür waren sog. Niederlags- oder Lagergelder zu entrichten, z. B. in Essen, Hamburg, Frankfurt. In Lübeck erhob man eine „Kellerhäuer". Von den Weinen, die in Frankfurt am Mainufer aufgestapelt wurden, mussten ebenfalls Lagergebühren gezahlt werden.[24])

Damit sind die Lagersteuern nicht zu verwechseln, die die Privatleute, die ihre Weine direkt vom Produzenten bezogen, zu entrichten hatten. Diese Steuern, die sog. Hausungelder, knüpften an die Einlagerung im eigenen Keller an, sie sind viel jüngeren Datums als die anderen Weinsteuern und sollten eine Lücke im Steuersystem ausfüllen. Die Sätze waren niedriger als die der Schanksteuern (siehe 3.), auch waren mannigfache Befreiungen zugelassen, und bei der Einhebung dieser Ungelder ging man weniger streng vor.

In Heidelberg z. B. betrug das Hausungeld 1581 ½ G., die Schanksteuer das doppelte, ebenso in Duisburg. In Speyer und Ulm gab es „kleine Hausungelder", auch in Nördlingen besteuerte man seit dem 15. Jahrhundert den Haustrunk. Vielleicht war das Vorbild des benachbarten Rothenburg für die Ausgestaltung der Steuer massgebend. Basel besteuerte seit 1401 den Haustrunk; in den Jahren 1451, 1453—61, 1470—71 waren die Sätze erhöht, da der Rat es für billig erachtete, neben den ausserordentlichen Vermögenssteuern, den sog.

24) Borchardt, Baasch, a. a. O., Bothe, Beiträge S. 29, Hartwig, S. 208.

Margzalsteuern, auch den Weinkonsum schärfer heranzuziehen. Man wollte mit diesen „neuen Weinsteuern in den Häusern“ besonders den Besitz der Privaten an teuereren Weinen und damit den Luxus treffen, ein Gedanke, der sich sonst kaum wieder finden lässt. Selbst in den italienischen Städten, wo der Aufwand und Luxus bei anderen Dingen hoch besteuert wurde, machte man beim Wein eine Ausnahme. In Genua z. B. wurden die teuersten Weine nicht höher besteuert als solche, die 3½ Lire pro metreta kosteten.[25])

Was die Befreiungen anlangt, so blieb in Ueberlingen der Haustrunk ungeldfrei, sofern er im Jahr nicht mehr als 1 Fuder betrug,[26]) in Hamburg durfte jeder Bürger nur 1 Ohm akzisefrei verwenden.[27]) Bei der Einführung des Kölner Hausungelds gegen Ausgang des 13. Jahrhunderts beschloss man, dass von 10 Fässern immer ein Fass frei bleiben solle. Dieses freigelassene Fass hiess „vullewin“.[28]) Es war ein Erfolg des Weberaufstandes von 1371, dass man die Besteuerung auch dieses Fasses durchzusetzen vermochte. Frei blieben in Köln ferner die innerhalb der Stadtmauern gewachsenen sowie die in den Kellern sauer gewordenen Südweine. Prinzipiell frei war die Geistlichkeit hinsichtlich der auf ihren Gütern gewachsenen Weine, der aus den Zehnten stammenden, zu Gottesgaben bestimmten und selbstgekelterten Weine. Auch der Adel blieb frei. In Bern[29]) brauchten endlich die Wundärzte oder „Schärer“ für die zu Heilzwecken verschenkten Weine den „Bös-pfennig“ nicht zu entrichten.

2. Die Visier-, Schrot- und Weinstichergelder.

Der zum Verkauf bestimmte Wein musste von den städtischen Visierern gegen Zahlung des Visier- oder

25) Vgl. Fineisen, S. 3, Averdunk, S. 489, Weiss, S. 10. Jäger, S. 32, Dorner, S. 57, Schönberg, S. 262, 337. 428. Sieveking II, S. 144. 26) Schäfer, S. 149. 27) Baasch, S. 74. 28) Das Wort „vullewin“ bedeutet nicht, wie Knipping (S. 45 f. meint, Nachfüllwein; Waitz erläutert es nach einer anderen städtischen Verordnung, die der Kölner genau entspricht, folgendermassen: si decem vasa vel plura habuerint, unius vasis theloneum remittatur eis, quod vulgo vullewin dicitur. S. Waitz, Verfassungsgeschichte VIII, S. 287. 29) Fetscherin, S 261.

Rutengeldes mit der Visierrute gemessen werden. Diese Gelder, die ganz den Korn- oder Salzmessgeldern entsprachen, waren in Frankfurt, Nürnberg, Nördlingen, Mainz, Köln, Lindau etc. ein ständiger Einnahmeposten. Nürnberg erhob 1 h. pro Fass und Eimer. In Nördlingen gab es das Eimergeld, das 1505 3 d. vom Eimer, in Zeiten der Not sogar bis zu 15 d. betrug, in Mainz die „Rude" oder das „Emere", in Köln den „Rutenpfennig" (denarii virgae, denarii virgulaturae, veryerepenninc, Virgierpfennig). In Lindau erhielten die „Pfächter" von jedem Ohm Wein 1 d.[30])

Die Abladung des Weins aus den Schiffen, Wagen, Karren und die Einlagerung desselben in die Keller oblag den städtischen Schrötern. Das Schroten erfolgte gegen Zahlung der Schrotgebühr mittels des Schrotbaumes oder einer Schrotleiter oder mittels Seilens und Rollens. In einer schlesischen Urkunde von 1273 wird die Aufgabe der Schröter definiert als officium, quo vasa de curribus ad alia loca (sc. cellaria) trahuntur.[31]) Ueberall wo es eigene Visierämter gab, gab es auch innerhalb der städtischen Weinverwaltung eigene Schrotämter. Schrotgelder kommen in Mainz, Wesel, Nürnberg etc. vor, in Jena betrugen sie von jedem Fass 6 d., in Breslau gab es daneben noch das „Seilgeld". In Bern hiessen die Schröter bezeichnenderweise „Inlässer" und die an sie zu zahlenden Gebühren „Inlässergelder". Pro Fuder betrugen sie 3 s.[32]) Gebauer zeigt, dass die Schrotgebühren transitzollartigen Charakter annehmen konn-

30) Bothe, S. 29, Sander, S. 240, Dorner, S. 57, Knipping, S. 45, Wolfart, S. 72, Hegel XVIII. Die Mainzer Rude war kein Zoll, wie Hegel meint, sondern identisch mit dem „Emere." 31) Gebauer, S. 110. Die von Grünhagen, Cod. dipl. Sil. gegebene Erklärung, dass das Schrotamt den Zweck hatte, Bier oder Wein in ganzen Fässern zu verkaufen und denen, die diese Getränke ausschenkten oder tranken, gegen Entgelt zuzuführen, ist nicht richtig. Die Schröter gehörten zur niederen Weinhandelspolizei und hatten ähnliche Aufgaben wie Lade-, Krahnenknechte, Güterbestätter etc. Als Knechte mussten sie auch z. B. in Würzburg (Gramich, S. 60) den Markt kehren und die Marktgebäude rein halten. Wenn von einem „Amt" gesprochen wird, so darf man sich für das Mittelalter darunter nicht etwas Hohes, Ehrenvolles und Einträgliches vorstellen; man muss Beamte und Amtsinhaber auseinander halten, ohne dass man aber die Anwendung des einen Begriffs für den anderen ängstlich vermeiden müsste. 32) Hegel, a. a. O., Reinhold, S. 115, Sander, S. 241, Kius, S. 37, Gebauer, l. c., Welti, S. 684.

ten. Nachdem man nämlich das Niederlagsrecht, auf Grund dessen die Durchfuhr von Weinen ohne Abladung derselben in der Stadt verboten war, aufgehoben hatte, erhob man auch vom Transitverkehr von Weinen die Schrotgebühr, obschon für diese keine Einkellerung mehr in Frage kam.

Endlich waren noch eigene Beamte zur Kontrolle der Güte der Weine aufgestellt, die Weinsticher, Weinkieser, Weinprobierer oder Weinschätzer. Auch sie bezogen für ihre Tätigkeit Gebühren, an denen die Stadt partizipierte. Weinstichergelder oder „Weinstichel" sind aus Frankfurt, Basel, Ulm, Nürnberg bekannt.[33])

Dadurch dass die Gebühren höher bemessen wurden, als es zur Deckung der Verwaltungsunkosten nötig war, wurden auch sie mehr und mehr zu Steuern. Man sieht also, dass die Städte es verstanden, die in erster Linie zur Regelung und Ueberwachung des Verkehrs mit Wein aufgestellten Beamten in den Dienst der Finanzverwaltung zu ziehen und ihre Amtseinnahmen für die Stadtkasse nutzbar zu machen.

3. Die Schank- oder Zapfsteuern.

Die Schank- oder Zapfsteuern trafen den Absatz von Wein und zwar den Absatz im kleinen beim Wirt oder Kleinhändler. Sie waren eine im Mittelalter ausserordentlich beliebte und bei der Eigentümlichkeit des mittelalterlichen Wirtshauswesens sehr brauchbare Steuerform. Man nannte nämlich nicht nur die Besitzer von Privathäusern oder Herbergen, die fremde Kaufleute bei sich aufnahmen, Wirte, sondern jeder Private, der Wein verzapfte, konnte gelegentlich ein Wirt sein. Der Weinausschank war im allgemeinen frei, aber etwa seit dem 13. Jahrhundert beobachten wir, dass entweder bestimmte Korporationen die ausschliessliche Schankkonzession hatten, oder dass dieselbe auf gewissen Häusern ruhte. So war der Weinausschank in Köln als ein mehr

33) Bothe, Beiträge l. c., Harms, S. 666, Jäger, S. 34, Sander, l. c. Der betreffende Einnahmetitel in Basel, den Harms sich nicht zu erklären vermochte, lautet „Weinsticherbuchs" d. h. Weinsticherbüchse. Statt in eine Büchse konnten derartige Gebühren auch in einen „Stock" oder „Zuber" gelegt werden.

aristokratisches Gewerbe der Weinbruderschaft vorbehalten. Wer Wein verzapfen wollte, musste dies dem Publikum und den Steuerbeamten durch Herausstecken eines grünen Zweiges vor die Türe kund tun, ebenso in Nürnberg. In Hamburg musste die sog. Weinkranzgerechtigkeit besonders erkauft werden. Hier, sowie in Lübeck, Bremen und Wismar war es ein alter Brauch, einen Weinkranz herauszuhängen.[34]) Auch in Ueberlingen bestanden solche Gerechtigkeiten, ausserdem aber gab es noch das freie Gässelieren, d. h. den Ausschank von Wein nach dem Becher über die Gasse. Die betr. Schenken durften vermutlich im Gegensatz zu denen, die die Schankkonzession erworben hatten, keine sitzenden Gäste haben. Auf Grund solcher Gerechtigkeiten entstanden später die radizierten Schankrechte.

Dieser Ausschank beim Wirt wurde besteuert mit dem „winungelt" oder dem „indebitum vini" in Basel, mit dem „tappetgeld" (= Zapfgeld) in Lübeck, mit dem „ampenning" in Hildesheim, dem „Ohmgeld" in Frankfurt, dem „Sestergeld" in Trier, dem „Freschgeld" in Cassel, dem „Bodengeld" in Rothenburg, dem „Spontgeld" oder „Spontrecht" in Weimar. Auch Mainz, Würzburg, Zerbst, Essen hatten diese Steuerform.[35])

Die Bemessung erfolgte entweder nach dem Volumen der Fässer oder nach der Qualität des Weins. Es ist wegen der grossen Verschiedenheit der Masse, Gewichte und Münzen sowie der lokalen Preisschwankungen aber nicht möglich, ein klares Bild von der Gesamtbelastung des Weins zu bekommen. So zählte der Fuder Wein in Köln, Essen, Dortmund, Duisburg 6 Ohm, das Ohm zählte bald 26 Viertel, wie in Köln, bald 30, wie in Aachen, bald 20, wie in Duisburg, das Viertel bestand in Köln und Duisburg aus 4 Quart. In der Schweiz rechnete man nach Mass und Saum, in einigen bayerischen Städten nach Mass und Eimer, z. B. fasste der Nördlinger Eimer 72 Mass. Der Satz für den Fuder betrug in Mainz 6 s., in Speyer, Heidelberg, Worms dagegen 1 G., in Dortmund pro Ohm 2 s., pro Fuder

34) Knipping, S. 43, Baasch, S. 77. 35) Schönberg, S. 82, Hartwig, S. 208, Huber, S. 68, Bothe, S. 29, Kentenich, S. 76, Stölzel, S. 292, Bensen, S. 318, Kius, S. 37, Hegel XVIII, Gramich, S. 15, Becker, S. 20, Borchardt, S. 43.

1 M., in Braunschweig pro Ohm 3 s. zu Ende des 15. Jahrhunderts, in Wesel pro Fuder seit 1352 1 M.[36])

Die Qualitätssteuern bestanden ursprünglich in Naturalquoten, die an den Stadtherrn oder die Stadt abgegeben werden mussten. Daher rührt es auch, dass der Steuersatz nicht in Geld nach einem Teilbetrag des Verkaufspreises, sondern nach einer kleinen Volumeinheit ausgedrückt ist. Dabei konnte die Ausdrucksweise entweder nach einem aliquoten Teil oder nach einem bestimmten Vielfachen dieser kleinen in die grössere Volumeinheit teilbaren Einheit gewählt sein. Wir würden in beiden Fällen mit Prozenten rechnen. Ein Beispiel wird das verdeutlichen. In Frankfurt musste im 16. Jahrhundert die 8. Mass, in Nördlingen mussten 1505 dagegen 8 Mass vom Eimer als Steuer gegeben werden. Angenommen, dass der Frankfurter Eimer ebensoviel Mass fasste, als der Nördlinger, nämlich 72, so berechnet sich die Steuer in Frankfurt auf $12^1/_2$%, die in Nördlingen auf 11,11%. In Blaubeuren war die 10., in Bietigheim die 12., in Calw und Memmingen die 13. Mass zu geben. In Frankfurt war zuerst die 12., dann die 8. und zu Anfang des 17. Jahrhunderts die 4. Mass zu geben.[37]) Dagegen betrug die Steuer in Rothenburg anfangs 4, später 8 Mass vom Eimer, in Augsburg 1400 10 Mass, in Pforzheim 8 Mass vom Ohm, in Weimar ½ Stübchen vom Fass, in Bern 3—4 Mass vom Saum. In Köln wechselten die Sätze besonders stark. 1363 betrugen sie vom Fuder 4 Viertel, d. h. 2,56%, gegen Ende des 14. und zu Anfang des 15. Jahrhunderts 1 Ohm, d. h. $16^2/_3$%, 1425 3,84%, 1475 wieder $16^2/_3$%, infolge der Revolution von 1481 2 Viertel vom Ohm, d. h. 7,15%. In Feucht bei Nürnberg waren 7%, in Bern zeitweise 5%, in Braunschweig $8^1/_3$% zu zahlen, in Nördlingen betrug die Belastung des Weins zusammen mit dem Eimergeld 12,15%, mitunter bis zu 16,32%.[38])

Es bedurfte noch einer langen geldwirtschaftlichen Entwicklung, bis man in den Tarifen den Geldpreis des Weins zugrunde legte und von diesem einen bestimmten

36) Vgl. Weiss, S. 10, Fineisen, S. 3, Boos, S. 639. 37) L. Hoffmann, S. 72. K. Wagner, Das Ungeld in den schwäbischen Städten etc. Frankfurt 1904, Bothe, a. a. O. S. 18. 38) Bensen, S. 316, Gothein, S. 13, Kius, S. 37, Knipping, S. 48, Sander, S. 248, Dürre, S. 329, Dorner, S. 58.

Teil erhob. Bestimmungen wie in Köln, wonach vom Wein der 8. Pfennig, oder wie in Hamburg, wonach 4 s. von jedem Gulden des Verkaufserlöses zu entrichten seien,[39]) sind viel jünger und deuten auf einen grossen Fortschritt in der Entwicklung des Tarifwesens. Eine prozentuale Berechnungsart war dem Mittelalter unbekannt; die genannten und die noch weiter zu machenden Prozentangaben sollen lediglich die steuerliche Belastung in der heute üblichen Ausdrucksweise veranschaulichen.

Wie ertrug man nun die Belastung? Natürlich versuchte man sie zu überwälzen in Form höherer Preise. Da aber die Wirte hiebei auf häufige Schwierigkeiten beim Publikum stiessen, so suchten sie, namentlich bei Erhöhung der Steuersätze, die Ueberwälzung dadurch weniger fühlbar zu machen, dass sie das Mass verringerten und den Wein zu demselben Preis wie vorher abgaben. So machte man es bereits 1258 in Worms; aber da der Unwille der Bevölkerung über diese Massregel immer lauter wurde, entschloss man sich schon bald zur Aufhebung derselben.[40]) Als man ferner in Speyer 1375 ein Ungeld ausschrieb „zur Befreiung der Stadt aus Schuld, Kummer und Not", machten es die Wirte ähnlich, auch in Nördlingen, Schwäbisch-Hall wurde das Mass verringert. In Grötzingen war das Schenkmass um $^1/_{11}$ geringer als das Eichmass. Die Ueberwälzung war hier vom Rat beabsichtigt, es sollten sich nämlich die Wirte das Ungeld „so sie von ausgeschenktem Wein zu reichen schuldig waren, erholen und erstatten".[41]) Man sieht also, dass Ueberwälzungsmöglichkeiten, die heute noch vorgeschlagen werden, schon vor mehr als 600 Jahren bekannt waren.

Ein Vorzug der Schanksteuern bestand darin, dass die Qualität der Weine berücksichtigt werden konnte. Allerdings war es nachteilig, dass der Wein nicht von der Steuer betroffen wurde, den die Konsumenten direkt vom Produzenten bezogen, aber deshalb führten ja, wie wir gesehen, die meisten Städte noch die Lagersteuern ein.

Das Prinzip der Allgemeinheit der Besteuerung wurde aber auch wieder durchbrochen, da die Geistlich-

39) Knipping, S. 59. Baasch, S. 74. 40) Inama-Sternegg III. S. 361. 41) Dorner, S. 57. Gmelin, S. 771. Höhn, S. 15.

keit bestimmte Weine frei ausschenken durfte. Den Städten gelang es zwar meistens die alten Bannweinrechte der Geistlichkeit, d. h. das ausschliessliche Recht auf allen Weinverzapf in einem festbegrenzten Umkreis, abzulösen oder auf eine bestimmte Zeit, gewöhnlich auf die Zeit zwischen Ostern und Pfingsten, zu beschränken, aber nichtsdestoweniger blieb die Steuerfreiheit für gewisse Weine. So konnte die Geistlichkeit vermöge dieser Begünstigung billiger verzapfen und machte dadurch den Schenkwirten scharfe Konkurrenz. Es ist klar, dass das zu vielen Streitigkeiten führen musste. Um diese misslichen Verhältnisse zu regeln, verbot der Rat in manchen Städten bei strengen Strafen, wie Ausweisung aus der Stadt, dreistündigem Stehen am Halseisen, den „Pfaffenwein" zu trinken. Aber alle Verbote halfen nichts. Aus Speyer z. B. wird erzählt, dass die Burger zum Weintrinken einfach die bischöflichen Dörfer aufsuchten oder ihren Wein von dort heimlich holen liessen.

Frei von der Zapfsteuer waren ferner die aus dem Keller im ganzen verkauften Fässer, die ein bestimmtes Quantum Wein fassten. Diese Bestimmung wurde zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung getroffen, denn auf dem Verkauf von Wein in grösseren Quantitäten ruhten die Handelssteuern.

In Köln waren endlich die zur Essigherstellung verwendeten Weine frei.

4. Die Areal- und Keltersteuern.

Die Areal- oder Flächensteuern wurden nach der Fläche des Reblandes bemessen und von den Weinbergbesitzern erhoben. Sie waren sehr selten und kamen nur in Nürnberg, Frankfurt und Meissen vor.[42]) Etwas Näheres ist darüber nicht bekannt.

Die Kelchersteuer war eine nach dem Mostertrag berechnete Halbfabrikatsteuer. In Nürnberg musste von den im Umkreis einer halben Meile um die Stadt gelegenen Weingütern das Gewächs direkt nach der Kelterung versteuert werden. Die Steuer fiel bloss weg, wenn der Wein binnen 14 Tagen zum Verkauf in die Stadt

42 Sander S. 232. Bücher, Zwei mittelalterliche Steuerordnungen etc. S. 13. v. Kaufungen, a. a. O.

gebracht wurde, weil dann eine andere Steuerform, nämlich die Handelssteuer, angewendet wurde.[43]) Sonst schien in den deutschen Städten diese Steuerform nicht beliebt gewesen zu sein. In Genua kannte man dieselbe ebenfalls. Hier mussten für den in der Stadt gekelterten Wein 5 s. pro metreta, für den in den drei Tälern gekelterten 2 s. bezahlt werden.[44])

5. Die Handelssteuern und Weinzölle.

Finanziell am bedeutsamsten waren die auf den Wein gelegten Handelssteuern, die beim Verkauf von Wein in grösseren Quantitäten erhoben wurden, und die auf die Einfuhr gelegten Weinzölle. Der Weinhandel war eingehend geregelt und in Städten wie Köln erliess man zur Festhaltung desselben sowie zur Lokalisierung des Zwischenhandels recht detaillierte Vorschriften. Den fremden Händlern war es verboten, von Fremden in Köln direkt Wein zu beziehen, jeder Kauf musste durch Vermittlung eines Bürgers geschehen. Beim Handel zwischen Bürgern wurden die vereidigten Unterkäufer tätig und bei dem zwischen Bürgern und Fremden mussten sogar Wirte die Rolle der Handelsmäkler übernehmen. Die Einfuhrakzise traf ausser der Einfuhr zugleich den in der Stadt selbst verkauften Wein, ebenso wie die Weinhandelssteuer in Nördlingen.[45]) Derartige Steuern gab es in allen Städten, als Beispiele mögen nur die von Braunschweig, Breslau, Dortmund, Basel, Nürnberg, Bamberg erwähnt sein.[46])

Bei der Wiederausfuhr erfolgte Rückvergütung eines Teiles der Steuern, so in Köln beim Südwein. In Nürnberg wurde die Hälfte rückvergütet.

Die Handelssteuern und Zölle waren nach dem Wert tarifiert, hier lieferten die Qualitätssteuern, die den Unterschied zwischen Land- und ausländischen, zwischen leichten und schweren Weinen berücksichtigen konnten, die Haupteinnahmen.

Die Hamburger Akzise betrug $1\frac{1}{2}$ Taler von jedem Ohm Rheinwein, 2 Taler vom „heissen“ Wein.[47]) In

43) Sander, l. c. 44) Sieveking, S. 146. 45) Knipping, S. 45 Dorner, S. 57. 46) Dürre, S. 329, Cod. Dipl. Sil. III, Rübel, a. a. O., Schönberg, S. 259, 337, Sander, S. 238, Chroust, S. 33. 47) Baasch, S. 74.

Nürnberg waren vom Landwein, d. h. von dem in Franken, am Neckar und längs der Bergstrasse gewachsenen Wein, pro Fuder 2 G., vom Elsässer- und Rheinwein 3 G., vom italienischen und dalmatinischen Wein (Rivoglio, Veltlin, Bassano und Chiavenna) 6 G., vom Malvasier und vom spanischen Wein 8 G. zu zahlen. Im 16. Jahrhundert unterschied man nur noch Land- und schwere Weine, die ersteren zahlten allgemein 6 G.[48])

In Köln war der Malvasier ebenfalls am höchsten belastet, nämlich zu Anfang des 15. Jahrhunderts mit 80 M. pro Fuder, zu Ende desselben mit 100 M., während vom Rumany und Muskateller nur 50 M. erhoben wurden.[49])

In Magdeburg waren der Malvasier, der Muskateller und alle Welschweine sechsmal so hoch besteuert als der Landwein. Prozentual war die Belastung bei den teureren Weinen niedriger als bei den gewöhnlicheren. Wie sich bei den Vermögenssteuern eine Progression nach unten zeigt, so auch hier bei den Weinsteuern, wo die Steuersätze im umgekehrten Verhältnis zu den Weinpreisen standen. In Nördlingen z. B. waren zu Ende des 15. Jahrhunderts die edlen Welschweine mit 8% pro Eimer, die gangbaren wie Veltliner mit 8,33%, die edlen deutschen Weine mit 19,27—19,64%, die „gemeinen" deutschen mit 20,14—21,88% belastet.[50])

Was die Kombinationen der Weinsteuerformen betrifft, so war das häufigste die Verbindung eines Zolls oder einer Handelssteuer, die die Fremden zu entrichten hatten, mit einer von den Bürgern zu zahlenden Zapfsteuer und daneben noch mit einer Lagersteuer. Ausserdem kamen in Städten mit grösserem Weinhandel und entwickelterem Steuersystem noch Visier-, Schrot- und Stichergebühren hinzu.

6. Das Schankmonopol.

Im Interesse einer einfacheren Steuererhebung und Kontrolle, zugleich aber auch im Interesse der Versorgung der Bürger mit gutem und billigem Wein lag es nahe, den Weinhandel wenigstens teilweise zu monopolisieren. So war insbesondere der Verkauf und Aus-

48) Sander, S. 238. 49) Knipping, S. 49. 50) Dorner, S. 59.

schank teurer Weine, der Rhein-, Mosel- und schweren Weine, in sehr vielen Städten Monopol. Besonders das 14. und 15. Jahrhundert war die Zeit der Erbauung städtischer Ratskeller, die gleichzeitig zur Einlagerung und zum Ausschank der Weine dienten. Dorthin brachten die Kaufleute einen Teil ihrer Weine, dort liess der Rat Wein ausschenken. Als dann noch die Einfuhr fremder Biere nicht mehr zu verhindern war, wurden auch sie dort ausgeschenkt (s. Biersteuern). In den Ratskellern kamen die Ratsherren zu gemütlicher Unterhaltung, zur Besprechung von Tagesneuigkeiten oder von wichtigen städtischen Angelegenheiten zusammen, die Ratskeller wurden zum Mittelpunkt des geselligen Lebens. Ein grosser Teil der dort eingekellerten Weine wurde für die Stadt selbst, für Ratsmahlzeiten, für Geschenke an Könige, Bischöfe und Fürsten verwendet. Auch beim Abschluss wichtiger Rechtsgeschäfte, bei Rückzahlung von Darlehen und bei der Rechnungslegung spendete der Rat quasi re bene gesta einige Fässchen Wein aus seinem Keller.

Von jeher berühmt war der Bremer Ratskeller und der Stadtkeller im Eimbeckschen Haus in Hamburg, ferner der Ratskeller in Lübeck, München, Dresden, Görlitz, Breslau, der „Weinhof“ in Ulm etc.[51]) Im Hamburger Ratskeller wurden nur Rhein-, Mosel- und „teure Weine“ verkauft, in der Stadt Dresden war der Ausschank von Welschweinen, Malvasier, Reinfal, Rheinweinen, von böhmischen und auch von Landweinen Ratsmonopol. Auch in Wesel, Zerbst, Altenburg, Hildesheim, Hannover bestand ein städtisches Schankmonopol. Lübeck besass bereits 1220 das Verkaufs- und Schankmonopol für rheinische und Südweine, und Nürnberg richtete zwei Jahrhunderte später, nämlich 1432, einen eigenen Keller für schwere Weine unter dem Gewandhaus ein.[52])

Da aber mit der Zunahme der Bevölkerung und des Konsums sowie mit dem Anwachsen des Weinhandels selbst der anderweitige Verkauf und Ausschank nicht mehr zu verhindern war, sah sich der Rat in vielen Städten gezwungen, denselben freizugeben. So musste

51) Vgl. Maurer I, S. 69, III S. 145, Baasch, S. 74, Koppmann I, S. 69, Richter, S. 102. 52) Reinhold, S. 112, Becker, S. 120, Veit, S. 15, Huber, S. 37, Ulrich, S. 57, Hartwig, S. 208. Hartwig spricht von einem Wein„regal“ in Lübeck.

Breslau bereits im 15. Jahrhundert, Hamburg 1529 den freien Verkauf von rheinischen, französischen und italienischen Weinen zulassen, ebenso Dresden im 16. Jahrhundert. Die Ratskeller wurden verpachtet und die Pachtwirte mit Zapfsteuern herangezogen.

Der Reingewinn vom Ratskeller war je nach dem Verkauf, den Weinpreisen und dem städtischen Eigenbedarf ganz verschieden. Görlitz zog aus seinem Keller 1449 nur 52 M., dagegen soll in der kleinen Stadt Ueberlingen die Rentabilität eine vorzügliche gewesen sein.[53]) Dass sich so wenig Nachrichten über den Wert dieses Monopols und den Reingewinn erhalten haben, kommt daher, dass man gar nicht wusste, ja gar nicht wissen konnte, was ein solcher Keller abwarf. Es hängt das mit dem Prinzip der Nettorechnung und mit anderen in der Technik der mittelalterlichen Wirtschaftsführung begründeten Eigentümlichkeiten zusammen, die L. Schönberg in seinem Buch „Die Technik des Finanzhaushalts der deutschen Städte im Mittelalter" eingehend dargelegt hat.

3. Abschnitt.

Die Besteuerung des Bieres.

Neben den Wein trat schon früh das Bier als beliebtes Steuerobjekt. Auch vom Bier wurden die verschiedenartigsten Abgaben erhoben, deren Wesen man aber nicht verstehen kann, ohne auf die technische Eigenart des mittelalterlichen Braubetriebs einzugehen.

1. Technisches.

Erst seit Ende des Mittelalters beginnt das Hopfenbier ein allgemeines Volksgetränk zu werden, wenn man es auch schon sehr lange vorher kannte. Vordem waren in Oberdeutschland 2 Sorten von Bieren üblich, über deren Wesen und Bereitung nichts Näheres bekannt ist, nämlich die sog. cerevisia und die celia. Letztere war vielleicht ein Gerstenbier, das besonders fein gewesen sein muss, denn schon Karl der Grosse soll es persischen Gesandten zum Festtrunk vorgesetzt haben.[54])

53) Yecht, S. 224, Schäfer, S. 105. 54) Schulte, Vom Grutbier S. 132.

In Norddeutschland dagegen, auch in den westfälischen, skandinavischen und holländischen Städten trank man vor dem Hopfenbier das sog. Grutbier. Vereinzelte zum Teil unrichtige Mitteilungen über dasselbe finden sich bei Rübel, Reinhold, Kraus, Stüve, Grewe, Averdunk, Stiefel, Borchardt, Metzen, Lau und Wolff, aber erst durch eine eingehende Untersuchung von Schulte bekommen wir über das Wesen und die Art der Herstellung desselben näheren Aufschluss.[55]) Man nahm zunächst Weizen- oder Hafermalz — eine häufigere Verwendung von Gerstenmalz erfolgte erst später —, bereitete daraus durch Zusatz von warmem Wasser die Maische und setzte nun als Ferment die Grut zu, die die Maische würzen und zugleich zu ihrer Konservierung beitragen sollte. Der Hauptbestandteil der Grut war das Gagelkraut (custum) oder die Brabanter Myrthe, die besonders in der Wesergegend und den Sumpfgebieten der Niederlande vorkam. Sie hatte einen stark harzigen Geruch. Ferner wurde zur Grut die Porze oder der Porsch (ledum palustre) genommen. Dieses Kraut hiess auch Brauerkraut oder wilder Rosmarin und kam in Westfalen und Süddeutschland vor. Sein Duft wirkte stark narkotisch. Weitere Ingredienzien der Grut waren Harz (resina), das als Konservierungsmittel diente, und weisser Enzian oder Laserkraut (sermontaine, siler montanum), ein ziemlich teurer Bestandteil, der meist aus Süddeutschland bezogen wurde. Ausserdem finden sich, da jede Stadt ihr Bier wieder anders braute, noch andere Zusätze. In Köln z. B., wo man die vielgewürzten Biere liebte, nahm man noch Wachholder, Anis und Lorbeeren. Die quantitative Mischung der einzelnen Grutbestandteile wurde geheim gehalten, weshalb wir darüber nur spärlich unterrichtet sind.

Das Grutbier war vor dem Hopfenbier sehr beliebt und ein berühmter Bierkenner, namens Dr. Knaust, schreibt in seinen 5 Büchern „Von der göttlichen und edlen Gabe Bier zu brauen" darüber: „diss Bier stärket

---

55) Rübel, S 44, Reinhold, S. 30, Krauss, a. a. O., s. Tabellen, Stüve, S. 34, 143, Grewe, Das Braugewerbe etc., Averdunk, S. 370, Stiefel, S. 22, Borchardt, S. 41, Metzen, S. 11, Lau, S. 65, Wolff, S. 25, Schulte, l. c.

wunderbarlich und gewaltig die vornehmbsten Glieder am Menschen als namentlich das Gehirn und Hertz“.[56])

Im 15. Jahrhundert begann der Hopfen allenthalben seinen Siegeslauf anzutreten. Seit dem 11. Jahrhundert lässt sich der Gebrauch desselben bei der Bierbereitung in den Städten bestimmt nachweisen. Relativ früh wurde er in Westfalen verwendet, schon 1390 wurde in Dortmund dem Grutbier zur Stärkung des Aromas Hopfen zugesetzt und in Hamburg braute man schon früh auch Hopfenbier, da sich dasselbe viel besser zum Export eignete.[57]) Das Hamburger Bier war so beliebt, dass man fremde Biere schlechthin als Homberger, d. h. Hamburger Bier, bezeichnete; Knaust nennt es die Königin aller Weizenbiere. Von sonstigen Bieren sind noch die aus Minden, Eimbeck, aus Schweidnitz, Bromberg, Warburg, Göttingen, Paderborn zu nennen, ferner die Goslarer Gose, die Braunschweiger Mumme und der Nordhausener Broihan.

Besonders noch 2 Hopfenbiere müssen hier erwähnt werden, nämlich das Gestbier und die Keute. Das Gestbier war ein obergäriges Hefenbier und wurde in Münster neben dem dort Grüsink genannten Grutbier gebraut. Im 15. Jahrhundert wurde es nur in kleinen Quantitäten hergestellt, erst seit der Mitte des 17. Jahrhunderts erfreute es sich steigender Beliebtheit und heute noch wird es als „Frischbier“ viel getrunken. Es war das erste in Münster gebraute Hopfenbier und viel leichter als das Grutbier. Ausserdem wurde es in Wesel etc. getrunken. Die Keute oder der Koit, ein Bier nach holländischer Art, war aus Gerstenmalz mit einem Zusatz von Weizenmalz gebraut und stark gehopft. Wir finden es in Köln, Calcar etc. Auch dieses Bier wurde viel exportiert und machte dem Grutbier starke Konkurrenz.

Wie der Indigo den Waid verdrängt hat, so verdrängte der Hopfen nach und nach die Grut. Anfangs verbot man deshalb die Einfuhr dieser fremden Biere, besonders da, wo die Grutbereitung Monopol war. 1387 untersagte der Kölner Erzbischof den Import gehopften Bieres und noch 1581, nach 2 Jahrhunderten also, suchte

56) Grewe, S. 18. 57) Grewe, S. 32, Rübel, l. c., Schulte, l. c.

er die Verwendung des Hopfens zur Bierbereitung zu verhindern.[58]) In Aachen wurde um 1272 die Einfuhr von Hopfenbieren bei Strafe der Verbannung verboten, und wer solches Bier kaufte, dessen Haus sollte zerstört werden.[59]) In Dortmund stand auf dem Verkauf fremden Bieres eine Strafe von einer Mark, in Wesel wurde 1377 verboten, irgend ein Bier ausser Grutbier zu kaufen, zu verkaufen oder zu trinken. 1382 und 1384 wurden die Verbote wiederholt, die Wesler suchten aber darauf die ausserhalb der Stadt gelegenen Wirtshäuser auf, worauf auch das verboten wurde.[60]) Was bei den Weinsteuern die Steuerfreiheit des Klerus bedeutete, bedeutete beim Hopfenbier die freie Einfuhr, aber wie der Wein der Bischöfe und Klöster besser und billiger war, so wurden auch die fremden Hopfenbiere bevorzugt. Schliesslich gab der Rat dem Geschmack des Volkes nach und gestattete die Einfuhr, indem er darauf eine Akzise legte oder den Verkauf und Ausschank monopolisierte.

2. Die Einnahmen vom Bier.

a) Das Grutmonopol.

Die Bereitung der Grut war im Mittelalter ein Bannrecht, das sich anfangs im Besitze von Grundherren, Bischöfen oder weltlichen Grossen befand. In Münster gehörte es dem Domstift, in Neuss und Essen der Aebtissin, der Grutbezirk des Kölner Erzbischofs erstreckte sich weit über Bonn hinaus, auch die Grafen von Cleve und Berg sowie die von Holland und Geldern übten dieses Recht.

Der Grund dafür, dass sich ein solches Bannrecht entwickeln konnte, war die eigentümliche Technik der Grutbereitung. Die Grut konnte nämlich nicht in jedem kleinen Haushalt hergestellt werden, sondern war an eine grössere Anlage gebunden. Wie das Korn, das zu Brot verbacken wurde, früher nur auf den herrschaftlichen Mühlen gemahlen werden durfte, so durfte auch das zur Grutbereitung nötige Hafer- oder Weizenmehl nur dort geschroten werden. Und wie im engen Anschluss an den

58) Knipping, S. 50 f. 59) Grewe, S. 33 f. 60) Reinhold, S. 73.

Mühlenbann von den Berechtigten Backöfen gebaut und das sog. Bannofenrecht geltend gemacht wurde, so konnte sich auch für die Grutbereitung im Anschluss ans Schroten ein ähnliches Bannrecht entwickeln.

Die Städte erwarben teilweise das Grutrecht durch Verleihung, Verpfändung, Kauf und nutzten es so, dass sie die nötigen Kräuter selbst einkauften, dieselben im Gruthaus zubereiteten und dann an die Brauer abgaben. So bekam Wesel 1375, Osnabrück 1385 das Grutrecht, die Stadt Münster errang es nach vielen Kämpfen bereits 1278, der Stadt Dortmund wurde es vom König zugesprochen. Ein städtischer Grüter besorgte den Ankauf und leitete die Grutbereitung im Gruthaus. Dorthin kamen die privaten und die gewerblichen Brauer zum Einkauf, die fremden Händler zum Kräuterverkauf. Die Einnahmen mussten an die Grutherren abgeliefert werden, die also nicht, wie öfters angenommen wird, identisch waren mit den Grütern oder mit den Brauern. In Köln blieb das Grutrecht dauernd eine Gerechtsame des Erzbischofs, es gelang der Stadt nie dasselbe zu erwerben. [61])

Das städtische Grutrecht enthielt in sich sowohl das ausschliessliche Recht der Grutbereitung als auch das des Grutverkaufs, es bestand also in einem Produktions- und Handelsmonopol. Nicht richtig ist es aber, wenn behauptet wurde, dass die Städte auch das ausschliessliche Braurecht hatten, das kam nirgends vor. Das Schroten des Malzes und die Grutbereitung waren ja nicht die einzigen zur Bierbereitung nötigen Prozesse, dazu kam vielmehr das Einmaischen des Malzes, das Zusetzen der Grut und das Kochen des Gemisches. Diese Stadien des Produktionsprozesses umfasste das Grutmonopol nicht, das eigentliche Brauen war so kein ausschliessliches städtisches Recht. Nichtsdestoweniger konnten einzelne Städte, wie z. B. Cassel, [62]) Brauereien im Eigenbetrieb haben, die Betriebsform war aber hier die gewöhnliche Konkurrenzunternehmung, nicht das Braumonopol.

Das Grutmonopol war sehr einträglich und die Einnahmen aus demselben bildeten in einzelnen Städten neben den Weinsteuern die Hauptpfeiler der gesamten Einnahmen. So war es in Osnabrück, das unter dem Titel

61) Schulte, S. 135, Stüve XIV, S. 116, Grewe, S. 23, Knipping, S. 50. 62) Stölzel, S. 278.

„de grucigno" oder „de cerevisia" die Gruteinnahmen buchte, sehr ergiebig, in Wesel trugen die Einnahmen „ex fermento" 19,27% zur Gesamteinnahme bei.[63])

b) Die Pfannenzinse.

Das eigentliche Braurecht stand ursprünglich jedem Bürger, also jedem, der Grund und Boden besass, frei. So kommt es, dass man in Städten wie Münster, Osnabrück, Braunschweig, Altenburg, Hildesheim, Calcar, Hamburg das Vorhandensein einer uns unverhältnismässig gross erscheinenden Zahl von Brauern konstatierte. Münster zählte z. B. 1591 56 Bierbrauer, Hamburg im Jahre 1376 457, die kleine Stadt Calcar 42, Braunschweig 1412 sogar 852. Diese grosse Zahl der Brauer und die damit verbundene Zersplitterung der Betriebe waren einer Zunftbildung nicht günstig, woraus sich der relativ spät erfolgende zünftige Zusammenschluss der Brauer erklären lässt. In Hamburg bildeten die Brauer überhaupt nie ein Amt, in Erfurt erst seit 1510, nachdem sich die privaten oder Gelegenheitsbrauer von den gewerbsmässigen Brauern deutlich geschieden hatten.[64])

Aber nicht jeder Brauer durfte das ganze Jahr hindurch brauen, auch hinsichtlich der Zahl der Gebräue, die er herstellen durfte, war er mannigfachen Beschränkungen unterworfen. Wo es keine Brauerzünfte gab, musste die Stadt im Interesse der Bürger in anderer Weise die Gewerbefreiheit einschränken. Das geschah entweder dadurch, dass überhaupt nur zu bestimmten Zeiten gebraut werden konnte, wie z. B. in Dresden nur im Winterhalbjahr, in Zerbst nur an Ostern, oder dadurch, dass man das Institut des Reihebrauens einführte.[65])

63) Stüve. S. 112. Kraus. S. 116. 64) Grewe. S. 3. Koppmann I. S. 34. Dürre. S. 330. Horn. S. 57. Horn verdreht die Tatsache des Zusammenschlusses der Brauer merkwürdigerweise, wenn er sagt: „Die Bewohner innerhalb der Stadt wurden strenge in zünftige und nichtzünftige geschieden. Jene hiessen in ihrer Gesamtheit die „Handwerke", diese die „Viertel". Die Nichtzünftigen hatten vor den Handwerken ein eigenes Recht voraus, das des eigenen Bieres, erst seit 1510 hatte auch die zünftige Bevölkerung die Möglichkeit „Biereigen" zu werden". — Sicherlich erfolgte wegen der grossen Zahl der Betriebe kein Zusammenschluss bis 1510, von einem Vorrecht der nichtzünftigen Bevölkerung kann keine Rede sein. Ueber die „Viertel" s. u. 65) Richter, S. 99. Becker, S. 30.

Im letzteren Fall durften nicht alle Brauer gleichzeitig brauen, sondern nur die, an die die Reihe kam. In einem Stadtteil durften immer nur ganz wenige brauen. Die Reihenfolge konnte, wie in kleineren Städten, eine feste sein, oder durch das Los bestimmt werden, wobei es wieder verschiedene Modifikationen gab. Das Reihebrauen kannte man z. B. in Hannover, Erfurt und Dirschau.[66]) Vorschriften über die erlaubte Maximalquantität als Einschränkung der Gewerbefreiheit finden sich in Nürnberg, Dresden und Altenburg. In Nürnberg durfte immer nur eine Kufe auf einmal gebraut werden und erst wenn diese bis zum letzten Tropfen verschenkt war, durfte eine zweite in Angriff genommen werden.[67]) In Altenburg war die Höhe der Berechtigung auf 5—7 Gebräue pro Haus und Jahr festgesetzt. Wer mehr braute oder wer nachbraute, verfiel in Strafe.[68])

Jedes Haus, das zu bestimmten Zeiten die Brauberechtigung hatte oder dem das Braulos zufiel, verschenkte sein Gebräu selbst;[69]) durch das „Bierauftun" wurde es in gleicher Weise zum Bierschank berechtigt wie durch das Aushängen eines grünen Zweiges oder eines Weinkranzes zum Weinverzapf. Allmählich aber knüpfte man die Brauberechtigung noch an weitere Voraussetzungen, man verlangte eine bestimmte Höhe des Geschosses oder die Stellung einer bestimmten Anzahl von Pferden für den Kriegsdienst, oder man schrieb vor, dass in dem Hause eine grössere Stube mit Bett und Kammer zur Einquartierung einer rittermässigen Person stets bereit stehen müsse. So konnte es kommen, dass sich das Braurecht zu einem nur auf gewissen Häusern ruhenden Recht, zu einem Realgewerberecht, entwickelte, das selbst den Charakter einer unbeweglichen Sache annahm. Man nannte derartige Häuser in Zerbst „Bräuhäuser" zum Unterschied von den „Budenhäusern", in Hamburg „Brauerben", in Erfurt „Biereigenhöfe".[70]) Das Braurecht konnte in manchen Städten wie ein Grundstück selbständig veräussert oder vererbt werden, in

66) Ulrich, a. a. O., Horn, S. 57. Günther, S. 45. 67) Sander S. 238. 68) Veit, S. 14. 69) Huber (S. 55 ist im Irrtum, wenn er meint, dass die Brauberechtigten nicht verzapfen durften. Das Verbot des „openbaren krouch holden" kann sich nur auf die Nichtbrauberechtigten beziehen. 70) Becker, S. 30, Koppmann I, S. 34, Horn, S. 57.

anderen nur mit dem Hause, auf dem es ruhte. Ledig gewordene Braurechte fielen wie unbeerbte Immobilien dem Rate heim, der sie durch Weiterverleihung an eine bestimmte Person oder durch Auslosung nutzen konnte. Je nach der Grösse des Hauses und der Höhe des Schosses gab es ganze, halbe, viertel und achtel Braurechte.

Für die Zuschreibung solcher Rechte mussten besondere Gebühren entrichtet werden, auch erhöhte man, nachdem das Braurecht auf die Brauhäuser beschränkt war, die gewöhnliche Besitzveränderungsabgabe beim Uebergang eines solchen Hauses.

Endlich gab es in einzelnen Städten noch eine besondere Art von Gebühren, nämlich die Pfannengelder oder die Pfannenzinse. Sie hatten den Charakter eines Zinses für die Vermietung von städtischen Braupfannen, die nur der in seinem Haus aufstellen durfte, der die ausdrückliche Genehmigung dazu vom Rat erhalten hatte. Cassel, Münster, Göttingen, Hildesheim, Weimar, Dresden, Nordhausen erhoben derartige Zinse[71]), Göttingen buchte sie unter dem Titel „de sartaginibus“ oder „braxati“. Die Höhe der Sätze wechselte, so betrugen sie in Dresden 1438 1½, 1443 6, 1450 8, 1504 2 Gr., in Weimar seit 1540 10 Gr., in Nordhausen 8 Gr.

c) Die Malzgelder und Hopfensteuern.

Eine weitere Einnahme vom Bier brachten die auf das Rohmaterial gelegten Steuern, nämlich die Malzgelder und Hopfensteuern. Das Malzgeld wurde vor oder bei dem Schroten auf der Mühle fällig, es war teils nach dem Volumen teils nach dem Gewicht bemessen. Ebenso wurde der Malzimport herangezogen.

Der erste Bierpfennig in Köln war ein Mahlgeld, das das Malz mit 1 d. pro Malter traf. Bereits 1212 erhob die Stadt diese Steuer, seit 1238 hatte der Erzbischof daran teil, 1275 erfolgte die Umwandlung desselben in eine Brausteuer, die das Gebräu als Ganzes traf. Gleichzeitig wurde für das Mahlen ein eigener Malzpfennig von 2 s. eingeführt, der später verdoppelt wurde. Seit dem 15. Jahrhundert differenzierte man die

71) Vgl. Stölzel, S. 2, Grewe, S. 4, Havemann, S. 206, Doebner VI, S. 22, Hertzer, S. 99, Richter, S. 98, Heineck, S. 27.

Sätze: die bürgerlichen Brauer mussten 4 s., die gewerblichen dagegen 6 s. pro Malter geben. In Weimar kamen auf das Gebräu zu 60 Eimern 5 Gr. Malzgeld, ebenso in Danzig auf den Scheffel. In Calcar wurde die Akzise nach dem Sack Malz bemessen. Essen erhob 4 d. pro Malter, Osnabrück $1\frac{1}{2}$ s. von 30 Scheffeln, in Braunschweig und Ulm betrug die Steuer $8\frac{1}{3}\%$ des Malterpreises.[72])

Befreit vom Mahlpfennig waren Adel und Geistlichkeit. In Köln hatten die Geistlichen nur das Malz frei, das sie zur Bereitung des Haustrunks verwendeten. Wurde das Bier zum Verkauf gebraut, so musste Steuer gezahlt werden. Ferner durften ärmere Bürger ein gewisses Quantum Malz frei verwenden, in Münster z. B. blieb das zu einem halben Gebräu (= 8 Tonnen) nötige Malz frei.

Als der Gebrauch des Hopfens aufkam, besteuerte man auch ihn, neben die Malzsteuer trat als zweite Rohstoffsteuer die Hopfensteuer. Seit der Mitte des 14. Jahrhunderts musste in Braunschweig z. B. von allem auf städtischem Gebiet gewachsenen Hopfen pro Zentner $\frac{1}{2}$ Lot bezahlt werden. In Wesel erhob man seit 1407 pro Malter 20 Pfennig. In Hildesheim kamen Gebühren für die städtischen Hopfenmesser, die den Hopfen vor dem Verkauf mit dem Scheffel messen mussten, vor.[73])

d) Die übrigen Biersteuern.

Wie man in Köln schon gegen Ausgang des 13. Jahrhunderts neben den Rohstoffen das Gebräu als Ganzes belastete, so gingen auch andere Städte allmählich dazu über, das fertige Gebräu nach dem Inhalt des Braukessels heranzuziehen. So erhob Münster seit Mitte des 15. Jahrhunderts $\frac{1}{2}$ Taler vom Gebräu, Hamburg seit 1535 8 s., Nördlingen 1 Pfennig vom Sud zu 30 Eimern.[74]) Auf die Qualität des Bieres nahm diese Steuer allerdings keine Rücksicht, aber ein Ausgleich wurde insofern geschaffen, als man diese bei der Einfuhr fremder Biere

72) Knipping, S. 50, Hertzer, S. 99, Foltz, S. 174, Wolff, S. 25, Stüve XI, S. 98, Dürre, S. 330, Kölle, S. 32. 73) Dürre, S. 329, Reinhold, S. 111, Huber, S. 53. 74) Grewe, S. 59, Schulte, S. 142, Dorner, S. 65.

durch die Zölle treffen konnte. Dazu erhoben die meisten Städte Zapfsteuern ähnlich wie beim Wein, die ja auch die Qualität berücksichtigten, oder sie monopolisierten den Ausschank fremder Biere.

Da die Konkurrenz der fremden Biere auf die Dauer nicht mehr durch Verbote und Strafen hintangehalten werden konnte, so liessen die Städte den Import dieser Biere zu, belegten ihn aber mit einem hohen Zoll. So hob Nürnberg zu Ende des 14. Jahrhunderts die Einfuhrverbote auf und erhob einen Zoll von 1 G. pro Fuder. Im Jahre 1546 war das fremde Bier um $33^1/_3$% höher belastet als das einheimische. Auch Osnabrück verfolgte diese Zollpolitik. Köln erhob seit 1446 einen Bierzoll vom Import zu Wasser und zu Land, 1471 betrug er pro Ohm 1 M. 2 s., 1474 das doppelte. In Braunschweig betrug der Zoll 2 M. pro Fuder, in Magdeburg 3 Gr. pro Tonne, 9 Gr. für das Fass, 18 Gr. pro Fuder. Beim Verkauf des Bieres in Tonnen zahlten Käufer und Verkäufer je die Hälfte, schenkte es der Käufer aus, so zahlte er allein. Denselben Modus hatte auch Braunschweig. In Wesel betrug die Steuer 8 s. pro Tonne, wenn der Wirt das Bier kaufte und ausschenkte, für Bier, das im ganzen verkauft wurde, zahlten Käufer und Verkäufer je 3 s. Ab 1388, also 4 Jahre nach Einführung der Akzise, brachte dieselbe bereits soviel als vorher das Grutmonopol. In Dirschau musste vom Ausschank 1 G. bezahlt werden, in Dortmund von der verzapften Tonne 6 d. („Bierpfennige"), in Hildesheim 2 s. („Kufenpfennige"), in Paderborn pro Fuder $^1/_2$ M.[75])

Andere Städte begnügten sich nicht mit diesen Zöllen, Verkaufssteuern und Zapfsteuern, sondern gingen noch einen Schritt weiter. Der städtische Rat verstand es hier rechtzeitig, sich der veränderten Geschmacksrichtung anzupassen und diese Wandelung für die Stadtkasse auszunützen. Er monopolisierte nämlich den Verkauf und den Ausschank der fremden Biere. Mit einem Male hörte in Hamburg 1471 die Akzise vom fremden Bier auf, der Rat beschränkte den Ausschank derselben auf den von ihm verwalteten Eimbecker Keller. Auch in Lübeck übernahm 1444 der Rat selbst den Verkauf, ebenso in

75) Sander, S. 237, Stüve, S. 98, Knipping, S. 51, Dürre, S. 40, 323, Bielfeld, S. 8, Reinhold, S. 111, Günther, S. 45, Rübel, S. 44, Huber, S. 67, Hübinger, S. 175.

Münster 1448.[76]) Hier ging er sogar soweit, dass er auch den Ausschank besserer einheimischer Biere an sich zog. Die Brauer sollten nur das gewöhnliche Bier zu 8 s. pro Tonne (= 108 Quart) verkaufen, die Wirte nur dieses verschenken und zwar um 1 d. pro Quart, während die Stadt das bessere einheimische zu 2 d. und das importierte zu 4 d. pro Quart verschenkte. Ebenso wurde im Ratskeller in Dresden vor allem Freiberger und Eimbecker Bier, die Kanne um 3—4 d., ausgeschenkt. Ratskeller für fremde Biere gab es noch in Zerbst, Breslau etc.[77])

Die Bürger sollten nur ihr Grutbier verkaufen, eine Vorschrift, die sich aber mit der Zunahme des Bierkonsums nicht mehr aufrecht erhalten liess. Wie beim Wein trat abermals eine Veränderung ein. Allmählich musste man nämlich für den Hausbedarf das Brauen fremder Biere gestatten, z. B. in Wesel, in Köln erlaubte man seit 1471 die Herstellung fremder Biere, in Dortmund seit 1477, und in Duisburg, wo man seit 1370 die Einfuhr derselben gestattete, hörte seit 1450 der Grutverbrauch ganz auf.[78]) Schliesslich war auch in den Städten mit Schankmonopol nicht mehr zu verhindern, dass die Bürger auch Hopfenbiere brauten und ausschenkten. Die veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse drängten auf Aufhebung des Ratsmonopols, auf eine Aenderung in den finanziellen Massnahmen.

Seit 1541 erlaubte man denn in Münster den Brauern fremdes Bier zu verschenken, sie mussten es aber noch vom Ratskeller beziehen. Einige Jahre später wurde der Ausschank ganz freigegeben, der Rat behielt nur noch das Monopol für das bessere einheimische Bier, bis auch dieses schliesslich fiel. Ebenso wurde in Dresden 1569 das Schankmonopol aufgegeben[79]), die Keller wurden verpachtet, die Steuern vom fertigen Gebräu und die Zapfsteuern erhöht.

---

76) Koppmann III. S. 64, Hartwig. S. 211, Grewe, S. 34. 77) Richter, S. 102, Becker. S. 31, Gebauer. S. 109. 78) Reinhold, S. 73, Schulte, S. 143, Averdunk, S. 371. 79) Grewe, S. 50. Richter, l. c.

4. Abschnitt.

Steuern von anderen Getränken.

Die dritte grosse Getränkesteuer unserer Zeit, die Branntweinsteuer, befand sich in der Zeit, auf die sich unsere Betrachtung beschränkt, noch im Stadium des Entstehens; während sie heute zu unseren wichtigsten und einträglichsten Steuern gehört, war sie im Mittelalter noch von geringer Bedeutung. Der Genuss von Branntwein als Massenverbrauchsartikel kam erst in der Mitte des 16. Jahrhunderts auf, von da an stieg der Konsum stetig und war bereits um 1600 ausserordentlich stark.[80])

Von modernen Steuerformen kannte man die Produktionssteuern noch nicht, die mittelalterlichen Branntweinsteuern ruhten auf der Einfuhr und auf dem Verzapf. In Nördlingen waren 8 Mass vom Eimer, d. h. 11,1%, in Ulm war die 8. Mass, d. h. 12½%, zu geben, von kleineren Quantitäten ein verhältnismässiger Teilbetrag. Beim Grosshandel zahlte der Käufer die Steuer, beim Kleinhandel der Schenkwirt.[81]) Auch für den Branntwein waren ferner Visiergebühren, Schrot- und Lagergebühren vorgesehen, die aber in der damaligen Zeit noch von keiner grossen finanziellen Bedeutung sein konnten. In Essen wurde seit 1578 eine Akzise von alkoholischen Getränken erhoben, die in kleinen Gläsern verschenkt zu werden pflegten. Diese vorsichtige Bestimmung bot den fiskalischen Vorteil, dass man von einigen Südweinen, von denen bisher nur die Weinakzise zu zahlen war, ebenfalls die höhere Branntweinsteuer verlangen konnte. Zu Anfang des 17. Jahrhunderts waren die Sätze der Branntweinsteuern doppelt so hoch als die der Weinsteuern. Von eingeführtem Kirschtrank mussten Fremde in Hildesheim 9½ s. Ohmgeld geben. In Freiburg im Breisgau mussten kleine Quantitäten Branntwein beim Torzoller, grössere beim Weinsiegler verzollt werden. Branntweinakzisen begegnen endlich noch in Hamburg, Münster und seit 1553 in Cassel.[82])

---

80) z. B. in Frankfurt (nach Bothe, Beiträge S. 31). 81) Dorner, S. 66. Kölle, S. 32. 82) Borchardt, a. a. O., Doebner, Studien etc. S. 38. Baasch, S. 74, Helbling, S. 11, Stölzel, S. 221, 277.

Von anderen Getränkesteuern finden sich nur noch vereinzelte Notizen über die Metsteuern. Met oder „Oel“ war das aus Gerste oder anderem Getreide unter Zusatz von Honig und Fruchtsaft erzeugte Getränk; es scheint nicht unbeliebt gewesen zu sein. 1429 wurde der Met in Nördlingen zum ersten Mal besteuert und zwar wie der Wein, schon früher wurden Metungelder in Augsburg, Nürnberg, Memmingen und Bern erhoben.[83]) In Magdeburg war pro Eimer Met 2 Gr., in Ulm 1 s. zu zahlen.[84]) Die Steuerformen waren wahrscheinlich Schanksteuern und Materialsteuern nach der Menge des zur Bereitung nötigen Honigs.

5. Abschnitt.

Die Besteuerung des Salzes.

Wie beim Korn, so suchte der städtische Rat auch beim Salz durch Erwerb des Niederlags- und Stapelrechts eine möglichst ausgiebige Versorgung der Bürger zu garantieren. So gelang es z. B. der Stadt München bereits im 13. Jahrhundert ein ausdrückliches Niederlagsrecht für Salz zu gewinnen.[85]) Als älteste Einnahme, die eine Stadt aus dem Salz gewann, fungiert so in den Rechnungen das Salzmass, eine Gebühr für das Messen des Salzes. Den Kornmessern entsprachen die „Salzmüdder“, die in grösseren Städten, wie in Köln[86]), zu einer Art Genossenschaft vereinigt waren.

In Essen wurde von jedem Kaufmann für das Salz die „saltmate“, in Mainz das „Mutteungeld“ erhoben, auch Frankfurt und Hall bezogen Einnahmen aus dem Salzmass.[87]) Der Messzwang erstreckte sich auf jegliches in den Handel kommende Salz. In Köln handelte man ausschliesslich Seesalz aus Spanien und Portugal. Einerlei ob es vor der Stadt von Schiff zu Schiff, vom Schiff aus in die Stadt oder in der Stadt selbst verkauft wurde, es unterlag dem Messzwang. Für einen Sack wurden im 15. Jahrhundert 18 d. bezahlt, wovon der Verkäufer $^1/_3$, der Käufer $^2/_3$ geben musste. Nur Klein-

83) Dorner, S. 66, Schumann, a. a. O., K. Wagner, Ungeld etc., Welti, Tellbücher etc. 84) Bielfeld, S. 8. Kölle, S. 32. 85) Maurer III, S. 29. 86) Knipping, S. 56. 87) Borchardt, S. 43, Hegel XVIII, Bothe, Beiträge S. 30, Fromlet, S. 9.

verkäufe unter einem Sumber waren frei. Der Kölner Salzpfennig war eine der ältesten indirekten Steuern überhaupt und soll schon vor 1206 vorhanden gewesen sein, aber erst vom 15. Jahrhundert an sind die Sätze überliefert.

Mehr und mehr wurde die ursprüngliche Messgebühr zu einer Steuer auf den Verkauf, zu einer Akzise, eine Entwicklung, wie wir sie öfters beobachteten. Auch die Städte scheinen sich dessen bewusst gewesen zu sein und brachten das in der Benennung zum Ausdruck. Borchardt berichtet uns aus Essen, dass die „saltmate" seit 1585 ihren Namen in „Salzzise" änderte. In Nürnberg führte man 1390 ein Salzungeld ein, auch in Augsburg gab es ein solches Ungeld.[88]) In Mainz betrug der Satz 2 h. pro Malter.

Viel häufiger als dieses System der Salzbesteuerung durch Akzisen war das Salzmonopol. Der finanzielle Vorzug desselben bestand darin, dass es ungleich höhere Einnahmen lieferte, der handelspolitische, dass es der Verteuerung des Salzes durch die privaten Salzhändler und damit einer Erschwerung der städtischen Salzversorgung entgegenwirkte. Dazu kam, dass eine Stadt als Käuferin unter Umständen sehr billig ihren Salzbedarf decken konnte, da die Salzproduzenten gerne billiger verkauften, wenn sie einer grossen und dauernden Salzabnahme sicher waren. Schliesslich war bei der Monopolisierung des Salzhandels kein so umfangreicher Kontrollapparat nötig. Daher gingen auch die meisten Städte allmählich zum Monopol über. Städtische Salzherren kauften selbst das Salz ein und leiteten den Verkauf in den städtischen Salzmagazinen. Die fremden Händler mussten dort ihr Salz an die Stadt verkaufen. Nur der Kleinhandel konnte freigegeben werden oder aber die Stadt konnte auch einen Teil des Gewinns von diesem für sich beanspruchen, indem die kleinen Salzverschleisser ihr Salz ebenfalls im Salzmagazin einkaufen mussten. So durften die Bürger in Basel ihr Salz nur im Salzhaus einkaufen, lediglich kleine Quantitäten unter einem Sester durften sie von den Salzgrempern beziehen, die aber selbst wieder im Salzhaus kaufen mussten. In Strassburg, wo der Salzhandel 1477 monopolisiert wurde, war

88) Müller, a. a. O., Schumann, a. a. O.

die Regelung ähnlich. Die Gremper durften nur einen Vierling, d. h. einen halben Sester, auf einmal verkaufen. Auch in Zerbst war der Salzhandel Monopol. Die Stadt Dresden erhielt 1361 das Recht alles in die Stadt kommende Salz selbst zu kaufen und mit einem Gewinn von 2 h. pro Stück[89]) wieder zu verkaufen. Nach dem Tarif von 1500 sollte in Freiburg i. Br. der Salzhandel „fortan des Rates sein und es sollte niemand mehr Kaufmannschaft damit treiben". Ueberlingen bekam 1547 von Karl V. das Salzhandelsmonopol verliehen. Drei Salzherren besorgten dort den Einkauf und standen dem Verkauf vor. Das Monopol lieferte einen jährlichen Reingewinn von ca. 1000 G., zu Anfang des 17. Jahrhunderts von über 5000 G., ebenso war es in Bern und Basel sehr ertragreich.

Werfen wir schliesslich noch einen Blick auf Italien. In Genua wurde die Salzsteuer bereits 1152 zum Monopol umgebildet und dessen Ausübung einem Konsortium von Staatsgläubigern verpachtet. Alle Importeure konnten nur an dieses Konsortium ihr Salz verkaufen. An das Monopol schloss sich später noch die conducte salis, d. h. eine Art Zufuhrmonopol, an, wonach es nur ganz bestimmten Personen möglich war Salz nach Genua zu liefern. Die Stellen der Lieferanten wurden von der Monopolverwaltung auf lange Zeit hinaus vergeben. Ende des 13. Jahrhunderts soll das Monopol 30 000 Lire, d. h. $21\frac{3}{4}$ % aller Einnahmen gebracht haben.[90])

6. Abschnitt.
Die Besteuerung des Fleisches.

Die Fleischsteuern sind im Gegensatz zu anderen Steuern, insbesondere zu den Mahlsteuern, rein städtischen Ursprungs. Sie begegnen seit dem 14. Jahrhundert zum erstenmal und hängen mit dem der städtischen Fleischpolizei seine Entstehung verdankenden Schlachthauszwang zusammen. Das mittelalterliche Fleischergewerbe unterlag nämlich einer weitgehenden Kontrolle

89) Das häufigste Salzmass war das Stück zu 4 Sestern. 90) Vgl. Herzog, S. 97, Becker, S. 20, Richter, S. 90, Flamm, S. 75, Schäfer, S. 102, Harms, S. 639, Schönberg, S. 82 f., Sieveking I, S. 31, II, S. 142.

seitens der Fleischherren, und zahllose Verordnungen regelten die Einfuhr, den Fleischhandel, die städtischen Vieh- und Fleischpreise. Nur im Schlachthaus durften die Fleischer das Vieh schlachten, nur auf den Fleischbänken durfte Fleisch verkauft werden, und in grösseren Städten wie Köln und Strassburg war es den Fleischern verboten, selbst Viehhandel zu treiben. Da das Selbstschlachten im Hause in sehr weitgehendem Masse betrieben wurde, bedurfte auch die Hausschlächterei eingehender Regelung und besonderer steuerlicher Behandlung.

Von Steuerformen sind 3 zu nennen: Die Zölle auf Vieh, Fleischwaren und Fett, die Handelssteuern und die eigentlichen Fleischsteuern.

Die ersteren wurden als Torsteuern nach der Stückzahl des Viehs oder nach dem Gewicht desselben, ferner nach dem Gewicht des eingeführten Fleisches oder der eingeführten Fettwaren erhoben. Die höchsten Stücksätze bestanden für Rinder, die niedrigsten für Lämmer und Ziegen. In süddeutschen Städten war die Fleischnot eine häufige Erscheinung, weshalb das in der Stadt befindliche Vieh nur gegen Zahlung hoher Ausfuhrzölle herausgelassen wurde. Entsprechend dieser Politik wurde die Einfuhr fremden Viehs erleichtert.[91])

Die Handelssteuern waren als Marktzölle vom Verkauf lebenden Viehs zu entrichten. In Köln wurde 1399 der sog. 100. Pfennig eingeführt. Die Metzger, die Fleisch zum Schlachten ankauften und die ja keinen Viehhandel treiben durften, waren davon befreit.[92]) In Nördlingen musste der Viehhändler 1443 vom Verkauf einer Kuh 2 d., eines Schweins oder Schafes 1 d. zahlen, in Worms waren 1402 für einen Ochsen 3 Gr., für eine Kuh 2 Gr., für ein Schwein, Kalb oder einen Hammel 12 Heller, für Lämmer oder Ziegen 3 Heller zu geben.[93])

Die eigentlichen Schlachtsteuern mussten die Metzger von dem im Schlachthaus, die Haushaltungsvorstände von dem zu Hause geschlachteten Vieh zahlen. Als Grundlage für die Bemessung der Steuer diente die Stückzahl der verschiedenen Tiergattungen oder das Gewicht und zwar das Lebendgewicht. In grösseren Städten gab es für die

91) Vgl. Herzog, Die Lebensmittelpolitik der Stadt Strassburg, S. 57 ff. 92) Knipping, S. 52. 93) Dorner, S. 83. Boos, S. 641.

Erhebung der Fleischsteuern von dem im Schlachthaus geschlachteten Vieh eigene Fleischmarktmeister neben den sonstigen Ungeltern und den Rent- oder Säckelmeistern. In Köln hatte der Fleischmarktmeister zugleich die Aufsicht im Fleischhaus. Fällig wurde hier die Steuer am Morgen nach dem Schlachten. Solche Schlachtsteuern gab es ausser in Köln noch in Augsburg, Basel, Nördlingen, Pforzheim, Worms, Duisburg etc.[94])

In Basel wurde die Steuer im 15. Jahrhundert mehrmals als ausserordentliche Steuer neben den Margzalsteuern erhoben und lieferte eine so ergiebige Einnahme, dass man sie nach 1481 beibehielt, obwohl sie nur von 1475—1481 als ausserordentliche Steuer vorgesehen war. Vermutlich mussten die Metzger 1 d. für je 2 Pf. Lebendgewicht geben.

In Köln wurde seit 1400 die für Benützung der Fleischhallen zu zahlende Gebühr („de domo carnium") mit der Fleischakzise („de carnibus") vereinigt. Die Sätze betrugen 20 s. für ein Rind, 4 s. für ein Schwein, 2 s. 4 d. für einen Hammel oder ein Kalb und die Hälfte für ein Lamm. In Nördlingen waren sie bedeutend niedriger. Es waren nämlich für ein Rind 4, für ein Schwein 2, für ein Schaf 1 d., in Duisburg waren ferner im Jahre 1561 vom Rind 10 d., vom Schwein 8 d., vom Kalb oder Schaf 5 und vom Lamm 2 d. zu zahlen. In Worms mussten 1402 von einem Ochsen pro Zentner 8—10 Pf., resp. 28—32 h., gegeben werden. Es kostete also damals ein Pfund Ochsenfleisch 3,5—4 h. Von einem Kalb waren pro Zentner 8 Pfund oder 32 h., von einem Schwein 6 Pfund Fleisch oder 24 h. zu geben. Frei war nur das Fleisch, das „ungewogen mit der Hand verkauft wurde". In Pforzheim mussten die Metzger von je 5 Pfund 1 d. zahlen.

Was die Steuern auf die Hausschlächterei betrifft, so wurde diese gleich dem Haustrunk nicht so stark herangezogen. In Köln waren die Metzger hinsichtlich des zum Eigengebrauch in ihrem Haus geschlachteten Fleisches frei, in Pforzheim durfte jeder Bürger 2 Schweine jährlich ungeldfrei schlachten, sonst musste er wie die Metzger von je 5 Pfund 1 d. zahlen. In Basel wurde

94) Hoffmann, Baumeisterrechnungen, G. Schönberg, a. a. O., Gothein, S. 13, Dorner, S. 84, Boos, S. 641, Averdunk, S. 459.

die Hausschlächterei nur unregelmässig mit 1 d. für je 2 Pfund herangezogen, d. h. in besonderen Fällen musste jeder Haushaltungsvorstand genau so viel als ein Metzger zahlen.

7. Abschnitt.

Sonstige Verbrauchsbesteuerung.

Zölle und Akzisen auf Getreide, Salz, Wein, Bier und Fleisch kamen in allen Städten vor, daneben konnten gelegentlich noch Branntwein- und Metsteuern erhoben werden, endlich wurden in grösseren Städten, wo das System der Verbrauchsbelastung besonders gut ausgebildet war, noch andere Verbrauchsartikel besteuert.

Als solche kamen in Städten mit regerem Handel, in Städten, die am Meere oder an grösseren Flüssen lagen, die Fische in Betracht. Fische bildeten einen Artikel des Massenkonsums und namentlich deckten die ärmeren Schichten ihren Bedarf an animalischer Nahrung gern durch Fische. Die Methode der Fischbesteuerung war eine verschiedene, je nachdem es sich um frische oder um gesalzene, gepökelte und geräucherte Fische handelte. Die ersteren wurden nach Körben, Karren, nach der Stückzahl oder auch nach dem Werte besteuert, die letzteren nach Fässern, Tonnen, nach dem Gewicht, der Stückzahl oder gleichfalls nach dem Wert. In Köln waren von einer Karre frischer Fische oder von einem Korb Salme 6 s. beim Verkauf, von 1000 Häringen oder Bücklingen 2 s. zu zahlen („Tonnenpfennig"). Die eine Hälfte dieses Tonnenpfennigs zahlte der Käufer, die andere der Verkäufer. Halbe Akzise gab das Tonnengut, das unverkauft die Stadt passierte oder das unverkauft über Bord geschlagen wurde oder das die Bürger zum Eigenkonsum kauften. Seit 1390 traf den Bürger der 100. Pfennig vom Wert des Umsatzes, dazu kam für die Benützung des Fischhauses noch ein besonderes Hausgeld. Zwecks gemeinsamer Erhebung war der Tonnenpfennig meist mit dem Salzpfennig vereinigt. Auch in Hamburg gab es ein Tonnengeld, das ähnlich gestaltet gewesen sein muss. In Wesel ruhte auf jedem Korb Fische eine Verkaufsabgabe von 8 s., seit dem Ende des 15. Jahrhunderts gab es in Essen eine Fischzise, in

Frankfurt mussten geräucherte und gesalzene Fische, in Worms musste das „gesaltzen gut“ versteuert werden. Auch in Genua kannte man eine Fischsteuer von 2 d.[95])

Schliesslich führte man im 15. Jahrhundert immer mehr sog. kleine Akzisen auf alle möglichen Verbrauchsartikel ein, wie auf Gewürze, Spezereiwaren, auf Butter, Käse, Oel und sonstige Fettwaren, auf Knoblauch, Nüsse, Trauben, Feigen etc. Hierher gehört das „Krämerungeld“ in Augsburg[96]), das Knoblauch- und Nussungeld in Speyer[97]), das „Mutteungeld“ in Mainz[98]), die Akzise von der Drugware oder dem Kraut in Köln[99]), die „assesia parva“ in Duisburg[100]), die Käse- und Oelgabelle in Genua.[101]) Das Mutteungeld in Mainz traf den Verkauf von allerlei Früchten, die mit Viertelmass oder Kübeln gemessen wurden, die Kölner Akzise von der Drugware, d. h. von Artikeln, die ursprünglich auf die Krautwage oder Domwage gehörten, betrug 1% des Umsatzes, das Wesen der anderen kleinen Akzisen ergibt sich von selbst.

8. Abschnitt.

Würdigung der Steuerwirtschaft.

Bei der Würdigung der mittelalterlichen Steuerwirtschaft sollten wir davon ausgehen, wie hoch sich die tatsächliche Belastung mit Steuern belief. Da es aber unmöglich ist, dieselbe zu berechnen, und da sich ferner für das Mittelalter keinerlei Anhaltspunkte darüber finden, so müssen wir uns mit den Angaben der Prozentsätze, die die direkten und indirekten Steuern zu den Gesamteinnahmen lieferten, begnügen. Diese Zahlen kennzeichnen immerhin die Steuerverfassung und gestatten wahrscheinliche Schlüsse auf die Belastung der Bevölkerung. Wie die Ueberwälzungsvorgänge sich im einzelnen gestalteten, ist ungewiss, aber soviel lässt sich mit Sicherheit sagen, dass die indirekten Steuern und Zölle zum grössten Teil von anderen getragen wurden als von denen, die sie zahlten.

95) Knipping, S. 55 f., Koppmann III, S. 114, Reinhold, S. 116, Borchardt, S. 45, Bothe, Beiträge S. 30, Boos, S. 643, Sieveking I, S. 71, II, S. 143. 96) Schumann, a. a. O., Hoffmann, Baumeisterrechnungen etc. 97) Weiss, S, 15. 98) Hegel, Chroniken XVIII. 99) Knipping, S. 78. 100) Averdunk, S. 489. 101) Sieveking, l. c.

In Hildesheim brachten die direkten Steuern 60 bis 70% der Einnahmen, in Breslau 1386 die Hälfte, in Braunschweig $^1/_3$, in Hannover, Ueberlingen und Ulm waren sie die Haupteinnahmequellen.[102]) Aber diese Sätze blieben nicht konstant gleich, sondern wechselten häufig, wie an dem Beispiel Nördlingens gezeigt sein mag. Es machten hier nämlich die direkten Steuern 1406 40%, dagegen 1428 nur mehr 20% und 1505 nur noch 17,25% der ordentlichen Einnahmen aus.[103])

Stellen wir dem den Ertrag der indirekten Steuern gegenüber! In Augsburg deckten die Ungelder in der Mitte des 16. Jahrhunderts allein $^4/_5$ bis $^5/_6$ des Gesamtbedarfs, auf die direkten Steuern kam kaum $^1/_6$.[104]) In Osnabrück brachten die Akzisen 1532 50%, in Duisburg bildeten sie den Hauptteil der Einnahmen, in Nürnberg war 1550 der Ertrag des Ungelds ca. 66,6%, in Frankfurt 38,8%, in Basel 1361/62 32%.[105]) Natürlich waren auch diese Erträge variabel, zeigten aber im Gegensatz zu den direkten Steuern mehr die Tendenz, sich zu vergrössern. Den Hauptteil an diesen Akzisen und Ungeldern hatten die Getränke, vor allem Wein und Bier, dann das Getreide.

Das Getränkeungeld brachte in Nördlingen 1406 38,8%, in Basel 1361/62 32%.[105]) Natürlich waren auch 1550 46% der ordentlichen Einnahmen. Es war äusserst verhasst und der Nürnberger Rat verbot, um keine Aufreizung gegen die Regierung aufkommen zu lassen, die Steuersätze zum Gegenstand einer öffentlichen Besprechung zu machen.[106]) In Wesel und Duisburg brachten die Getränkesteuern 45,95%, in Basel lieferte 1361/62 der Wein allein über 50% der Gesamteinnahmen, ebenso in Aachen, ferner brachte er in Osnabrück, Speyer, Bern, Köln u. s. w. recht ergiebige Erträge.[107]) Vom Mahlungeld kam in Mainz 1320 $^1/_3$, in Basel 1361 über die Hälfte der Ungeldeinnahme, in Köln war die Mahlsteuer neben den Weinsteuern die Hauptstütze der indirekten Steuern, auch in Augsburg und Nürnberg lieferte sie

---

102) Huber, a. a. O., Cod. Dipl. Sil., Mack, a. a. O., Ulrich, a. a. O., Schäfer, S. 132, Kölle, S. 34. 103) Dorner, a. a. O. 104) Hartung, S. 867. 105) Stüve XI. S. 71. Averdunk, Müller, Bothe, Schönberg, a. a. O. 106) Dorner, S. 55, Hegel I. S. 281, Müller, a. a. O. 107) Schulte, a. a. O., Schönberg, S. 82, Hoeffler, S. 117.

grosse Einnahmen.[108]) Da die Mahlsteuern arme und kinderreiche Familien, die in ihrer Ernährung vor allem aufs Brot angewiesen waren, ungleich stärker belasteten als reiche, waren auch sie beim Volk sehr unbeliebt. Das wusste auch der Rat und er wagte z. B. 1575 in Nürnberg bei Ausschreibung eines neues Getreideaufschlags nicht denselben öffentlich zu verkünden. Man teilte denselben den Pflichtigen nach einzelnen Stadtvierteln mit, und Klagen über Klagen ertönten seitens der Bevölkerung, „dass sogar ein Kind von seinem ersten Brei, item wenn einer zum Abendmahl ginge", Ungeld zahlen müsse. Dazu kam dann noch die Belastung des Salzes und des Fleisches.

Ein Blick auf Italien zeigt, dass es dort ganz genau so war. In Venedig brachte 1469 die Weinsteuer 14,3%, das Salzmonopol 18%, zusammen also fast ein Drittel aller Einkünfte, in Florenz brachte der Wein 20%, in Bologna 1371 die Mahlsteuer 25%, die Weinsteuer ebenfalls 20%, die Salzsteuer 11,7% aller Einnahmen.[109])

Lässt sich nun aus den angeführten Zahlen ohne weiteres schliessen, dass in den Städten, wo die direkte Besteuerung mehr ausgebildet war, die Belastung gerechter, in den Städten, wo die indirekte prävalierte, aber ungerechter war? Lässt sich etwa gar eine Formel aufstellen, dass das Ueberwiegen der direkten Besteuerung auf ein demokratisches, das der indirekten auf ein aristokratisches Stadtregiment deutet?

Um diese Fragen zu beantworten, müssen wir etwas tiefer einzudringen versuchen auf die mittelalterliche Steuerverfassung überhaupt und auf die Verteilung der ökonomischen, sozialen und politischen Macht. Denn die Machtverhältnisse sind es hauptsächlich, die bestimmend einwirken auf das Steuersystem.

Bei früheren finanzwissenschaftlichen Theoretikern war eine Beurteilung der mittelalterlichen Besteuerung vom Standpunkt der Gerechtigkeit aus das Gewöhnliche. Dieselben gingen aus von einem eingebildeten Idealzustand, schlossen von diesem auf die bestehenden Verhältnisse und sprachen da, wo nach ihrer Ansicht das Leben nicht mit den Gefühlen ihres Herzens harmonierte,

108) Hegel, Schönberg, Knipping, a. a. O. 109) Sieveking, S. 145.

von Egoismus, von Eigennutz und Selbstsucht der besitzenden Klassen, von Ausbeutung der Armen durch diese. Wir dagegen wollen nicht anknüpfen an die Zustände, wie sie sein sollten, sondern wie sie tatsächlich waren, wollen uns an die nackte Wirklichkeit halten. Da lässt sich denn die Beobachtung machen, dass das Opferprinzip, d. h. das Prinzip, nach dem das öffentliche Interesse, das Gemeinwohl und das Bedürfnis der Allgemeinheit als zwingendes Motiv bei der Besteuerung erscheint, nicht bekannt war. Man hielt vielmehr an dem Aequivalenzprinzip in dem Sinn fest, dass die Stadt vorzugsweise die Gesellschaftsschichten berücksichtigte, von denen sie selbst die meisten Vorteile hatte. Sie sollten durch die Steuern möglichst wenig in ihrem Erwerbsleben gehemmt werden, andererseits sollten die Schichten, die die meisten Ausgaben verursachten, auch kräftig mit beitragen zu den Steuerlasten. Die Stadt trieb eine Politik ihrer eigenen Interessen, selbst wenn dabei die individuelle Leistungsfähigkeit des Steuerzahlers nicht immer die gebührende Beachtung finden sollte. Der einzelne sollte nicht steuern nach Massgabe dessen, was er besass, sondern nach Massgabe dessen, was er der Stadt war. In viel weiterem Umfange als die ärmeren Klassen wurden die Besitzenden zu persönlichen Dienstleistungen, insbesondere zum Kriegsdienst, herangezogen. Sie mussten Pferde, Waffen und Munition bereit halten, mussten Korn in ihren Scheunen aufspeichern, sie übernahmen Bürgschaft bei Aufnahme von Neubürgern oder bei Steuerverpachtungen und leisteten dadurch der Stadt wertvolle Dienste. Dafür sollten auch sie nicht allein die Hauptlasten der Steuern aufbringen. Da andererseits der städtische Schutz mehr für die Kleinbürger, für Handwerker und Zünfte bedeutete als für den Grosskaufmann von internationaler Bedeutung, dessen Vermögen und Leben täglich dem Wohl- oder Uebelwollen fremder Nationen preisgegeben war,[110]) erschien es gerechtfertigt, dass auch die grosse Mehrzahl der Minderbemittelten an den Steuerlasten teil hatte.

Ein wertvolles Dokument der Steuerpolitik der Territorien, das allerdings erst aus dem 17. Jahrhundert stammt, das aber für die mittelalterlichen Städte in glei-

110) Vgl. Hartung, Belastung etc. S. 165.

cher Weise Gültigkeit hat, ist ein Schreiben des Vizekanzlers des Kurfürsten Karl Ludwig von der Pfalz aus dem Jahre 1664. Es kennzeichnet den Standpunkt der Regierung, und darnach scheint auch der städtische Rat des öfteren vorgegangen zu sein. Darin heisst es unter anderem, „dass es in einem Lande nichts Ruinöseres geben kann als die Maxime, mit der man sich in ganz Deutschland schleppet und plaget, dass, wer viel hat, auch viel geben müsse, wodurch man Reichtum und reiche Leute gleichsam bannisiere und in Lande, da sie weniger geben, hinausstosse, die, wenn man sie mit Befreiungen hineinlockte, vielen Armen vorschiessen könnten. . . . . Reiche Leute müssten nicht anders als extraordinarie, selten und in Notfällen zu Schatzungen herangezogen werden. . . . ." [111])

Es trat eben der Gesichtspunkt der Leistungsfähigkeit in den Hintergrund. Deshalb führte man neben den Vermögenssteuern Personal- und Kopfsteuern ein, die ungleich wirken mussten, deshalb griff man allenthalben zur Besteuerung des Massenverbrauchs, bei der es vielmehr auf das finanzielle Ergebnis, auf Ergiebigkeit, ankam als auf die eventuellen Wirkungen der Ungleichmässigkeit und Ungerechtigkeit. Zudem trafen die indirekten Steuern alle Personen. Es war ein Vorteil derselben, dass sie die Anforderungen des Prinzips der Allgemeinheit der Besteuerung viel eher erfüllten und auch Nichtsteuerpflichtige, insbesondere die Geistlichkeit, treffen konnten.

Nur dieser Finanzpolitik des Patriziats verdankten die Städte ihr stetiges Wachstum und ihre Blüte und von diesem Gesichtswinkel aus ist das extrem individualistisch klingende Wort des Bürgermeisters Stüve von Osnabrück gerechtfertigt, dass nur eine Einnahmequelle, in der nicht jedes Mitglied des ungebildeten Haufens seine Beiträge unmittelbar zu erkennen vermag, der Regierung die Festigkeit und Ruhe sichert, ohne die Tüchtiges nicht zu leisten ist. [112])

Welche Umstände waren es nun, die das Patriziat ans Ruder brachten und es durch Jahrhunderte allein die Geschicke der Stadt lenken liessen, die es ihm ermög-

111) Fineisen, S. 13. 112) Stüve XI, S. 72.

lichten, die Steuerverfassung nach seinen Wünschen und Bedürfnissen zu gestalten?

Das damalige Patriziat bestand zumeist aus Rittern und Kaufleuten. In der Zeit des Aufkommens und Wachsens der Städte war der Gegensatz zwischen beiden schon nicht mehr so gross wie früher zur Zeit der Blüte des Rittertums vom 10.—12. Jahrhundert. Die Entstehung der Geldwirtschaft brachte die Ritter in Schulden und sie brauchten die Unterstützung des Kaufmanns mit Geld und Kredit, andererseits brauchte der auf seinen Handelszügen so mannigfachen Gefahren ausgesetzte Kaufmann die Hilfe des Ritters, wenn er nicht selbst ein reisiger Mann war. So fand in den Städten eine Annäherung zwischen beiden statt, eine Erscheinung, die sich schon früher in Italien zeigte, wo das Streben der zum populus gehörigen mercatores dasselbe war wie das des Adels.[113]) Im Betrieb ihrer Handelsgeschäfte erlernten die Kaufleute die Fähigkeit der Buchführung und des Rechnens — eine Kunst, die nur wenige im Mittelalter verstanden. Den kaufmännischen Geist und die kaufmännische Fertigkeit brachten sie mit in die Stadtverwaltung und die Prinzipien, die sie zu Hause anwandten, übertrugen sie auch auf die Verwaltung der städtischen Gelder. Eine ausserordentliche Fülle von Geschäftserfahrung liegt in der dem modernen Denken ganz selbstverständlichen Rechnungsführung und die Rechenhaftigkeit leistete den Stadtvätern bei der Aufstellung der Zolltarife, bei der Berechnung der Steuersätze, bei deren Umlegung u. s. w. wertvolle Dienste.[114])

Noch viel bedeutsamer war es aber, dass die Patrizier, die infolge des Aufblühens des städtischen Handels nach den Kreuzzügen zu grossem Reichtum gelangt waren, diese ihre ökonomischen Mittel verwenden konnten um im Fall der Not, bei ausserordentlichen Auflagen, Kontributionen und Anleihen rasch und energisch einzugreifen. Dazu konnten sie auch in gewöhnlichen Zeitläuften die Pachtsummen für Pachtung der Kaufhäuser, der Marktgefälle und Akzisen ohne Schwierigkeit erlegen, konnten bei der Wahl der Steuerart ihren Einfluss geltend machen und konnten mitbestimmend einwirken auf den Preis der Renten. Die Kaufleute lieferten ferner

113) Sieveking, S. 61 f. 114) Vgl. Lotz, a. a. O., S. 24. Tille, Stadtrechnungen.

das Hauptkontingent zu den direkten Steuern. Nur wenige Handwerker und Gewerbetreibende, so insbesondere die Tuchschneider, Gold- und Silberschmiede, die Fleischer, gehörten vor dem 14. Jahrhundert zum Patriziat und nur selten und in kleineren Städten, wie in Heidelberg oder Meissen[115]), stammte der Reichtum aus Grossgrundbesitz.

Die Verteilung der Vermögen in den mittelalterlichen Städten war eine höchst ungleichmässige.[116]) In grossen Städten waren die Unterschiede ganz gewaltig, während in kleineren Orten und auf dem platten Land die Zahl der Mindestbemittelten einerseits und die der ganz Reichen andererseits zurücktrat. Ausschlaggebend war hier der Mittelstand, z. B. in Nördlingen. Dagegen beobachten wir in Köln, Basel, Frankfurt, Augsburg und anderen bedeutenderen Städten das Hervortreten

---

115) Eulenburg, S. 458. Richter, Mitteilungen z. Gesch. v. Meissen 1882, S. 7. 116) In Rostock waren 1522 57% der Bevölkerung ohne Grundbesitz und besassen auch keine bedeutenden mobilen Kapitalien; wie gross der überhaupt vermögenslose Prozentsatz war, steht nicht fest (Paasche, S. 373). In Dresden betrug 1488 von 602 Zensiten die Zahl derer, die über 500 G. besassen, 32 und ihr Vermögen 28200 G., während die übrigen 570 zusammen 49277 G. hatten; d. h. 81,1% besassen unter 500 G. (Richter, S. 65) In Bern hatten 1389 über 90% ein Vermögen nur bis zu 500 Pf., 4,6% besassen zwischen 500—1000 Pf., 4,3% zwischen 1000—8000 Pf. (Welti, Tellbücher etc.) In Freiburg in der Schweiz hatten in der Stadt und Landschaft 88,4% ein Vermögen bis zu 500 Pf., 10,4% bis zu 5000 Pf., 1,2% über 5000 Pf., 23,1 waren davon ganz vermögenslos, 65,3% besassen zusammen 28500 Pf., 10,4% 455000 Pf., 1,2% 539000 Pf. (Buomberger, a. a. O.) Auch in Basel waren die Klassenunterschiede ungemein schroff. So besassen 1429 48,9% unter 50 G. und gaben 10,8% der Gesamtsteuer, 5% besassen über 2000 G. und gaben 32% der Steuer. 1446 hatten fast 90% ein Vermögen nur bis zu 500 G. Nach Schmoller schwankten die Reichen zwischen 2—5%, die Armen machten 44—52% aus, der untere Mittelstand 27—33%, der obere 17—20% (Vgl. G. Schönberg, a. a. O. S. 184, Schmoller, Einkommensverteilung etc., S. 1080.) In Frankfurt besassen 1495 45,7% unter 20 G., 35% von 20—200 G., 14,2% bis 2000 G., 5,1% über 2000 G. (Schmoller, a. a. O. S. 1084.) In Augsburg ergaben die Höchstbesteuerten 1475 1,5% der Steuerzahler und zahlten 23,3% der Gesamtsteuer. Der Mittelstand gab 58,4% und ferner noch zur Zuschlagssteuer 43,8% (Hartung, a. a. O. S. 95 f.). In Nördlingen waren 2% der Bevölkerung sehr reich, 9% vermögenslos (Dorner, S. 47.) In Heidelberg besassen 4% der Bevölkerung 20% des Gesamtvermögens (Eulenburg, S. 458), in Ueberlingen 12,5% über 60% des Gesamtvermögens (Schäfer, S. 91.)

eines geringen in der Vermögensskala ganz oben stehenden Teiles der Bevölkerung.

Wir wollen nun im einzelnen verfolgen, wie es dem Patriziat dank seinen materiellen Mitteln und seinem Einfluss in der Stadtregierung gelang, die Steuerverfassung so zu wählen, dass sein Besitz möglichst geschont blieb.

1. Bei ausserordentlichen Auflagen war es das Gewöhnliche, dass man den Bedarf nicht allein durch direkte Steuern zu decken suchte, sondern man verband mit diesen meist noch indirekte.

2. Man entschloss sich vielfach eher zur Neuaufnahme von Anleihen als zur Erhöhung der direkten Steuern.

3. Steuerveranlagungen wurden selten vorgenommen, so dass der Steuerfuss konstant der gleiche blieb. In Hildesheim z. B. blieb von 1379—1450, also über 70 Jahre, die Veranlagung immer gleich, auch in Augsburg bestanden lange Veranlagungsperioden, was ein Stehenbleiben der Steuerbeträge trotz der Zunahme der grossen Vermögen im 16. Jahrhundert zur Folge hatte.[117])

4. Bei Erhöhungen der Sätze erhöhte man zunächst den Vorschoss, wodurch die ungleiche Belastung, die diese partielle Kopfsteuer schon an und für sich hervorrief, noch vermehrt wurde. Die Folge war, dass die Vermögenssteuer als Ganzes nach unten progressiv war, ein Vorgang, der sich in Hildesheim, Basel, Rostock, Lübeck, Augsburg etc. zeigte.[118]) Schönberg hat zuerst vom Standpunkt der Gerechtigkeit aus diese Erscheinung zu erklären versucht, indem er sagte: „Die Leistungsfähigkeit der Menschen bestimmt sich wesentlich durch die Höhe des Einkommens und steht mit der Höhe des Vermögens nicht im entsprechenden Verhältnis. Von den 2 Haupteinnahmequellen des Einkommens, Vermögen und Arbeit, ist namentlich bei den ärmeren Klassen die letztere die wichtigere. Soll daher eine Steuer, die als einzige in der Form einer Vermögenssteuer erhoben wird, gerecht wirken, so muss der Steuerfuss von einer bestimmten Klasse an nach unten progressiv sein.“[119]) Diese Stelle wurde seitdem häufig zitiert, so von Sohm, Hartung, Bothe, Heiden-

117) Huber, S. 56, Hartung, l. c. S. 1165 f. 118) Huber, S. 60, Schönberg, a. a. O., Hartwig, S. 93, Koppmann, Beiträge etc. V, Heft 3, S. 10 f. 119) Schönberg, S. 284.

hain.[120]) Hartung wies jedoch schlagend nach, dass eine Vermögenssteuer mit Degression eine Stärkerbelastung des unfundierten Einkommens sowohl als auch eine Mehrbelastung der geringen Vermögen bedeutet und dass bei den Besitzenden die Steuer nur den nicht dem Unterhalt dienenden Einkommensüberschuss treffe. Die Progression nach unten kann also nicht mit Gerechtigkeitserwägungen, sondern muss mit Erwägungen der politischen Macht erklärt werden. Dafür liefern noch andere Momente Beweis.

5. Häufig wurden die Vermögenssteuerbeträge nicht normiert nach einer gewissen Einheit des Vermögens, sondern sie wurden als Klassensteuern mit weitauseinanderliegenden Klassenabgrenzungen erhoben, wodurch der Besitzer eines der oberen Klassengrenze sich nähernden Vermögens weniger stark getroffen wurde als der eines nahe der unteren Grenze gelegenen Vermögens, eine Ungleichmässigkeit, die um so stärker wirken musste, je weiter die Klassen gefasst waren, z. B. zahlte in Worms 1448 der Besitzer von 50 G. ½ G., d. h. 1%, der von 100 G. ebenfalls ½ G., d. h. 0,5%.[121])

6. Auch Steuerabfindungen für eine längere Reihe von Jahren gehören hierher. Davon wurde z. B. in Hildesheim recht gerne Gebrauch gemacht, 1424 wurde von 36 Bürgern auf 3 Jahre Schoss im voraus bezahlt („scot van deghedingen“).[122]) In Augsburg fanden die Fugger den Rat mit einer bestimmten Summe ab, wofür sich dieser verpflichten musste, ihnen die Angabe ihres Vermögens unter Eid zu erlassen. 1549 wurde allgemein beschlossen, dass derjenige, der jährlich 600 G. zahlen wolle, nicht mehr zur eidlichen Selbsteinschätzung verpflichtet sei. Aehnliches begegnet auch in Lübeck und Dortmund.[123])

7. Die obere Besteuerungsgrenze der Vermögen wurde nicht sehr hoch gegriffen, so dass z. B. Leute mit 3000 G. dasselbe geben mussten als Eigentümer viel grösserer Vermögen. Den Nachweis liefern Beispiele von Klassensteuern aus Frankfurt, Augsburg und Basel (1429).[124])

120) Sohm, Städtische Wirtschaft etc., Hartung, a. a. O., Bothe, Die Entwicklung etc. S. 170, Heidenhain, S. 107. 121) Heidenhain, S. 119. 122) Huber, S. 61. 123) Hartung, Belastung etc. S. 1183, Hartwig, S. 171, Rübel, S. 84. 124) Bothe, Beiträge S. 171, Hartung, Schönberg, a. a. O.

8. In einigen Städten kam die Rechtswohltat des heimlichen Steuerns vor, d. h. das Recht sein Geld in eine verschlossene Büchse, in einen Stock, in einen Zuber, eine Kiste zu legen, ohne dass irgend jemand die Höhe des Betrags erfuhr. Wer in Lübeck über einen gewissen Betrag zahlte, brauchte nicht zu deklarieren. Was der einzelne schosste, wusste nur er selbst. Die Register führen daher nur den Namen mit einem Zeichen an, dass geschosst ist. Ebenso wurde auch in Nürnberg der Betrag der Losung in eine Büchse gelegt. Gegen gewissenlose Zahler gab es dabei nicht viele Zwangsmittel. Machiavell erzählt bewundernd davon, dass in deutschen Städten die Zahler eine willkürliche Summe nach ihrem Ermessen in eine verschlossene Kiste legten, ohne von einem anderen Zeugen als von ihrem Gewissen beobachtet zu werden. Aber unter diesem Gesichtspunkt können wir Machiavell nur mit Einschränkung zustimmen, denn die Heimlichkeit konnte eben doch auch Unredlichkeiten verdecken.[125])

Wo der andere Modus der Steuererhebung, die Selbsteinschätzung mit Deklaration, angewendet wurde, da sieht man an den häufigen Strafen für die Hinterziehung von Steuern und Verheimlichung von Vermögenswerten, dass das Gewissen nicht immer allzu stark schlug. Man zog als Strafe meistens ein hohes Vielfaches der hinterzogenen Beträge ein, in Basel wurde ein Gärtner wegen Steuerhinterziehung sogar hingerichtet. Auch in Frankfurt kamen Hinterziehungen vor und in Nürnberg wurde für Nichtzahlung von Steuern der Nasendrücker, d. h. das Legen in einen Sarg mit einem platten Deckel, angewendet. In Hildesheim galt es als probates Mittel säumigen Zahlern Türen und Fenstern auszuhängen und dieselben auf dem Rathaus bis zur Steuerzahlung zu verwahren. Ein häufiges Pressionsmittel gegen rückständige Zahler war endlich, dass man mit einem Karren vor ihr Haus fuhr und hochwertige Pfänder mit fortnahm. Das wird aus Wesel, Frankfurt und Greifswald berichtet, in welch letzterer Stadt der Pfandwagen geradezu „hellewagen" hiess, „weil er verhasst war wie die Hölle".[126])

125 Vgl. Hartwig, S. 141. 170) J. Falke, Bete, Zise u. Ungeld S. 59. Hegel I, S. 283. Lang, Teutsche Steuerverfassung S. 166. 126 Schönberg, S. 174. Bothe, S. 98, Maurer II, S. 857, Huber, S. 62. Pyl, S. 49.

Es muss hier allerdings auch festgestellt werden, dass die Ursache der zu geringen Versteuerung oft die Unkenntnis des Wertes der zu versteuernden Gegenstände war. Wo nämlich die Vermögensschätzung ganz dem Ermessen des Pflichtigen überlassen blieb, da konnten zu geringe Angaben viel leichter vorkommen, ohne dass eine Hinterziehungsabsicht vorgelegen hätte, als da, wo für jedes Vermögensobjekt eingehende Vorschriften über die Berechnung der Steuer seitens der Stadt erlassen wurden. Und Naturalien als Vermögensobjekte waren besonders in früherer Zeit und in kleineren Städten viel häufigere Vermögenswerte als Bargeld. Renten wurden gewöhnlich als Immobilien betrachtet, konnten jedoch auch unter Umständen, z. B. in Hildesheim, nach dem höheren Mobiliarschoss versteuert werden.

Gegen säumige Zahler aus den unteren Klassen ging der Rat z. B. in Frankfurt sehr schroff vor, während er gegenüber seinen Kollegen oder solchen aus gutsituierten Kreisen das weitgehendste Entgegenkommen bewies.[127])

9. Schliesslich gelang es in manchen Städten die direkten Steuern überhaupt ganz und gar abzuschaffen, so wurden in Köln und Aachen durch Jahrhunderte keine direkten Steuern erhoben.[128])

An allen möglichen Vorkommnissen sehen wir so, wie die politische und ökonomische Macht Hand in Hand ging, sehen wir, wie die Gerechtigkeit mit Füssen getreten wurde. Aber die am Ruder Befindlichen liessen sich auch direkte Missbräuche und Rechtsverletzungen zu Schulden kommen. Verquickung öffentlicher und privater Interessen bei der Verwaltung, Sondervergütungen für jede ausserordentliche Leistung durch bedeutende Naturalemolumente und Extragratifikationen in Geld, durch Ehrungen und Liebungen, nicht gehörige Scheidung des städtischen und des Stiftungsvermögens, der Stadt- und Weichbildfinanzen, ungenügende Kontrolle, Verkauf von Renten seitens einzelner Ratsmitglieder, mehrmalige Einsetzung gleicher Ausgabeposten in die Kämmereirechnungen, Verschleuderung öffentlichen Vermögens, Pachtung von Steuern durch städtische Gläubiger und damit verbun-

127) Bothe, Die Entwicklung etc. S. 273. 128) Lau, S. 344 f. Hoeffler, S. 115.

dene Gewalttätigkeiten gegenüber den ärmern Bürgern, zu billiger Verkauf von Leibrenten an jugendliche Personen, Ungenauigkeiten der Rechnungsführung und Verschleierung bei der Rechnungslegung, jahrelanges Anwachsenlassen von Steuerschulden, von Gebühren, die die Stadt von den Pflichtigen zu fordern hatte, leichtsinnige Schuldenwirtschaft — das waren die Misstände, die in der Finanzverwaltung einzelner Städte vorkamen. Die Wirtschaftsführung in Braunschweig, Strassburg und Dortmund war eine verschwenderische und unökonomische, in Frankfurt war man namentlich in der frühesten Zeit in der Führung des Haushalts äusserst sorglos und leichtsinnig, und auch in Nürnberg scheint es, da man sich bei Defiziten viel leichter zu Anleihen und indirekten Steuern als zu einer Erhöhung der Losungssätze entschloss, manchmal drunter und drüber gegangen zu sein.[129])

Demgegenüber muss festgestellt werden, dass nicht alle uns heute als zweifelhaft erscheinenden Finanzgebarungen Missbräuche waren. Die Budgetlosigkeit der mittelalterlichen Wirtschaft, die Unvorhersehbarkeit des Bedarfs, das sprunghafte und unerwartete Herantreten von Ausgaben für Kriegszwecke, für Fürsten und Herren sowie für das Reich, die zeitliche Verschiedenheit des Steuereingangs und des Bedarfs erklären manche Massnahme. Man darf an die Beurteilung damaliger Zustände eben nicht denselben strengen Masstab anlegen wie an die von heute. Selbst Kaiser und Könige verschmähten es nicht allerlei nach unserem Empfinden anrüchige Mittelchen anzuwenden. So erklärte Kaiser Karl IV. einmal den Frankfurtern vor Durchführung eines Prozesses gegen Aufwiegler, dass für ihn unter allen Umständen, möge der Prozess ausfallen wie er wolle, dabei 8000 Goldgulden an Strafgeldern herausspringen müssten. Bestechlichkeit im Gerichtswesen war keine Ausnahme, und um zu Geld zu gelangen verpfändete Kaiser Siegismund sogar seine Krone. Hinrichtungen, Verbannungen und Verfolgungen wurden in den Städten sowohl von Patriziern als auch von Zünftlern oft vorgenommen nur um das Vermögen der Betreffenden einzuziehen und ihre

---

129) Mack, Schmoller, Rübel, a. a. O., Bothe, S. 4, Hegel I, S. 295, Sander, S. 713.

Forderungen für getilgt zu erklären, und bei Kaiser und Reich, Bischöfen und Fürsten, in den Zünften und ausserhalb derselben, machte sich, wie Schmoller sagt, der gleiche „cynische Erwerbstrieb" geltend.[130]) So lassen sich teilweise auch die in der Finanzverwaltung auftretenden Missbräuche erklären. Relativ leicht konnte man da die Wirtschaftsführung als eine gute bezeichnen, wie die von Hildesheim, Dresden und Weimar[131]), wo wenig ausserordentliche Bedürfnisse an die Stadt herantraten, wo das Gleichgewicht des Haushalts selten gestört und die Leistungsfähigkeit der Bürger nicht aufs äusserste angespannt wurde. Unter diesem Gesichtswinkel muss das Wort Koppmanns: „Der patrizische Rat, der geglaubt hatte, weil seine Mitglieder über eigene grosse Vermögen verfügten, auch mit fremdem Geld am besten umgehen zu können, musste sich beschämt daran erinnern lassen, dass er das nicht verstand" mit Vorsicht betrachtet werden. Die Geschichte hat ihm jedenfalls, wie uns der Erfolg der Zunftrevolutionen lehrt, nicht Recht gegeben.

Dem Aufschwung der Kaufleute folgte im 14. und 15. Jahrhundert ein solcher der Handwerker und Zünfte. Ihre wirtschaftliche Existenz wird verbessert, sie fangen an politisch mündig zu werden und streben nach Anteil am Stadtregiment. Teils gelang es ihnen auf friedlichem Wege, wie in Basel, Göttingen, Esslingen, teils durch schwere Kämpfe und Revolutionen ihre Vertretung im Rate durchzusetzen.[132])

In Italien erhob sich bereits in der Mitte des 13. Jahrhunderts das Volk gegen das herrschende Patriziat, in den deutschen Städten nicht vor dem 14. Jahrhundert.[133]) [134]) Zum Siege gelangten die Zünfte in Stendal

130) Vgl. dazu Nuglisch, Jahrb. f. Nat. u. Stat. S. 167, Waitz, a. a. O. S. 411 für die frühere Zeit, Schmoller, Strassburg zur Zeit der Zunftkämpfe etc. S. 24, 42. 131) Huber, S. 6, Richter, S. 143, Hertzer, S. 12. 132) G. Schönberg, S. 292, Schmidt, S. 21, Diehl, S. 49. In Basel sassen vor 1218 Handwerker im Rat, in Esslingen nahmen sie seit 1291 teil an der Verwaltung. 133) Sieveking, S. 50. 134) 1303 empörten sich die Handwerker in Trier (Kentenich, S. 10), 1310 in Erfurt (Horn, S. 9), 1314 in Breslau, (Cod. Dipl. Sil.), 1332 in Strassburg (Schmoller, Strassburg zur Zeit der Zunftrevolution S. 27), 1313 in Hildesheim (Huber, S. 14), 1345 in Stendal (Inama III, S. 134), 1348 in Nürnberg (Sander, S. 882), 1349 in Nördlingen Dorner, S. 24), 1362 in Regensburg (Inama, l. c.), 1368 in Augsburg (Schumann, S. 6), 1370 in Köln (Knipping, S. 6), 1374 und 1386 in Braunschweig, (Dürre, S. 300,

und in der Mark, mit Ausnahme von Salzwedel, in einem Teil der süd- und mitteldeutschen Städte, z. B. in Ulm, Ueberlingen, Erfurt und Dinkelsbühl. In Köln, der Hochburg des aristokratischen Regiments, bedurfte es bis 1396 um dasselbe zu stürzen, in Breslau bis 1418, in Braunschweig und Hildesheim konnte erst 1445 die Geschlechterherrschaft definitiv beseitigt werden, und ebenfalls erst im Laufe des 15. Jahrhunderts gelangte die Zunftbewegung in Strassburg zum Sieg. In Nürnberg, Frankfurt, Paderborn, Wesel, sowie in den hansischen Städten, vermochten die Handwerker die patrizische Herrschaft nicht zu beseitigen. In anderen Städten erlangten sie eine mehr oder minder weitgehende Vertretung durch den sog. grossen Rat, wie in Augsburg und Nördlingen, durch die 52 in Regensburg etc. [135])

Allenthalben war das Streben nach Beseitigung von Missbräuchen in der Finanzverwaltung mit eine der Hauptursachen, die die Massen in den Kampf trieb. Das Verlangen nach Einführung einer wirksamen direkten Besteuerung, nach Verminderung der Schuldenlast, nach Oeffentlichkeit der Rechnungslegung, nach Zulassung zu allen Verwaltungsämtern, nach einem Bewilligungsrecht bei Erhöhung alter Steuern, Einführung neuer Steuern, bei Neuaufnahme von Anleihen kehren immer wieder.

Aber gleichviel welchen verfassungsmässigen Erfolg die Zunftrevolutionen hatten, ob sie die ausschliessliche Patriziatsherrschaft ganz zu brechen, ob sie dieselbe einzuschränken vermochten oder nicht, eine Erscheinung lässt sich nicht leugnen: Auch die demokratischen Formen und Einrichtungen verhinderten es nicht, dass das Stadtregiment einen vorwiegend aristokratischen Charakter beibehielt, indem immer wieder ein engerer Kreis von Bürgern, auf den sich die regelmässig wiederkehren-

---

Inama, l. c.), 1376 in Hamburg und Lübeck (Koppmann I, S. 28, Wehrmann, Hansische Geschichtsbl. 1878 S. 103), 1387 in Dinkelsbühl (Haupt, S. 94), 1400 in Dortmund (Rübel, a. a. O.), 1427 in Halle a. d. S. (Allendorf, S. 113), 1429 in Aachen (Hoeffler, S. 9), 1444 in Mainz (Hegel, Chroniken XVIII), 1454 in Lüneburg (Inama III, S. 135), 1513 in Duisburg (Averdunk, S. 395), 1525 in Elbing (Toeppen S. 259.) 135) Zimmermann, S. 57, Schäfer, S. 33, Kölle, S. 4, Haupt, S. 94, Horn, S. 9, Knipping, S. 6, Dürre, S. 298, Huber, S. 16, Preuss, S. 80, Below, Art. Bürger im HWB., Hübinger, S. 156, Reinhold, S. 50, Gemeiner I, S. 547.

den Wahlen beschränkten, in den politischen Korporationen des Rats und der Gaffeln sich festsetzte, womit auch die mit solcher Oligarchie verbundenen Missbräuche sich wieder einschlichen.[136])

Wie in Genua, wo der populus 1270 Anteil an der Regierung erlangt hatte, doch stets Mitglieder des Adels an der Spitze standen, mögen es nun einheimische Capitane oder auswärtige Podestas gewesen sein, so wurden auch in den deutschen Städten die Bürgermeister stets dem Patriziat entnommen. Und wo die Rechenherren, Steuermeister, Rentmeister aus den Kreisen der Handwerker stammten, da sind sie entweder nie von grossem Einfluss gewesen oder sie verlieren an Bedeutung; das sehen wir in Nürnberg, Nördlingen, Köln, Bremen etc.[137]) Es ist eine merkwürdige Tatsache, dass von den drei Steuereinnehmern in Nürnberg gerade der Losunger aus den Handwerkerkreisen immer mehr zu einer blossen Repräsentativperson herabsinkt, der schliesslich nur mehr jeden in die Losungsstube Eintretenden begrüssen, sich nach seinem Befinden erkundigen und dafür sorgen darf, dass hinter ihm die Türe wieder richtig geschlossen wird, es ist merkwürdig, dass von den fünf Rechenherren ebenfalls der aus den Handwerkern Gewählte an Bedeutung verliert. Das System der Kooptation und der Lebenslänglichkeit konnte den Rat leicht zu einer geschlossenen Clique machen, der es als einer festen Interessengemeinschaft nicht allzu schwer fallen konnte, die Vertreter der Zünfte bei wichtigen Angelegenheiten zu majorisieren. Dazu kommt, dass das demokratische Element selbst unter dem Einfluss der Geschlechter sich bald deren Gewohnheiten aneignete und dass die zünftigen Ratsherren, wenn sie einmal im Besitz der Ratswürde waren, sich mehr als Oligarchen denn als Vertreter der Zunftgenossen fühlten. Die süsse Gewohnheit des Regierens liess sie bald vergessen, dass sie Repräsentanten einer ganzen grossen Klasse waren.[138])

Dieselbe Erscheinung wie auf dem Gebiete der Finanzverwaltung zeigt sich auch auf dem der Steuerverfassung. Nur selten gelingt es, wie in Mainz, eine

136) Vgl. Below, Art. Bürger im HWB. 137) Sieveking I, S. 64, Dorner, a. a. O., Knipping, S. 6 f., Maurer II, S. 577, Sander, S. 101. 138) Vgl. Huber, S. 15, Dorner, S. 64, Preuss, S. 84.

Aenderung an den Kopfsteuern oder eine sparsamere Verwaltung durchzuführen, einzelne Misstände werden beseitigt, aber die Hauptsteuerlast, die drückenden Akzisen und Ungelder, müssen, wo sie durch eine Verfassungsänderung gewaltsam abgeschafft wurden, wieder eingeführt werden. Man konnte eben ohne sie nicht auskommen. So wurde in Augsburg das Ungeld nach 1397 wieder erhoben, trotzdem die wichtigste Bestimmung im ersten Zunftbrief von 1368 gelautet hatte, dass das Ungeld beseitigt werden und an seine Stelle die früher unregelmässig erhobene Vermögenssteuer treten müsse; 1548/49 wurden neben den direkten Steuern gleichzeitig die Verbrauchssteuern erhöht und die Privilegien für die direkten Steuern verallgemeinert. Nirgends konnte man die direkte Besteuerung zur einzigen Einnahmequelle umschaffen, die Belastung des notwendigen Verbrauchs musste ergänzend hinzutreten. Das sehen wir in Nürnberg, sehen es in Bern, wo der verhasste Böspfennig seit 1394 wieder in den Rechnungen erscheint, in Köln, wo die indirekten Abgaben auch nach 1370 bestehen blieben, in Basel, wo man seit 1475 die ausserordentlichen Fleischsteuern dauernd beibehielt, während man die direkten Steuern 1481 nicht mehr weiter erhob.[139]) Durch die radikale Erhöhung der direkten Steuern und durch Umschaffung derselben zu ordentlichen Einnahmen seitens der am Ruder befindlichen Zünfte wurden in vielen Städten die Besitzenden und damit die grossen Vermögen vertrieben, so in Köln, Strassburg, Basel, Augsburg.[140]) Die Folge dieser Steuerpolitik war, dass auch mit der bisherigen Schuldenpolitik der Aristokratie gebrochen werden musste, dass die fundierte Schuld vermehrt wurde und dass man Anleihe auf Anleihe aufnahm. So beobachten wir, dass unter dem demokratischen Rat sich die finanzielle Verlegenheit eher vermehrte als verminderte und dass die Zustände nach dem zeitweiligen oder definitiven Sturz des Patriziats noch viel schlechter waren als vorher. Das zeigt sich in Köln, Braunschweig, Halle und Lübeck.[141]) Im letzten Grunde

139) Vgl. Hegel, a. a. O., Hartung, Belastung etc. S. 1165 f. Müller, Welti, a. a. O., Knipping, S. 64, Schönberg, S. 453.
140) Lau, S. 344, Schönberg, S. 400, Schmoller, Hartung, a. a. O. 141) Knipping, Mack, a. a. O., Allendorf, S. 113, Wehrmann, S. 113.

kam das daher, dass die Finanzpolitik der Zünfte eine sprunghafte und ungleichmässige war und dass sie der Plötzlichkeit der Bedürfnisse noch viel weniger Rechnung zu tragen verstanden als die Geschlechter, deren Politik, wenn auch oft engherzig, so doch eine stetige und von patrizischen Traditionen geleitete war.

Jetzt erst können wir die eingangs aufgeworfenen Fragen beantworten. In den Städten, in denen die direkte Besteuerung die Haupteinnahme brachte, kann man aus dieser Tatsache allein noch nicht auf eine gerechtere Verteilung der Steuerlasten schliessen. Wir haben ja gesehen, dass es auch innerhalb der direkten Besteuerung alle möglichen Mittel und Wege gab, durch die sich die Besitzenden einer ausgiebigen Heranziehung zu widersetzen verstanden. Die Steuerverfassung als Ganzes war in Städten mit demokratischer Verfassung nicht wesentlich verschieden von der in Städten mit aristokratischer oder gemischter Verfassung. Es ist eben nicht sowohl die Verfassungsform als vielmehr die Verteilung der ökonomischen, sozialen und politischen Macht, die ihren Einfluss auf die Steuerverfassung übt, und auf die theoretischen Erwägungen, ob die direkten oder die indirekten Steuern gerechter seien, sieht man bei Steuerauflagen im Mittelalter keine Rücksicht genommen. Die Geschichte der Zunftrevolutionen hat uns ferner gezeigt, dass die Hoffnung eine Verfassungsänderung würde eine gerechte Finanzreform im Gefolge haben, als frommer Wunsch meist unerfüllt blieb. Es waren höchstens kleine Erfolge, die die Handwerker, wenn auch sonst sieghaft, auf finanziellem Gebiet zu verzeichnen hatten. Andererseits war der esprit public der Besitzenden noch nicht so entwickelt, dass sie sich freiwillig zu Konzessionen herbeiliessen, dass sie bereitwillig zur Deckung der Bedürfnisse der Allgemeinheit und zum Wohle des Ganzen steuerten und dass sie die Gerechtigkeit und Leistungsfähigkeit als oberstes Prinzip der Besteuerung anerkannten.

X. Kapitel.

Jagd, Fischerei und Bergbau.

Die Jagd sollte in den mittelalterlichen Städten in erster Linie zur Befriedigung der Jagdlust dienen, als Finanzquelle hatte sie eine ganz untergeordnete Bedeutung. Die wenigen Einnahmen, die vorkommen, waren Zinse für die Verpachtung der Jagd, die gewöhnlich an den Meistbietenden vergeben wurde. Wo man sie in eigener Regie betrieb, wurde der grösste Teil des erlegten Wildes zu Festlichkeiten und Ratsschmausereien verwendet, der Bürgermeister hatte ausserdem noch einen besonderen Anspruch auf gewisse vom Ratsjäger erlegte Tiere. So kam es, dass aus dem Verkauf nur geringe Einnahmen erzielt wurden.

Das städtische Jagdrecht erstreckte sich ursprünglich nur auf die niedere Jagd, während die hohe Jagd dem König, den Landesherren oder anderen Grossen gehörte und nur von einzelnen Städten später erworben wurde. So bekam Frankfurt a. Oder gleich bei seiner Gründung das Recht Rebhühner, Hasen und andere Tiere zu jagen, es sollte dieselben aber nicht „quaestus causa" verkaufen. Die Stadt Rothenburg hatte von jeher das kleine Weidwerk und erst seit Beginn des 16. Jahrhunderts die hohe Jagd. In Ulm kam diese 1440 an die Stadt, nachdem sie vorher von einer Grafenhand in die andere gegangen war. Dagegen hatte sich in Danzig der König von Polen in der Nehrung, die er der Stadt geschenkt, die Jagd dauernd vorbehalten, auch in Nürnberg stand das Wild im Eigentum des Königs.[1])

Als eine Eigentümlichkeit ist — wenn ich Horn recht verstehe — noch anzuführen, dass sich in Erfurt die einstige Jagdbefugnis der Markgenossen in der Allmend forterhalten hatte. Das Bürgerrecht enthielt hier nämlich auch das Recht der freien Jagd in der gemeinen Stadtflur.[2])

Wie die niedere Jagd, so war auch die Fischerei in den gemeindlichen Bächen, Teichen und nicht schiffbaren Flüssen ein gemeindliches Recht, das ebenfalls verpachtet oder in eigener Regie durch Gemeindefischer

1) Zimmermann, S. 297, Bensen, S 308, Jäger, S. 345, Foltz, S. 164, Sander, S. 261. 2) Horn, S. 54.

ausgeübt wurde. Diesen oblag auch die Fischzucht, die Reinigung der Gewässer, das Halten von Laichfischen, die Besetzung der Teiche mit Setzlingen etc. Auch die Fische wurden vielfach mehr für Ratsmahlzeiten und Geschenke als für den Verkauf verwendet, so dass in manchen Jahren nicht einmal die Kosten für die Instandhaltung der Weiher und Fischteiche aus dem Verkaufserlös gedeckt werden konnten, z. B. in Hildesheim und Ueberlingen. Die Stadt Wesel dagegen konnte grössere Einnahmen aus dem Fischereibetrieb erzielen, ebenso Lübeck aus der Seefischerei, Danzig aus der Verpachtung des Störfangs in der Nehrung. Weitere Einnahmen aus der Fischerei begegnen in Göttingen („de piscina"), Pforzheim, Essen, Nürnberg, Braunschweig, Speyer, Rothenburg, Duisburg, Kiel, Weimar, Ulm, Hall i. Tirol, Zerbst („von den Fischhaken"), Stuttgart („aus den Fischgruben") etc.[3])

Eine ungleich grössere Bedeutung als für die Finanzen der Städte hatten Jagd und Fischerei für die Landesherren. Seit Ende des Mittelalters entwickelte sich nämlich vor allem die hohe Jagd zum Regal, und die Fischerei war in den schiffbaren, d. h. öffentlichen Gewässern schon 1158 in der Constitutio de regalibus zum Regal erhoben worden. Ebenso machten die Landesherrn eine Regalität des Bergbaus geltend, wenigstens soweit Metalle und Salz in Betracht kamen. Die goldene Bulle von 1356 überliess insbesondere den Kurfürsten in ihren Territorien alle Bergwerksnutzungen von Gold, Silber, Zinn, Blei, Kupfer, Eisen, sonstigen Metallen und Salz.[4]) So ist es erklärlich, dass die Städte aus dem Bergbau für sich nur unbedeutende Einnahmen erzielen konnten. Duisburg und Osnabrück verzeichneten in einzelnen Jahren Einnahmen aus dem Verkauf der durch Steinkohlenbergbau zutage geförderten Steinkohlen. Ein Teil derselben wurde zum Heizen städtischer Gebäude, städtischer Kalk- und Ziegelöfen verwendet. Mit der Erfindung des Schiesspulvers ferner hängt es zusammen,

3) Doebner VI, S. 26, Schäfer, S. 106, Reinhold, S. 118, Cod. Dipl. Lubec. VII, S. 412, Foltz, S. 165, Havemann, S. 212, Gothein, S. 14, Borchardt, S. 31, Sander, S. 393, Dürre, S. 323, Weiss, S. 17, Bensen, S. 307, Averdunk, S. 488, Trautmann, S. 382, Hertzer, S. 41, Jäger, S. 346, Straganz, S. 347, Becker, S. 34, Rapp, S. 131. 4) cf. Stobbe, a. a. O. S. 25.

dass einzelne norddeutsche Städte in ihrem Grund und Boden nach Salpeter graben liessen. So veranstaltete Duisburg in den Jahren 1536, 1561 und 1577 solche Grabungen, allerdings mit teilweise geringem Erfolg, in Danzig verpachtete man die Grabungen nach Salpetererde, auch Hildesheim hatte Einnahmen aus dem Verkauf gewonnenen Salpeters.[5])

Weiter gehört die Salzgewinnung hierher. Die Ausübung des Salzregals wurde wie die anderer Regalien gegen eine einmalige Abgabe oder gegen wiederkehrende Leistungen von den Landesherren an Bischöfe, Grafen, Fürsten, Herzöge etc. überlassen und diese verpfändeten wieder ihre Rechte oder einen Teil derselben an die Städte. So konnten einzelne Städte tatsächlich die Nutzungen von Salinen haben, ohne dass sie dieselben zu Eigentum besessen hätten. In den Rechnungen der Stadt Hall in Tirol bildeten die „Hausperner", d. h. die in Berner Mark ausgedrückten Einnahmen aus der Saline, seit 1460 einen ständigen Einnahmeposten. Herzog Sigmund der Münzreiche hatte nämlich für ein Darlehen von 2000 G. der Stadt eine fortwährende Gülte aus dem „Salzpfannhaus" verschrieben.[6]) Aehnlich bezog die Stadt Lüneburg aus der sog. Sülze, deren Nutzungen ihr verpfändet waren, sehr bedeutende Einnahmen, so dass der Rat darauf mit besonderer Vorliebe Renten fundierte.[7]) Im übrigen wurden mir keine mit der Salzproduktion zusammenhängenden Einnahmen bekannt.

XI. Kapitel.

Die städtischen Anstalten und Eigenbetriebe.

Von den öffentlichen Plätzen, den Kaufhäusern und Gewerbshallen, ferner von den städtischen Mühlen, Ratskellern etc. war schon an anderer Stelle die Rede, hier müssen noch eine Reihe städtischer Anstalten und Betriebe erwähnt werden, die teils mit der städtischen Gesundheitspflege, wie die Spitäler, Frauenhäuser, Badstuben und Apotheken, teils mit dem städtischen Bauwesen, wie die Bauhöfe, Steinbrüche, Ziegeleien, Kalk-

5) Averdunk, S. 471, Stüve, Doebner, a. a. O., Foltz, S. 166. 6) Straganz, S. 267. 7) v. Kostanecki, a. a. O. S. 35.

brennereien, teils mit dem städtischen Kriegswesen, wie die Marställe und Zeughäuser, zusammenhängen. Sie verdanken ihre Entstehung teilweise der verwaltungspflegliehen Tätigkeit des Rates und seiner Fürsorge für das öffentliche Wohl und die öffentliche Sicherheit. Zugleich wurden sie für die städtischen Finanzen nutzbar gemacht und in dieser Hinsicht vor allem interessieren sie hier. Die Betriebsform der mehr privatwirtschaftlichen Betriebe war entweder das Monopol oder die einfache privatwirtschaftliche Konkurrenzunternehmung.

In diesem Kapitel werden endlich noch die städtischen Geld- und Kreditgeschäfte erörtert, deren Anführung hier am geeignetsten erscheint, da auch bei diesen die Stadt Unternehmerin war.

1. Abschnitt.

Die Anstalten für die Gesundsheitspflege.

1. Die Spitäler.

Die Kranken- und Armenpflege war im Mittelalter weniger Sache der Stadt als Sache von Kirchen und Stiftungen. Mehr und mehr wussten jedoch die Städte Einfluss auf die Verwaltung zu gewinnen und schliesslich nahmen sie sich auch selbst der verschiedenen Einrichtungen für die Kranken- und Armenpflege an. Als solche kamen in Betracht die Seelhäuser, Siechen-, Leprosen-, Blattern-, Beginen-, Armenhäuser, die Spitäler und Elendenherbergen. Dieselben brachten manchmal Einnahmen durch das Einkaufs- oder Pfründnergeld („Provenergeld"), woran die Stadt teilhaben konnte. Auch wo Spitäler Stiftungen waren, konnte durch sie eine Unterstützung der Stadtkasse erfolgen. In Ueberlingen z. B. fand ein merkwürdiges Ineinandergreifen von Spitalkasse und Stadtkasse statt, „die gemeine Stadt und das Spital sollten einander zu Hülf kommen und also ein Seckel sein". [1]) Es erfolgte also hie und da eine wirkliche Unterstützung der einen Kasse durch die andere und es trat nicht nur die Spitalkasse als Spezialkasse hinsichtlich der Zu- oder Ueberschüsse zur Stadtkasse in Beziehung. Eine — oft nicht ganz lautere — Vermengung von städti-

1) Schäfer, S. 125.

schem und Stiftungsvermögen kann man auch anderwärts beobachten. Endlich konnte die Stadt teilhaben an Schenkungen an Spitäler, die öfters, z. B. in Trier, unter der Bedingung erfolgten, dass ein Teil der Einkünfte der Stadt zugute kommen müsse. [2])

2. Die Frauenhäuser.

Auch sie waren gemeindliche Anstalten, die vom Rat errichtet wurden und im Eigentum der Stadt standen. Nicht selten liess sie der Rat auf eigene Rechnung verwalten, was dem Mittelalter durchaus nicht als unwürdig erschien. Sie waren befriedete Häuser, die unter einem besonderen Frauenhausfrieden standen. Die Vereinigung der Dirnen in Frauenhäusern musste im Mittelalter, das ja alle Gewerbe überwachte und denselben zur Erleichterung der Kontrolle bestimmte Plätze anwies, als eine Notwendigkeit erscheinen. Der Gedanke der Errichtung von Frauenhäusern erschien so zum Teil als Ausfluss der gewerblichen, zum Teil der hygienischen und sozialen Fürsorge. Frauenhäuser wurden vereinzelt auch von Landesherren erbaut, in Wien z. B. waren 2 Frauenhäuser landesherrliche Lehen. Seit dem 16. Jahrhundert ging man daran, die Frauenhäuser als von der Stadt selbst betriebene Anstalten abzuschaffen. [3])

Schon die damaligen Stadtväter verstanden es aus den Frauenhäusern Nutzen zu ziehen. Denn die Vorsteher der Frauenhäuser mussten, wo der Betrieb derselben in Pacht gegeben war, einen sehr hohen Pachtzins oder andere hohe Abgaben an die Stadtkasse entrichten. Ein Teil davon diente zur Besoldung der die Aufsicht über die Häuser führenden Amtsinhaber, nämlich der Stadtknechte in Nürnberg, der Bettelknechte in Ulm, meist aber der Scharfrichter, Henker oder Stockmeister, wie in Augsburg, Frankfurt, Braunschweig und Goslar. [4])

Als Vorsteher der Frauenhäuser fungierte ein sog. Frauenwirt oder Frauenmeister, resp. eine Frauenwirtin oder Frauenmeisterin (Haushälterin, Aufmacherin, Kup-

2) Kentenich, S. 15. 3) Maurer III, S. 109. 4) Maurer, l. c., Kriegk, Deutsches Bürgertum im Mittelalter, 1871, S. 291, 387 f.

pelwirtin, magistra, Mutter, moder). Die Dirnen hiessen gemeine Frauen, gemeine oder fahrende Töchter, Concubinen, Mynnen, vrouwen, lose wyver, der muren vrouwen, die Strassendirnen hiessen im Gegensatz zu ihnen heimliche oder unberechtigte Frauen, Buhlerinnen etc. Die Frauen in den Häusern suchten sich dieser Konkurrenz zu erwehren und auch die Frauenwirte klagten darüber. Man betrachtete nämlich die Strassendirnen vom zünftlerischen Standpunkt aus als Bönhasen oder Freimeister und in Nürnberg machten sogar die Frauenhäuslerinnen mehrmals Gebrauch von dem jeder Zunft zustehenden Recht der Selbsthilfe, indem sie die Häuser jener „Pfuscherinnen" oder „Stümperinnen" stürmten.

Der Rat aber machte sich gelegentlich auch das „unehrliche" Gewerbe der Strassendirnen zunutze, indem er sie mit den verschiedensten Abgaben heranzog.

Von den Frauenhäusern begegnen Abgaben in Leipzig, in Schwäbisch-Hall „vom Buhlhaus", in Nürnberg „vom Tochterhaus", in Speyer, in Hamburg „de bodis meretricum", in Cassel vom „domus meretricum" oder „de prostibulo", in Calbe „de ebdomadis", in Göttingen „de lupanari". In Delitzsch wurden wöchentlich „de novo claustro" 2 Gr., in Zerbst wurden vom Bordell 10—21 Schockgroschen, in Heilbronn 1480 wöchentlich 1 Pf. eingenommen. In Augsburg gab es 1391 acht Frauenhäuser.[5]) In Köln kamen Frauenhäuser gegen Ende des 14. Jahrhunderts auf und in Lübeck kaufte der Rat 1442 einige Häuser an „ad usum cuiusdam prostibuli" und erhob von den darin wohnenden Dirnen das zur Besoldung der Stadtschreiber dienende „Murengelt".[6]) Auch in Genua begegnen Einnahmen vom „receptaculum meretricum".[7]) In Basel wurde 1383 ein besonderes Ungeld für die Einlagerung von Wein in den Frauenhäusern, das „dirnenwinungelt", erhoben.[8])

Die Strassendirnen, die bestimmte Abzeichen, in Köln „rode wilen", tragen mussten, mussten sich in Mainz,

5) Posern-Klett, Frauenhäuser und freie Frauen in Sachsen, Webers Archiv f. sächs. Gesch. XII, S. 67, Gmelin, S. 665, Jäger, S. 544, Weiss, S. 18. Koppmann III, S. 69, Stölzel, S. 272, 355, Hertel, S. 128, Havemann, S. 206, Posern-Klett, l. c., Becker, S. 33, Dürre, S. 75, Meyer, Altreichsstädtische Kulturstudien S. 43. 6) Lau, S. 281, Hartwig, S. 139, 204. 7) Sieveking, S. 146. 8) Harms, Stadthaushalt S. 672.

Frankfurt u. s. w. den öffentlichen Schutz erkaufen gegen Erlegung eines Milchzolls oder Kappengeldes, in Augsburg waren sie verpflichtet alle Samstag dem Henker 2 d. zu geben.[9]) In Zerbst erschien von 1486 ab ein ständiger Posten von der Hurerei, „vom Venedigen".[10]) In Lübeck zahlten die Strassendirnen, die bei der Steuererhebung auf einem besonderen Blatt standen, höhere Schossbeträge.[11])

Eine ergiebige Einnahme lieferten ferner die Strafgelder aus den Frauenhäusern. Wer darin lärmte, Unfug trieb oder sonst „frevelte", musste nach den Frauenhausordnungen Strafe zahlen; besonders streng sollten die in einem solchen Haus betroffenen Eheleute und Priester bestraft werden.

3. Die Badhäuser und Badstuben.

Solange die Städte unter einem Stadtherrn standen, gehörten die Badhäuser und Badstuben meist diesem; ihm stand auch das Recht zu die Neuerrichtung von Bädern zu gestatten oder zu verweigern. In Augsburg z. B. gehörten die Badstuben bis ins 13. Jahrhundert dem Bischof; erst seitdem wurden die Bäder von der Stadt oder mit ihrer Genehmigung von Privaten errichtet.[12])

In Meissen gab es drei Badstuben[13]), auch Würzburg hatte mehrere, Hildesheim besass die „Almers-" und die „Osterbadstube"[14]), ferner kannte man solche „stupae" in Dresden, Zerbst, Trier, Nürnberg, Cassel, Elbing, Danzig, Göttingen, Braunschweig, Hamburg, Calbe, Weimar etc.[15])

Die in den Bädern angestellten Personen hiessen Bader, stuparii, stupatores, badstöver; nur selten waren sie, da meist unbemittelt, Eigentümer der Badstuben. Sie besorgten die Bäder, durften auch dort die Badegäste

---

9) Jäger, 545, Meyer, l. c. 10) Becker, S. 33. 11) Hartwig, l. c. 12) Schumann, S. 89, Meyer, Altreichsstädtische Kulturstudien S. 55, Hoffmann, Die Augsburger Bäder und das Handwerk der Bader. Zeitschr. d. hist. Ver. f. Schwaben und Neuburg XII, S. 6. 13) Loose, Die Meissener Badestuben im Mittelalter, Mitteil. z. Gesch. v. Meissen VI, 1904, 14) Gramich, S. 63, Doebner, S. 39. 15) Richter, S. 44, Becker, S. 32, Kentenich, S. 115, Sander, S. 249, Stölzel, S. 272, Toeppen, S. 215, Foltz, S. 163, Havemann, S. 212, Dürre, S. 317, Koppmann I, S. 31, Hertel (1902), S. 15, Hertzer, S. 81.

scheren und verrichteten zugleich die Funktionen eines Wundarztes, nämlich das Schröpfen und den Aderlass. Mit den Barbierern waren sie ursprünglich nicht identisch, diese durften nur in ihren Scherbuden in einem bestimmten Stadtteil scheren und barbieren. Es gab eigene Zünfte der Bader und Barbierer, und erst seitdem die Badstuben als städtische Einrichtungen abgekommen sind, wurde das ursprüngliche Nebengeschäft der Bader zu ihrem Hauptgeschäft, wodurch der Unterschied zwischen ihnen und den Barbieren verwischt wurde.[16])

Die Badstuben dienten im Mittelalter zugleich der Unterhaltung und dem Vergnügen und waren in dieser Hinsicht etwa unseren Cafés vergleichbar. Der Rat übte die Aufsicht über dieselben und bestimmte, wann und wie oft gebadet werden sollte, wieviel als Badegeld oder Badelohn zu zahlen sei. Aber die eingehenden Badevorschriften sind nicht, wie manche Schriftsteller annehmen, aus einem im Mittelalter besonders ausgeprägten Reinlichkeitssinn zu erklären, sondern daraus, dass der Rat beim Fehlen anderer Mittel die Verbreitung ansteckender Krankheiten möglichst verhindern wollte. So war denn z. B. in Meissen bestimmt, dass die Handwerker jeden Samstag baden müssten, allein die Schneidergesellen durften nur alle 14 Tage am Dienstag baden; städtische Arbeiter, wie Maurer, bekamen in Calbe öfters besondere Gelder zum Baden, und ein Gläubiger, der seinen Schuldner gefangen halten liess, war in Frankfurt gesetzlich verpflichtet ihm alle vier Wochen ein Bad geben zu lassen.[17]) Wie der Rat sorgte auch die Kirche für die Badstuben, insbesondere für die als Seelgeräte für die Armen gestifteten Seelbäder, die unseren Freibädern entsprechen.

Seit dem Ende des 16. Jahrhunderts verfielen die Badstuben mehr und mehr, die Syphilis soll der Grund gewesen sein. So wurde in Weimar die Badstube im Jahre 1616 für 600 G. verkauft.[18])

Die Einnahmen aus den Bädern bestanden in Pachtzinsen, Badgeldern und Erbzinsen bei erblicher Ueberlassung von Badstuben mit den oft daran haftenden Badegerechtigkeiten.

16 Maurer II, S. 472. 17. Maurer III, S. 120, Meyer, a. a. O. S. 55. Kriegk, a. a. O. S. 12. 18 Loose, l. c., Hertzer, S. 81.

4. Die Apotheken.

Die Apotheken gehören, sofern sie Einnahmen abwarfen, ebenfalls hierher. Von städtischen oder Ratsapotheken als gemeindlichen Eigenbetrieben hören wir nur aus Hamburg und Lubeck.[19]) Vielleicht schon vor 1264, sicher aber vor 1314 besass Hamburg seine Stadtapotheke. Zwei Ratsherren, die sog. Krudeherren (Kräuterherren), führten die Aufsicht darüber. Lübeck kaufte seine Apotheke der Witwe und den Kindern eines Apothekers ab und nahm sie dann in städtische Verwaltung. Aus den Ratsapotheken konnte auch der Rat die feineren Gewürze, die er für Ratsmahlzeiten verwendete, wie Mandeln, Rosinen, Safran, Nelken, Muskat, Zibeben etc., beziehen.

Die privaten Apotheker waren in mancher Hinsicht bevorzugt, so brauchten sie in Danzig keine Gewerbsabgaben zu zahlen, in anderer Hinsicht hinwiederum war ihr Gewerbe erschwert, indem sie eine gewisse Sachkenntnis der Stadt eidlich versichern und besondere Bestallungsurkunden haben mussten. Sie waren ferner an die Anweisungen der Stadtärzte gebunden. Geschworene Apotheker kommen in Nürnberg erst seit dem 16. Jahrhundert vor.[20])

2. Abschnitt.

Die Einrichtungen für das städtische Bauwesen.

Jede Stadt hatte ihren Bauhof und zu dessen Verwaltung ein eigenes Bauamt. Bei der besonderen Bedeutung des mittelalterlichen Bau- und Festungswesens nahmen die Bauamter innerhalb der sonstigen städtischen Verwaltungseinrichtungen eine ganz singuläre Stellung ein. In manchen Städten, wie Augsburg, ist der gesamte städtische Haushalt aus dem Haushalt des Bauamtes hervorgegangen, die ältesten Stadtrechnungen waren nichts weiter als die von den städtischen Baumeistern geführten Baurechnungen, die Baumeister waren die städtischen Rentmeister oder Kämmereiherren, unter denen die städtischen Bauhandwerker standen.[21]) In Danzig

[19]) Koppmann I, S. 63. Hartwig, S. 209. Wehrmann, S. 125.
[20]) Mauer III, S. 119. [21]) Hoffmann, Baumeisterrechnungen etc.

hiess der Bauhof Wallgebäude; neben ihm gab es noch einen städtischen Zimmerhof[22]), in Nürnberg hiess er „Peunt“.[23]) Der Stadtbau verschlang viele Summen und der Grund, warum manches Ungeld, mancher Zoll eingeführt wurde, war das Bedürfnis Geld für den Bau und die Befestigung der Stadt zu bekommen.

Auf dem Bauhof lagen die Baumaterialien, wie Holz, Eisen, Steine, Sand, Kalk etc., die in erster Linie zum Bau und zur Instandhaltung der Festungswerke und der städtischen Gebäude verwendet wurden, von denen aber auch an Private abgegeben werden konnte. Einnahmen aus dem Bauhof verzeichnen so die Rechnungen von Nürnberg, Hamburg, Augsburg, Hildesheim, Braunschweig, Osnabrück, Elbing etc.[24])

Die zum Bau nötigen Steine wurden den städtischen Steinbrüchen entnommen, denen die Steinbrechermeister vorstanden. Dieselben leiteten das Brechen der Steinschichten und unterstanden selbst wieder, da auch sie Steine an Private verkaufen konnten, den städtischen Bauherren.

Das Holz, das in den gemeindlichen Wäldern geschlagen wurde, wurde ebenfalls zum Teil verkauft und lieferte oft sehr hohe Einnahmen, wie z. B. in Hildesheim, wo es in den verschiedensten Formen als Brennholz, geschlissenes Holz, Reisig und Zaunholz (witholt, sponen, washolt, tunholt), verkauft wurde.[25])

Den städtischen Bauzwecken dienten auch die städtischen Ziegel- und Kalkbrennereien. Meist hatten die Städte ein Brennmonopol, so dass auch die von Privaten hergestellten Ziegel, Backsteine und Dachpfannen ausschliesslich in der Stadtziegelei gebrannt werden durften. Dazu kam häufig noch ein Verkaufsmonopol. In Breslau

22) Foltz, S. 134. 23) Sander, S. 283. Noch heute führt zum Bauhof die „Peuntgasse“. Der die Aufsicht über den Bauhof führende Ratsherr hiess „Herr in der Peunt“. Das Wort „Peunt“ oder „Beunde“ ist nach Grimm, Deutsches Wörterbuch, ein altes, aber noch unaufgeklärtes Wort und bedeutet einen umschlossenen Platz, der sich vom offenen Feld und von der Allmend durch seine Einfriedigung unterscheidet. Höhn sagt (S. 47), dass die „Beunten“ in Grötzingen eingefriedigte und nicht zum Getreidebau bestimmte Felder, vielleicht frühere Krautgärten waren. 24) Sander, l. c., Koppmann I, S. 64, Hoffmann, l. c., Huber, S. 48, Dürre, S. 320, Stüve XI, S. 11, Toeppen, S. 58. 25) Doebner, Urkundenbuch VI, S. 26. Derselbe, Stadthaushalt etc. S. 38.

durfte jeder die zum Eigenbedarf nötigen Ziegel selbst brennen, aber davon nicht an andere abgeben, d. h. es bestand ein Verkaufsmonopol.[26])

Solche Monopole bestanden in Nürnberg, Ueberlingen, Zürich, Braunschweig, Zerbst, Essen, Lübeck, Minden, Hildesheim, Hannover etc.[27]) Bereits 1293 kamen die Ziegelhäuser in Hamburg an die Stadt und Wesel hatte seit 1342 sein domus laterum.[28]) Die Braunschweiger Ziegelei warf durchschnittlich 12% Reingewinn ab, dagegen hatte Weimar mit seiner Ziegelhütte ausserordentliche Verluste. In Hildesheim, wo es den Privaten nur an 12 bestimmten Tagen im Jahr erlaubt war, Ziegel zu brennen, wurden 1381 ca. 130 000 Ziegel. und Backsteine, von denen je 100 1½—2 s. kosteten, produziert. Hie und da wurden Ziegel, Steine und sonstige Baumaterialien an Bürger, deren Häuser durch Feuer Schaden gelitten hatten, unentgeltlich abgegeben, z. B. in Duisburg, Ueberlingen, Weimar.[29])

Der Kalk wurde im Kalkhaus zerkleinert und in den dort befindlichen Oefen gebrannt. Einnahmen aus dem Kalkhaus begegnen in Ueberlingen, Hamburg, Osnabrück, Riga[30]); dieselben rührten entweder vom Verkauf des Kalkes her, oder es waren Gebühren von Privaten für die Zermahlung ihres Kalkes. In Lüneburg wurden auf die einträgliche Kalkbrennerei ähnlich wie auf die Sülze gerne Renten fundiert.

3. Abschnitt.

Marställe und Zeughäuser.

Gelegentliche Einnahmen von untergeordneter Bedeutung flossen aus Anlagen und Betrieben, die mit der

26) Gebauer, S. 137. 27) Sander, S. 274, Schäfer, S. 114, Die städtischen „Bauchkessel" standen nicht in städtischen Waschküchen (!), wie Schäfer meint, sondern es waren entweder Ziegel- oder Kalköfen. Keller-Escher, S. 31, Dürre, S. 319, Becker, S. 29, Borchardt, S. 99, Hartwig, S. 209, Philippi, a. a. O., Huber, S. 45, Ulrich, a. a. O. 28) Koppmann I, S. 84, Reinhold, S 101. 29) Averdunk, S. 241, 471 f., Schäfer, S. 111, Hertzer, S. 41. Letzterer meint, dass die unentgeltliche Abgabe zur Steigerung der Kauflust geschah. 30) Schäfer, l. c., Koppmann I, S 67, III, S. 62, Stüve, Bd. XI, S. 11, Bulmerincq, Kämmereiregister von 1348—61, S. 22, v. Kostanecki, S. 32.

Fürsorge der Stadt für das Kriegswesen, für den städtischen Schutz und die städtische Verteidigung zusammenhingen. Von den Einnahmen, die sich aus der Wehrpflicht ergaben, war an anderer Stelle die Rede.

Alle grösseren Städte hatten einen Marstall und ein Zeughaus. Im Marstall (stabulum) standen die für den Kriegsfall zur Bespannung der Geschütze und für die reisigen Stadtknechte nötigen Pferde. In Friedenszeiten dienten diese für den städtischen Nachrichten- und Botendienst, für das Geleite und den diplomatischen Verkehr. Braunschweig hatte 1470 etwa 60 Pferde in seinem Marstall [31]), grössere Städte, die ein ausgedehntes Botenwesen hatten, noch viel mehr.

Ueberall konnten die städtischen Pferde auf kürzere oder längere Zeit Privaten zur Verfügung gestellt werden und so kam es, dass durch das Vermieten von Pferden die Marställe sogar Ueberschüsse bringen konnten. Auch wurden auf Wunsch Ross und Reiter denen zur Verfügung gestellt, die berittene Boten aussenden wollten, da die städtischen Pferde von Privaten gewöhnlich nur innerhalb der Stadt verwendet werden durften. Durch fortwährenden Ankauf, Verkauf und Umtausch von Pferden sorgte die Marstallverwaltung für einen stets guten Pferdebestand. Einnahmen brachte der Marstall in Hildesheim, Lübeck, Zerbst, Hamburg, Ueberlingen etc. [32])

In den Zeughäusern wurden die Streitwagen, Geschütze, die für die Kriegsrüstung nötigen Büchsen, Schwerter, Lunten, sowie Pulver und Blei aufbewahrt. Hamburg hatte ein Blidenhaus, in dem die Bliden, d. h. Wurfmaschinen, standen, und ein Glevenhaus zur Aufbewahrung der Gleven oder Lanzen. Die Einnahmen aus diesen Häusern ergaben sich aus dem Verkauf von Munition und Waffen, insbesondere von Schiesspulver, z. B. in Zerbst und Hildesheim.

4. Abschnitt.

Städtische Geld- und Kreditgeschäfte.

Seitdem die Münzerhausgenossenschaften an Bedeutung verloren hatten, seitdem gehörten auch das Münz-

31) Koppmann I, S. 72. 32) Huber, S. 48, Hartwig, S. 209, Becker, S. 34, Koppmann, l. c., Schäfer, S. 109.

und Wechselgeschäft nicht mehr zusammen. Das Münzgeschäft wurde von der Stadt fortan in eigener Regie betrieben, der Geldwechsel und der Handel mit Edelmetallen kam an die einstigen Mitglieder jener Hausgenossenschaften, aus denen private Bankiers geworden waren.[33]) In einzelnen Städten, wie in Frankfurt, zogen die Juden und Lombarden das Wechselgeschäft ganz an sich, in anderen wurde es monopolisiert. Hier errichtete die Stadt einen Stadtwechsel, der gleichzeitig die Münze mit Edelmetall versorgen konnte, z. B. wurde in Köln 1503 und in Basel 1504 der Wechsel monopolisiert.[34])

In den Städten, in welchen es private Wechsler gab, vermittelten diese die Anlage von Kapitalien bei der Münze sowie das Entleihen solcher aus der Münze, sie besorgten einzelne Geschäfte für dieselbe und verkauften ihr vor allem Edelmetall. Da sie aber hohe Preise verlangten, so musste die Münze darauf bedacht sein, sich das erforderliche Prägematerial noch auf eine andere billigere Weise zu verschaffen, wobei nichts näher lag als dass die Stadt das Silber in rohem Zustand ankaufte und es selbst verhüttete. Nürnberg und Lübeck z. B. errichteten zu diesem Behuf eigene Silberhütten. Der Nürnberger Rat liess silberhaltiges Erz in grossen Quantitäten in Böhmen kaufen und es in „Werken" zu je 12, bisweilen auch zu 24 Zentner schmelzen. In der Hütte waren mehrere Oefen und ein Laboratorium, als Lagerraum wurde ein benachbarter Turm der Stadtmauer benützt. Der Betrieb der Hütte scheint rentabel gewesen zu sein. Einnahmen flossen auch aus der Schmelzgebühr, die das Publikum, das die Hütte in Anspruch nahm, zu zahlen hatte.[35])

Auch von grossen Silberankäufen der Stadt Basel, die sie für die Münzprägung machte, hören wir, ohne dass die näheren Umstände des Ankaufs und der Verhüttung klar wären.[36])

Das Zusammenströmen von verschiedenen Geldsorten in den städtischen Kassen, das den städtischen Geldwechsel hervorgerufen und zu einem lukrativen Erwerbszweig gestaltet hatte, war der Entstehungsgrund für eine Reihe weiterer Geld- und Kreditgeschäfte. Sie waren

33) Vgl. Eheberg, S. 176. 34) Bothe, Beiträge S. 13, Knipping, S. 84. Harms, Münz- und Geldpolitik etc. S. 183. 35) Sander, S. 270. vgl. Hartwig, S. 209. 36) Harms, a. a. O. S. 183.

die Vorläufer der Geschäfte, die heute von den Banken verrichtet werden.

Dem Münzwechsel folgte die Aufnahme von Depositen und das Ausleihen von Geld. Die Städte übernahmen Geld und Wertpapiere zur Aufbewahrung, die sie solange in einem Kasten verwahrten, bis die Knappheit der laufenden Mittel sie zwang, davon Gebrauch zu machen. Besonders Mündelgelder wurden dem Rat „zu treuer Hand" übergeben, z. B. in Dresden, Elbing, Augsburg, Göttingen, Lüneburg.[37])

Aktive Leihgeschäfte nahmen die Städte vor, indem sie gegen dingliche Sicherheit oder Bürgschaft Geld an Adelige, Fürsten, Bischöfe, Grafen, Innungen und Bürger herliehen.

Dass die Städte auch gegen Faustpfänder Geld herliehen, ist mir nicht bekannt, aber immerhin ist es möglich, dass man im Anschluss an die Depotgeschäfte lombardierte. Faustpfänder befanden sich ja stets in grosser Menge in den städtischen Kasten, Kisten und Truhen; aber nicht in städtischen Bankgeschäften hatten sie ihren Grund, sondern in Steuerkreditierungen. Wir haben bereits gehört, dass die Pfandwagen oft von Haus zu Haus fuhren und die Pfänder aufnahmen, die nach Ablauf des Zahlungstermins der Stadt verfielen und von ihr verkauft werden durften. In Nürnberg gab es zur Aufnahme derselben ein eigenes Pfandhaus, in dem Silbersachen, Schmuck, Kleinodien, ausrangiertes Inventar zum Verkauf gelangten. Ausserdem nahmen noch die Städte Elbing, Zerbst, Augsburg, Rostock solche Verkäufe vor.[38]) Eine Sicherung der Stadt gegen unlautere Steuerpächter, wie in Italien, wo dieselben ausser zur Stellung von Bürgen noch zur Einlieferung von Faustpfändern verpflichtet waren[39]), finden wir in deutschen Städten nirgends.

Reinen Personalkredit gewährten die Städte nur an juristische Personen, an Städte, Stiftungen, Klöster. Eine Ausnahme machten sie höchstens bei ganz vertrauten Schuldnern zur Pflege diplomatischer Beziehungen, indem sie ihnen kurzfristige Darlehen gewährten. Solche

37) Richter, S. 151, Toeppen, S. 63, Schumann, S. 92, Kostanecki, S. 42. 38) Sander, S. 216, Toeppen, S. 60, Becker, S. 23, Schumann, l. c. Grotefend, Urkundenbuch S. 499. 39) Sieveking, S. 92.

Kreditierungen werden aus Nürnberg, Elbing, Dresden, Braunschweig, Ueberlingen berichtet[40]); Ueberlingen soll sogar einmal in einer besonders schweren Zeit der ganzen Bürgerschaft einen Gesamtkredit von 10 000 G. gewährt haben. Das Geld, das zuvor in Ulm aufgenommen war, wurde gegen 5% auf 6—8 Jahre ausgeliehen. Allerdings musste ausserdem noch „genugsame Versicherung" geleistet werden. Derartige Kreditgeschäfte rechtfertigen auch die gelegentliche Aufhäufung von Barbeständen in den städtischen Kassen, und es lag hiebei nicht eine unwirtschaftliche Thesaurierung von Geldern vor, die unbenützt in Reserve lagen, wie Hegel annimmt.[41])

Hier muss auch kurz auf die von den Städten vorgenommenen Rentverkäufe eingegangen werden. Sie hängen untrennbar mit dem Schuldenwesen der Städte zusammen, dessen Darstellung nicht zu meiner Aufgabe gehört. Da aber die Aufnahme einer Anleihe dem Mittelalter weniger als Schuldaufnahme denn als Kaufgeschäft erschien, so reihen sich die Rentkäufe auch ein in die Kategorie der städtischen Geld- und Kreditgeschäfte.

Der Grund für die Ausbildung des Instituts des Rentkaufs war das kanonische Verbot, für die Hingabe eines Darlehens Zinsen zu nehmen. Da aber die Städte von Anfang an nicht ohne fremdes Geld auskommen konnten, die Gläubiger andererseits nicht gewillt waren ihr Geld umsonst herzuleihen, mussten die Städte nach einer anderen Rechtsform als der des Darlehens suchen, die es ermöglichte unter Beachtung des kanonischen Rechts gleichzeitig dem eigenen Bedürfnis und den Forderungen der Leihkapitalisten zu genügen. Diese Rechtsform fanden sie in dem dem privaten Geldverkehr schon lange bekannten Rentkauf.

Die Stadt trat hiebei als Verkäuferin auf, indem sie Renten gegen Zahlung des vom Käufer zu erlegenden Kapitals, des „Hauptgutes", verkaufte. Das Hauptgut war der Kaufpreis der Rente. Wo wir heute sagen würden, der Gläubiger bekommt als Preis für die Nutzung eines der Stadt geliehenen Kapitals von 100 M. bei einem Zinsfuss von 5% einen Zins von 5 M., da musste nach mittel-

40) Sander, S. 713, Toeppen, S. 60, Richter III, S. 46, Mack, S. 61, Schäfer, S. 107. 41) Hegel, Chroniken I, S. 295, vgl. Sander, S. 713.

alterlicher Auffassung der Rentkäufer für eine von ihm gekaufte Rente von 5 M. bei einem Verhältnis der Rente zum Kaufpreis von 1 : 20 ein Hauptgut von 100 M. zahlen. Als wirtschaftliches Moment bei Ausbildung des Rentkaufs wirkte das Vorhandensein von Vermögen mit, das man zur Sicherung des Hauptgutes verpfänden konnte. Die Renten wurden anfangs fundiert auf spezielle Werte, wie auf Kämmereiguter, Kalkhäuser, Kalkberge, einen bestimmten Zoll, eine bestimmte Akzise, einen bestimmten Schoss oder Teile eines solchen, auf das Grutrecht, auf eine Saline etc. Je besser die einzelnen städtischen Einnahmequellen ausgebildet, je besser die städtische Wirtschaft und je kapitalkräftiger die Bevölkerung war, desto leichter konnte die Stadt Kredit bekommen, desto grössere Summen konnte sie sich durch Ausgabe von Rentbriefen verschaffen. Und so beobachten wir, dass mit der Ausbildung der Einnahmequellen zugleich die Kreditwirtschaft zunimmt und dass allmählich die spezielle Fundierung der allgemeinen Platz macht. Die Rentkäufer werden nicht mehr auf eine bestimmte Einnahmequelle, sondern auf die städtischen Einnahmen überhaupt gesetzt, was sich in formelhaften Redensarten ausdrückt, wie „auf der Stadt Rathaus", „auf alle Renten, Zölle, Zinsen, Zugehörungen", „auf der Stadt Schoss, Rente, Gülte und Gut". Gelegentlich zeigt sich in schlimmen Zeiten oder bei schlechter Wirtschaftsführung ein Rückschritt zur speziellen Fundierung.

Ja nach der Dauer und Höhe der Renten unterschied man Ewigrenten und Leibrenten. Die Ewigrenten (Erbrenten, Zinsrenten, Zeitrenten, Ewiggelder, Erbkäufe), die ihren Ursprung in der Erbleihe von Land oder Häusern gegen jährlichen Zins hatten, waren anfangs vom Käufer und Verkäufer ablösbar, später nur noch vom Verkäufer. Man sprach im letzteren Fall, wo der Verkäufer die Rente zurückkaufte, mit anderen Worten das geliehene Kapital heimzahlte, von wiederkäuflichen oder Wiederkaufsrenten. Die Leibrenten (Leibkäufe, Leibgedinge, Leibzüchten), die aus den an die Kirche zu Seelgerät unter der Bedingung von lebenslänglicher Alimentation oder unter anderen Bedingungen gemachten Schenkungen stammten,[42]) wurden meist auf das Leben oder den Leib

42) Kuske, a. a. O. 12.

des Käufers verkauft, seltener auf zwei, drei oder mehr Leiber. Der Leibzüchter bekam natürlich eine höhere Rente als der Ewigrentner, da in der Rente zugleich ein Stück Amortisationsquote steckte. Ein ev. Gewinn der Stadt beim Rentverkauf in Form der Leibrenten bestand in der Zurückbehaltung des durch die Summe der Renten noch nicht amortisierten Hauptgutes beim Tode des Käufers. Das Fehlen mathematisch-statistisch genau konstruierter Tabellen, wie sie heute unsere Versicherungsgesellschaften besitzen, sowie die Unkenntnis des Prinzips der Zinseszinsen brachten es mit sich, dass Alter und Gesundheitszustand der Käufer nicht die gebührende Beachtung finden konnten und dass die Stadt zumal bei der nicht genügenden Schätzung des Wertes der zur Fundierung angewiesenen Einnahmequellen oft Verluste hatte. Eine feste Grundlage, ob es rentabler sei Leibrenten oder Erbrenten zu verkaufen, konnte sich nicht herausbilden. Und da ist es denn ausserordentlich interessant, dass wir wenigstens eine exakte Untersuchung besitzen über die Häufigkeit des Gewinns resp. Verlustes, den die Stadt beim Verkauf von Leibrenten hatte. Beyer gelang es das Alter von 64 Leibrentnern in Breslau festzustellen und zu errechnen, dass bei einem Verhältnis der Rente zum Hauptgut von 1:10 bei der Leibrente und von 1:12 bei der Ewigrente, ein Verhältnis, wie es öfters vorkam, die Stadt nur dann von Leibrentenverkäufen einen Vorteil hatte, wenn sie dieselben weniger als 27 Jahre zahlen musste.[43]) An 57 Leibrentnern gewann die Stadt und zwar war der Gewinn an 23 von ihnen bedeutend, da die Rente nicht länger als 10 Jahre zu zahlen war, an 7 Rentnern hatte die Stadt Verluste. Wo die Not zu Leibrentenverkäufen zwang, liess man sich auch herbei, auf zwei und mehr Leben zum gleichen Preis zu verkaufen und in Braunschweig kam es sogar vor, dass der Rat Renten auf 4 Leben zu einem Preis von 10 M. verkaufte.[44]) Wenn wir an manchen Orten oder zu manchen Zeiten eine Bevorzugung der Leibrente gegenüber der Zeitrente und Rentverkäufe lediglich zum Zweck der Konvertierung der Zeitrenten in den beliebteren Rententypus wahrneh-

43) Beyer, Das Schuldenwesen der Stadt Breslau im 14. und 15. Jahrh. Zeitschr. d. Ver. f. Gesch. u. Altertumskunde Schlesiens, Bd. 35, 1901. 44) Kostanecki, a. a. O., S. 48.

men, so kommt das daher, dass je nach dem Angebot von Geld der Unterschied im Preis der Leib- und Zeitrenten ein bedeutender war. Wo man für 1 M. Zeitrente 22,2 M., für 1 M. Leibrente dagegen nur 11,1 M. zahlen musste, wie manchmal in Köln, da wurde natürlich die Leibrente bevorzugt, wo andererseits sich der Preis der Leibrenten mehr dem der Zeitrenten näherte, gab man der letzteren den Vorzug.

Allmählich wich die Freude an dem natürlichen Erlöschen der Leibrente einer wenn auch ungenügenden Berechnung unter Berücksichtigung von Alter und Gesundheit des Käufers. Das sieht man an den gleichzeitig verschieden hohen Leibrentenpreisen in Dresden, ferner an einem Erlass des Nürnberger Rates in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts, dass Leibrenten nur dann verkauft werden dürften, wenn der Käufer über 60 Jahre alt war, ferner daran, dass beim Uebergang der Rente auf einen zweiten oder dritten Rentner die Rente herabgesetzt wurde und endlich daran, dass man begann die früher unablöslichen Leibrenten für ablösbar zu erklären und sich das Rückkaufsrecht bei langer Lebensdauer vorzubehalten oder für nichtablösbare einen höheren Preis zu verlangen.

Neben diesen Rentkäufen schloss man auch Verträge über verzinsliche Darlehen mit Juden und Lombarden ab, da diesen gegenüber das kanonische Zinsverbot nicht galt. Oder man nahm Zwangsanleihen auf oder umging das kanonische Verbot. Köln und Hamburg sicherten sich, wie erwähnt, jederzeitigen Kredit dadurch, dass sie das Herleihen von Geld ohne Zinsen als eine auf dem Stadtrecht ruhende Bürgerpflicht erklärten.

Erst als sich die Fiktion von der Unsterblichkeit der öffentlichen Gemeinwesen entwickelte, der esprit public zunahm, die Schuldverschreibungen leicht übertragbar wurden und Börsen erstanden, auf denen sie jederzeit verkauft werden konnten, da begann der städtische Realkredit mehr und mehr dem reinen Personalkredit zu weichen.

Noch eines Falles von städtischen Geldgeschäften ist zu gedenken, nämlich der städtischen Lotterieunternehmungen. Die Stadt Köln suchte auch aus der Spielsucht der Menschen für die Finanzen Gewinn zu ziehen, indem sie im Jahre 1501 eine Lotterie veranstaltete. 73 in

Silbersachen bestehende Gewinne wurden gelegentlich eines Schiesspiels zur Schau gestellt und sollten zum Ankauf der Lose, die aus chiffrierten Zetteln bestanden, reizen. Die Namen der Gewinner wurden in ein besonderes Buch eingetragen. Es wurden im ganzen 60 700 Lose à 3½ s. verkauft und der Reingewinn aus dieser Lotterie betrug über 7000 M.[45]) Auch Frankfurt hatte eine Spielbank, deren Betrieb im Jahre 1396 vom Rat übernommen wurde. Aber bereits 1432 wurde die Anstalt aufgehoben.[46])

XII. Kapitel.

Zufällige Einnahmen.

Ausser den bisher erörterten Einnahmen, die die Stadt als Eigentümerin von Grund und Boden, aus Nutzungen von Rechten, aus Monopolen oder Konkurrenzunternehmungen etc. zog, konnten noch zufällige Einnahmen der Stadtkasse zufliessen. Dieselben erschienen aber nicht alle in den Rechnungen, wie sich aus dem folgenden von selbst ergibt.

1. Die während eines Krieges erbeuteten Gegenstände, wie Waffen, Vieh, Feldfrüchte, Proviant, fielen ins Eigentum der Stadt. In landesherrlichen Städten hatte der Stadtherr einen bestimmten Anteil daran, oder wenn sich mehrere Städte verbündeten, wurde die Beute nach vorher bestimmten Abmachungen geteilt. Ebenso wurde es mit dem nach Alter und Rang verschieden hoch bemessenen Lösegeld gehalten, das Kriegsgefangene zahlen mussten. Solche Einnahmen begegnen in Nürnberg („von der rayse", d. h. vom Kriegszug), in Osnabrück („de pecunia captivorum"), in Hamburg („von Feindes Gut"), in Hildesheim („vangenengulden"), in Münster und Dortmund („dingtal" oder „dinghetale" = Gedingzahlung, d. h. Gefangenenlösegeld).[1])

2. Wie an die Kirche, so wurden auch an die Stadt Geschenke gegeben oder sie wurde als Testamentserbin oder Vermächtnisnehmerin eingesetzt. Fromme Stiftungen

45) Knipping, S. 82. 46) Maurer III. S. 103.

1) Sander, a. a. O., Stüve XV, S. 78, Koppmann III, S. 51. Doebner, Urkundenbuch S. 26, Metzen, S. 15, Rübel, S. 71.

und Spenden für Arme waren etwas sehr häufiges. Aus wohltätigen Gaben wurden Arme, Kranke, Gebrechliche unterstützt und insofern der Stadt Ausgaben erspart. Die aus Stiftungen hervorgegangenen Spitäler, Klöster, Pfründnerhäuser ferner sicherten den Bedürftigen eine letzte Zufluchtsstätte. Von einer Ueberlassung von Brot und anderen Nahrungsmitteln an die Stadt zur Verteilung für Arme erzählt rühmend die Augsburger Chronik, Buomberger glaubt es der Wohltätigkeit der Freiburger Bevölkerung zuschreiben zu müssen, dass die Zunftrevolutionen nicht heftiger ausfielen, und in Ueberlingen soll es ebenfalls nur deshalb so wenig soziale Kämpfe gegeben haben, weil die Bevölkerung sehr wohltätig war.[2]) In demselben Sinn spricht sich eine Genueser Relation von 1597 aus, in der es heisst, das niedere Volk würde von selbst nie zu einem Aufstand schreiten ausser bei grosser Teuerung und bei Mangel an Almosen. Ein eigenes officio dei poveri verteilte in Genua Kleider und Nahrungsmittel, die aus den verschiedensten Stiftungen beschafft worden waren.[3]) Legate und Stiftungen finden sich ausserdem in grösserer Zahl in Augsburg, Elbing, Calbe etc. etc.[4]) Neben den frommen Zwecken sind die gemeinnützigen Zwecke, Errichtung von Brunnen, Brücken, Verbesserung von Wegen, Dämmen zu nennen.

3. Den Parallelismus der Erscheinungen in den mittelalterlichen Städten und später im Staate zu beobachten hatten wir schon oft Gelegenheit und wir müssten uns wundern, wenn nicht die oft ganz systemlose Schuldentilgung, die Budgetlosigkeit und Misswirtschaft zum Ruin einer städtischen Finanzwirtschaft, zum Bankrott, geführt hätte. Einem Bankrott hatten die Städte ebenfalls zufällige Einnahmen oder besser Ersparung von Ausgaben für Schuldentilgung und Rentenrückkäufe zu verdanken. Mack berichtet in seiner Darstellung der Braunschweiger Finanzen ausführlich über den Bankrott der Stadt Braunschweig im Jahre 1371. Die Gläubiger sahen sich schliesslich gezwungen, ihre Rentenbriefe der Stadt zurückzugeben und ihr so ein Geschenk von

2) Naudé, a. a. O. S. 11, Buomberger, Vermögensverhältnisse etc., Schäfer, S. 125. 3) Sieveking II, S. 160. 4) Meyer, Altreichsstädtische Kulturstudien, S. 43, Toeppen, S. 55, Hertel (1902), S. 42.

mehreren tausend Gulden zu machen. Auch Köln stand einmal nahe vor dem Bankrott und nur durch jahrelang absichtlich verschleierte Buchführung gelang es den Eingeweihten das grosse Defizit vor der Oeffentlichkeit geheim zu halten. Und endlich brach auch in Dortmund im Jahre 1399 dadurch der Bankrott aus, dass die Steuern für die Bedürfnisse des Augenblicks und nicht für die Zwecke, für die sie ausgeschrieben waren, verwendet wurden. [5])

Schluss.

Wir sind am Schlusse unserer Betrachtungen und haben die einzelnen Einnahmequellen der deutschen Städte im Mittelalter, die in ihrer Gesamtheit einen überaus feingefügten Bau ergaben, eingehend verfolgt.

Die Allmenden, anfangs hauptsächlich für die Privatwirtschaft der Bürger von Bedeutung, wurden nach und nach auch der städtischen Finanzwirtschaft dienstbar gemacht, indem man Weide-, Mast- und Brenngelder einführte, Holz verkaufte, oder indem man einzelne Teile aus ihnen ausschied und als Kämmereigüter austat.

Auf alle mögliche Weise waren die Städte ferner bemüht den anderen Teil des gemeindlichen Grundbesitzes, die Kämmereigüter, zu erweitern. Gewährte doch der Besitz ausgedehnter Immobilien die Möglichkeit sich von der Einflussnahme des Stadtherrn, der ja städtischer Grundherr war, auf die städtischen Angelegenheiten zu emanzipieren und die städtische Gerichtshoheit auszudehnen, man brauchte die Steuerkraft der Bürger nicht so stark in Anspruch zu nehmen, schliesslich war der Besitz städtischen Bodens für den einzelnen auch Voraussetzung für die Erlangung des Bürgerrechts. So hatte der Grundbesitz für die Stadt nicht nur finanzielle, sondern auch eine hohe politische und wirtschaftliche Bedeutung.

Die den Bürgern auf Grund der Bürgerschaft obliegenden Pflichten erfuhren zu einem Teil insofern eine Umbildung, als sie mit der Vergrösserung der Städte und der Zunahme des Handelsverkehrs nicht mehr in

5) Mack, a. a. O., Stieda, S. 44, Rübel, S. 162.

Person geleistet werden mussten, sondern in geldmässige Abgaben verwandelt wurden. Insbesondere der Wehr-, Wacht- und Grabenpflicht konnte allmählich durch Zahlung von Wehr-, Wacht- und Grabengeldern, mit denen Söldner, Lohnwächter und Lohnarbeiter angeworben wurden, Genüge getan werden. Die Bürgerschaft war weiter der Rechtsgrund für die Gebühren, die für die Erwerbung, die Aufgabe und Wiedererwerbung des Bürgerrechts zu entrichten waren, auch stuften sich die Personalsteuern in ihrer Höhe ab, je nachdem es sich um Vollbürger, Schutzverwandte oder Pfahlbürger handelte.

Die handeltreibenden Fremden sollten besonders getroffen werden vermöge der Ausbildung der Marktgefälle und Zölle zu einem umfassenden System von Haus- und Niederlagsgeldern, Krahnengeldern, Geleitsgebühren, Wäg- und Messgebühren, von Unterkaufsgeldern, Marktzöllen und Zöllen für die Durch-, Aus- und Einfuhr. Ursprünglich nur nach dem Wert erhoben, wurden die Marktzölle ergänzt oder ersetzt durch spezifische Zölle, immer eingehender und umfangreicher wurden die Tarife, immer neue Handelsartikel wurden belastet. So stiegen die Einnahmen aus dem Handel, seine Blüte hatte eine Blüte der städtischen Gewerbe hervorgerufen, eine Erhöhung der gewerblichen Zinse ermöglicht. Später wurden im Interesse der Schliessung der Zünfte und der Erschwerung des Zunfteintritts auch die Sätze für die Eintrittsgelder erhöht und Meistergelder eingeführt.

Auf dem Gebiet des Münzwesens beobachteten wir die Versuche der Städte die zerrütteten Zustände zu bessern, wir sahen das Werden und Vergehen der Münzerhausgenossenschaften, die Trennung von Münze und Wechsel und die Monopolisierung des letzteren in einzelnen Städten durch Errichtung eines Stadtwechsels.

Einen breiten Raum in den Rechnungen nahmen die Strafgelder für Uebertretung von gewerbe-, handels- und verkehrspolizeilichen Vorschriften, von Luxus- und Spielverboten ein. Ganz im Gegensatz zu den italienischen Städten, wo man nach dem Wert des Streitgegenstandes bemessene Gebühren für die Gewährung des Rechtsschutzes hatte, waren solche den deutschen Städten unbekannt. Was die übrigen auf Grund der Gerichtshoheit erhobenen Gebühren sowie die zahlreichen Verwaltungs-

und sonstigen Gebühren anlangt, so erfolgte die Bemessung der Sätze nicht nach der Kostenverursachung oder dem Interesse, das der einzelne an der gemeindlichen Leistung hatte. Gebühren und Steuern konnten das Gleiche bedeuten oder ineinander übergehen.

In der Behauptung oder Erlangung des Rechts die Juden zu schützen, das Hand in Hand ging mit dem Recht sie zu schatzen, wetteiferten Kaiser und Städte förmlich. Jene suchten ihr einstiges ausschliessliches Recht auf den Judenschutz durch Einführung einer neuen Abgabe, des goldenen Opferpfennigs, wieder in Geltung zu bringen, diese waren bestrebt die Einnahmen von den Juden aus Judenbeden, Judenzinsen, Judenzöllen durch ausserordentliche Abgaben, durch freiwillige Geschenke oder Freundschaftsleistungen zu steigern.

Die indirekten Steuern, die auf Gegenstände des Massenverbrauchs, auf Wein, Bier und andere Getränke, auf Brot, Salz, Fleisch und sonstige Verzehrungsgegenstände gelegt wurden, hatten den Vorzug, dass sie auch steuerfreie Personen mittreffen konnten und dass sie finanziell sehr einträglich waren. Um das Prinzip der Gerechtigkeit kümmerte man sich kaum, wie wir bei der Würdigung des gesamten Steuersystems gesehen haben. Auch wo die direkten Steuern im Vordergrund standen, fanden die Besitzenden doch immer Möglichkeiten sich einer nachhaltigen Belastung zu entziehen. Wenn das Steuersystem auch mit der Verfassungsform zusammenhing, so entsprach doch einer aristokratischen Verfassung nicht schlechthin eine Ausbildung der indirekten, einer demokratischen eine solche der direkten Steuern. Die Folge von Zunftrevolutionen in einzelnen Städten zeigte, dass es unmöglich war auf die Dauer allein mit direkten Steuern auszukommen, wohl aber wurden vereinzelt Jahrzehnte, ja Jahrhunderte hindurch einzig und allein indirekte Steuern erhoben.

Hinsichtlich der Monopole bemerkten wir, dass das Salzmonopol wegen seiner handelspolitischen und finanziellen Vorzüge in der Zeit, auf die sich unsere Betrachtung erstreckte, in einer immer grösseren Zahl von Städten eingeführt wurde, dass dagegen mit der Einführung des Hopfenbieres das Grutmonopol verschwand, dass ferner das Recht auf den ausschliesslichen Verzapf

der besseren Weinsorten und der fremden Biere in den Ratskellern sich auf die Dauer nicht mehr halten konnte.

Weitere Einnahmen bezogen die Städte schliesslich noch aus einer Reihe städtischer Anstalten und Eigenbetriebe, aus Frauenhäusern, Badstuben, Apotheken, Spitälern, Silberhütten, Steinbrüchen, Ziegeleien, Kalkbrennereien u. s. w., eine überaus wichtige Funktion erfüllte die mittelalterliche Stadt auch als Unternehmerin von Bank- und Versicherungsgeschäften, namentlich als Verkäuferin von Leibrenten.

Zwar hatten die italienischen Städte das Streben nach der grösstmöglichen finanziellen Ergiebigkeit in noch viel grossartigerer Weise zur Durchführung gebracht, aber auch die deutschen Städte des Mittelalters dürfen sich im Vergleich zum alten Deutschen Reich ihrer unvergänglichen Leistungen auf finanziellem Gebiet rühmen. Denn was dieses nie verstanden hat, die Kunst der geordneten Beschaffung von Geldmitteln durch ein weitverzweigtes Einnahmesystem, das vermochte die bürgerliche Verwaltungskunst, die Klugheit und Energie des städtischen Rates.